

Die Ortenau



Veröffentlichungen
des Historischen Vereins
für Mittelbaden

24. Heft 1937



Offenburg i. B.
Verlag des Historischen Vereins
für Mittelbaden

Inhalt.

	Seite
Wolfgang Engelhard von Nathusius †. Von Theodor, Freiherr von Glaubitz, Amtsgerichtsrat in Rittersbach bei Bühl	III
Chronik 1936—37	V
Streifzug durch die Geschichte Ettenheims. Von Dr. Joh. B. Ferdinand, Landgerichtsdirektor in Karlsruhe	1
Eine alte Originalzeichnung zum Simplicissimus. Von Dr. Arthur Bechtold in München-Nymphenburg	33
Das Heidenhaus. Von Herm. Schilli, Studienrat in Offenburg	44
Aus der Geschichte der beiden Schwarzwaldstädte Hornberg und Schiltach sowie des Amtes Hornberg zur württembergischen Zeit. Von Dr. F. Graner, Landesgerichtspräsident in Stuttgart	64
Eine Denkschrift Offenburgs aus dem Jahre 1676 gegen die Schließung der Festung. Mitgeteilt von Dr. K. S. Bader, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br.	79
Der ungeteilte Pfandbesitz der Landvogtei Ortenau. Von Dr. Manfred Krebs, Archivrat in Karlsruhe	82
Die Glasgemälde der Wallfahrtskirche zu Lautenbach. Von Hans Heid, Hauptlehrer in Pforzheim	89
Die Herren von Hanau-Lichtenberg. Von Friedrich Stengel, Dekan in Freiburg i. Br.	108
Auflösung der Waldgemeinschaft des Windecker Forstes. Von Otto Stemmler, Realgymnasiumsleiter in Freiburg i. Br.	113
Kleine Mitteilungen.	
Zwei Solmsche Ofenplatten in den Städtischen Sammlungen zu Offenburg. Von Dr. Leich, Studienrat	127
Das Glasfenster im Brunnenhause der Hub. Von Dr. Gerke, Direktor	129
Zum Aufsatz „Bildstöcke im Amtsbezirk Wolfach“. Von Otto Stemmler, Direktor	130
Die Frau des Veit Grimmelshausen. Von Dr. Bager, Professor	130
Bücherbesprechungen	131

Die Druckplatten Seite 23, sowie Seite 68, 78, 94, 95, 97, 99, 101 und die Tafel zwischen Seite 80/81 hat uns das Landesmuseum Karlsruhe, aus den Werken: Wagner, Funde und Fundstätten Badens, Bd. 1 bzw. Kunstdenkmäler, Bd. 7, gütigst zur Verfügung gestellt. Desgleichen sind wir dem Landesverein „Badische Heimat“ und dem Augustiner Museum Freiburg für die Druckplatte Seite 111 und 127 zu Dank verpflichtet.



Wolfgang Engelhard von Nathusius †.

Wiederum hat der unerbittliche Tod einen unserer Besten von uns genommen: am 9. Dezember 1936 verschied nach langem, schweren Leiden der Leiter unserer Ortsgruppe Gengenbach, Rittmeister von Nathusius.

Vielbewegt war das Leben des am 27. Dezember 1871 zu Quedlinburg als Sohn eines preußischen Kavallerieoffiziers und Landstallmeisters geborenen Wolfgang Engelhard von Nathusius. Tradition und eigene Neigung wiesen ihm den Weg zum Soldatenberuf. 1891 trat er als Neunzehnjähriger in das 1. Badische Leibdragonerregiment Nr. 20 ein, wo er 1893 zum Leutnant befördert wurde. 1901 erfolgte die Versetzung zum kombinierten Jägerregiment zu Pferd in Garnison Posen, hier rückte der junge Offizier zum Oberleutnant auf. 1904 finden wir Nathusius in Deutsch-Südwestafrika beim Hereroaufstand. Durch seine todesmutige Tapferkeit verhalf er hier der Kompagnie Franke zum Sieg, wurde aber bei Omaruru schwer verwundet. Kaum genesen und nach Deutschland zurückgekehrt, wurde der wackere Kolonialkämpfer zur Dienstleistung beim hessischen Gardedragoner-

regiment Nr. 23 (Darmstadt) kommandiert. 1908 geht Nathusius erneut nach Südwestafrika, um hier mit seiner 1905 ihm angetrauten Gattin, Freiin Adelheid von Dürfeld, als Farmer Pionierarbeit für das Deutschtum zu leisten. 1909 erbat er den Abschied aus dem Heeresdienst, der ihm unter Verleihung des Charakters als Rittmeister bewilligt wurde. Nunmehr erfolgte die Rückkehr in die deutsche Heimat. In Gengenbach schuf sich Nathusius in der einzig schönen Rosenvilla einen idealen Ruhe-sitz. — Ruhe war dem Soldaten jedoch nicht vergönnt. Zu Anfang des Weltkrieges rückte er, vom alten Kampfgeist beseelt, an der Spitze einer Landwehreskadron an die Westfront, wo er bis Kriegsende verblieb und im September 1914 ein zweitesmal verwundet wurde. Schwer hat den alten Soldaten der Zusammenbruch von 1918 betroffen, am Vaterland verzweifelte er jedoch nicht. Schon frühe erkannte der scharfblickende Patriot, daß von der nationalsozialistischen Bewegung die Rettung kommen werde, so wurde Nathusius Mitglied der NSDAP und war ein alter Kämpfer in des Wortes schönster Bedeutung.

Der echte Vaterlandsfreund wußte die Wichtigkeit der Erforschung der Heimatgeschichte und ihrer Pflege wohl zu würdigen. Diese Erkenntnis wollte er in praktischer Arbeit nutzbringend verwerten. So schuf er mit Gleichgesinnten alsbald nach Gründung des Hauptvereines die Ortsgruppe Gengenbach, welche die älteste unseres Vereines ist und schon 1912 51 Mitglieder zählte („Ortenau“, Heft 3, Seite VII). Obmann seiner Ortsgruppe ist Nathusius geblieben, bis der Tod ihn abrief, vorbildlich und unermüdlich hat er seines Amtes gewaltet.

Deutsche Treue und Offenheit, verbunden mit einem urwüchsigen Humor kennzeichneten seinen Charakter. Glühende Vaterlandsliebe stand im Mittelpunkt seines Denkens und Fühlens. Wer unseren Freund Nathusius kannte, mußte ihm herzliche Zuneigung schenken. Nun ist er heimgegangen, der treue Freund, der alte Soldat, zur großen Armee. Wir werden dem ersten Obmann unserer ältesten Ortsgruppe über das Grab hinaus die Treue halten.

„Ruhe sanft, alter Kämpfer für Deutschlands Ehre!“

Freiherr von Glaubitz.

Chronik 1936–37.

Die vorbereitende Ausschußsitzung für unsere Hauptversammlung 1936 fand am 16. September 1936 in Offenburg im „Offenburger Hof“ statt. In ihr wurde Effenheim als Tagungsort bestimmt und das Programm der Hauptversammlung besprochen. Der Nachfolger unseres verstorbenen Rechners, Herr Waltherr Heinrich, Direktor des Verkehrsvereins in Offenburg, stellte sich dem Ausschuß vor und versprach, in die Fußstapfen des hochverdienten Herrn Siefert zu treten und in seinem Sinne das Vermögen des Vereins zu verwalten.

Am Sonntag, den 25. Oktober 1936, fand die 21. ordentliche Hauptversammlung in Effenheim statt, welche gut vorbereitet wurde durch den Obmann der Ortsgruppe, Herrn Professor Schaaf. Um 10 Uhr versammelten sich unsere Mitglieder im historischen Rathaussaal und wurden begrüßt von unserem ersten Vorsitzenden, Herrn Amtsgerichtsrat von Glaubitz. Sein Willkommen galt auch besonders dem Vertreter des Staates (Herrn Landrat Dr. Strack, Lahr), des Kreises Offenburg (Herrn Kreisrat Kelm), und der Stadt Offenburg (Herrn Bürgermeister Fellhauer), sowie selbstverständlich der gastgebenden Stadt und ihrem Bürgermeister (Herrn Bögele), und dem langjährigen ehemaligen Leiter der Ortsgruppe Effenheim (Herrn Realgymnasiumsleiter Stemmler), der von Freiburg anwesend war.

Bei dem Bericht des Vorstandes galt das erste Wort zwei hervorragenden Mitgliedern des Vereins, die der Tod abgerufen hat, Herrn Adolf Siefert, Offenburg, und Herrn Pfarrer Mulsow, Altenheim, zu deren Ehren die Anwesenden sich erhoben. Die weiteren Ausführungen enthielten die hauptsächlichsten Ereignisse des Vereinslebens während des verflossenen Jahres, über die in gedrängter Form in der Chronik schon berichtet wurde. Im September vertrat der Schriftführer, Prof. Dr. Baker, Offenburg, unsern Verein bei der Tagung des allgemeinen Geschichtsvereins in Karlsruhe, und der Vorsitzende erwähnte noch, daß die Werbung für unsere Ideen bei dem in Mittelbaden wieder eingezogenen Militär guten Erfolg habe. Auf den Bericht der Ortsgruppen müsse leider wegen der knappen Zeit verzichtet werden, doch solle auf die Studienfahrten der Ortsgruppe Offenburg unter Leitung des Herrn Prof. Müller nach Wittichen und Alpirsbach sowie Windeck und Bühl zur Nachahmung hingewiesen werden. Sodann wurde die „Ortenau“ 1936 und die kommende von 1937 besprochen. Bei dieser Gelegenheit dankte der Vorstand auch hier nochmals dem Ministerium, dem Kreis und der Stadt Offenburg sowie der Familie Göldlin, Luzern/Kehl, für ihre schönen Stiftungen.

Der Rechner, Herr Heinrich, berichtete über die Finanzen. Durch die Herausgabe zweier Hefte, des regelmäßigen Jahreshestes „Die Ortenau“ und des Ergänzungshestes zu unserem Burgen- und Schlösserwerk, sind sie gespannt und verlangten und verlangen größere Sparsamkeit. Die Rechnung für das Jahr 35/36 wurde von Herrn Kaufmann Deströcher geprüft, und Herr Heinrich mit Dank die Entlastung erteilt. Auch der Voranschlag wurde genehmigt.

In den Wahlen wurde Herr Waltherr Heinrich definitiv zum Rechner ernannt und die ausscheidenden Ausschußmitglieder wiedergewählt: Die Herren Buchbindermeister W. Engelberg, Haslach i. K.; Pfarrer Ludwig, Sulz/Lahr; Ruprecht Freiherr Böcklin v. Böcklinsau, Ruff; Oberlehrer Schöffner, Zell-Weierbach; Rechtsanwalt Zimmermann, Offenburg; Anstaltsapotheker Zimmermann, Achern; Fabrikant Köhler, Oberkirch; Albert Freiherr Röder von Diersburg, Diersburg; Prof. Ungerer, Effenheim/Baden-Baden; Prof. Eckert,

Lahr; Direktor Dr. Gerke, Hub; Vermessungsrat Scholze, Offenburg; Bürgermeister Ewald, Bühl; Oberbürgermeister Dr. Rombach, Offenburg; Rektor Rösch, Hornberg; Fortbildungsschulhauptlehrer Faß, Schiltach. Neu kommen dazu: die Herren Bürgermeister Bögeler, Effenheim; Landrat Dr. Strack, Lahr; Lehramtsassessor Dr. Kähni, Offenburg; Schulrat Heinrich, Offenburg; Hauptlehrer Schott, Schutterwald/Kehl; Dr. Waag, Neuweiler bei Bühl; Hauptlehrer Lauppe, Rastatt.

Die Bestimmung des Ortes für die nächste Hauptversammlung wurde dem Vorstand überlassen.

Bei Wünschen und Anträgen wurde von der Ortsgruppe Effenheim die Errichtung einiger Gedenktafeln zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse in Effenheim und Umgebung vorgeschlagen. Der Vorstand sagte seine Bereitwilligkeit zu, nur bat er um einige Geduld.

Anschließend, um $\frac{3}{4}$ 11 Uhr, war die öffentliche Versammlung. Sie wurde eingeleitet durch einige Begrüßungsworte unseres Vorsitzenden und des Herrn Bürgermeisters Bögeler, der die Freude der Stadt Effenheim zum Ausdruck brachte und daran erinnerte, daß der Verein schon einmal, vor 16 Jahren, hier war und man diese Tagung noch in sehr gutem Andenken habe. Ein Schüler brachte dann den Willkommengruß, verfaßt von Herrn Direktor Stemmler, zum Vortrag:

Willkommengruß.

1. Wählt der „Historische“ sich einen Ort,
Geschaffen, feierlich zu sagen:
Wo fänd er da im Süden oder Nord
Ein Plätzchen, das ihm besser möcht behagen?
Nicht alte Tor' und alte Brunnen nur
Verkünden hier den Glanz von einst'gen Tagen:
In jedem Winkel geistert ihre Spur,
Kirchberg hinan die stolzen Zeugen ragen.
Der Kirche Giebel will das Rathaus überprunken;
Du stehst gebannt und staunst, vom Schauen trunken.
2. Wo wär ein Rahmen so von Stimmung voll
Für solchen Tages festlich ernstes Treiben
Wie dieser Raum, wo rundum, Zoll für Zoll,
Die Blicke auf dem Einst'gen haften bleiben?
Hier raunen Geister der Vergangenheit
Vom alten, schlimm zerriss'nen Deutschen Reiche,
Und leichter wird's um Sinn und Herz uns heut'
Beim Blick auf Deutschlands neubegrünte Eiche.
Wie schauen von den Wänden hoch verwundert
Die einst'gen Landesherrn ins zwanzigste Jahrhundert!
3. Nicht fremd ist Euch, „Historischen“, der Raum,
Er sah vor 16 Jahren schon Euch tagen!
Wir denken jenes Tags noch wie im Traum
Als Lichtpunkt einer Zeit voll schlimmen Plagen.
Nach langer Kriegszeit stellte sich an diesen Ort
Erstmalig wieder ein der Stamm der Treuen;
Hier oben hatte Frau Historia das Wort,
Und drunten mochte jeder leiblich sich erfreuen.
Der alte Stamm trieb damals neue Blüten:
Sei Gleiches uns vom heut'gen Tag beschieden!

Sodann ergriff Herr Landgerichtsdirektor Dr. Ferdinand das Wort zu seinem auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebautem, aber in volkstümlicher Weise vorgetragenen Vortrag, den wir in diesem Heft veröffentlichen dürfen. Er wurde mit großem Interesse aufgenommen und fand allgemeinen Beifall. Die ganze schöne Feier wurde umrahmt von gesanglichen und musikalischen Vorträgen der Vereine Etkenheims. Mit Dankesworten und einem dreifachen Siegheil auf den Führer und Reichskanzler, das der Obmann der Ortsgruppe, Herr Prof. Schaaf, ausbrachte, endete die Feier.

Beim gemeinschaftlichen Mittagessen im Gasthof zum „Adler“ gedachte der zweite Vorsitzende unseres Vereins, Herr Dr. Steurer, Gymnasiumsdirektor in Lahr, der deutschen Frau und toastete auf die Stadt Etkenheim. Er sprach auch den Dank der Anwesenden aus für die freundliche Überraschung der Stadt Etkenheim: zwei junge Mädchen in alter Etkenheimer Tracht hatten jedem Gast eine Flasche mit echtem Etkenheimer Himbeergeist überreicht. Bei dem dann stattfindenden Rundgang erklärte Herr Sparkassenrechner Altdorf aus vollem Herzen und mit beredtem Mund die Schönheiten, an denen Etkenheim so reich ist: die Stadtmauer, die alten Brunnen, die Stadttore, das Rathaus, die Kirche usw. Und viel zu früh, wie vor 16 Jahren, endete der schöne Tag in Etkenheim.

Der unerbittliche Tod riß auch in diesem Jahr in unseren Reihen wieder große Lücken: Am 9. Dezember 1936 starb der Obmann der Ortsgruppe Gengenbach, Wolfgang Engelhard v. Nathusius. In einem Nekrolog in diesem Heft gedenkt seiner unser erster Vorsitzender. Am 23. Juli 1936 wurde Herr Pfarrer Mulsow, Altkenheim, zu Grabe getragen, ein Herzschlag hat ihn von seinen Leiden erlöst. Er war von Anfang an Mitglied unseres Vereins und Ausschußmitglied. Er hat das schöne Alter von 83 Jahren erreicht; wegen seiner Kränklichkeit war er nie bei den Sitzungen, trotzdem hat er unseren Verein durch Wort und Schrift gefördert und unser Jahrbuch mit großem Interesse jeweils begrüßt.

Drei unserer Ausschußmitglieder sind in den wohlverdienten Ruhestand getreten, und zwei von ihnen haben die Ortenau verlassen und sind damit aus dem Ausschuß ausgetreten. Es sind das die Herren Hauptlehrer Lauppe, Rastatt, jetzt Karlsruhe, und Herr Vermessungsrat Scholze, Offenburg, jetzt Etklingen; Herr Pfarrer Romer, früher Diersburg, jetzt Gengenbach, hat sein Amt als Mitglied des Ausschusses und der Redaktionskommission niedergelegt, weil er sich „ganz der Ruhe widmen möchte“. Wir sind aber sicher, daß sie unseren Ideen treu bleiben und auch in der neuen Heimat die Interessen unseres Vereins wahrnehmen.

Zum Schluß dürfen wir noch eines schönen Festes gedenken: Herr Hauptschriftleiter i. R. Johann Rehwisch feierte am 24. Mai 1937 seinen 80. Geburtstag. Weit von der Ortenau geboren, in Eutin, fand er seine zweite Heimat in Lahr, nicht zum wenigsten durch seine lokalen Studien. Er war lange Zeit Ausschußmitglied unseres historischen Vereins, und unser 2. Vorsitzender, Herr Direktor Dr. Steurer, überbrachte ihm unsere herzlichsten Glückwünsche.

Offenburg, 13. August 1937.

Der Schriftführer: Bager.

Streifzug durch die Geschichte Effenheims.

Von Joh. B. Ferdinand¹⁾.

I. Erstes Auftreten in der Geschichte.

Alle menschliche Geschichte ist Dynamik. Diese Geschichte ergibt sich im Großen und im Kleinen aus dem Zusammenwirken oder Gegeneinanderwirken und Auseinanderstreben gewisser Kraftzentren.

Solche Kraftzentren können wir auch in der Geschichte von Effenheim deutlich erkennen. Wohl als ältestes dieser Kraftzentren ist das ehemals östlich von Effenheim im hinteren Tale der Undiß gelegene *Gotteshaus Effenheimmünster*, das ehemalige Benediktinerkloster, anzusehen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir die Entstehung dieses Klosters in eine Zeit legen, in der Effenheim noch nicht bestanden hat oder bestenfalls in seinen ersten Anfängen vorhanden war. Die ersten Anfänge des Klosters sind wohl schon im 7., mindestens aber im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts zu suchen. Ob allerdings die Klostergründung Zusammenhang hat mit dem in der Volksüberlieferung immer festgehaltenen angeblichen Märtyrertod des hl. Landolin, ist sehr zweifelhaft. Sauer in seiner Arbeit über die Anfänge des Christentums in Baden hebt mit Recht darauf ab, daß in den verschiedenen Urkunden, welche auf die ältesten Anfänge des Klosters Bezug haben, ein Hinweis auf Landolin fehlt. Sicherlich aber hängt die Klostergründung zusammen mit den Christianisierungsbestrebungen, welche von seiten der Franken nach ihrem Alemannensieg 496 immer stärker einsetzten. Obwohl die Alemannen südwärts nur bis zur Donau zurückgedrängt waren, machte sich fränkischer Einfluß auch südlich dieser Linie geltend. Freilich blieb das Herzogtum Alemannien auch später noch bestehen, wenschon von den Franken stark angefochten. Bekannt sind die Kriegszüge Pippins des Mittleren gegen die

¹⁾ Vortrag auf der 21. Hauptversammlung in Effenheim am 25. Oktober 1936. —

Ich stelle unter Übergehung vielfach schon Geschilderten (z. B. Rohan und Enghien) die weniger bekannten Ereignisse in den Vordergrund, betone außerdem die staatsrechtliche, staatspolitische und rechtsgeschichtliche Entwicklung und bemühe mich, insbesondere hinsichtlich der alten und ältesten Zeit, die Dinge in die größeren Zusammenhänge hineinzustellen und sie so verständlicher zu machen.

Alemannenherzöge Gottfried und Willehar 709—712. Auf diese Kämpfe, die sich von Gengenbach bis in die Gegend von Altdorf erstreckten, nimmt Bezug die Inschrift auf einer Grabplatte auf dem Friedhof von Altdorf, vor den Toren Ettenheims, stammend aus dem Jahre 1805:

In hac fossa
Reposita sunt ossa
Sint Alamannorum
Sintve Francorum,
Teutonum sunt heroum;
Willihariorum sunt aut Pippinorum,
Anno Christi 712 vita privatorum.

In diesem Schreine
Ruhet die Gebeine,
Sei es von Alemannensöhnen,
Sei es von fränkischen Recken,
Alle waren es deutsche Helden.
Mannen des Williharius oder des Pippin,
Im Jahre 712 starben sie hin.

Dieser Williharius war einer der letzten Alemannenherzöge. 748 fiel das alemannische Herzogtum durch Pippin d. J. Die fränkische Grafenschaftsverfassung wurde auch in der Ortenau eingeführt; in einem Übergangsstadium spielten die Grafen Warin und Ruthard eine gewisse Rolle.

Leider steht nicht fest, aber es ist immerhin — auch zeitlich — möglich, daß dieser Ruthard identisch ist mit dem Ruthard, der zwischen 730 und 760 die Klöster Schwarzach und Gengenbach gründete und das Kloster Ettenheimmünster reich beschenkte. Für diese Schenkung wird gemeinhin das Jahr 748 angesetzt. Sie erstreckte sich auf die Mark Ettenheim mit allem Zubehör. Das Schenkungsgut rührte von dem Herzogsgeschlecht der Ettikonon her (über die später noch zu sprechen sein wird). Ruthard war ein Abkömmling der Ettikonon, der insofern in der Geschichte Ettenheims eine große Rolle spielt, als im Zusammenhang mit ihm erstmals der Ort Ettenheim urkundlich genannt wird, und zwar rund 175 Jahre nach der Schenkung.

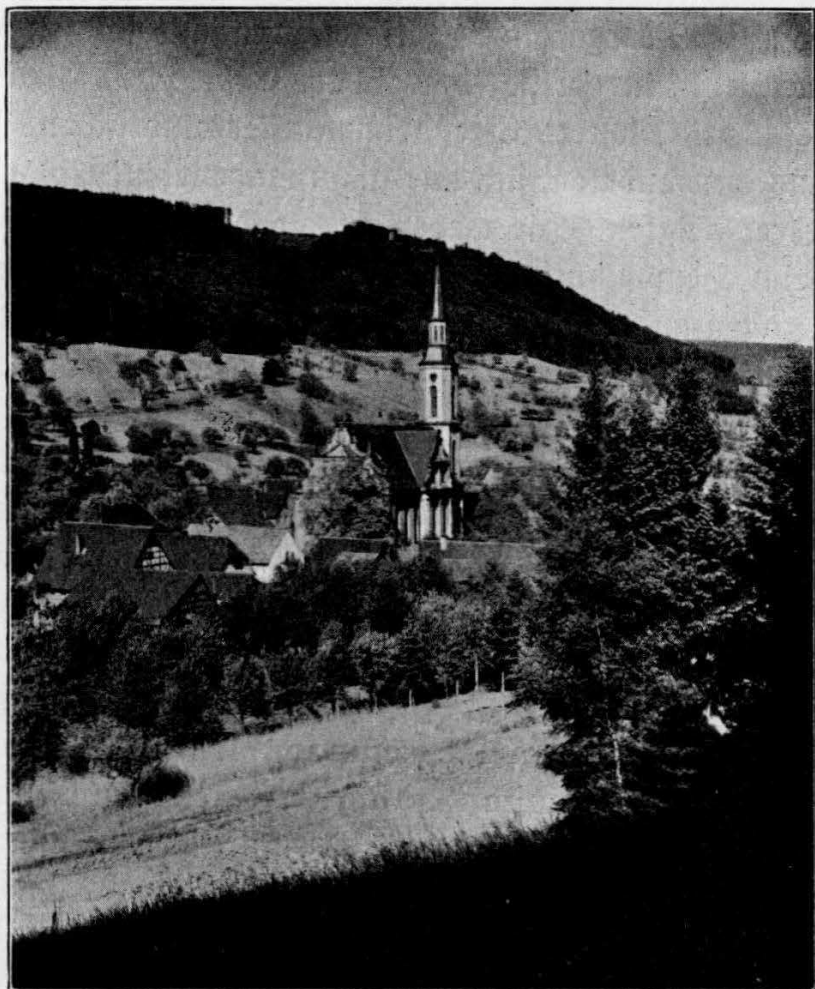
Dabei ist es für den Juristen und zumal den früheren Amtsrichter von Ettenheim besonders reizvoll, daß der Name Ettenheim erstmals im Zusammenhang mit einem Prozeß erwähnt wird und so aus dem Dunkel der Vergangenheit auftaucht. Es handelt sich um die bekannte und berühmte Urkunde von 926, aufgenommen auf der Malstätte in Kinzigdorf (heute Offenburg).

Bevor wir aber auf den Inhalt dieser Urkunde eingehen, müssen wir in Kürze die staatsrechtlichen und politischen Wandlungen betrachten, die sich von der Mitte des 8. Jahrhunderts, der Zeit der Ruthardschen Schenkungen, bis zum Jahre 926 vollzogen haben, um so auch den Inhalt der Urkunde besser zu erfassen.

Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen kam die Grafenschaftsverfassung wieder ins Wanken. Zwischen die gräfliche Gewalt und das Königtum schob sich um die Wende des 9. Jahrhunderts die

Wallfahrtsort
St. Landolin in Etten-
heimmünster.

R. Vollhardt.



wieder erwachte Macht der Stammesherzogtümer ein. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts versuchen die Grafen Burkhard und Erchanger die alemannische Herzogswürde wiederherzustellen. Sie müssen diesen Versuch mit dem Leben bezahlen. Erst Burkhard's gleichnamigem Sohn gelingt es; er wird von König Heinrich I. (919—936) — dem im Jahre 936 in Quedlinburg aus Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todestags vielgefeierten deutschen Fürsten — als alemannischer Herzog 920 anerkannt. Von 920 bis 1268 bestand so das mächtige Herzogtum Alemannien, später Schwaben genannt; eine der bekanntesten Gestalten aus dessen Geschichte ist die Herzogin Hadwig aus Scheffels Ekkehard.

Der eben genannte nachmalige Herzog Burkhard stiftete zwischen 910 und 920 ein Frauenkloster in Waldkirch, St. Margarethenstift¹⁾ genannt, zusammen mit seiner Gattin Reginlinde. Klosterleute

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist, daß die Herzogin Hadwig zusammen mit ihrem Gatten Burkhard II. in einer Urkunde Ottos III. (983—1002) von 994 mit dem Kloster Margarethenstift in Verbindung gebracht wird. Burkhard II., wahrscheinlich ein Sohn Burkhard's I., starb 973 und ist im Kloster Reichenau begraben.

von St. Margarethen gerieten nun mit solchen von Ettenheimmünster in Streit, indem sie — wohl im Gebiet des Hünersedels — in den Bereich des Klosters Ettenheimmünster einbrachen, Feldfrüchte abschnitten und entwendeten, sich also als unangenehme Eindringlinge und Friedensstörer zeigten. Hierwegen führte das Kloster Ettenheimmünster Klage beim Herzog, und der Streitfall wurde auf einer Versammlung aller Großen auf der Malstätte Kinzigdorf verhandelt und beigelegt. Darüber eben die genannte Urkunde, deren Herkunft von Burkhard I., dem ersten Alemannenherzog nach Wiederaufrichtung der Herzogswürde, außer Zweifel steht, da in der Urkunde auch die Gattin Reginlinde genannt ist; mögen im übrigen einzelne Teile der Urkunde als spätere Interpolationen anzusehen sein, so ist doch ihr Kern zweifelsfrei echt. In dieser Urkunde finden sich erstmals die Bezeichnungen „*M a r c h a E t t e n h e i m*“ und „*M o n a s t e r i u m E t t e n h e i m*“. Von Ruthard und seiner Gemahlin Wisegard ist gesagt: *tradiderunt hereditatem suam ad dominium St. Mariae semper Virginis Argentinensis civitatis in marcha Ettenheim, quidquid ad ipsum locum pertinet* usw. „*Argentinensis civitatis*“ bezeichnet, wenn man den Satz richtig liest, nur den *D i ö z e s a n s p r e n g e l*, nicht etwa sollte festgestellt werden, daß die Schenkung Ruthards der *S t r a ß b u r g e r K i r c h e* galt. Bei der ganzen Aktion handelte es sich ja nicht um deren, sondern um des Klosters Rechte, die bestätigt werden sollten. Hiernach muß man auch annehmen, daß die ganze Mark Ettenheim ursprünglich dem Kloster Ettenheimmünster zugehört hat, bis dann eine Schmälerung seines Besitzes durch das von Westen andringende Bistum Straßburg — das weitere in die Geschichte Ettenheims sich einschiebende Kräftezentrum — erfolgte. Die Urkunde ist also nichts anderes als eine Bestätigung der Ruthardschen Schenkung zugunsten des Klosters.

In einem Anhang der Urkunde von 926 — wohl einer etwas späteren Interpolation — ist erstmals die ursprüngliche Südgrenze der *O r t e n a u*, zugleich Südgrenze der *M a r k E t t e n h e i m*, beschrieben, verlaufend von Ringsheim über den Kahlenberg und den uralten Höhenweg (*via Snette*) zum Streitberg (*Stephanes virst*), Hünersedel (*Stoufinberc*), Rozeleck (*rubrum volutabrum*), Höhenhäuser (*Luiboldsröde*), „*usque ad commarchium Alemannorum*“. (Ostgrenze der Mark Ettenheim gegen die Gemarkung Welschensteinach.) Später wurde die Grenze etwas südwärts an die Bleich verlegt.

Freilich gibt es eine dem *A n s c h e i n* nach ältere Urkunde, in welcher schon die Mark Ettenheim erwähnt ist, das angebliche Testament

Bischof Etto,
angeblich Sohn des Grün-
ders, gelegentlich auch selbst
als Gründer von Ettenheim
bezeichnet, am Rathaus der
Stadt (vgl. S. 5/6).

G. Blumhofer.



des Bischofs Etto von Straßburg, von 763 oder 779, eine Urkunde mit interessantem Inhalt, die leider nur den einen Schönheitsfehler aufweist, daß sie als zweifelsfrei gefälscht anzusehen ist. Alle Angaben, insbesondere in der älteren Literatur, welche in dieser Urkunde die erste urkundliche Erwähnung von Ettenheim sehen, sind deshalb entsprechend zu berichtigen.

Allerdings ist damit nicht gesagt, daß Ettenheim um die genannte Zeit noch nicht bestanden hätte. Als sein Gründer gilt Etiko II. aus dem elsässisch-alemannischen, zur Zeit des Merowinger-Königs Childerich (660—675) blühenden Herzogsgeschlechte der Ettikonen, dessen Tod in die Zeit von 712 bis 715 fällt und dessen Besitz in der Mark Ettenheim nach seinem Tode auf den Grafen R u t h a r d überging, eben den nachmaligen Wohltäter des Klosters Ettenheimmünster. Freilich liegt diese

Zeit der Geschichte Effenheims völlig im Dunkel, ganz unverbürgt ist auch die Behauptung, daß Etkiko II. auf der Höhe, wo heute die Kirche steht, ein Schloß gebaut habe.

II. Einflußnahme der Bischöfe von Straßburg und Verkoppelung mit deren Politik.

Schon früh schob sich von Westen her als weiteres Kräftezentrum das Bistum Straßburg an Effenheim heran, in dessen Geschichte vielfach und tief eingreifend. Schon die ersten geschichtlichen Gestalten auf dem Straßburger Bischofsitz, dessen kirchlicher Sprengel die ganze Ortenau umfaßte (südlich Konstanz, nördlich Speyer), spielen in der Geschichte der Gegend eine Rolle. Bischof W id e g e r n oder W i g g e r i n (um 728) verlegte das Kloster, das in seinen Ursprüngen im sogenannten Brudergarten am Nordhang von Münchweier entstanden war, an den Begräbnisplatz des hl. Landolin, nach Münchweier; seine Nachfolger Wandelfried und Aulidulf (vielleicht auch nur Wandelfried) wirkten nach entgegengesetzter Richtung, indem sie das Kloster zerfallen ließen und es seines Eigentums entsetzten. Bischof H e d d o oder E t t o dagegen, angeblich ein Sohn Etkikos II., stellte das Kloster wieder her, gestaltete es in ein Benediktinerkloster um und verlegte es an den Sterbeort des hl. Landolin. Dort erhielt es den Namen Monasterium Divi Ettonis, später Effenheimmünster. Sein angebliches Testament ist früher schon erwähnt. Sein Episkopat wird in die Zeit von 734 bis 775 gelegt, ohne daß aber sichere Daten, auch über sein Todesjahr, überliefert wären. Feststeht soviel, daß er dem 8. Jahrhundert angehört und daß er, wenn auch sein Testament gefälscht sein mag, in der Geschichte des Klosters und der ganzen Gegend um Effenheim herum eine bedeutsame Rolle gespielt hat.

Der Bischof Richwin (916—932) wirkte bei Erstellung der früher erwähnten Urkunde von 926 neben dem Abt Wolshard von Effenheimmünster mit.

Eine bedeutsame Rolle in der Geschichte Effenheims kommt den beiden Bischöfen O t t o und K u n o zu, die um 1100 den Bischofsitz innehatten und den Grundstock zum späteren weltlichen Besitz des Bistums Straßburg um Effenheim legten, nachdem der Erwerb von Ulm und der Ullenburg mit einer Reihe von weiteren Orten im Oberkircher Bezirk schon vorausgegangen war (1070). Zur Zeit der genannten Bischöfe geriet auch der Ort Effenheim selbst unter die Botmäßigkeit des Bistums. Eine nicht geringe Rolle spielte hierbei die Schenkung

Ruthards und die in der Urkunde von 926 festgelegte Traditionsformel, welche die Bischöfe in ihrem Sinne auslegten. Als Papst Honorius III. in einer Bulle von 1225, aufbewahrt im Pfarrarchiv Ettenheimmünster, die Rechte und Besitztümer des Klosters bestätigte, befand sich Ettenheim nicht mehr darunter. Nur der Herren- oder Fronhof in Ettenheim wird als Eigentum des Klosters erwähnt.

1221 verlegte Friedrich II. den von den Bischöfen von Straßburg in Ettenheim eingerichteten Markt nach Mahlberg zur Förderung dieser seiner Besizung. Daraus ergab sich ein langjähriger Streit mit dem Bistum Straßburg, der erst 1236 beigelegt wurde, und zwar in dem Sinne, daß an beiden Orten Markt stattfinden solle, aber an verschiedenen Tagen. Friedrich hatte nämlich nach dem Aussterben der Zähringer (1218) die bambergischen Kirchenlehen der Ortenau, darunter auch Mahlberg, an sich gezogen.

Finden wir hier schon das Bistum Straßburg und die Staufer in feindlicher Nachbarschaft, so sollte sich dieser Gegensatz in der nächsten Zeit noch erheblich verschärfen.

Der gigantische Kampf zwischen Friedrich II. und Papst Gregor IX. schlug im Jahr 1227, nachdem der Bann über Friedrich ausgesprochen worden war, seine Wellen bis in die Ortenau und nach Ettenheim. Der Bischof von Straßburg stand auf seiten des Papstes, was zur Folge hatte, daß Graf Egeno V. von Urach, der zur Partei des Kaisers gehörte, plündernd in die Gegend von Ettenheim einfiel und es eroberte. Die nächsten Jahre führten zu heftigen Angriffen der besizgierigen Bischöfe von Straßburg auf die Besizungen der Staufer in der Ortenau. Bischof Heinrich III. von Stahleck (1244—1260) setzte sich nach 1245 in den Besiz von Offenburg und des ganzen Kinzigtals bis Hausach, die Herren von Geroldseck, seine Verbündeten, in den Besiz von Mahlberg.

Bischof Walthar von Geroldseck (1260—1263) setzte diese Politik fort, die zum sogenannten Waltharianischen Krieg führte. Die Schlacht bei Hausbergen (8. März 1262) brachte dem Bischof eine gewaltige Niederlage seitens der Stadt Straßburg und ihrer Verbündeten. Auch E t t e n h e i m wurde hierbei in Mitleidenschaft gezogen; die Verbündeten der Stadt Straßburg gegen den Bischof, Graf Konrad von Freiburg und Rudolf von Habsburg, drangen 1262 in das rechtsrheinische bischöfliche Gebiet ein und nahmen die Stadt plündernd in Besiz. Der Friede von Kappel a. Rh. vom 24. Juli 1266¹⁾ beendigte diesen Krieg; die Geroldsecker behielten Mahlberg und erhielten noch die Kastenvogtei

¹⁾ Siehe die Abhandlung von A. Köbele im Heimatblatt, Anl. zu Nr. 29 der „Ettzheimer Zeitung“, Jahrgang 1936.

über das Kloster Eppenheimmünster. Bischof Heinrich IV. von Geroldseck (1263—1273) suchte dem Bistum den Besitz im Kinzigtal zu erhalten. Unter Konrad III. von Lichtenberg (1273—1299)¹⁾ ging er zugunsten des Reichs wieder verloren. Straßburg blieb auf seine Besitzungen im Renchtal und in Eppenheim beschränkt.

Als nach dem Tode Rudolfs von Habsburg (1291) zwischen Adolf von Nassau und Albrecht I. von Österreich erbitterte Kämpfe stattfanden, schlug sich der Bischof von Straßburg, der eben genannte Konrad von Lichtenberg, auf die Seite des Österreichers. Im Jahre 1298 trafen sich feindliche Heere in der Gegend von Eppenheim, wobei Eppenheim wiederum stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Ähnlich war es 1322 während des Thronstreits zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich von Österreich, in welchem Bischof Johann I. von Straßburg wieder auf seiten des Österreichers stand.

III. Die Landeshoheit der Bischöfe von Straßburg.

Friedrich II. hatte durch seine *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 und im *statutum in favorem principum* von 1232 die Rechte der geistlichen und weltlichen Großen erheblich erweitert und damit den Grund gelegt zur Entstehung der Territorialhoheiten. Auch die Bischöfe von Straßburg entwickelten sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in ihren Besitzungen, so auch in Eppenheim, zu „Landesherrn“ (*domini terrae*). Das Interregnum von 1256 bis 1273 trug seinen Teil zu dieser Entwicklung bei.

Bei der Entwicklung der Landeshoheit spielten eigener Grundbesitz und grundherrschaftliche Rechte eine große Rolle. Mittelpunkt solchen Besitzes pflegten sog. Dinghöfe zu sein, wie sie auch im Eppenheimer Bezirk vorkamen. Sie wurden auch Fronhof, Selehof, Frihof, Meierhof, lateinisch *curia*, *curia Episcopi*, *curia episcopalis*, *curia dominica* usw. genannt. Für die Mitte des 14. Jahrhunderts sind solche bischöflichen Dinghöfe in Eppenheim, Ringsheim und Weisweil bezeugt. Zu dem Eppenheimer Dinghofe gehörten nach dem von Friß²⁾ behandelten, in *Codex G. 377* des Straßburger Bezirksarchivs enthaltenen Urbar drei *Campi*, *primus campus versus Kreuzbach* (jetzt wohl Greßenbach oder Kreuzbach), *secundus campus versus Rorbach*, *tertius campus versus Altdorf*. Genannt sind ferner als Lageort bischöflichen Eigen-

¹⁾ Am 29. Juli 1299 bei Lehen im Kampfe gegen die Stadt Freiburg (auf seiten seines Schwagers, des Grafen Egeno von F.) von einem Freiburger Metzger erschlagen. An dieser Stelle steht heute noch das sog. Bischofskreuz.

²⁾ Dr. Joh. Friß, *Das Territorium des Bistums Straßburg*, Köthen 1885.

tums die Holzmühle, der Pfaffenbach, Marbach, Osterbach, Offenthal, Holzbruck, Balzburne. Daraus ersehen wir auch, daß diese dem Volksmund heute noch größtenteils geläufigen Gewannbezeichnungen damals schon lebendig waren.

Fragen wir uns nun, welches Territorium die bischöfliche Herrschaft Ettenheim umfaßte, so müssen wir hier von solchem außerhalb der Ortenau gelegenen Besitz, der möglicherweise auch einmal zur Herrschaft Ettenheim in irgendeiner Beziehung oder mit ihr in losem Zusammenhang stand, absehen. In dieser Hinsicht sei z. B. an die im Breisgau gelegene frühere Herrschaft Nimburg erinnert, die ein Graf Berthold von Nimburg im Jahre 1200, nachdem er mit seinem Sohne das Kreuz genommen, an Bischof Konrad II. von Straßburg (1190—1202) „cum ministerialibus et appendiciis suis“ schenkte. Die Herrschaft Nimburg erstreckte sich u. a. auch auf Ammutingen = Emmendingen und Teningen. Später kam diese Herrschaft an Lichteneck und im Jahre 1465 an den badischen Markgrafen Karl. — Die um 1100 einsetzende Entwicklung in der Herausbildung der landeshoheitlichen Rechte kann um das Jahr 1400 für unseren Bezirk als ungefähr abgeschlossen angesehen werden, abgesehen von dem Verhältnis zum klösterlichen Gebiet. Aus einer Urkunde von 1401 erfahren wir, daß Bischof Wilhelm von Diest, einer der größten Schuldenmacher in der Reihe der Bischöfe, an die Stadt Straßburg versetzt hat „seine Stadt Ettenheim und die Dörfer, die dazu gehören, mit Namen Grafenhausen, Kappel, Ringsheim, Trisloch den Hof, Adelhofen, Reichenweier und Nonnenweier“. Trisloch ist eine wohl im Dreißigjährigen Krieg ausgegangene Siedlung nördlich von Kappel a. Rh., Reichenweier eine solche zwischen Ringsheim und Grafenhausen, Adelhofen ein Gehöft bei Denzlingen. Nonnenweier war ein bischöflich-straßburgisches Lehen der Windecker. 1316 wurde es von Berthold von Windeck an Bischof Johann von Straßburg verkauft, d. h. das Lehen wurde gelöst; daher auch 1401 als zur Herrschaft Ettenheim gehörig aufgeführt. Später war es Pfandlehen der Geroldsecker, dann ritterschaftlich, zuletzt Besizung derer von Böcklin und von Montprison (schwäbischer Ritterbezirk Ortenau). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß der Bischof in dem heute ebenfalls verschwundenen Weiler Burbach zwischen Münchweier und Broggingen, an den heute nur noch das „Burbachried“ erinnert, früher gleichfalls begütert war. Zu Ettenheim gehörte als Nebenort, wie heute noch, Ettenheimweiler. — Eigenbesitz hatte der Bischof vielfach auch in solchen Dörfern, welche fremder Landeshoheit oder Vogteiherrlichkeit unterstanden.

Später umfaßte die Herrschaft Effenheim, außer der Stadt Effenheim selbst und vom Klostergebiet abgesehen, nur noch die Gemeinden Ringsheim, Grafenhausen und Kappel a.-Rh. Nicht dazu gehörte Wallburg, das ursprünglich der Herrschaft Geroldseck unterstand und später die Geschichte der Herrschaft Lahr-Mahlberg, seit 1629 der Herrschaft Lahr teilte (Haus Nassau-Saarbrücken und Nassau-Usingen). Auch Altdorf zählte nicht zur Herrschaft Effenheim. Es war seit 1354 Lehen der Herren von Eendingen, die südliche Hälfte herrührend vom Stift Straßburg, die nördliche von Geroldseck. Später war es ritterschaftlich, zuletzt seit 1783 den Herren von Türckheim gehörig. Das gleiche gilt von Orschweier; dieses kam 1386 als Lehen vom Stift Straßburg an die Familie Maler, später war es ebenfalls ritterschaftlich, zuletzt (seit 1791) gleichfalls im Besitz derer von Türckheim.

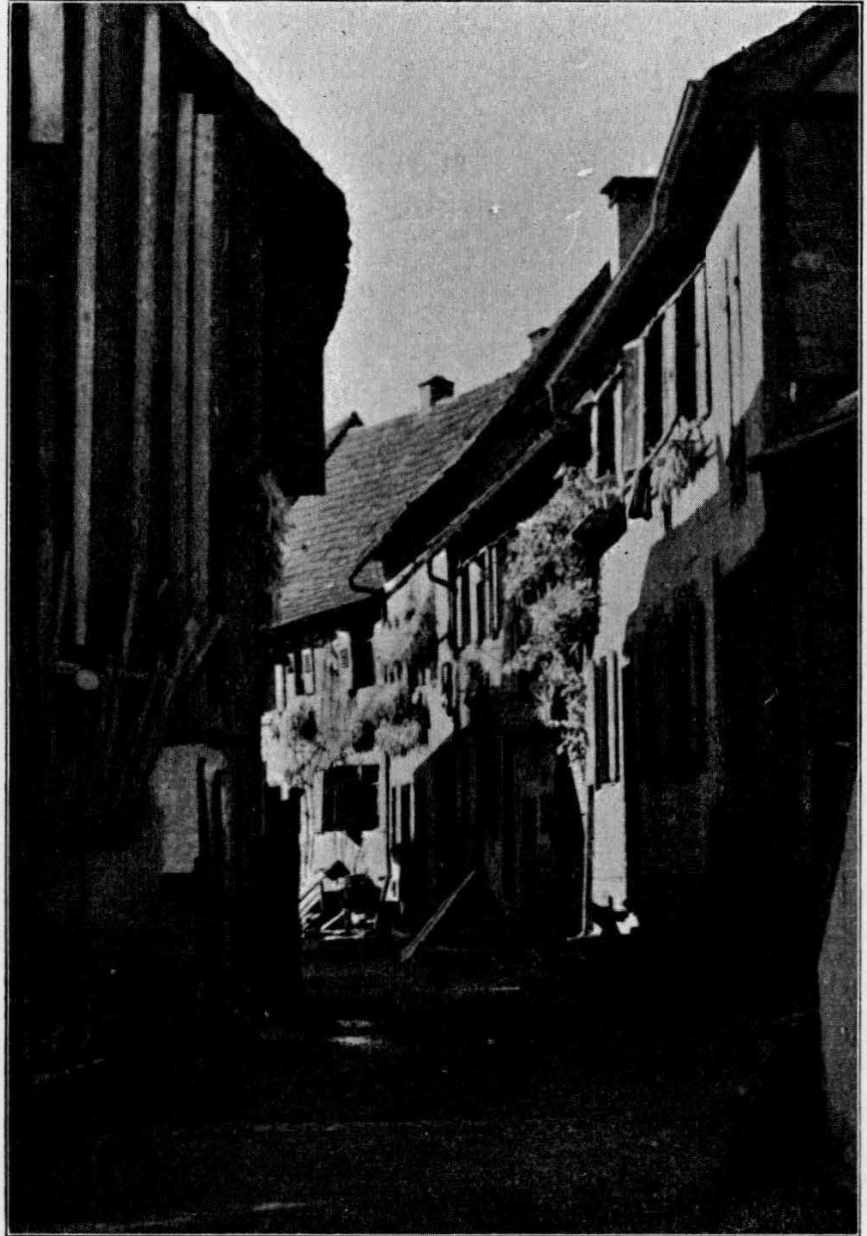
Es ergibt sich so die merkwürdige Tatsache, daß gerade die sozusagen vor den Toren Effenheims liegenden Ortschaften im Norden, Westen und Osten nicht zu dessen Herrschaftsgebiet zählten.

Dagegen gehörten diese drei Ortschaften mit den vier Orten der Herrschaft Effenheim und den drei Klosterorten Münchweier, Effenheimmünster und Dörlinbach, insgesamt zehn Ortschaften, zusammen mit dem Kloster zu der Genossenschaft, welche Eigentümerin des sogenannten Genossenschaftswaldes war, der dann 1807 abgeteilt wurde. (Näheres darüber „Episoden“, S. 108 ff.) Dieser Genossenschaftswald war wohl ein Überrest der alten Mark, d. h. der Markgenossenschaft, Effenheim.

Die A u s ü b u n g der landeshoheitlichen Funktionen (Gerichtsbarkheit, Besteuerung usw.) pflegte durch V ö g t e (advocati), in unserem Falle also durch bischöfliche Vögte, zu geschehen. So finden wir schon im Jahre 1260 einen Henricus de Arbun, advocatus in Effenheim. Für das Jahr 1318 wird ebenfalls ein advocatus in Effenheim erwähnt, der dort einen Hof besitzt und dem im genannten Jahr durch Bischof Johann I. auf neun Jahre auch der dortige B i s c h o f s h o f verpachtet wird. Im 15. Jahrhundert finden wir zwei Vögte mit dem Namen R e b s t o c k, einen Vogt Jakob P a n e r (1497). — Weitere Beispiele: Im Jahre 1525, dem Jahre des Bauernkriegs, begegnen wir einem Amtmann Ludwig H o r n e c k von Hornberg, im Jahre 1529 wieder einem Amtmann (Gabriel) R e b s t o c k, Schwiegersohn des eben Genannten, im Jahre 1569 einem Sebastian D i e t r i c h von R i p p e n h e i m, Amtmann zu Effenheim, im Jahre 1657 einem Amtmann Johann Balthasar von H ö r d t e und im Jahre 1729 einem Oberamtmanne von H a f f n e r. Im Jahre 1541 hören wir von der „Vogtei“, als der Bischof das nebenan befindliche Anwesen des Peter Scherer kauft. Es handelte sich also hier um den Amtshof; heute würden wir Bezirksamt sagen.

Blick in die Altstadt,
Häuser in der Ring-
straße.

S. Kleiber.



Alle die genannten Beamten waren nichts anderes als die obersten bischöflichen Beamten der Herrschaft Eppingen. Der letzte bischöfliche Amtmann war der bekannte Franz Michael Heinrich Stuber, geboren 25. März 1761, Oberamtmann und Hofrat, nachmals als Obervogt zu Gengenbach in badische Dienste übernommen und einem Gengenbacher Geschlechte entstammend. Der Vater war zuletzt ritterschaftlicher Amtmann der Herrschaft Hofweier gewesen, die dem Frhr. von Erthal in Mainz gehörte. Die bischöfliche Bezirksbehörde hieß zuletzt Oberamt. Diesem waren beigegeben die Amtsschreiberei, ein Landphysikat und eine Amtsschaffnei. Letzter bischöflicher Amtsschreiber war Laver Sartori aus der bekannten Eppingenheimer Familie, gestorben 1843, zuletzt Amtsrevisor beim Landamt Freiburg. Letzter Amtsschaffner war

Johann Baptist Stölker¹⁾, letzter Physikus Dr. Johann Peter Thümmel aus Trier, fürstbischöflicher Hofrat. — Im übrigen war die Organisation zuletzt in Kürze folgende:

Ortsvorsteher in den vier Ortschaften waren die herrschaftlichen *Schultheißen*, denen als Vertreter der Bürgerschaft je ein „Heimburger“ beigegeben war. In Ettenheim führte der erste Ortsvorsteher den Namen „Amtschultheiß“ oder „Stadt- und Amtschultheiß“, der zweite die Bezeichnung „Bürgermeister“. Die Stadt Ettenheim und jede der drei Gemeinden bildeten einen eigenen Gerichtsbezirk. Das Gericht in Ettenheim bestand aus dem Amtschultheiß, dem Bürgermeister, dem Stadtschreiber und acht Mitgliedern und führte den Namen Stadtrat. In Ringsheim und Kappel a. Rh. zählte das Gericht außer den beiden Ortsvorstehern noch fünf, in Grafenhausen noch sechs Beisitzer. Heimburger und Gerichtsleute wurden alljährlich von der Bürgerschaft gewählt und vom Oberamt bestätigt. Die Beisitzer pflegten auf Urkunden ihrem Namen beizufügen: „des Gerichts“ (vgl. z. B. „Episoden“, S. 50). Das Oberamt war gleichzeitig Verwaltungsbehörde und Gericht I. Instanz. Berufung ging an das Hofgericht in Zabern, das sich zuletzt — seit der Übersiedlung des Kardinals Rohan nach Ettenheim — daselbst befand. Schultheiß und Gericht in den einzelnen Orten hatten Polizeibefugnisse und insbesondere Zuständigkeiten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch die Befugnis zur Schlichtung unbedeutender Streitsachen, vorbehaltlich jedoch der Anrufung des Oberamts.

Zentralinstanz für den gesamten rechtsrheinischen Besitz des Fürstbischofs war die Hof- und Rentkammer in Ettenheim, die in Justizsachen zusammen mit dem Gerichtsssekretär das Hofgericht bildete. Die letzten Mitglieder dieser obersten Behörde waren Hofgerichts- und Kammerpräsident de Heille, Geh. Hof- und Rentkammerrat Abbé Simon und Oberjägermeister Baron von Müllenheim.

Die Zuständigkeit in *Strafsachen* war zwischen Oberamt und Hofgericht geteilt. Auch eines *Gefängnisses* erfreute sich Ettenheim. Der „Kriminalturm“ und das Amtschaffneihaus gehörten der Herrschaft, während das Stadt- und Amtschreibereihaus gemeinsames Eigentum der Herrschaft und der vier ettenheimischen Gerichte war²⁾.

¹⁾ Eine jetzt noch in Ettenheim bestehende Familie. Die peinliche Genauigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit des J. B. Stölker werden besonders hervorgehoben.

²⁾ Im übrigen kann auf Einzelheiten im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen werden. Näheres ist darüber zu erfahren aus der interessanten Arbeit von Schell „Das Hochstift Straßburg rechts des Rheins im Jahre 1802“, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 48, 1934, und aus dem ebenso interessanten Aufsatz von Dr. Rest „Zustände in der südlichen Ortenau im Jahre 1802“ in Heft 11 der „Ortenau“, 1924.

IV. Die Landeshoheit im Klostergebiet. Bischof gegen Abt.

Daß mit Entstehung der Immunitäten und der daraus erwachsenden landeshoheitlichen Rechte der geistlichen Herren auch auf dem Klostergebiete Effenheimmünster ähnliche Rechte sich für den Abt entwickelten, kann kaum angezweifelt werden. Der Abt selbst betrachtete sich nicht nur als geistlichen Oberen den Klosterinsassen gegenüber, sondern auch als dominus terrae, als Landesherrn, über die Einwohner des Klostergebiets, von denen er den Treueid, das homagium, verlangt. Zu diesen Rechten des Abtes gehörten u. a. die Gerichtshoheit (administratio justitiae), das Besteuerungsrecht (jus collectandi), das Geleitsrecht (jus conducendi criminosos). König Sigismund hatte in einer Urkunde, gegeben in Konstanz (Konzil) am Freitag nach Fronleichnam des Jahres 1417, alle althergebrachten Rechte des Klosters ausdrücklich bestätigt. Zahlreiche weitere Bestätigungen durch die späteren Kaiser folgten (1495, 1521, 1563, 1570, 1590, 1613, 1625). Bei der Weiterentwicklung der Klosterrechte und der Ausgestaltung des Verhältnisses der fürstbischöflichen Verwaltung zum Kloster und Klostergebiet spielte die Einrichtung der K a s t e n v o g t e i eine bedeutsame Rolle. Die Kastenvögte waren oder sollten sein Schutzbögte, entwickelten sich vielfach allerdings zu Stuzbögnen. Ihren Pflichten dem Kloster gegenüber entsprachen andererseits gewisse Rechte, so insbesondere auch das Recht, die Malefizgerichtsbarkeit im Klostergebiet namens des Abtes auszuüben.

Die Kastenvogtei über M ü n c h w e i e r kam im 13. Jahrhundert über die Geroldsecker (vgl. oben II am Schluß) an die Markgrafen von Hochberg, von denen sie im Jahre 1408 Abt Andreas I. Kranich um 550 fl. erwarb; 1415 wurde dieser Kauf von Bischof Wilh. von Diest bestätigt. Demzufolge übte auch der Abt selbst die Malefizgerichtsbarkeit in Münchweier bis zum Jahre 1535, also 120 Jahre lang, aus. Abt Laurentius Effinger aber, der „Schinderei“ müde, übertrug die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit für Münchweier durch Vertrag vom Mittwoch nach St. Lukas 1535 aus religiösen Gründen auf die bischöfliche Verwaltung in Effenheim, ohne indessen seinen übrigen kastenvogteilichen Rechten zu entsagen.

Die Kastenvogtei über die vier übrigen Klosterortschaften — Münstertal, Schweighausen, Dörlinbach, Wittelbach — lag ursprünglich bei den Bischöfen selbst, kam unter Wilh. von Diest (1393—1439) an Geroldseck, später an den Pfalzgraf bei Rhein, an Osterreich und 1518 wieder an Geroldseck, bei dem sie bis 1634 verblieb. Nach Ableben des kinderlosen Jakob von Geroldseck ging die Kastenvogtei auf Grund eines Vertrags vom 17. November 1628 wieder auf die Bischöfe über, und in die-

sem Vertrag hatte sich eine verfängliche Wendung eingeschlichen, ohne daß der damalige Abt Kaspar Weiger die „Captiosität“ bemerkt hätte. Aus dieser Klausel leitete Straßburg seine „landesfürstliche Superiorität“ ab. Die beiden Verträge von 1535 und 1628 waren deshalb für die Folgezeit die Quelle vielfacher Streitigkeiten und Verwicklungen.

Während das Kloster sich auf den Standpunkt stellte, daß die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit durch die Herren von Geroldseck und durch den Bischof nicht aus eigenem Recht, sondern nur „von Gotteshauses wegen“ geschehe, also in dessen Namen zu erfolgen habe, war die bischöfliche Verwaltung immer geneigt, die Verträge und Abmachungen dahin auszulegen, daß nicht nur die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit ihr übertragen, sondern daß diese selbst kraft landeshoheitlichen Rechts auf die bischöfliche Regierung übergegangen war. Das Kloster hat dies aber nie anerkannt und dürfte, wie der Wortlaut der Urkunden ergibt, damit recht gehabt haben, was sich übrigens auch daraus ableiten läßt, daß die Ettenheimer fürstbischöflichen Beamten zwecks Ausübung dieser Rechte niemals Klostergebiet betreten durften, sondern den Malefikanten am Bannsteinbuck in Empfang nehmen mußten, um sodann Aburteilung und Exekution auf dem Gebiet des Fürstbistums stattfinden zu lassen. Auch mußten zum Zeichen der Anerkennung der centlichen Obrigkeit des Gotteshauses bei Auslieferung jedes Malefikanten fünf „Schilling Pfennig“ an das Gotteshaus bezahlt werden, und zwar solche Pfennig, welche im laufenden Jahr auf dem Stock geschlagen waren. Ferner mußte jeweils das beste Obergewand des Malefikanten dem Gotteshaus als „Freispfand“ ausgeliefert werden.

In einem Vertrag vom 24. April 1579 zwischen Geroldseck und dem Kloster, abgeschlossen in Zabern, in dem die Rechte des Kastenvogts abgegrenzt worden waren, war denn auch ausdrücklich festgestellt, daß den Herren von Geroldseck nur „von Gotteshauses wegen“ zu strafen gebühren solle, und auf Grund des Vertrags vom 17. November 1628 wollte das Kloster dem Bischof nur ein Gleiches und im übrigen — neben der geistlichen Jurisdiktion — als eigenes Recht nur die Befugnis zur Musterung in Kriegszeiten und die Behandlung der Appellationen in Kriminalsachen zugestehen. Soweit es sich nicht um Malefizsachen, also Strafen an Leib und Leben, handelte, d. h. in den kleinen täglich vorkommenden Frevelsachen hatte der Abt ohnehin immer selbst Recht gesprochen¹⁾.

¹⁾ In seinen *Replicae Apologeticae*, einer umfangreichen 1734 gedruckten Prozeßschrift, faßt der Klosteramtman Dr. Zienast, ein energischer und kenntnisreicher Verfechter der Rechte des Gotteshauses Ettenheimmünster, den Standpunkt seines

REPLICÆ APOLOGETICÆ

des
Gottes-Hauses Effenheim-Münster
Freiheiten, Regalien und Rechten

auf die
von
Siner Fürstl. Bischöflich-Strasburgischen
Regierung in Druck gegebene

Mißbrauch

der
Landsfürstlichen Milde

und Dero
Relation ad AUGUSTISSIMUM sub presentato Reichs-
Hof-Rath den 30. Julii 1731.

IN CAUSA

MANDATI POENALIS S.C.

Effenheim-Münster contra Strasburg

nec non

PRÆTENSARUM COLLECTARUM

Strasburg contra Effenheim-Münster

In specie

die hierbey begriffene Oesterreichische höchste Gerechtigame
betreffend.

Cum Adjunctis à No. 1. usque 263. inclus.

Authore

CAROLO ZIENAST J.U.D. AUTH. CÆS. NOT. PUBL. CAM. IMP. WETZLAR.
IMMAT. RDM. D. ABBATIS IN ETTENHEIM-MÜNSTER CONSILIARIO
EJUSDEMQUE MONASTERII CANCELLARIE DIRECTORE.

M. D. CC. XXXIV.

Titel der „Replicae Apologeticae“.

$\frac{1}{3}$ des Originals. — Original in der Landes-
bibliothek Karlsruhe.

Als das Kloster gemerkt hatte, daß es hinter's Licht geführt worden war, und Strasburg sich anschickte, aus dem Vertrag von 1628 in seinem Sinn Kapital zu schlagen, erhob Abt Kaspar Geiger in einem Briefe vom 21. Mai 1630 Protest: „Es sei unbestreitbar und offenbar am Tage, daß sein anbefohlenen Gotteshaus die hohe Obrigkeit je und allezeit ruhig, hergebrachtermaßen und ohne einigen Eintrag bis auf diese Stunde ausgeübt habe.“ Daß bei den gegensätzlichen Auffassungen sich

Herrn dahin zusammen: „Daß das Gotteshaus, von allen Anfängen seiner Gründung und von seinen ersten Erwerbungen an, Strasburg gegenüber frei und unabhängig gewesen sei und diese Freiheit von Kaiser Sigismund im Jahr 1417 bestätigt erhalten habe, daß ferner das Gotteshaus mit seinen fünf Dorfschaften ein eigenes, abgegrenztes, allodiales und freies Territorium bilde, auf welchem der bischöflichen Regierung irgendwelche Gerichtsbarkeit noch niemals auszuüben gestattet worden sei, daß sich seine Rechte auf die im Vertrag von 1628 im einzelnen und besonders festgelegten Befugnisse beschränkten, und daß das Gotteshaus von der ihm auf seinem Territorium eigentümlich zustehenden Kriminaljurisdiktion den Bischöfen von Strasburg als Schutz- und Schirmherren nichts mehr als die vogteiliche Ausübung der Kriminaljurisdiktion insoweit übertragen habe, als es sich um die namens des Gotteshauses zu besorgende Abstrafung der Malefizsachen handle.“

immer wieder Zündstoff ansammelte, liegt auf der Hand. Eine Unzahl von Streitigkeiten und Prozessen waren die Folge. Daß das Kloster es aber nicht nur bei p a p i e r e n e n Protesten bewenden ließ, sondern im Notfalle gegen Eingriffe von Effenheim in seine Rechte auch Waffengewalt in Anspruch nahm, lehren uns eine Reihe von Vorfällen, die uns urkundlich überliefert sind. Lediglich beispielsweise sei hier hingewiesen auf den Vorfall vom Juli 1657, bei dem die Effenheimer Miene machten, einen aus ihrem Gefängnisse ausgerissenen Übeltäter von Grafenhausen, der im Brettental Hochberger Herrschaft wieder verhaftet und nach Emmendingen verbracht worden war, am Pfingstberg, also auf Klostergebiet, von den Baden-Durlachern in Empfang zu nehmen. Als die Klosterleute hiervon Wind bekamen, legten sie Bewaffnete auf den Pfingstberg, um diesen Eingriff in ihre Territorialhoheit notfalls mit Waffengewalt zu verhindern¹⁾.

Bald nachher, am 28. Februar 1659, schrieb die bischöfliche Regierung an Abt Franz Hertenstein (1653—1686): „Er könne einmal nicht widersprechen, daß dem Hochstift Straßburg die landesfürstliche Obrigkeit über Effenheimmünster schon längstens eingestanden und vorbehalten worden sei, weswegen er von der bischöflichen Kammer vernehmen solle, was für Rechte — als Folgerungen dieser Hoheit — jenes an sein Gotteshaus zu fordern habe.“ Nachdem die bischöfliche Kammer sodann dem Abt eine Blütenlese von Forderungen präsentiert hatte — die sich größtenteils auf steuerlichem Gebiet bewegten —, protestierte Abt Franz mit einem geharnischten Schreiben vom 9. August 1659.

1662 brachte es Straßburg dahin, daß die Klosteruntertanen dem Bischof als Fürsten huldigen mußten.

Die Streitigkeiten der folgenden Jahre drehten sich im wesentlichen um das Besteuerungsrecht, bei dem eine Rolle spielte, daß das Kloster sowohl von Osterreich als auch von der bischöflichen Verwaltung zur Steuer veranlagt wurde, wobei die Türkensteuer, Kreissteuer, Investiturgelder und die Kammerzieler genannt werden.

Wie schon erwähnt, umfaßte die Landeshoheit auch das *jus conducendi criminosos*. Sollte also ein auf Effenheimer Gebiet festgenommener Übeltäter (Malesikant) ostwärts auf Haslacher Gebiet an Fürstenberg abgeliefert werden, so hatten die Effenheimer den Verbrecher bis an den Bannstein gegen Münchweier (Klosterherrschaft) zu verbringen; dort am „Bannsteinbuck“ nahmen ihn die Klosterleute in Empfang und transportierten ihn über Münchweier, Effenheimmünster nach Schweighausen an die Grenze auf den hintern Geisberg, wo ein

¹⁾ Das Nähere über diesen Vorfall ist aus dem Aufsatz „Kleinstaaterei um Effenheim“ zu ersehen (Festblatt der „Effenheimer Zeitung“ vom 24. Oktober 1936).

großer Bannstein den Beginn des Haslacher Gebiets bezeichnete. So war noch etwa 1709 ein Verbrecher, der von Effenheim nach dem Gebiet von Hohengeroldseck geliefert werden sollte, den Klosterleuten am Münchweiter Bannstein übergeben worden.

Nun ereignete es sich im Oktober 1729, daß ein in Haslach (fürstenbergisches Gebiet) inhaftiert gewesener und von dort flüchtig gegangener Nordbrenner namens Matthäus oder Mathias Neumayer von Hoffstetten¹⁾ in Effenheim gefänglich eingebracht wurde und auf Ersuchen der fürstenbergischen Behörden nach Haslach zurückgeliefert werden sollte. Die Effenheimer bischöflichen Behörden glaubten eine Gelegenheit gefunden zu haben, um dem Kloster ihre Macht zu zeigen, und beschloßen, den Malefikanth durch den Effenheimer Schultheiß Meyer ohne Beteiligung der Klosterbehörde über klösterliches Gebiet nach dem Fürstenbergischen zu transportieren. Der damalige Amtmann des Klosters, Dr. Karl Zienast, bekam aber Wind von der Sache, legte sich zwischen dem Streitberg und Schweighausen mit einer bewaffneten Eskorte auf die Lauer, stellte den Effenheimer Transport, verhaftete den Schultheißen mit seiner ganzen Begleitung, verbrachte diesen in den Ortsarrest nach Schweighausen und übernahm selbst den Transport des Häftlings an die fürstenbergische Grenze. Daraus entstanden schwere Verwicklungen zwischen Straßburg-Effenheim und dem Kloster. Unterm 12. Januar 1730 wandte sich Straßburg mit einer „Untertänigen Supplikation und Bitte“ gegen Zienast vergeblich an das Reichskammergericht. Mit Datum vom 13. Februar 1730 erging sodann seitens Straßburg eine „Zitation“ gegen Zienast mit der Aufforderung, binnen 43 Tagen ab Zustellung auf dem Rathaus in Effenheim, vormittags 9 Uhr, zu erscheinen. Dieser Aufforderung leistete Zienast keine Folge.

Weiterhin: Unterm 24. März 1730 erließ die fürstbischöfliche Regierung einen Steckbrief gegen jeden der Klosteruntertanen, der sich irgendwie mit Gewalt den Befehlen der fürstbischöflichen Regierung widersetzen sollte. Mit Dekret vom 21. Mai 1730 übersandte Straßburg einen Bericht des Effenheimer Schultheißen an Dr. Zienast zur Rechtfertigung binnen einem Monat. — Die Effenheimer Behörden beantworteten das Vorgehen des Klosteramtmanns mit Repressalien und ausgesprochenen Schikanen, heute würde man in der Sprache des Völkerbunds sagen: Sanktionen. Dem in Effenheim in einem dem Kloster gehörigen Haus wohnenden Klosterarzt Dr. Joh. Konrad Schmidt, zugleich Physikus der Stadt Kenzingen, wurde die Ausweisung angedroht, falls er nicht dem

¹⁾ Im Taufbuch von Hoffstetten findet sich ein am 6. Januar 1707 geborener Mathias Neumayer, der wohl mit Obigem identisch ist (freundliche Mitteilung von Herrn Studentrat Göller in Haslach).

Fürstbischof huldige, und am 23. Februar 1730 wurde er auf Befehl des Schultheißen in den „Turm“ gesteckt und 22 Stunden festgehalten. Um ihm die Haft möglichst angenehm zu machen, ließ der Schultheiß unmittelbar nebenan seinen eigenen Hund einschließen. Der Rheinübergang zwischen Kappel und Rheinau wurde für die Klosterinsassen gesperrt, so daß dem Pater Küchenmeister des Klosters, Florentinus Schanter, der am 6. Februar 1730 nach dem Elsaß gereist war, in Rheinau die Rückfahrt über den Rhein unmöglich gemacht wurde. Er entwichte und nahm seinen Weg über die Kehler Rheinbrücke. — Dem Abt von Ettenheimmünster wurde ein Dekret der fürstbischöflichen Regierung eröffnet, daß er binnen Monatsfrist durch „Dokumente und Brieffschaften“ nachzuweisen habe, daß das dem Kloster Ettenheimmünster gehörige Haus ein „Frenhoff“ sei, widrigenfalls der über dem Eingang angebrachte Stein mit der Inschrift „Frenhoff“ abgeschlagen werde. Dem im „Freihof“ wohnenden Schaffner des Klosters, Josef Harnisch, wurde am 9. Januar 1730 eröffnet, daß er von jetzt ab die gleichen Steuern wie die Untertanen des Fürstbischofs zu entrichten habe. Seiner Ehefrau wurde Anfang April 1730, ausgerechnet auf Ostern, das Wasser für den Haushalt und das Vieh gesperrt, so daß sich dieser mit der Bitte an das Kloster Ettenheimmünster wenden mußte, ihm ein Faß Wasser nach Ettenheim zu schicken! Dies nur einige Beispiele dafür, wie die Ettenheimer fürstbischöflichen Behörden das Vorgehen des Klosteramtmanns gegen den Schultheiß wieder weft zu machen suchten. Das Kloster wandte sich in seiner Bedrängnis an den Kaiser und erwirkte unterm 25. August 1730 von Kaiser Karl VI. ein „Mandatum poenale cassatorium, inhibitorium, cum citatione solita et salvo conductu“, eine Art einstweiliger Verfügung, die dem Hochstift weitere Schikanen verbot und Wiedergutmachung gebot. Vorbehalten blieb der endgültige Austrag des Streites vor dem Reichshofrat. So beschäftigte die Sache schließlich diese höchste Behörde des Reiches. Auf beiden Seiten wurde mit größter Erbitterung gekämpft. Straßburg gab eine Streitschrift „Mißbräuch der landesfürstlichen Milde“ in Druck, die am 30. Juni 1731 dem kaiserlichen Reichshofrat vorgelegt wurde; und darauf sowie auf die unterm 8. Juli 1732 seitens des Reichshofrates dem Kloster zugeleitete „Relation“ mit Bezug auf das Mandatum poenale erwiderte das Kloster mit einer umfangreichen Schrift, betitelt: „Replicae Apologeticae des Gotteshauses Ettenheimmünster Freiheiten, Regalien und Rechten auf die von einer Fürstl. Bischöfl. Straßburgischen Regierung in Druck gegebene Mißbräuch der Landesfürstlichen Milde“ (1734).

In der Folgezeit erhob sich der Kampf zwischen Straßburg-Ettenheim und dem Kloster zeitweise zu dramatischer Höhe. Wie wir gehört haben, hatte das Kloster im Jahre 1535 die *Ausübung* der Kriminalgerichtsbarkeit in Malefizsachen an die bischöfliche Verwaltung überlassen. Veranlaßt durch die von der bischöflichen Verwaltung und insbesondere von deren *Ettenheimer* Beamten dem Gotteshaus zugefügten Repressalien und Schikanen („vexationes, oppressiones, molestationes, aggressiones, invasiones, violationes, offensae, turbationes, spoliationes, arresta et pignorationes“!), hatten Abt Joh. Baptist und Konvent der fürstbischöflichen Regierung unterm 2. Januar 1734 förmliche Mitteilung zukommen lassen, daß das Kloster in Zukunft die Malefizsachen in seinen fünf Dorfschaften durch seine eigenen Räte und Beamten selbst erledigen und das Stift Straßburg nicht mehr damit bemühen werde. Siehe hierher auch den Vertrag von 1628.

Auf diese Mitteilung hatte die bischöfliche Regierung nichts verlauten lassen; sie hatte sich ausgeschwiegen.

Nun wurde im März 1737 eine ledige Frauensperson namens Ursula *Tränkle* in Münchweier wegen Verdachts des Kindsmords verhaftet und in das Gefängnis des Klosters verbracht.

Die bischöfliche Regierung hatte von der Verhaftung der Frauensperson alsbald Kenntnis erhalten und in einem Schreiben von Zabern, 25. März 1737, unter Hinweis auf die ihr angeblich zustehenden Rechte dem Kloster gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß es die Frauensperson alsbald, altem Brauch entsprechend, an die bischöflichen Beamten in Ettenheim ausliefern werde. Der Abt hatte darauf mit Schreiben vom 30. März 1737 erwidert, die *Tränkle* sei des ihr zur Last gelegten Verbrechens noch nicht überführt; sollte sich aber ergeben, daß sie sich dieses Verbrechens schuldig gemacht habe, so würde hinsichtlich der begehrten Auslieferung der Malefizperson dasjenige geschehen, was sich der Ordnung nach gebühre und seinem Gotteshaus obliegen werde. Wegen der von der bischöflichen Regierung behaupteten Rechte hatte der Abt auf den beim kaiserlichen Reichshofrat noch schwebenden Prozeß verwiesen.

Die Ursula *Tränkle* legte nach einigen Wochen ein Geständnis ab, wurde zum Tod verurteilt unter Anwendung der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. und am 29. April 1737 frühmorgens auf der Matte hinter dem Maierhof in Münchweier durch den zu diesem Zweck herbeigezogenen Scharfrichter von Geroldseck hingerichtet.

Von diesem Vorgang machte Abt Johannes Baptist mit Schreiben vom 29. April 1737 der bischöflich-straßburgischen Regierung amtliche und förmliche Mitteilung.

Diese Mitteilung brachte den ganzen Regierungsapparat in Zabern in Aufruhr; sie schlug wie eine Bombe ein. Nach allem, was seit 1729 vorangegangen war, stand das politische Barometer nunmehr auf Sturm. Nachdem der Prozeß sich beim Reichshofrat in die Länge zog und positive Ergebnisse für die bischöfliche Regierung bis jetzt nicht gezeitigt hatte, glaubte diese jetzt zur Selbsthilfe greifen zu müssen. In letzterer Beziehung berief man sich auf eine Bestimmung des Westfälischen Friedens und vertrat die Ansicht, daß es erlaubt und gestattet sei, „in dergleichen und anderen Fällen sich selbst durch eigene Macht und nötigenfalls mit Assistenz der benachbarten Stände bei seinen Rechten und Regalien wider die Untertanen zu manutenerien und sie zum Gehorsam zu bringen, wie denn der hohen Würde eines souveränen Reichsstands schier gar zu viel abginge, wenn man einen ausgelassenen Untertanen und Landsassen nicht selbst coercieren und durch eigene Mittel wieder in die Schranken des schuldigen Gehorsams bringen und nötigen dürfte“.

Nach einem förmlichen Verfahren erging auf Vorschlag des procurator fisci (Staatsanwalts) unterm 25. Mai 1737 gegen Abt Johann Baptist Eck und Kloster ein Urteil der bischöflichen Regierung, das an Schärfe nichts zu wünschen übrig ließ¹⁾. Abt und Kloster wurden zu einer Geldstrafe von 6000 Gulden verurteilt, der Abt sollte in einer notariellen Urkunde Abbitte leisten, die Prozeßakten sollten in Ettenheim auf öffentlichem Markt vom Scharfrichter zerrissen und zerfezt und sodann dem Feuer übergeben werden; gegen die beteiligten Beamten (Richter, Schreiber und Nachrichten) sollte ein Verfahren wegen Teilnahme an Mord eingeleitet werden. Dem Abt wurde zur Erfüllung dieser Bedingungen Frist von einem Monat gesetzt. Inzwischen sollten alle dem Kloster Ettenheimmünster zugehörigen, im Amt Ettenheim liegenden Güter, die dort befindlichen Effekten, die fällig werdenden Zehnten, Einkünfte, Zinsen, Gülten usw. mit Arrest belegt und, soweit erforderlich, vergantet werden. Das Urteil wurde nicht nur zugestellt, sondern in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen.

Der Abt Johann Baptist (1710—1740), einer der bedeutendsten in der Reihe der etwa 45 Äbte, der Erbauer des Klosters und der Klosterkirche, wie sie zuletzt standen, beugte sich nicht. Das Kloster veröffentlichte eine Gegenschrift vom 7. Juni 1737, die dem Urteil an Schärfe nichts nachgab. Der Abt reiste nach Wien, um dort seine Rechte zu verteidigen. Es nützte aber nichts mehr. Ganz offenbar hatte das Gotteshaus, wenn es auch formell sicherlich im Recht gewesen sein mag,

¹⁾ Der Wortlaut dieses Urteils findet sich abgedruckt in den „Episoden aus der Geschichte Ettenheims“, Verlag Leibold in Ettenheim.

sich mit dem Todesurteil gegen Ursula Tränkle und deren Hinrichtung etwas zu weit vorgewagt und damit seine Stellung beim Reichshofrat verschlechtert.

Unterm 31. März 1738 und 15. Oktober 1739 ergingen dem Kloster ungünstige Beschlüsse des Reichshofrats, und nachdem Abt Johann Baptist am 24. April 1740 in Wien gestorben, auch der Advokat des Klosters einem Schlaganfall erlegen war, wurde dem Kloster durch ein kaiserliches Reskript vom 16. August 1740 „injungiert“, sich zu unterwerfen.

So kam unterm 3./5. Dezember 1740 unter dem neuen Abt Augustin Dornblüt der bekannte Vertrag zustande, der den Streitigkeiten, aber auch der Landeshoheit des Klosters ein Ende machte. Denn in Artikel 1 des Vertrags heißt es, das Kloster wolle den Bischof als „seinen einzigen, rechtmäßigen und vollkommenen Landesfürsten“ anerkennen. Andererseits sollten nach Artikel 6 dem Kloster im übrigen seine Rechte und Privilegien gewahrt bleiben, es solle sich auch „des landesfürstlichen Schutzes“ des Bischofs erfreuen.

Am 14. Juni 1741 folgte ein umfangreicher Vergleich zwischen Ettenheim und dem Kloster über die Verhältnisse im Genossenschaftswalde.

Wenn auch damit wenigstens äußerlich eine Befriedung stattgefunden hatte, so nahmen doch die Streitigkeiten im Grunde genommen erst ein Ende, nachdem der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den beiden Partnern selbst ein Ende bereitet hatte. Noch im Jahre 1795 erschien in Augsburg eine Schrift: „Rechtliche Betrachtung über die Verfassung des Stifts Ettenheimmünster in Absicht auf die von dem Hochstift Straßburg in dem abteilichen Territorio behauptet werden wollende ursprüngliche und sozusagen allgemeine Landeshoheit.“

Hatten auch die Verträge von 1535 und 1628 einen förmlichen Nährboden für Streitigkeiten zwischen beiden Kraftzentren abgegeben, so fehlte es doch auch in früheren Jahrhunderten an solchen Streitigkeiten nicht, seitdem die Bischöfe von Straßburg sich der Landeshoheit von Ettenheim bemächtigt hatten. So entstanden „Spänne“ 1304 wegen der Steuerfreiheit der Klosterbesitzungen in Ettenheim („Freihof“), 1369 wegen des Todesfallrechts, 1410, 1456, 1525 und 1531 wegen des Zehnten.

V. Die Stadt und ihre äußeren Schicksale.

Ettenheim selbst weist keine Funde aus vorgeschichtlicher Zeit auf. Dagegen wurde bei Kappel a. Rh., also in nächster Nähe, ein Fürstengrab aufgedeckt, das der ersten Eisenzeit, sog. Halstattzeit, angehört. Eisenburg und Heidenkeller bei Ettenheimmünster werden als

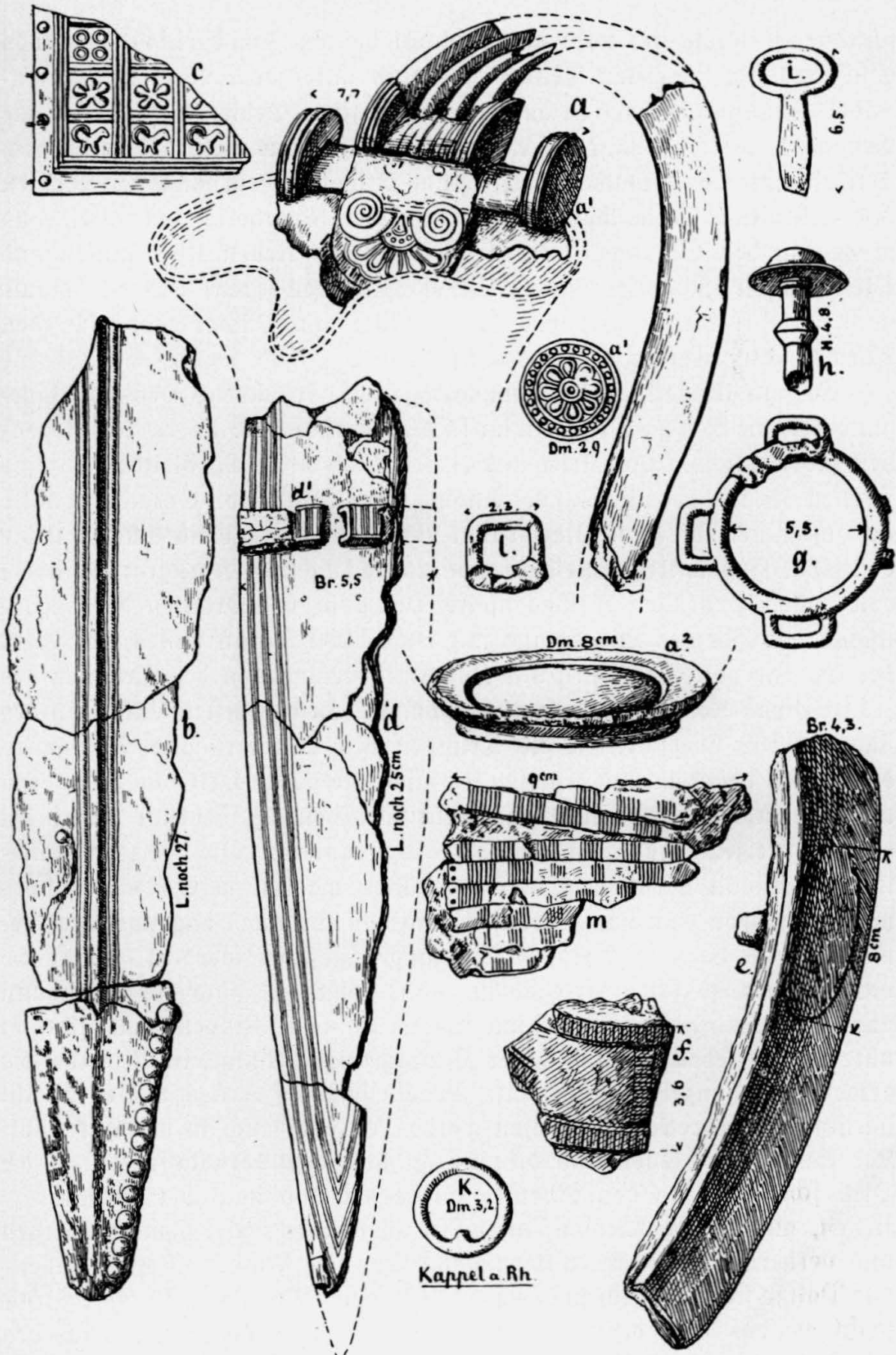
Refugien aus dieser Zeit angesehen, als die Halstattleute dem Ansturm der von Westen her vordringenden Kelten erlagen¹⁾.

Um 100 n. Chr. erbaute Trajan die sogenannte Bergstraße, die von Basel über Riegel, Offenburg, Heidelberg nach Mainz führte. Sie berührte in unserer Gegend auch das Gebiet der jetzigen Gemarkung E t t e n h e i m. Im 14. Jahrhundert wird in Altdorf ein „Herweg“, 1571 ein „Hörweg“ genannt. Auch eine Römerstraße oder „Herweg“ bei E t t e n h e i m wird in Urkunden des 9. bis 16. Jahrhunderts erwähnt. In einem Zinsbuche von 1529 wird ebenfalls einer „Herstraße“ und eines Gartens im „Altwig“ Erwähnung getan. In Altdorf fanden sich römische Mauerreste und zahlreiche antoninische Münzen (also aus der Zeit 138 bis 161), in E t t e n h e i m m ü n s t e r ebenfalls römische Münzen. Die Altdorfer Alemannengräber aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts wurden früher schon erwähnt. Michael Walter in der „Ortenau“, Heft 16, S. 76, vermutet bei E t t e n h e i m eine Wegverlegung vom ehemaligen Mutterdorf. Möglicherweise war Altdorf die ursprüngliche Siedlung, worauf auch der Name hinweisen könnte. Nicht uninteressant in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, daß die Überlieferung St. Landolin nicht von E t t e n h e i m, sondern von Altdorf aus seinen Ausgang in das Tal der Undiß nehmen läßt, wo er am 22. September 640 seinen Tod gefunden haben soll. E t t e n h e i m hatte schon vor 1221 Marktrecht, wie früher bereits ausgeführt, und Stadtrecht schon vor 1312. Eine „E t t e n h e i m e r M e ß“ wird im 14. Jahrhundert erwähnt. (Rechtensbuch des Klosterorts Wittelbach.)

Als E t t e n h e i m unter die Landeshoheit der Bischöfe von Straßburg geraten war und immer wieder in deren Händel verwickelt wurde, insbesondere in der letzten Stauferzeit und in der nachstauferischen Zeit, entwickelte es sich zu einem befestigten Platze, indem es sich mit Festungsmauer und -graben umgab, ohne daß die genaue Zeit der Entstehung überliefert wäre. 1637, im Dreißigjährigen Krieg, durch Bernhard von Weimar nahm die Befestigung ein Ende; Mauern und Türme wurden gesprengt. Heute noch sind Festungsgraben, dem entlang die „Festungsstraße“ führt, und ein Teil der Festungsmauern sichtbar, in die stellenweise Wohnhäuser hineingebaut sind. Unteres und oberes Tor, wenn auch erst aus dem 18. Jahrhundert stammend, deuten im Westen und Osten des Städtchens die Grenze des Festungsgürtels an.

Als auf Veranlassung Kaiser Friedrichs III. (1440—1493) Karl VII. von Frankreich die zügellosen Scharen der Armagnacs gegen Basel

¹⁾ Die neuesten Mitteilungen über diese beiden prähistorischen Burgen finden sich im Anhang zum Burgenwerk des Historischen Vereins für Mittelbaden.



Funde aus dem „Trisloch“ bei Kappel a. Rh.
 Badisches Landesmuseum in Karlsruhe.

schickte und diese sich nach der Schlacht bei St. Jakob (1444) über das Elsaß ergossen, streiften Teile dieser auch unter dem Namen „Kehlensnider“ bekannten Scharen auf rechtsrheinisches Gebiet, u. a. auch in die Gegend von Ettenheim, das sie ausplünderten. Aus dieser Zeit sind noch Verzeichnisse der damals in der Festung Ettenheim vorhandenen Waffen und Munition vorhanden, die deutlich den Übergang von Pfeil und Bogen zu den Schußwaffen erkennen lassen. Neben Klobbüchsen und Steinbüchsen (Kanonen) sowie Musketen (Gewehren) gab es damals noch Armbruste mit Pfeilen. Drei Säcke mit Pulver waren in den Türmen, also Festungstürmen, aufbewahrt.

Die unglückseligen Religionskriege im Frankreich des 16. Jahrhunderts, die Hugenottenkriege, waren eine innere Angelegenheit Frankreichs. Der Krieg der Jahre 1568/69 schlug gleichwohl seine Wellen bis in das stille Tal der Undiñ. Graf Quirin von Geroldseck hatte sich zusammen mit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken auf die Seite der Hugenotten gestellt (Condé und Colligny), Markgraf Philibert von Baden-Baden auf die Gegenseite. Der Prinz von Oranien, der Gegenspieler des Herzogs Alba, stand mit etwa 8000 Mann seines Heeres in der Gegend von Straßburg und Zabern, bedrängt von den Truppen des französischen Königs unter Herzog Almale. In den ersten Monaten des Jahres 1569 überschritten die Truppen des Oraniers und Wolfgangs den Rhein bei Kehl und ergossen sich über die ganze Ortenau, plündernd und raubend. In einer Notiz aus Kenzingen vom 16. Februar 1569 heißt es über dreizehn Fähnlein Fußvolk des Oraniers: „Die dreizehn Fändlin, so die von Straßburg herübergelassen, werden zu Ettenheimünster von dem von Geroldseck und von Granwyl angenommen, gemustert und darnach Herzog Wolfgang zugeführt werden. Wenn sie vor dem französischen Kriegsvolk dahin kommen“, und der Amtmann von Ettenheim, Sebastian Dieterich von Kippenheim, schreibt unterm 17. Februar 1569: „Der Marggräflich Amtmann ist selbs hie gewesen und anzeigt, daß er aus Bevelh seines Herrn mit aller Macht hilfliche Landesrettung beweisen werde. Als bald auch in der Herrschaft Lar Sturm geschlagen und die Kinzigthaler erfordern lassen; denn die Oranischen jenseits des Rheines anbrechen und nach der Rheinbruck ziehen, auch sich vernemen lassen, sie wollen das Breisgau verhergen und verderben. Alle die untern Land sind mit Macht auf und Willens alle Paß so stark möglich zu versehen.“ In einer Notiz vom 10. März 1569 heißt es, das Fußvolk des Oraniers, das bisher lange Zeit „auf den armen Leuten der beiden Ämter Ettenheim und Oberkirch gelegen“, sei bis auf den damaligen Tag noch nicht gemustert. In einem Musterungs-

Stadttor von
1778, im Hinter-
grund der Rat-
haussturm.

H. Kleiber.



brief Wolfgangs vom 13. Februar 1569 ist Ettlenheim als Musterungsplatz bezeichnet¹⁾).

Alle diese Plackereien gerade im Bezirk Ettlenheim waren darauf zurückzuführen, daß Quirin von Geroldseck, der zugleich Kastenvogt des Klosters Ettlenheimmünster war und als solcher sich allerhand Rechte anmaßte, sich wie Philibert von Baden-Baden in die französischen Händel

¹⁾ Dieser Musterungsbrief lautet wie folgt:

„Wir Wolfgang von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Grave zu Veldenz und Sponheim — thun kundt mit diesem offen Schreiben. Nachdem wir aus trefflichen Ursachen, sonderlich zu Beschützung unser Land und Leut, auch dem König von Navarra und Prinzen Condé zu Hilf und Rettung der betregnten Christen in Frankreich, bewegt worden sind, eine ansehnliche Anzahl Kriegsvolk zu Fuß zu werben und darauf unserm bestellten Obersten Hans Jacoben von Granweiler zu Granweiler Ritter bevolhen, uns 13 Fänlin Kriegsvolk zu Fuß zu bestellen; dieweil solcher unser Zug weder der kaiserlichen Majestät, noch einigen Stenden des heiligen Reichs teutscher Nation unsers geliebten vaterlands zuwider: — so ist an Jeden unser gebürliches Bitten und Begeren, denjenigen die also geworden, zu gestatten, daß sie unverhindert uns zuziehen mögen, ihnen auch dazu fürderlich zu sein. — Geben zu Bergzabern uf Sontag den 13. Februar [15]69. Musterungsplatz Ettlenheim.“

eingemischt hat. Er fiel in Frankreich am 15. Juli 1569; Philibert, am 3. Oktober 1569 schwer verwundet, starb bald darauf.

Auf den Bauernkrieg, den Dreißigjährigen Krieg, die Raubkriege Ludwigs XIV. und die Koalitionskriege des ausgehenden 18. und angehenden 19. Jahrhunderts will ich hier nicht näher eingehen; das Wichtigste über Bauernkrieg und Dreißigjährigen Krieg habe ich in dem Abriss im Jahreshaft 1935 der „Bad. Heimat“ geschildert. Alle diese Kriege zogen auch Effenheim in ihren Strudel, teils mehr, teils weniger. Das hervorstechendste Ereignis des Dreißigjährigen Kriegs war die Schlacht bei Effenheim am 25. August 1637 zwischen Bernhard von Weimar und dem kaiserlichen General Johann von Werth. Eine anschauliche Schilderung dieser Schlacht gibt Pfarrer Neu im Festbuch des Männergesangvereins Effenheim 1912. Diese Kämpfe kosteten Effenheim, wie schon erwähnt, seine Befestigungsanlagen. Nur wenige Gebäude blieben erhalten: Das alte Schlachthaus, das frühere Spitalgebäude (das jetzige stammt vom Jahre 1780) und zwei Privathäuser. Bei den letzteren soll es sich um das jetzige Haus Kirchstraße 8 (Eigentum von Stadtrechner Störk), und das Haus Friedrichstraße 57 (Bäckerei Kollestrath) handeln. Im Haus Kirchstraße 8 war früher der Zehntkeller des Klosters (große, solide Gewölbe!). Am Sturze des Toreingangs zum Keller befindet sich die Jahreszahl 1619 und das Wappen des Abtes Christophorus II. Heubler (1608—1623; dunkles Einhorn mit den Buchstaben C und A = Christophorus Abbas). Das Haus Friedrichstraße 57 ist 1890 umgebaut worden; damals ist ein Sturz mit alter Jahreszahl abhanden gekommen, so daß nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob dieses außerhalb des ehemaligen Festungsgürtels stehende Haus tatsächlich den Dreißigjährigen Krieg überdauert hat. Dagegen muß zu den Veteranen im Häuserbestand Effenheims auch das sogenannte Schloß, das Rohansche Palais, gezählt werden, dessen Umfassungsmauern mit einzelnen architektonischen Details den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entstammen, während die Kellermauern z. T. noch viel älter sind und vermutlich von einer alten Befestigungsanlage herrühren. — Am Hause Kirchstraße 10 — jetzt Eigentum von Th. Häfele — befindet sich ein Wappen mit Kleeftengel. Dieses Wappen deutet auf den Abt Quirinus Weber (1544 bis 1558), der von Effenheim stammte und mit diesem Haus irgendwie im Zusammenhang stehen muß. Auch dieses Haus scheint 1637 wenigstens teilweise erhalten geblieben zu sein.

Das furchtbare Jahr 1689 des Pfälzischen Erbfolgekriegs brachte die bekannten planmäßigen Plünderungen und Mordbrennereien unter

Mélaç und Duras bis zur Linie Offenburg—Gengenbach, verschonte also unser Städtchen¹⁾.

VI. Wirtschaftliches, Kulturelles und Kirchliches. Reformation.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg muß sich die Stadt in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befunden haben, insbesondere im 15. Jahrhundert. 1418 kaufte sie $\frac{1}{4}$ des Dorfes Ringsheim und 1465 weitere $\frac{2}{4}$. 1452 wurde auf Grund einer Stiftung das S p i t a l gegründet, das mit der Zeit reiche Ausstattung erfuhr. 1610 sehen wir zwei Pfleger, d. h. Vermögensverwalter, für das Spital bestellt.

Ganz anders sah es nach dem Dreißigjährigen Krieg aus. Not, Elend und Bevölkerungschwund waren seine Folgen. 1655 sollen die Zeiten so übel gewesen sein, daß alle Bürger, die noch etwas besaßen, davongingen und anderwärts Zuflucht suchten; nur noch 36 Tagelöhner sollen in der Stadt zurückgeblieben sein. Noch 1660 zählte die Pfarrei Ettenheim, zu der noch Ettenheimweiler, Altdorf und Wallburg gehörten, ganze 900 Seelen. Ringsheim hatte 150 Einwohner. Im Jahre 1650 mußte die Stadt, da sie die fällige Rate von „Friedensgeldern“ in der Stadt selbst nicht aufbrachte, sozusagen von Pontius zu Pilatus laufen, um den Betrag von sage und schreibe 120 Gulden von auswärts geliehen zu bekommen. Von da an bis weit in das 18. Jahrhundert hinein reiht die Kette der Darlehensaufnahmen, wie sich aus den alten Akten auf dem Rathaus ergibt, nicht mehr ab. Die Raubkriege Ludwigs XIV. brachten neuerdings unendliches Elend über die ganze Gegend und über die Stadt. Kriegskontributionen, neben denen immer noch Plünderungen aller Art einhergingen, wollten kein Ende nehmen. 1676 nimmt die Stadt ein Darlehen auf zur „Bestreitung allerhandt ohnaufschieblicher Kriegspressuren“. 1679 leiht die Stadt „in gefährlichen Kriegszeiten“ 32 fl. 1680 kann sie ein Darlehen nicht zurückbezahlen „wegen großer Armuth und den nach Prensach rückständigen Contributionen“. 1688 sind Requisitionen zu zahlen von Ettenheim 426 fl., von Rintheimb (Ringsheim) 142 fl., von Kappel 148 fl., von Grafenhausen 248 fl., und zwar in damals ziemlich seltenem Silbergeld. Am 13. Februar 1703 leiht die Stadt von dem Straßburger Amtschreiber Joh. Jak. Weiß zu Ettenheim 400 fl. zu 5% gegen Verpfändung des großen Rieds oder „weid

¹⁾ Lebenswarme und ereignisnahe Schilderungen aus dem Koalitionskrieg der 1790er Jahre gibt die von mir teilweise veröffentlichte Chronik der tapferen Frau Henriette Dieß, geb. Stuber, der ältesten Tochter des letzten fürstbischöflichen Oberamtmanns von Ettenheim (siehe „Episoden aus der Geschichte Ettenheims“, Verlag Leibold in Ettenheim).

Strich oberhalb dem weyer biß hinauf ahn den Kahlenberg“. Wenn keine Zahlung erfolgt, darf Weiß versteigern, bis er seinen Betrag hat. Aufgenommen wurde die Summe, „als wir wegen denen kaiserl. hohen Zollerischen im Winterquartier gehaltenen Courassier Reitern erequiret und mit scharpfer verwahrung in Arrest eingelegt worden“.

Immer wieder ist bei den Darlehensaufnahmen von den höchst „beschwerlichen Kriegspressuren“ die Rede.

Über 100 Jahre war der Kriegsgott erbarmungslos über die ganze Ortenau hinweggeschritten, sie zerstampfend und verheerend, als endlich nach Beendigung des Polnischen Thronfolgekriegs 1735 eine längere Friedensperiode anbrach, die wieder erträgliche Verhältnisse brachte. Daß freilich die fürstbischöflich-straßburgische Verwaltung nicht zu den besten und einflußreichsten der Ortenau zählte, sollte sich bei den Unruhen zeigen, die 1789 als Auswirkung der Französischen Revolution auftraten. Das Kloster Etenheimmünster und schließlich die Zaberner Regierung selbst mußten sich an die benachbarte badische Herrschaft Mahlberg um Hilfe wenden. Immerhin waren die Verhältnisse in dem halben Jahrhundert bis 1790 erheblich besser und geordneter als etwa während des Dreißigjährigen Krieges.

Im Jahre 1761 wurde — eine Auswirkung besserer Zeiten — eine Zunft der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute gegründet, die bis dahin der sog. „allgemeinen Zunft“ angehört hatten, und von dem Landesherren, Bischof Ludwig Cäsar Konstantin, bestätigt. Diese besteht nicht mehr. Dagegen hat sich die noch aus dem Mittelalter herrührende „Reb- und Ackerbauernzunft“ bis auf den heutigen Tag erhalten. Deren Zunftmeister hat die Zunfttruhe mit den alten Zunftbüchern in Verwahrung. Alle zwei Jahre findet in einem der vier Zunftwirthshäuser (Ochsen, Lamm, Adler, Deutscher Hof), der „Bueretag“, jeweils am dritten Montag im Januar, statt. In einem Gottesdienst gedenkt man der heimgegangenen Zunftmitglieder. Das übliche Zunftessen, bei dem das Etenheimer Nationalgericht: Lummel mit Nudeln, aufgetragen wird, fand früher mittags 12 Uhr statt; heute wird es abends abgehalten. Dabei kommt die Zunfttruhe, geschmückt mit Blumen, ein Laib Bauernbrot und ein Krug Wein zur Aufstellung. Alle Familienangehörigen nehmen in festlicher Kleidung, früher in der alten Bauerntracht, am „Bueretag“ teil. Alte Bauerntänze kamen in früheren Zeiten nach dem Mahl zu Ehren; heute werden Reigen aufgeführt. Wenn ein Mitglied der Zunft starb, wurde es früher von den Zunftgenossen zu Grabe getragen. Die wappengeschmückten Zunftstäbe und Zunftleuchter, die bei Prozessionen mitgeführt wurden, sind heute nicht mehr im Gebrauch.

Von Bedeutung sind heute noch für die Stadt ihre Märkte, insbesondere auch die vier Jahrmärkte, der Agathemarkt, der Maimarkt, der Augustmarkt und der Martinimarkt.

Erwähnt muß werden — ohne damit die Stadt selbst irgend-einer Schuld zeihen zu wollen —, daß Ettenheim mit einem der dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte in zwiefacher Hinsicht unmittelbar zusammenhängt: Die verhängnisvolle Bulle des Papstes Innozenz VIII. vom 5. Dezember 1484, welche die beiden deutschen Inquisitoren Institoris (Krämer) und Sprenger in ihren Machtbefugnissen bestätigt, ist an den Bischof von Straßburg, also den damaligen Landesherrn von Ettenheim, gerichtet. Und einer der Mitverfasser des berühmten „Hexenhammers“, der Konstanzer Geistliche Johannes Gremper, stammt aus Ettenheim. Zwischen 1624 und 1626 flammte im Amt Ettenheim zwanzigmal der Scheiterhaufen auf. Die letzte Verbrennung soll 1667 stattgefunden haben¹⁾.

Die Pfarrkirche des Ortes stand ursprünglich nicht auf der Höhe, sondern beim Freihof, gegenüber dem Nepomukbrunnen, und hieß Basilica in honorem Sanctae Mariae. Sie soll von Bischof Etto gegründet sein und war zugleich Mutterkirche von Altdorf, Ringsheim und Grafenhausen. Die Seelsorge wurde zunächst von sogenannten Leutpriestern (plebani) besorgt. Der erste Ettenheimer Pfarrer, der urkundlich erwähnt wird, kommt unter der Bezeichnung „sacerdos villae Hetenheim“ im Itinerarium des hl. Bernhard von Clairvaux im Jahre



Maria am Brunnen vor dem Tore.

H. Kleiber.

¹⁾ Eine anschauliche Schilderung Ettenheimer Hexenprozesse im 17. Jahrhundert gibt Dr. Rest in der „Ortenau“, Heft 3 (1912), Seite 38 ff.

1146 vor. Daß Bernhard von Clairvaux auch in der Kirche von Ettenheim den Kreuzzug gepredigt habe, ist eine Vermutung, aber nicht unmöglich. 1187 wird ein „Ezelo, plebanus de Ettenheim“ genannt, 1345 Herr Heinrich, Frühmesser zu Ettenheim, 1360 Jakob von Gengenbach, Leutpriester zu Ettenheim, 1419 Laurentius Kranich, Kirchherr zu Ettenheim. 1435 wurde die Pfarrpfründe durch Bischof Wilhelm von Dieft dem Kloster inkorporiert, um dieses für die Beraubungen durch seine Kastenvögte zu entschädigen. In der Folgezeit haben offenbar Benediktiner die Seelsorge ausgeübt, z. B. 1631 bis 1646 Pater Sebastianus Scriba. Im Dreißigjährigen Krieg ging die Kirche 1637 zugrunde, mit ihr drei Glocken, drei Altäre und die Orgel; aus den Glocken wurden Kanonen gegossen. Mit der Inkorporation der Pfründe hatte das Kloster in gewissem Umfang die Baupflicht übernommen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wünschten die Ettenheimer Weltpriester. Hierwegen und wegen der Baupflicht bestanden vielfach Streitigkeiten mit dem Kloster. Schließlich oblag dem Kloster die Baupflicht für Chor, Turm und Sakristei.

Nachdem 1637 die ursprüngliche Pfarrkirche zerstört worden war, wurde auf der Höhe eine Art Notkirche gebaut, die 1660 vollendet war. An die ursprüngliche Pfarrkirche beim Freihof erinnerte nur noch eine Kapelle zu Ehren Mariae, die bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts bestand. Am 11. September 1768 wurde der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt, in der am 10. März 1771 der erste Gottesdienst abgehalten wurde. Das ist die heute noch stehende, dem hl. Bartholomäus geweihte Kirche. 1902 wurde sie durchgreifend renoviert. In ihr ist der letzte Kardinal Rohan begraben.

Auch Ettenheim hatte seinen Hexenturm, in dem viele unglückliche Opfer dieses Zeitenwahns geschmachtet haben mögen. Nachdem die Hexen ausgestorben waren und der Hexenwahn der Vernunft Platz gemacht hatte, zerfiel der Turm allmählich. 1769 wurde er ganz abgebrochen und dessen Quadersteine zum Neubau der Kirche verwendet, in deren Nähe er gestanden haben muß.

Die Reformation hatte zunächst im rechtsrheinischen sträßburgischen Gebiet keinen Eingang gefunden. Das Straßburger Domkapitel war aber, als Bischof Johann 1592 starb, stark mit Protestanten durchsetzt. Eine Einigung über die Neubesezung des Bischofsstuhles kam deshalb nicht zustande. Die Protestanten beriefen den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg als Administrator, die Katholiken erhoben den Kardinal Karl von Lothringen auf den Schild. Langjährige Kämpfe folgten. Die rechtsrheinischen Besitzungen des Bistums befanden sich in der Hand der Protestanten, welche dort, besonders in

Ettenheim und Wallburg, die neue Lehre vorübergehend einführten. Nach dem Ende der Herrschaft des Brandenburger Markgrafen (1604) fand auch diese Episode ihr Ende. —

VII. Ausklang.

Die Geschichte Ettenheims ist zugleich ein kleiner Ausschnitt aus der allgemeinen Geschichte der deutschen Kleinstaaterei und der Zerrissenheit, wie ich solche für die Gegend um Ettenheim nach dem Stande des 17. Jahrhunderts in dem schon erwähnten Aufsatz „Kleinstaaterei um Ettenheim“ zu schildern versucht habe. Gerade auf dem Gebiete der Ortenau feierte die Kleinstaaterei Triumphe, man möchte beinahe sagen Orgien. Diese Zustände — etwa 300 Reichsstände und Landeshoheiten im alten Deutschen Reich! — waren vielfach ausschlaggebend und richtungweisend für den Verlauf der Geschichte auch unseres Städtchens. Die Veränderungen der Jahre 1803, 1805 und 1806, insbesondere die Säkularisierungen und Mediatisierungen, wiewohl in mancher Beziehung Schachergeschäfte großen Stils, räumten doch mit der schlimmsten Zersplitterung auf. Von da führt aber noch ein sehr weiter Weg über die 39 selbständigen Staaten des Deutschen Bundes von 1815 und die 25 Staaten des Bismarckreichs zu dem Einheitsstaat Adolf Hitlers, dem Traum aller Deutschen, dessen Verwirklichung zu erleben wir das Glück haben!

Nachdem der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 das Ende des Fürstbistums Straßburg einschließlich der Klosterherrschaft herbeigeführt hatte und Ettenheim an Baden übergegangen war, wurden das Städtchen und die zur Herrschaft Ettenheim gehörigen Orte einschließlich der ehemaligen Klosterorte zunächst dem altbadischen Amt Mahlb erg angegliedert. Erst 1809 wurde in Ettenheim ein badisches Amt errichtet, das bis 1924, also 115 Jahre, bestand. Bis 1803 war Ettenheim, wie schon erwähnt, Jahrhunderte hindurch der Sitz eines fürstbischöflich-straßburgischen Amtes gewesen. Wenn das Städtchen 1924 seiner jahrhundertalten Eigenschaft als Amtsstadt entkleidet und der Bezirk mit demjenigen von Lahr vereinigt wurde, so bedeutete das einen nicht leicht zu verwindenden Schlag. Noch heute macht der Ettenheimer nur ungern den Weg zum Amt in Lahr, einer Stadt, deren geschichtliche Entwicklung auf anderer Linie liegt (Geroldseck). Mit dem Amt gingen noch weitere damit zusammenhängende Stellen ein, die des Bezirksarztes und des Bezirksstierarztes. Geblieben sind Amtsgericht und Forstamt.



Bürgermeister Vögele.

Die heutige Regierung ist in dankenswerter Weise bestrebt, den 26 Amtsstädten, welche 1924 und 1936 ihr Bezirksamt verloren haben, anderweitig Entschädigung zukommen zu lassen und ihnen wirtschaftlichen Auftrieb zu geben. So erhielt Ettenheim schon vor mehreren Jahren eine Abteilung des Reichsarbeitsdienstes (2/272, „Franz Anslinger“) mit einem vorbildlich schönen Lager, einem der schönsten in Baden. Neben der schon seit Jahrzehnten eingeführten Zigarrenindustrie und dem Verbereigewerbe weist Ettenheim neuerdings auch Kartonagefabrikation und eine bedeutsame Sitzmöbelfabrik, 1922 von Otto Stölcker gegründet, auf. Landwirtschaft und Weinbau sind heute noch das Rückgrat allen Fortkommens der Einwohnerschaft, aus der eine Reihe tüchtiger und bekannter Männer (z. B. der Freiburger Oberbürgermeister Winterer; der Historiker Johann Baptist von Weiß) hervorgegangen sind. Eine rührige, auch die geschichtlichen Belange in erfreulicher Weise pflegende Gemeindeverwaltung (Bürgermeister Vögele) ist allzeit auf Fortentwicklung ihres Gemeinwesens bedacht.

So möchte man dem historisch bedeutsamen, von der geschichtlichen Entwicklung abseits des Schienenstrangs und der großen Nord-Süd-Straße in die Vorberge des Schwarzwalds sorgsam eingebetteten Städtchen auch an dieser Stelle eine frohe und gedeihliche Zukunft wünschen!

Eine alte Originalzeichnung zum Simplicissimus.

Von Artur Bechtold.

1676 war der Dichter des Simplicissimus gestorben, 1680 sein alter Verleger zu Nürnberg, der Buchdrucker Wolf Eberhard Felzcker, ihm nachgefolgt¹⁾. Die simplicianischen Schriften hatten wohl den bekanntesten und einträglichsten Artikel des Felzckerschen Verlags gebildet, doch waren sie, wie ihre heutige Seltenheit beweist, nur in sehr kleiner Auflage erschienen. Der Sohn Wolf Eberhards, Johann Jonathan Felzcker, war, wie der Vater, ein unternehmender Mann: er begnügte sich nicht, einzelne Schriften Grimmlshausens, wie den Simplicissimus, wieder aufzulegen, er vereinigte die sämtlichen, seiner Erinnerung nach²⁾ von jenem verfaßten Schriften in drei starken Oktavbänden und warf sie 1684 — der Druck wurde wahrscheinlich im Herbst 1683 begonnen — auf den Büchermarkt. Indem er hier zum erstenmal die Zusammengehörigkeit der unter allen möglichen Namen erschienenen Schriften öffentlich bekannte, hat er, wie Scholte³⁾ mit Recht hervorhebt, der späteren Forschung vorgearbeitet und sich an die Spitze der Grimmlshausen-Philologie gestellt.

Johann Jonathan hat sich nicht verrechnet; schon im nächsten Jahre wurde ein Neudruck nötig, von dem jedoch nur die zwei ersten Teile

¹⁾ Nicht schon 1670, wie Ernesti („Wol-eingerichtete Buchdruckerei“) angibt. Über Felzcker siehe meine Arbeit „Vom Drucker des Simplicissimus“ in der Zeitschrift „Die Bücherstube“, München 1925.

²⁾ Nicht weniger als fünf Schriften, die nicht von Grimmlshausen herrühren, sind irrtümlicher Weise in die Gesamtausgabe aufgenommen worden. Nachdem schon Rhull in der Vorrede zur Cottaschen Ausgabe des Simplicissimus und Martin im zweiten Band der Martin-Wackernagelschen Literaturgeschichte, S. 268, Anmerkung 10 (1894), die Schrift „Simplicii Angeregte Ursachen“ Grimmlshausen abgesprochen und dem Angelus Silesius zugewiesen hatten, ist Scholte, unabhängig von ihnen, in seinen „Problemen“ zu demselben Ergebnis gelangt. Aus stilistischen Gründen kam er auch zur Verwerfung des „Bartkriegs“. 1924 hat Julie Cellarius als Verfasser der „Seltsamen Traumgeschichte“ und der zugehörigen „Mondreise“ den pfalz-zweibrückischen Rat Balthasar Venator festgestellt, der wahrscheinlich auch der Übersetzer des „Fliegenden Wandersmann“ gewesen ist (17. Ergänzungsheft des Euphorion, S. 97—99). Eine Berliner Dissertation über Balthasar Venator von Erich Volkmann (1936) beseitigt jeden Zweifel daran.

³⁾ Probleme der Grimmlshausenforschung, S. 58.

1685 herauskamen. Weshalb der dritte Band erst nach 14 Jahren, 1699, nachfolgte, ist unbekannt. Es scheint, daß der erste Band, der den *Simplicissimus* und den „*Teutschen Michel*“ enthielt, auch einzeln zu haben war und infolgedessen mehr Exemplare davon gedruckt wurden, als von den beiden andern Teilen. So dürfte es zu erklären sein, daß von ihm 1701 noch eine Anzahl übrig war und dann mit einem neuen Titelblatt mit dieser Jahrzahl versehen wurde.

Johann Jonathan war inzwischen gestorben (1693); seine Erben gaben 1699 den dritten Band, sein Sohn Adam Jonathan als Alleinhaber der Firma 1713 eine dritte Gesamtausgabe heraus. Damit war der Bedarf auf lange Zeit hinaus gedeckt.

Der Umstand, daß in Bibliotheken und im Handel in der Regel nur einzelne Bände vorkommen, hat verschuldet, daß die früheren Angaben über ihr Verhältnis zueinander sehr auseinander gingen. Scholte hat das Verdienst, hier Ordnung geschaffen zu haben¹⁾.

Die Stadt Offenburg besitzt einen zweiten Band von 1683/84 und eine vollständige zweite Gesamtausgabe. Ihr erster Band ist die erwähnte Titelausgabe von 1701, der zweite trägt die Jahrzahl 1685, der dritte: 1699. Das Werk befand sich, wie auch das allen drei Bänden vorgeklebte Exlibris des Grafen C. W. von Nostitz zeigt, in der gräflich Nostitzschen Bibliothek auf Schloß Lobris in Schlesien. Als dieselbe 1895 in München versteigert wurde, erwarb das Münchener Antiquariat Halle die Bücher, von diesem gelangten sie in meinen Besitz, dann in den der Stadt Offenburg.

Scholte hat die Frage aufgeworfen²⁾, was den Anstoß zu der ersten Gesamtausgabe gegeben habe. Natürlich vor allem die Beliebtheit des *Simplicissimus*; aber das erkläre nicht, weshalb Felsceker sieben Jahre nach dem Tod des Verfassers das große Unternehmen in Angriff nahm. Am 23. März des gleichen Jahres 1683 war auch die Witwe Grimmelshausens gestorben³⁾. Scholte hält für möglich, daß mit ihrem Tod vielleicht gewisse Autorrechte erloschen und der Verlag freie Hand für eine Neuausgabe erhielt. Obwohl wir darüber nie mehr Gewißheit erhalten werden, finde ich doch eine Stütze für die Vermutung Scholtes in der Tatsache, daß Felsceker in der neuen Ausgabe die ganz offensichtlich Dilettantenhand verratenden Illustrationen, mit denen Grimmelshausen seine *Simplicissimus*-Ausgabe von 1671 (D) ausgestattet hatte, durch die Arbeiten eines berufsmäßigen Kupferstechers ersetzte, wobei fast durchweg andere Szenen gewählt wurden. Daß Grimmelshausen mäßige

¹⁾ Probleme, S. 57.

²⁾ Probleme, S. 75.

³⁾ Eintrag im Renschen Kirchenbuch. „Ortenau“, 1. und 2. Heft, S. 123.

zeichnerische Fähigkeiten besaß, beweisen die von ihm gezeichneten Beilagen zu den Berichten seines Obristen an den Kurfürsten Max von Bayern, die Pläne von Offenburg und die Ansichten der Burg Geroldseck im Münchener Reichsarchiv. Nach den Ausführungen Scholtes in der Zeitschrift für Bücherfreunde (Neue Folge IV, Heft 1 und 2: „J. J. Christoph von Grimmelshausen und die Illustrationen seiner Werke“) kann kaum mehr ein Zweifel bestehen, daß er auch die „anmutigen Kupfer“, die er dem Simplicissimus beigegeben hat, „inventiert“, d. h. die Entwürfe dafür geliefert hat. Ebenjowenig ist es mir zweifelhaft, daß er auch die Vorlagen für die Tit elkupfer und Kupfertitel seiner Schriften, insbesondere die bekannten mit dem geschwänzten Fabelwesen und die Kupfer mit den fünf Bildnissen der simplicianischen Familie vor seinem Hauptroman und seinen Kalendern selbst gezeichnet, nicht etwa nur „jeden Zug seinem Stecher in die Nadel diktiert“ hat¹⁾. Wie fast alle Dilettanten, hat auch Grimmelshausen offenbar sein zeichnerisches Können weit überschätzt; es mag dem Stecher keine kleine Arbeit gewesen sein, die kindlichen Machwerke, auf die Grimmelshausen mit dem ganzen Eigensinn und der Eitelkeit des Dilettanten großen Wert legte, zu glätten und zu halbwegs brauchbaren Buchillustrationen umzuredigieren. Nach dem Tode des Autors und seiner Gattin brauchte der Verleger keine Rücksicht mehr auf die Wünsche des Verstorbenen zu nehmen. Grimmelshausen hätte es sicher nicht zugegeben, daß der von Johann Jonathan zum Herausgeber seiner Schriften bestellte „Kommentator“ den Text seines Hauptwerkes mit seinen trivialen Zusätzen und elenden Reimereien verunstaltete.

Von den zeichnerischen Entwürfen Grimmelshausens ist, wie von seinen Manuskripten, nichts auf uns gekommen. Es war auch nicht anzunehmen, daß Zeichnungen zu den Kupferstichen der Gesamtausgabe sich in unsere Zeit herübergerettet hätten. Eine davon wenigstens ist erhalten geblieben (Abb. 1). Im Sommer 1936 wurde ich von einer in Liquidation begriffenen großen Münchener Kunsthandlung eingeladen, die Reste ihrer Bestände an alten Handzeichnungen durchzusehen. Es waren noch vier Mappen, meist Nachzeichnungen und Pausen nach älteren Originalzeichnungen, nach Gemälden und Kupferstichen. Die Mappen waren schon hundertmal von Sammlern besichtigt und gesiebt worden; es war nur noch da, was keiner hatte haben wollen. Ich war bereits zu dem Entschluß gekommen, die letzte Mappe zu schließen und meine Zeit besser zu verwenden, da fiel mir ein Oktavblättchen mit einer getuschten Zeichnung in die Hände; es war eines der wenigen älteren

¹⁾ Halfter, Bildsymbol in Grimmelshausens Simplicius Simplicissimus. 17. Ergänzungsheft des „Euphorion“ (1924), S. 31.



Abb. 1.
Zeichnung zu dem Stiche *Simplicissimus*, I. Buch, 15. Kap.

Originalgröße.



Abb. 2.
Der Esich in der 1. Gesamtausgabe (1683/84).

Originalgröße.

Blätter. Ich erkannte es sofort als die Zeichnung zu einem der beiden Kupferstiche, welche in der Gesamtausgabe der in Nachahmung der Gesichte Moscheroschs entstandenen großen Allegorie des Soldatenlebens im ersten Buch des *Simplicissimus* beigegeben sind. Man kann sich denken, daß ich nun die Mappe bis zum Ende durchsah; aber es kam nichts weiter. Ich war auch so zufrieden und zog mit meinem glücklich erworbenen Schatze ab.

In den der Kriegsallégorie vorausgehenden Kapiteln wird erzählt, wie *Simplicius* nach dem Tode des Einsiedlers sich in das Dorf begeben will, um sich bei dem Pfarrer desselben Rat zu erholen. Er findet das Dorf geplündert und in Flammen stehend, den Pfarrer gefangen und mißhandelt. Er wird unfreiwilliger Zeuge des Zusammenstoßes zwischen Soldaten und Bauern und der von beiden Parteien verübten Grausamkeiten. Von den Soldaten entlassen und in seine Hütte zurückgekehrt, schläft er vor Unmut, Kälte und Hunger ein:

„Da dünkte mich, gleichwie in einem Traum, als wann sich alle Bäume, die um meine Wohnung stunden, gähling veränderten und ein ganz ander Ansehen gewönnen. Auf jedem Gipfel saß ein Kavalier, und alle Äste wurden anstatt der Blätter mit allerhand Kerlen gezieret: von solchen hatten etliche lange Spieße, andere Musketen, kurze Gewehr, Partisanen, Fähnlein, auch Trommeln und Pfeifen . . . Die Wurzel aber war von ungültigen Leuten, als Handwerkern, Tagelöhnern, mehrenteils Bauern und dergleichen, welche nichtsdestoweniger dem Baum seine Kraft verliehen; . . . ja sie ersetzten den Mangel der abgefallenen Blätter aus den ihrigen zu ihrem eigenen noch größere Verderben. Benebenst seufzeten sie über diejenige, so auf dem Baum saßen, und zwar nicht unbillig, denn die ganze Last des Baums lag auf ihnen und druckte sie dermaßen, daß ihnen alles Geld aus den Beuteln, ja hinter sieben Schlössern herfürging. Wann es aber nicht herfürwollte, so striegelten sie die Kommissarii mit Besemen, die man militärische Exekution nennt, daß ihnen die Seufzer aus dem Herzen, die Tränen aus den Augen, das Blut aus den Nägeln und das Mark aus den Beinen herausging . . .“

Im nächsten Kapitel wird an dem Gleichnis des Baumes dann auch die militärische Stufenleiter geschildert: zu unterst sitzen die gemeinen Soldaten, die trotz aller Tapferkeit es nicht weiter bringen, etwas höher die „Wamsklopfer“, die Unteroffiziere, dann kommt ein kahler, mit Seife der Mißgunst geschmierter und spiegelglatter Absatz des Baumstammes, über den zu gelangen nur auf der silbernen Leiter *Schmiralia* möglich ist. Oberhalb dieser Stelle sitzen von ihren Vekttern hinaufgehobene Fähnriche, darüber die niederen Offiziere. Weiter oben die höheren Offiziere; „sie genossen aber diesen Vorteil, daß sie ihre

Beutel mit demjenigen Speck am besten spicken können, welchen sie mit einem Messer, das sie Kontribution nannten, aus der Wurzel schnitten; am funlichsten und geschicktesten fiel es ihnen, wenn ein Kommissarius daherkam und eine Wanne voll Geld über den Baum abschüttete, solchen zu erquicken, daß sie das Beste von oben herab auffiengen und den untersten soviel als nichts zukommen ließen . . .“

Der Zeichner hat, wie man sieht, sich eng an den Text gehalten.

Es fragt sich, ob die Zeichnung die Vorlage für den Stich, oder eine spätere Nachzeichnung nach dem Stiche ist? — Jeder Kenner oder Sammler von Handzeichnungen weiß, nach einer Reihe bitterer Enttäuschungen, daß er in neunundneunzig von hundert Fällen nur eine wertlose Nachzeichnung vor sich hat. Trifft das zu, so wird, da der Kopist den Kupferstich vor sich liegen hatte, die Zeichnung, wie der technische Ausdruck lautet, „im gleichen Sinne“ erscheinen, d. h. was auf dem Kupferstich rechts ist, wird auch auf der Zeichnung rechts, was links ist, auch auf dieser links zu sehen sein. Hat die Zeichnung aber die Vorlage für den Stich gebildet, so erscheint, da der Stich von der Kupferplatte abgedruckt ist, derselbe „im Gegensinn“, im Spiegelbild. Das ist bei unserer Zeichnung der Fall. Ein ganz sicherer Beweis ist das nicht, da manche Stecher, um die Vorlage auf dem Abdrucke im gleichen Sinne wiederzugeben, sich eines Spiegels bedienten; namentlich im 18. Jahrhundert wurde dies Verfahren geübt, im 19. war es die Regel. Daß ein Nachzeichner seine Zeichnung nach der gestochenen Kupferplatte zeichnete, ist wohl selten vorgekommen.

Um Gewißheit zu erhalten, müssen wir andere Kennzeichen heranziehen. Da finden wir, daß die Hauptumrisse der Zeichnung mit einem spitzen Griffel nachgezogen sind; betrachten wir die Rückseite des Blättchens, so sehen wir auch, daß dieselbe eingerötelt war. Das ist ein Zeichen, daß die Zeichnung wirklich zur Übertragung auf die Kupferplatte benützt worden ist. Man bestreute zu diesem Zwecke die Rückseite der Zeichnung mit feinem Rötelstaub, legte das Blatt, mit der Zeichnung nach oben, der eingerötelten Rückseite nach unten, auf die vorher mit einer dünnen Schicht von Asphalt überzogene Kupferplatte und zog mittels eines spitzen Instruments, eines Griffels oder einer Nadel, die Konturen der Zeichnung nach; die Umrisse der Zeichnung erschienen dann rot auf dem schwarzen Asphaltgrunde. Für den Stecher handelte es sich darum, seine Platte genau nach dem Vorbilde einzuteilen, er begnügte sich darum mit dem Durchpausen der Hauptkonturen; zum Einzeichnen der Einzelheiten brauchte er keine Pause mehr.

Vergleichen wir den Stich (Abb. 2) — oder vielmehr die Radierung, denn die Platte ist geätzt, nicht mit dem Grabstichel gearbeitet — der Aus-

gabe von 1683/84 — nur diese kommt in Betracht! — mit der Zeichnung, so finden wir, daß die Höhe der letzteren einen Zentimeter mehr beträgt; der Stecher hat den obersten Teil der Zeichnung verkürzt, den Zwischenraum zwischen der Figur des geldausschüttenden Kommissarius und den unter ihm befindlichen Figuren verringert, jedenfalls um die Größe des Stiches der des Saßspiegels des Buches anzugleichen. Das Wort „Contribution“ auf dem Messer, das der Offizier oder Kommissarius an den Baum ansetzt, hat auf der Zeichnung andere Buchstabenformen als auf dem Stiche; ebenso die Worte: „Regionum querela et tutela.“ Es kam wenig darauf an, da die Buchstaben ja doch auf der Kupferplatte verkehrt gestochen werden mußten. Auf der Zeichnung ist die Kartusche noch leer; auf dem Stich stehen folgende, die Reimkunst des „Kommentators“ kennzeichnende¹⁾ Verse:

„Der schöne Länder
Baum gedrückt
Wird so von Raupen ab-
geplückt
Und also wider Krafft-
erquicket.“

Die Qualität der Zeichnung und des Stiches ist die gleiche. Nirgends läßt sich eine Stelle finden, wo der Stecher die Zeichnung mißverstanden hat, nirgends eine Unklarheit oder Unsicherheit, wie es sonst die Regel ist, wenn der Kupferstecher die Zeichnung eines anderen auf die Kupferplatte zu übertragen hatte und sich ängstlich bemühte, nicht von der Vorlage abzuweichen. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß in unserm Falle der Zeichner und der Kupferstecher ein und dieselbe Person waren.

Die Zeichnung ist durchweg mit dem Pinsel, nicht mit der Feder gezeichnet, die Schatten sind laviert (getuscht), alles ist flott und sicher hingesezt. Sie ist kein hervorragendes Kunstwerk, aber verrät doch die Hand eines tüchtigen Künstlers. Wer war dieser? Für die Felsbecker — und zwar nicht für diesen Verlag allein, sondern auch für andere Nürnberger Verleger — arbeiteten nachweislich J. A. Böner, Thomas Hirschmann, G. J. Schneider, S. G. Hipschmann, J. F. Leonart und Johann Meyer, vielleicht noch andere Kupferstecher, deren Namen wir nicht kennen. Auf dem Titelpapier der Gesamtausgabe mit den fünf Medaillons nennt sich als Stecher J. A. Boener²⁾; von ihm sind, wie die gleiche harte Technik zeigt, auch der ornamentale Kupfertitel „Def

¹⁾ Noch schönere Proben bei Scholte, Probleme, S. 91.

²⁾ Nicht „Baener“, wie Scholte, a. a. O., S. 3, las. o und e sind verbunden. Auf anderen Stichen schreibt er sich: Bönner.

Teutschen Simplicissimi Redi-vivi Lust- und Lehr-reicher Schrifften-Mark“, der Kupfertitel mit dem Fabeltier, das Kupfer mit der maskierten Dame und dem Kavalier, sämtliche im ersten Bande; das Kupfer zum Ratio Status und zum Galgenmännlein, vermutlich auch die beiden Kupfer zu Proximus und Lypida im dritten Band gestochen. Er ist vielleicht auch der Stecher der Kupfer der Simplicissimusausgabe von 1671¹⁾ und der meisten Titelpuffer der frühen Ausgaben der Schriften Grimmelshausens gewesen.

Johann Alexander Böner (1647—1720) war ein fruchtbarer, aber, wie auch die angeführten Kupfer zeigen, sehr handwerksmäßiger Kupferstecher. Der Verfasser des Artikels über ihn im Künstlerlexikon von Thieme und Becker ist im Recht, wenn er schreibt, daß mit seiner außerordentlichen Tätigkeit Sorgfalt und Kunst nicht gleichen Schritt hielten, daß er sich nicht sehr über die Mittelmäßigkeit erhob und seine Blätter zumeist mehr kulturgeschichtlichen oder topographischen als künstlerischen Wert besitzen. Seine Figuren sind schlecht gezeichnet, seine Ansichten der Stadt Nürnberg und ihrer Umgebung sind nüchtern, entbehren jeder landschaftlichen Stimmung und reichen in keiner Weise an die späteren Delsenbachischen heran. Besser sind seine nach Gemälden und Zeichnungen anderer gestochenen Bildnisse; unstreitig das beste ist das des Wolf Eberhard Felzcker, zu dem Grimmelshausen die Verse geliefert hat²⁾.

Böner handhabt mit Vorliebe den Grabstichel und zeigt sich auch darin als mehr handwerklichen Meister, der Stecher der andern Bilder der Gesamtausgabe bevorzugt die Radiernadel. Zwei Stiche des dritten Bandes, ein Kupfer zu „Dietwald und Amelinde“ und das zum „Stolzen Melcher“ tragen seine Bezeichnung: „Joh. Meyer fecit“, „Joh. Meyer sc.“ (sculpsit). Er ist nach Stil und Technik auch der Urheber der andern Stiche, und somit auch der Zeichner unseres Blattes.

Ein Johann Meyer wird in den Künstlerverzeichnissen genannt als Sohn des Züricher Malers und Kupferstechers Conrad Meyer (1618 bis 1689), eines der begabtesten Schüler des älteren Matthäus Merian³⁾. Ob er mit dem Stecher der Gesamtausgabe identisch ist, will ich einstweilen nicht sicher behaupten, obwohl die Technik der Bilder der Gesamtausgabe in der Tat große Verwandtschaft mit der der Züricher

¹⁾ Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Trachten auf diesen Bildern nicht die des Dreißigjährigen Kriegs, sondern der Zeit um 1670 sind. Auch der Illustrator der Gesamtausgabe hat die Romanfiguren in der Tracht seiner Zeit (1683) dargestellt.

²⁾ Es gibt auch Exemplare des Stiches ohne die Verse Grimmelshausens.

³⁾ Sein bedeutendstes Werk ist der von ihm und seinem Bruder Rudolf Meyer gestochene Totentanz aus dem Jahre 1650 (2. Ausgabe 1657, 3. 1759).



Abb. 3. Der Stich in der 2. Gesamtausgabe (1685).

Künstlerfamilie besitzt und der Züricher Johann Meyer anscheinend auch zu Nürnberg Beziehungen gehabt hat¹⁾. Der Johann Meyer, von dessen Hand die Stadtbibliothek Nürnberg drei Kupferstiche mit Ansichten von

¹⁾ A. R. Pelzer, Joachim von Sandrarts Academie der Bau-, Bild- und Mahlerey-Künste von 1675 (München 1925), S. 376.

Nürnberg besitzt¹⁾, ist ohne Zweifel identisch mit dem Illustrator der Gesamtausgabe; nach der Datierung des einen Stiches war er 1683 in Nürnberg tätig. Das Bürgerbuch der Reichsstadt enthält in den Jahren zwischen 1670 und 1695 keinen Kupferstecher des Namens²⁾; es wäre also wohl denkbar, daß es sich bei unserm Johann Meyer um den Züricher handelt, der um die fragliche Zeit vorübergehend in Nürnberg gearbeitet haben kann.

Durch das Drucken der ziemlich großen Auflage der ersten Gesamtausgabe hatten sich die Kupferplatten etwas abgenützt; Johann Jonathan hielt eine Retusche für nötig. Die acht ersten Kupfer zum *Simplicissimus* wurden einem Kupferstecher zur Auffrischung übergeben. Man war an einen argen Stümper geraten; was er aus den kostbaren Platten gemacht hat, ist an unserer Abbildung 3 zu sehen. Man kann hier schon nicht mehr von einer Retusche reden; in ganz roher Weise ist die ursprüngliche Zeichnung durch wüste Kreuz- und Querschraffierungen mittels der „kalten Nadel“ überdeckt und erstickt worden. Man hat den Eindruck, daß ein Schlossergeselle mit einer Feile über die Platten geraten sei und sich absichtlich das Vergnügen gemacht habe, die Platten unbrauchbar zu machen. Kämen nicht an einzelnen Stellen noch die alten Strichlagen zutage, würde man glauben, daß andere Platten verwendet worden wären. Man kann sich den Schrecken und die Entrüstung Johann Jonathans vorstellen, als er die mißhandelten Kupferplatten sah. Der Druck des Werks war wohl schon zu weit vorgeschritten, um neue Platten stechen zu lassen; so nahm man die acht so schnöde verdorbenen und verwendete für die übrigen Kapitel die alten, die nur da und dort eine diskrete Retusche erhielten.

Es ist zu bedauern, daß der Inselverlag in Unkenntnis dieses Sachverhalts für seine Bibliophilenausgabe des *Simplicissimus* gerade die Kupfer dieser zweiten Gesamtausgabe gewählt hat³⁾.

Für die dritte Gesamtausgabe von 1713 wurden ganz neue Platten, Kopien der Kupfer der ersten, angefertigt.

¹⁾ 1. Vorstellung des den 31. Julii Styl. Vet. und 10. Augusti Styl. Nov. vortrefflich gehaltenen Rendezvous, der Hoch-Löbl. Fränkischen Craiß-Völcker, samt der Situation und Prospect des Platzes auf der so-genannten Vogelstange bey Nürnberg allda Anno 1683. Nürnberg in Verlegung Georg Scheurer, Kunsthändlers Anno 1683. Kupferst. mit gedr. Text, 24 : 72,5 cm.

2. Gesamtansicht von Nürnberg aus Südosten.

3. Ansicht der Ortschaft Sündersbühl bei Nürnberg. Joh. Meyer Inventor [!] et fecit.

Für die Mitteilung bin ich der Stadtbibliothek Nürnberg zu Dank verpflichtet.

²⁾ Mitteilung des Staatsarchivs Nürnberg.

³⁾ Der Inselverlag hat das Klischee zu Abbildung 3 der „Ortenau“ in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.

Das Heidenhaus.

Von Hermann Schilli.

Unter all den Häusern unserer Heimat ist zweifellos am ältesten und auch interessantesten das sogenannte Heidenhaus. Es ist dies ein Haus, das dem aufmerksamen Beobachter beim Wandern durch den mittleren Hochschwarzwald durch seine eigenartige Erscheinung auffällt (Abb. 1). Aber auch die Einheimischen vermerken dieses Haus ob seiner besonderen Artung und gaben ihm die Bezeichnung „Heidenhaus“. Mit diesem Namen will der Volksmund einmal die Andersartigkeit und zum andern das hohe Alter dieser Häuser kennzeichnen, womit er in beiden Fällen das Richtige trifft.

Wie wir auch anderweitig beobachten können, werden vom Volksmunde vorgeschichtliche Reste und sehr weit zurückgehende Erinnerungen mit dem Bestimmungswort „Heiden“ angesprochen. Wir haben es dabei nicht nur mit einer volkstümlichen Zeitbezeichnung zu tun, sondern das Volk will dabei auch das Anderssein zum Ausdruck bringen. So dürfen wir immer bei Wortverbindungen mit dem Bestimmungswort Heiden wie Heidenwall, Heidenacker, Heidenbühl usw. auf irgendeine vorgeschichtliche Verknüpfung schließen, und unser „Heidenhaus“ macht hierin keine Ausnahme.

Und in der Tat, wenn man diese Heidenhäuser unbefangen auf sich wirken läßt, so hat man auch tatsächlich das Empfinden, als ob diese Bauten aus grauer Vorzeit, also der Heidenzeit, in die Jetztzeit hineinragen würden. Mit dem großen, teilweise bis auf den Boden herabgezogenen Dach, an den Hang sich duckend, den Wohnteil hinten am Berg und immer auf der geschütztesten Seite, die Stallungen nach vorn, so daß dem Beschauer nur das mächtige, silbergraue Schindeldach und die untersten Teile der Stallwand entgegenblicken (Abb. 2 u. 17), machen diese Höfe zunächst einen abweisenden, unfreundlichen, wenn auch monumentalen Eindruck. Beim Nähertreten wird dieser Eindruck durch das stark angeräucherte und teilweise verwitterte Holz, den einfachen, jeden Schmuckes entbehrenden Blockwänden, den kleinen Fenstern und der niederen Bauweise noch verstärkt, um dann beim Betreten der niederen Stube, der schwarzen Küche mit der Rauchhöhle in die Gewißheit über-

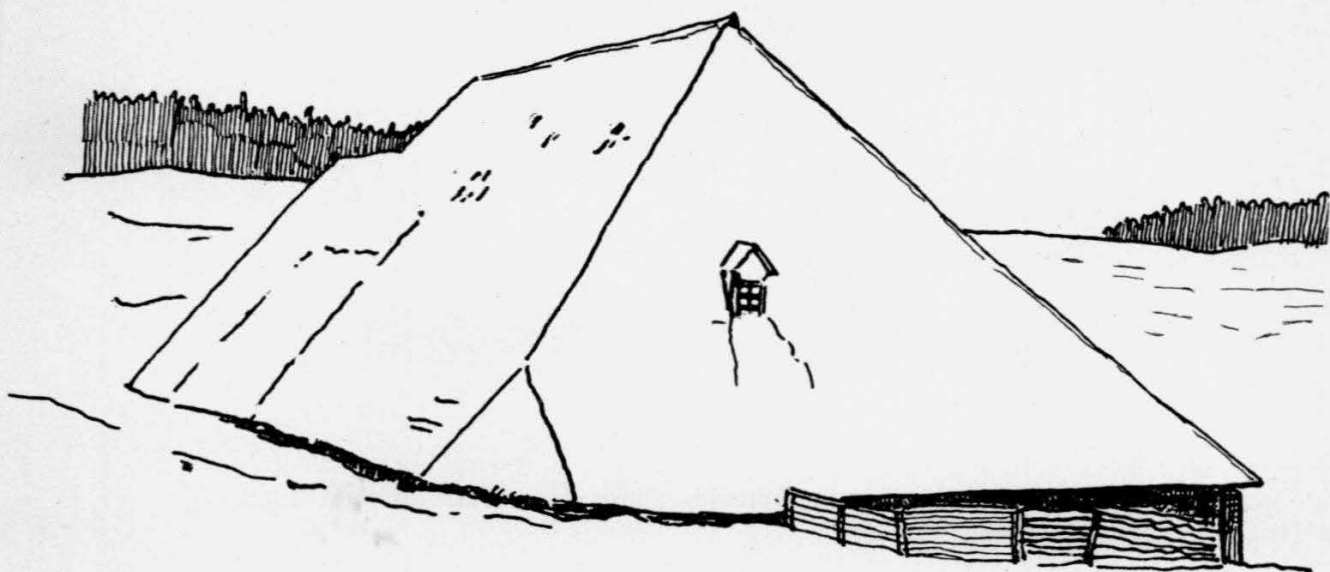


Abb. 1. Barthelbauernhof in Schwarzenbach/Schönwald. Erbaut 1610.

zugehen, es hier mit den ältesten Häusern unseres Schwarzwaldes zu tun zu haben. Ein Blick auf einen der Büge¹⁾ neben der unteren Haustüre oder der Außentür zum Gang auf der Außenseite des Hauses läßt uns dann auch meist eine Jahreszahl aus dem 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts entziffern. Hierbei mag als Merkwürdigkeit vermerkt werden, daß die Häuser aus der Zeit des Beginnes des 16. Jahrhunderts nur römische, zu Ende des 16. Jahrhunderts römische und arabische und im 17. Jahrhundert nur arabische Ziffern tragen. Zugleich beachten wir auf diesen Bügen — es sind dies die schräg gestellten Hölzer, welche die vorspringenden Balken unterstützen — in reicher Zahl und im Gegensatz zu den übrigen Häusern, in werkgerechter Art, in Kerbschnitt oder mit Ochsenblut aufgemalt, Heilszeichen und Sinnbilder einer verschwundenen Welt, wie Sechsstern, Fünfstern, Sonnenwirbel, Hakenkreuze und Lebensbäume. Gerade die letzteren, Sonnenwirbel und Hakenkreuze in Verbindung mit dem Lebensbaum und der Lebensblume, sind sehr häufig. Wenn der Bauer mit seinen Knechten im Spätherbst auf der Tenne drosch, in Zeiten, in denen draußen bereits der Schnee lag, mögen diese Zeichen, in die Tennenwand eingegraben²⁾, ein Sinnbild der erfreuenden Gewißheit gewesen sein, daß auf jeden Winter, mag er noch so hart und lang sein, ein Sommer mit Licht und Wärme folgt.

Diese Höfe, die in der Mehrzahl um die Mitte und das Ende des 16. Jahrhunderts errichtet wurden, traten zu diesem Zeitpunkt, wenn wir die Lebensdauer eines derartigen Hauses auf 500 bis 600 Jahre ver-

¹⁾ Schräggestellte Hölzer zum Unterstützen von Längshölzern.

²⁾ Auf der Tennenwand des „Hummelhofes“ aus dem Jahre 1583 im Katzensteig/Furtwangen.



Abb. 2. Rainertonihof in Schwarzenbach/Schönwald. Erbaut 1626.

anschlagen, an die Stelle der inzwischen altersschwach, das heißt baufällig gewordenen Häuser der gleichen Art, die bereits im 9. und 10. Jahrhundert erstellt worden waren. Also rein zeitlich gesehen, stammen diese Häuser aus einer Zeit, in der die eindringenden Germanen noch nicht in diese für die damalige Zeit sehr unwirtlichen und abgelegenen Gebiete vorgedrungen waren. Die Erstbesiedlung gerade der Gebiete, in denen wir die Heidenhäuser noch in ihrer ältesten Form antreffen, durch die Alemannen erfolgt wohl erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts durch das Kloster St. Georgen. Wenn wir weiter bedenken, daß es keinen Stand gibt, der bei gleichbleibendem Blute zäher an der gewohnten Lebenshaltung und den einmal entwickelten Formen festhält als den Bauern, die Arbeitsbedingungen und damit die Arbeitsweisen sich im Schwarzwalde kaum wesentlich verändert haben dürften, und wenn wir ferner die Vorbilder dieser Häuser, wie oben angeführt, bereits im 9. und 10. Jahrhundert hier antreffen, so dürfen wir in der heutigen Gestalt dieser Häuser ein Bild sehen von der Wohnweise im 1. Jahrtausend unserer Zeitrechnung, also der vorgermanischen Bevölkerung.

Eine weitere Stütze findet diese Erklärung der eigenartigen Bauweise dieser Häuser noch in der Arbeit von Karl Schulte, der in der Zeitschrift für die „Geschichte des Oberrheins“, Band 4, Heft 3, gerade im Gebiete unserer Ortenau Reste einer romanisierten vorgermanischen Bevölkerung nachgewiesen hat. Die Untersuchung der Bauweise der Häuser unserer Ortenau gibt uns nun weitere Beweisstücke zur Stützung der Untersuchungen Schultes, wie auch umgekehrt die Arbeit Schultes das vereinzelt Auftreten der Bauart des Heidenhofes im Bereiche des Kinzigtales einfach und ungezwungen erklärt. Wenn man auch heute die Keltomanie des letzten Jahrhunderts mit Recht belächelt und als unwissenschaftlich ablehnt, so darf man doch nicht in das Gegenteil verfallen und das Vorhandensein einer romanisierten vorgermanischen Rest-

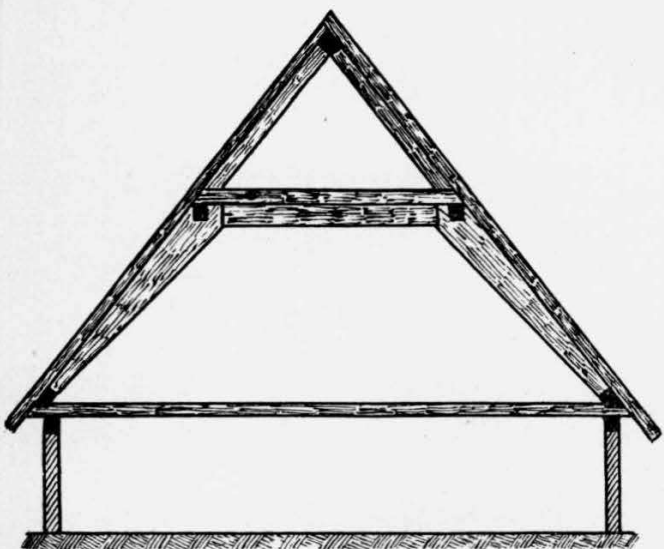


Abb. 3. Querschnitt eines ortenauer Schwarzwaldhauses.

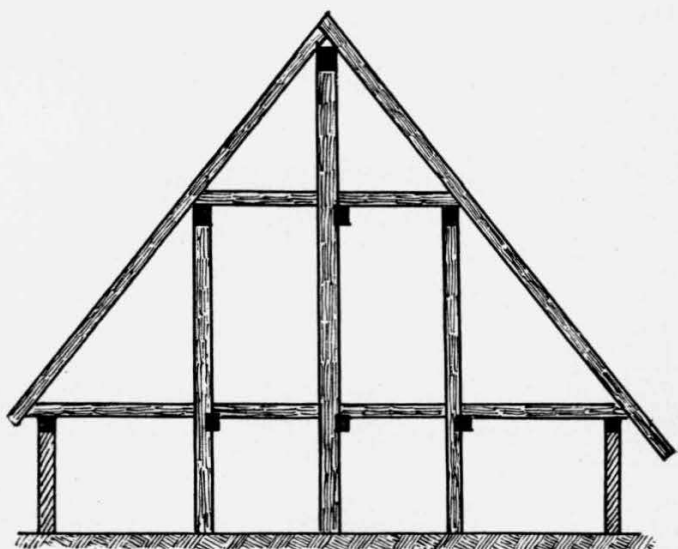


Abb. 4. Querschnitt eines Heidenhauses.

bevölkerung, die Trägerin und Übermittlerin eines vollständig neuen Baugedankens gewesen sein könnte, den wir nachher bei der Beschreibung des Heidenhauses näher kennen lernen werden, einfach ausschließen. Ich werde nachher bei der Schilderung dieser Häuser und ihrer Verbreitungsgebiete noch näher auf diese Frage eingehen, die geeignet zu sein scheint, die kulturelle Überlegenheit des oberdeutschen, unterteilten Zweifelderhauses über die übrigen deutschen Hausarten zu klären.

Wie bereits mehrfach angedeutet, ist nicht nur die äußere Erscheinung, sondern auch der bauliche Aufbau ganz verschieden von dem der übrigen Schwarzwaldhäuser. Dieser Aufbau dürfte daher für die Erforschung der Herkunft und der heutigen Form der Bauernhäuser unserer Gegend von ganz besonderem Wert sein. Bekamen wir bereits beim Betrachten des Hauses von außen den Eindruck, es mit einem Dachhause zu tun zu haben (Abb. 2), so wird dieser Eindruck nunmehr beim Betreten dieses Hauses durch den konstruktiven Aufbau bestätigt. Tatsächlich ist dieses Haus aus dem Dach, dessen Unterstützung der ganze Aufbau dient, hervorgegangen. Die Unterstützung des Daches erfolgt durch einen langen Balken unter dem First, der Firstpfette, die von Pfosten, Hochsäulen genannt, getragen wird. Dieser an und für sich sehr einfache Aufbau erinnert an die Art, in der einfache Waldhütten oder Zelte gebaut werden. Die Hochsäulen mit je zwei weiteren Ständern, die unter sich durch angeblattete Quer- und Längshölzer miteinander verbunden sind, bilden das Traggerüst und damit den wichtigsten Bauteil des Hauses (Abb. 4 und 9).

Im Gegensatz hierzu hat das ortenauer Schwarzwaldhaus eine ganz andere Entwicklung genommen. Dort sahen wir die Entwicklung des

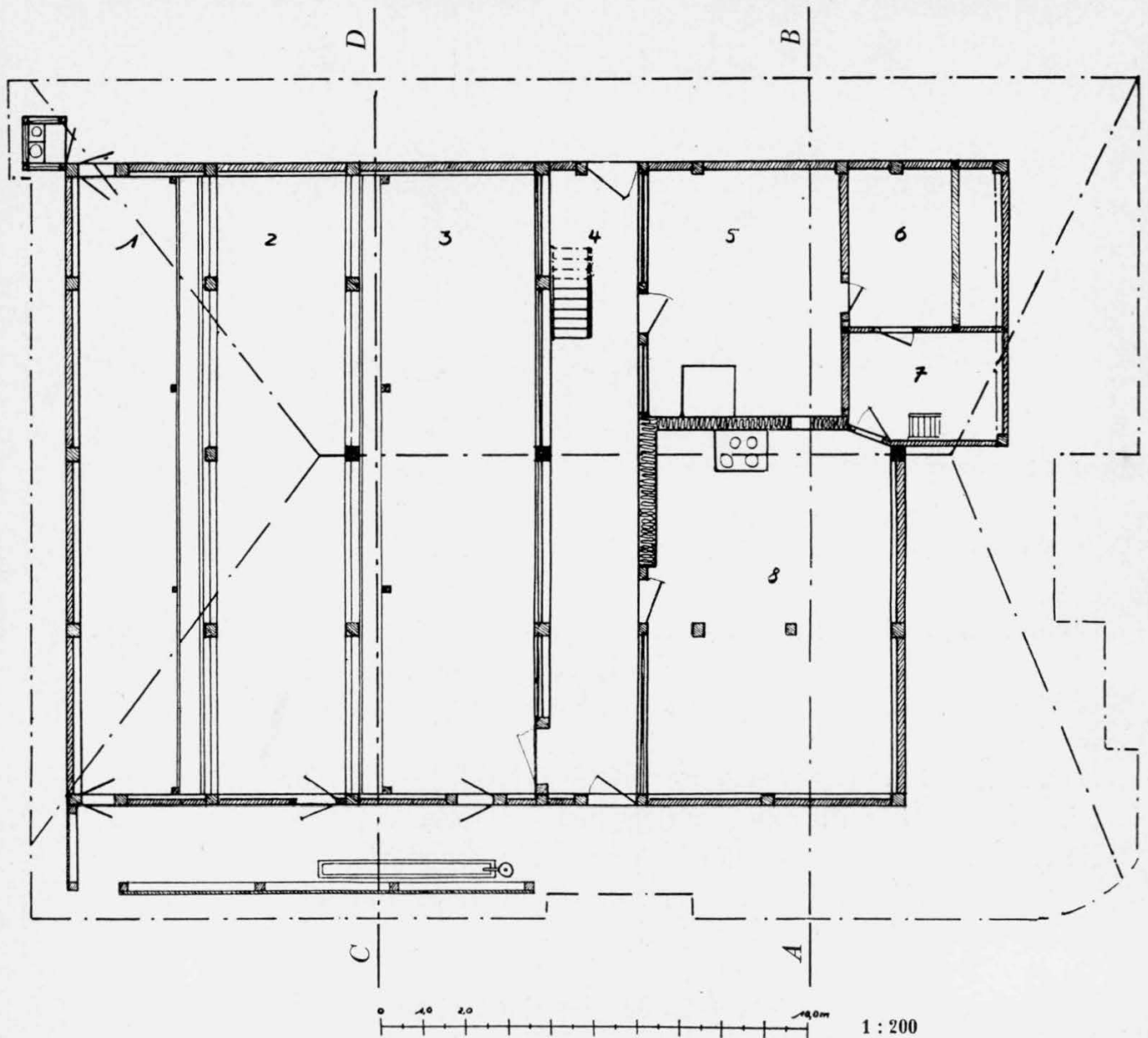


Abb. 5. Erdgeschoßgrundriß des Schwarzbauernhofes (Schnitt E—F). Erbaut 1580.
Kahnensteig/Furtwangen.

1 und 3 Stallungen, 2 Futtergang, 4 Hausgang, 5 Wohnstube, 6 Stube (Altenteil), 7 Vorplatz, 8 Küche.

Dachwerkes aus dem einfachen Gespärre hervorgehen (siehe Heft 23 der „Ortenau“: „Bauernhäuser der Ortenau“). Zum besseren Verständnis betrachte man den Schnitt durch ein Schwarzwaldhaus kinzigtäler Art (Abb. 3 und 4). Auch dem Laien dürfte der grundsätzlich anders gestaltete Aufbau auffallen. Wir haben es also beim Betrachten der Bauernhäuser des mittleren Schwarzwaldes mit zwei ganz verschiedenen Urformen zu tun, von denen das eine, das „Heidenhaus“, bodenständig, das andere, das kinzigtäler oder ortenauer Schwarzwaldhaus, wie ich es nennen möchte, zugewandert ist. Selbstverständlich haben sich beide Häuser gegenseitig beeinflusst und eine Reihe von Zwischenformen ermög-

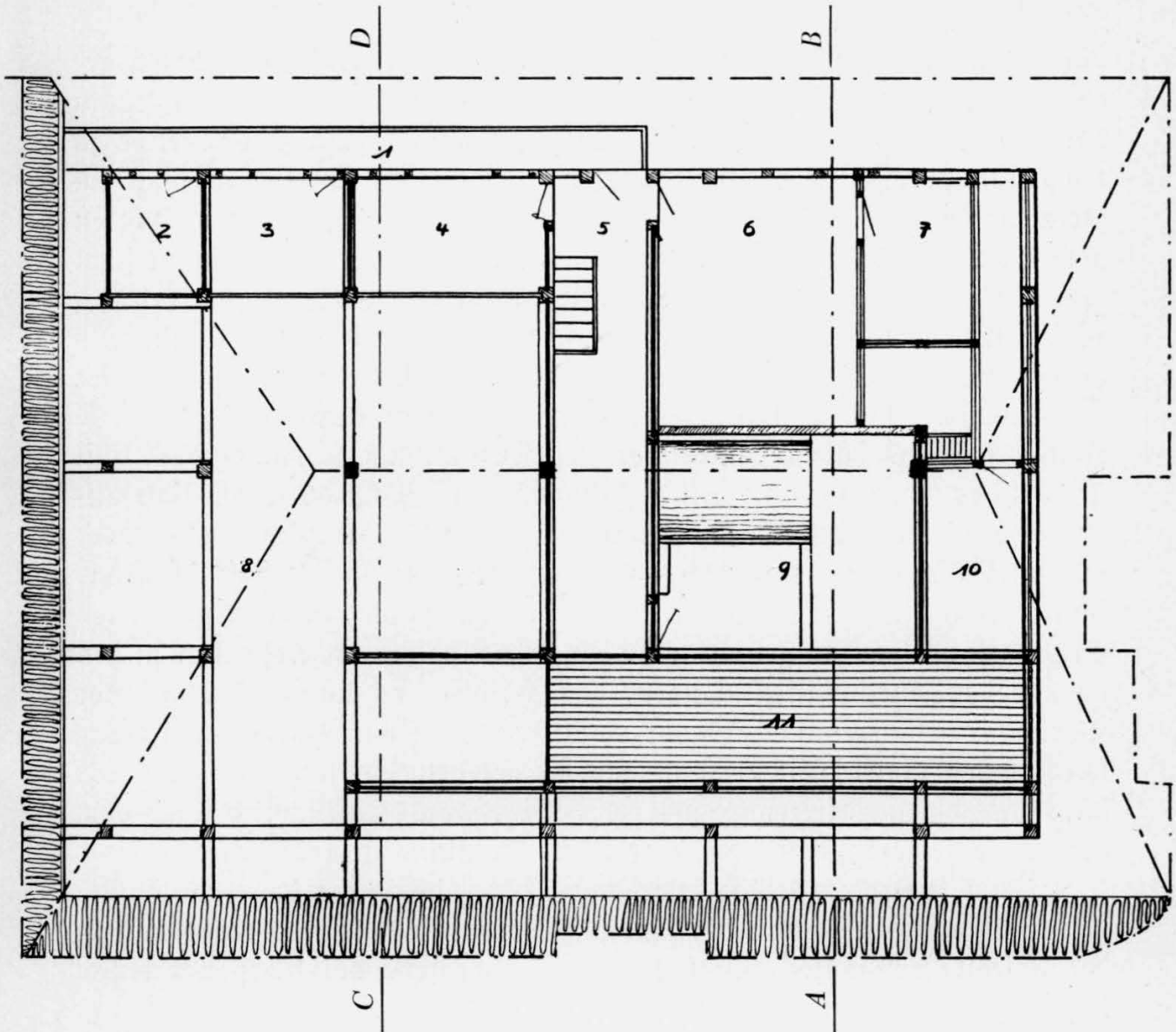


Abb. 6. Obergeschoßgrundriß des Schwarzbauernhofes. Schnitt G—H (1 : 200).

1 Gang (Zugang zu den Kammern 2, 3, 4), 2, 3, 4 Kammern für das Gesinde (Kammerwalmen), 5 Gang, 6, 7 Schlafkammern, 8 Heuboden, 9 Küche, 10 Vorratsraum (unbelichtet), 11 alte Dreschfenne, die heute nicht mehr benutzt wird; die jetzige befindet sich bei 8. (Vergl. Längsschnitt.)

licht, über die mal zu anderer Zeit an diesem Ort geschrieben werden soll. Als konstruktive Merkwürdigkeit mag noch vermerkt werden, daß in den Heidenhäusern die Büge nie unter 45 Grad gestellt werden, sondern in der Regel unter einem Winkel von annähernd 60 Grad, der im Mittelalter üblichen Anblattung von Hölzern gegen seitliche Verschiebung (im Längsschnitt, Abb. 7, zu erkennen). Man ging dabei offenbar von dem richtigen Gefühl aus, daß steile Büge mehr tragen. Die hierdurch jedoch verringerte Wirkung gegen Schub versuchte man wohl durch mehrfaches Zahnen der Anblattungen auszugleichen.

Das Aussehen des Heidenhauses ist durch die oben beschriebene Besonderheit des Aufbaus, wohl einer völkischen Eigentümlichkeit, und

durch den Werkstoff bedingt, so sehr man auch geneigt sein möchte, gerade dieses Dachhaus, das sich doch anscheinend vor dem rauhen Klima verkriecht, als das typische Gebirgshaus, welches Wind und Wetter zu trotzen hat, anzusehen. Übrigens wird eine solche Annahme noch im gleichen Tal, vielleicht schon von dem Nachbarhaus, über den Haufen geworfen. Vielleicht wenige 100 m von unserm Heidenhof entfernt steht ein höheres, zweistöckiges Haus mit zahlreichen Eckfenstern, Trippel, Krüppelwalm und Streubauten, bei näherem Betrachten auch ein Gebirgshaus, den gleichen Zwecken dienend und doch ganz anders als unser Heidenhaus. Boden und Umwelt allein können demnach nicht diese Häuser gestaltet haben. Auch hier zeigt es sich, daß es immer das Blut ist, welches das Haus zunächst gestaltet und erst dann durch die Umwelteinflüsse mit der Landschaft in Einklang gebracht hat. Man denke doch nur an Oberbayern, wo unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen das flache Dach entwickelt wurde. Oder wer da glaubt, diese abgelegenen Gegenden hätten den primitiveren Bau beibehalten im Gegensatz zu den vom Leben durchpulsten Tälern, das Heidenhaus wäre vielleicht der Vorläufer des ortenauer Schwarzwaldhauses, der wird durch einen Gang durch eines dieser Häuser dahingehend belehrt, in diesen Häusern ein durchaus eigengeartetes Haus zu sehen, das ursprünglich mit dem ortenauer Schwarzwaldhaus aber auch gar nichts gemein hatte.

Beim Betreten des Heidenhauses fällt uns sofort der quergeteilte Grundriß des Hauses auf, der eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Grundriß des schleswiger Hauses aufweist¹⁾. Zwei durchgehende Quergänge teilen das Haus in drei Teile, einen Wohnteil und zwei Stallteile (Abb. 5). In manchen Häusern befindet sich neben dem Hausgang, der den Stall vom Wohnteil abtrennt, eine quer durch das Haus und durch die beiden Stockwerke gehende, nicht befahrbare Dreschtenne²⁾ (Abb. 10 und 11). Der zweite Quergang wird als Futtergang benutzt. Die Stellung der Traggerüste erzwingt, wie wir sehen, eine Erschließung des Hauses von der Traufseite her, die auch ursprünglich im Dachboden fortgesetzt wurde und erst in der späteren Entwicklung der Längsererschließung wich. Wohnzimmerdecken und Stalldecken liegen auf einer Höhe. Die Stubendecke ist als Keilbohlendecke ausgebildet. Über dem Wohnteil im Erdgeschoß liegen Kammern für den Bauern, die meistens als Schlafräume benutzt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite war bei vielen Häusern ursprünglich die Dreschtenne (Abb. 6). Beim Fehlen dieser Dreschtennenanlage sind hier Böden für Heu, Heuwalmen genannt, die nach oben keinen Abschluß erhalten. Über den Stallungen auf der

¹⁾ D. Lehmann, das Bauernhaus in Schleswig-Holstein.

²⁾ Auch hier wieder ein mit dem schleswiger Haus gemeinsamer Zug.

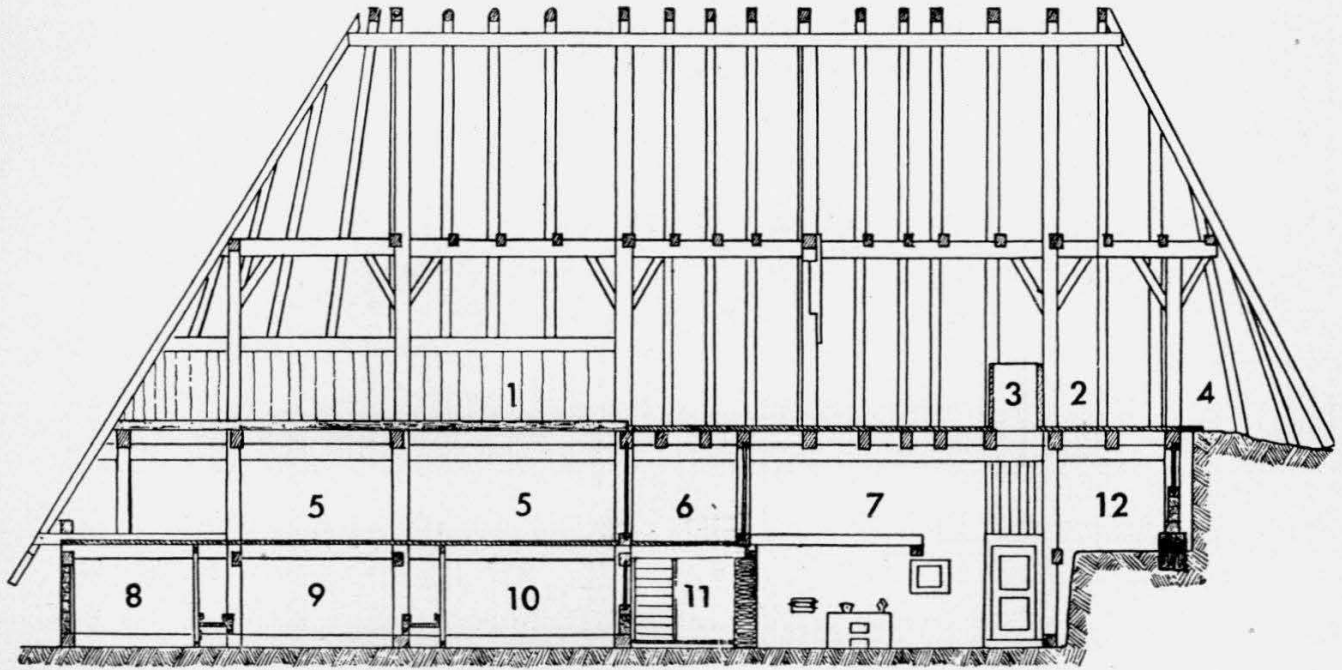


Abb. 7. Längsschnitt durch den Schwarzbauernhof (1 : 200).

1 Heutige Dreschtanne, 2 „Obede“ (Dachraum), 3 Rauchgaden, 4 Einfahrt (die abgewalmte Dachfläche über dieser Einfahrt mußte bei der Verlegung der Dreschtanne einem Satteldach mit Giebel weichen), 5 Heuboden, 6 Gang, 7 Küche, 8 und 10 Stallungen, 9 Futtergang, 11 Hausgang, 12 unbelichteter Raum (im Obergeschoßgrundriß 10).

Wohnseite sind eine Reihe von Kammern für die Mägde und Knechte, der sogenannten Kammerwalmen. Diese Räume sind durch einen Gang von der Außenseite des Hauses her betretbar (Abb. 5, 6, 9). Die ursprünglichen Dreschtannen unten im Erdgeschoß des Hauses neben dem Hausgang oder im Obergeschoß auf der Seite über der Küche werden heute nirgends mehr benutzt. Die Dreschtanne liegt heute über der Balkenlage nach kinzigtäler Art und ist von außen befahrbar. Die Anlage der Dreschtanne nach kinzigtäler Art, um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert durchgeführt, also die Erschließung des Dachbodens in der Firstrichtung von den Dachwalmen her, mag die Folge eines stärkeren Zuzugs von Bauern aus dem Kinzigtal sein, denen es gerade in den Jahren, in denen wir das erste Auftreten dieser Anlagen beobachten, selten schlecht ging (Hermann Baiert, Wirtschaftsgeschichte der Ortenau, „Ortenau“, Heft 16, 241).

Die Küche im Wohnteil des Hauses geht durch die beiden Stockwerke hindurch und wird nach oben durch die Balkenlage gegen den befahrbaren Hauptdach- und Wirtschaftsraum, die „Obede“, abgeschlossen. In der Decke selbst befindet sich ein Loch, auf das in der oberen Einfahrt zur Erzielung eines besseren Zuges ein sich nach oben verjüngender Holzkasten, mancherorts Rauchgaden genannt, aufgesetzt wird. Der schwei-

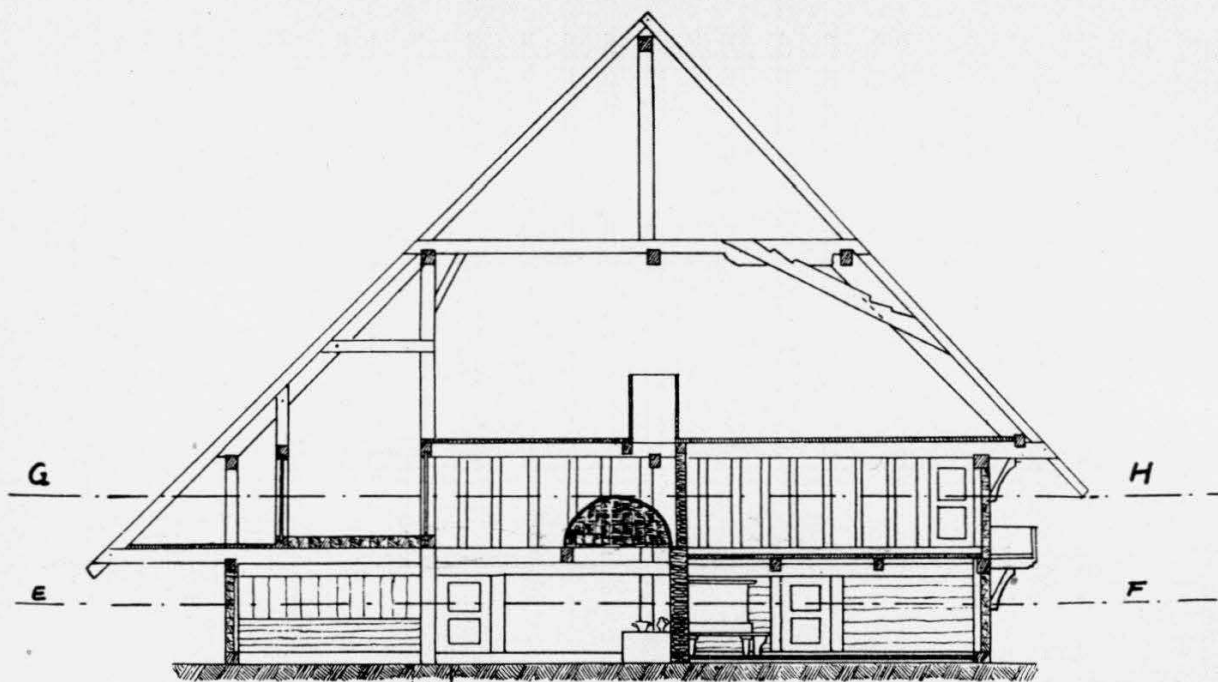


Abb. 8. Querschnitt A—B durch den Schwarzbauernhof in Höhe der Küche (1 : 200).

zerische Hausforscher Hunziker¹⁾ will in diesem Rauchfang eine burgundische Überlieferung sehen. Hunziker hat dieses Bretterkamin auf schweizer Boden im Raume des ersten burgundischen Reiches festgestellt. Eine Beeinflussung der benachbarten Häuser des Schwarzwaldes, die Hunziker nicht in seine Betrachtung miteinbegriffen hat, wäre schon denkbar, wie auch umgekehrt der alte schweizer Hausbau von hier aus in dieser Richtung angeregt werden konnte. Doch scheint der ganze Aufbau des Hauses und die sich daraus ergebende Erschließung des Hausraumes, wie noch ausgeführt werden wird, weit über die Völkerwanderungszeit hinaus zu weisen. Es mögen daher in diesem Falle die gleichen Blutquellen zu gleichen Lösungen in verschiedenen Räumen und zu verschiedenen Zeiten geführt haben. Vielleicht haben wir es in beiden Fällen mit einer Abart der nordischen Ljore, einer Öffnung in der Mitte des Dachrückens des alten nordischen Hauses in Skandinavien²⁾, zu tun.

So dürfen wir vielleicht auch in dieser Art der Abführung des Rauches in der Küche, die den anderen Lösungen, die wir bei den ortenauer Schwarzwaldhäusern beobachten, überlegen ist, die Anfänge unseres Schornsteines suchen. In der oberen Einfahrt verteilt sich der Rauch im ganzen Dachraum und trägt so seinen Teil zur Erhaltung des Holzes und damit der Lebensdauer dieser Häuser bei. Über dem Herde in der Küche befindet sich der aus Sträuchern geflochtene und mit Lehm

¹⁾ Hunziker, Das Schweizerhaus.

²⁾ K. Rhamm, Urzeitliche Bauernhöfe im germanischen Waldgebiet.

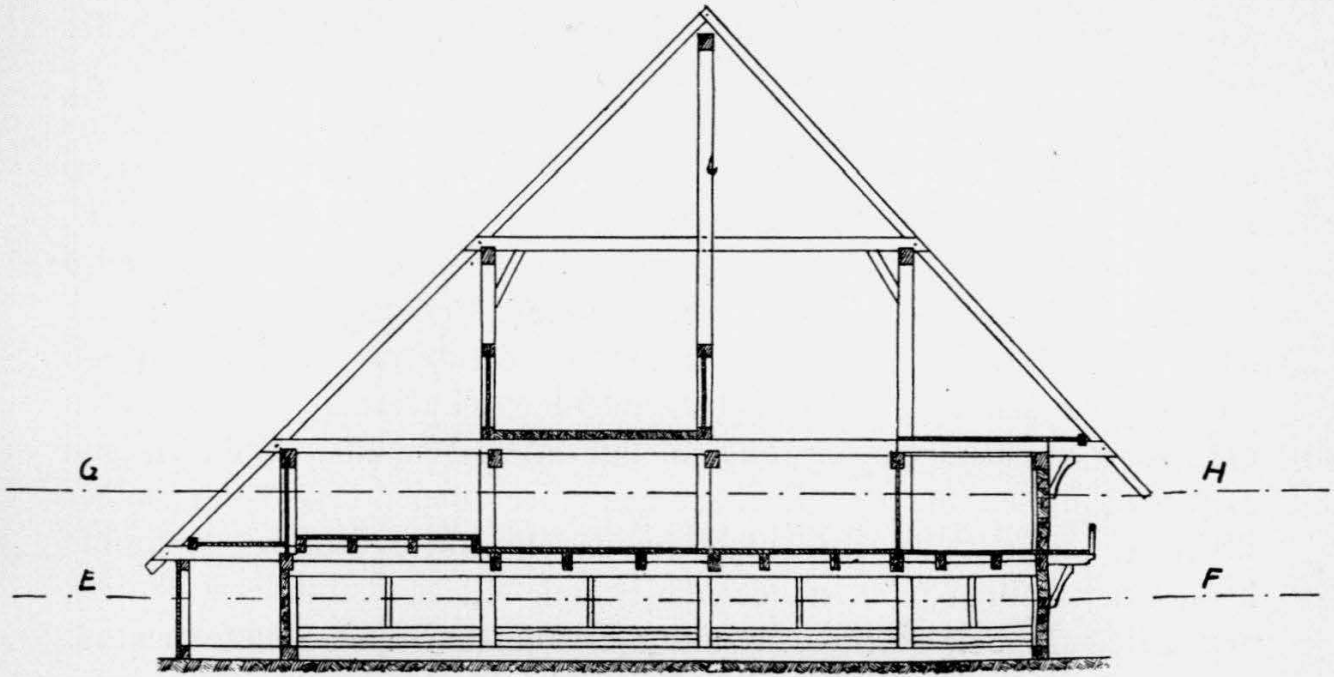


Abb. 9. Querschnitt C—D durch den Schwarzbauernhof in Höhe der Stallungen (1 : 200).

verstrichene Funkenfang. Neben dem Küchenherd befindet sich das Feuerungsloch für den Kachelherd, Kunstwerk genannt, in der Stube. Speck und Schinken sowie sonstige Fleischwaren werden an der Decke zwischen Funkenfang und Rauchabzugsloch mit Rauchgaden, der sogenannten Rauchhöhle, geräuchert (Abb. 8).

Im Stallteil des Hauses liegen über der Stalldecke, die auf der Höhe der Erdgeschoßstubendecke liegt, die Heuböden. An der letzten Hochsäule dieses Teiles, dicht unter dem First, hängen oder hingen immer ein oder mehrere Ochsen- oder Pferdeschädel (Abb. 12). Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß wir es hier mit einer alten völkischen Erinnerung zu tun haben. Wie mir ein alter Bauer erzählte, sollen es die Schädel der Zugtiere sein, die einst die Bauhölzer herbeigekarrt hatten¹⁾. Wir hätten es also in diesem Falle mit den Resten einer auch im nordischen Kulturkreis weit verbreiteten Sitte zu tun, die auf heidnische Tieropfer zurückgeht und durch die man ein Recht auf göttlichen Beistand zu gewinnen erhoffte²⁾. Später traten diese kultischen Beweggründe in den Hintergrund zugunsten rationalistischer Vorstellungen wie Schutz gegen Krankheit, Unglück im Stall und Blitzschlag, ein Aberglaube, der in den letzten Jahrhunderten und vielleicht heute noch lebendig ist. Jedenfalls erscheint es mir beachtenswert, daß es immer die Hochsäulen des Stalles sind, die

¹⁾ Erzählt vom Dollenbacherhof in Happach bei Wolfach.

²⁾ Wahrscheinlich haben wir es mit dem aus der gleichen Wurzel entsprungenen mittelalterlichen Brauch in der Stadt zu tun, Tiere beim Bau des Hauses mit einzumauern. Vgl. auch Storms Novelle „Der Schimmelreiter“.

Tierschädel tragen und nicht etwa die Hochsäule im Küchenraum, in der unmittelbaren Nähe des Herdes¹⁾.

Dieser so beschriebene Grundriß ist einerseits bedingt durch den Aufbau des Hauses als Pfettendachhaus, bei dem die Dachhölzer (Sparren) mit dem Dachbelag (Latten und Schindeln) auf einem Längsholz der Firstpfette ruhen, die ihrerseits von Pfosten, den Hochsäulen, getragen wird (Abb. 4, 9), andererseits durch das Streben, allen Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft unter einem Dache möglichst ohne Erstellung von Sondergebäuden durch eine wohldurchdachte Gliederung der Aufgaben gerecht zu werden. So entstand in unserm Heidenhaus, dessen Aufbau diesen Wünschen, die ja weitgehend den Forderungen des Schwarzwälder Wetters entspringen, sehr entgegenkam, ein echter Einbau. Hier sind keine Einzelbauten zusammengewachsen, wie wir das bei unsern Häusern der mittelbadischen Rheinebene und am vollkommensten beim ortenauer Schwarzwaldhaus beobachten können²⁾. Hierbei sei nochmals auf die bereits angezogene Ähnlichkeit der räumlichen Einteilung unseres Heidenhauses mit dem Grundriß des schleswiger Hauses hingewiesen. Auch hier mögen die gleichen Blutsquellen zu verwandten Lösungen geführt haben.

Durch die Stellung der Hochsäulen war die Entwicklung der Teilung des Hauses in der Querrichtung, also die trauffseitige Erschließung, durch die binderartige Verbindung der Hochsäulen und sonstiger Pfosten untereinander zur Erzielung einer größeren Standsicherheit, eine Teilung nach der Höhe das Gegebene und wohl auch frühzeitig befolgte. Die ältesten uns bekannten Pfettendachhäuser oder kurz Pfostenhäuser aus der Jungsteinzeit, wie sie Prof. Dr. Reinerth, Berlin, im Federseemoor und im Bodensee ausgegraben hat (Abb. 13), zeigen bereits die Anfänge einer Unterteilung in der Senkrechten. Wir dürfen daher in diesem Haus das erstmalig nach der Höhe unterteilte Haus sehen, das die einwandernden Alemannen zur Unterteilung ihres mitgebrachten ursprünglich einräumigen Hauses anregte. Hier in diesem Hause, dessen Aufbau die Überbauung größerer Flächen mit den gleichen handwerklichen Mitteln gestattete, konnten die Wohnräume, Tier- und Erntegut recht frühzeitig unter einem Dach vereinigt und so ein echtes Einhaus entwickelt werden. Die Speicher, die in bescheidenen Ausmaßen auch diese Häuser in vielen Fällen begleiten und so dem Baugedanken des Einhauses widersprechen, sind sicherlich aus dem kinzigtäler, also alemannischem Brauchtum übernommen. Das ortenauer Schwarzwaldhaus ist ja in

¹⁾ Die Küchenhochsäule des verwandten Aargauer Hauses trägt geschnitzte Heiligenköpfe, der Funkenfang des Niedersachsenhauses Tierschädel.

²⁾ „Die Ortenau“, 1936, Heft 23.

seiner üppigen Gestaltung von einer Reihe von Streubauten begleitet, unter denen der Speicher den Vorzug genießt.

In unserm Heidenhaus, in dem so frühe, durch die Konstruktion vorgezeichnet, die Abtrennung der einzelnen Räume erfolgte, wird auch wohl der zur Heizung der Stube notwendige Ofen und damit die zweite

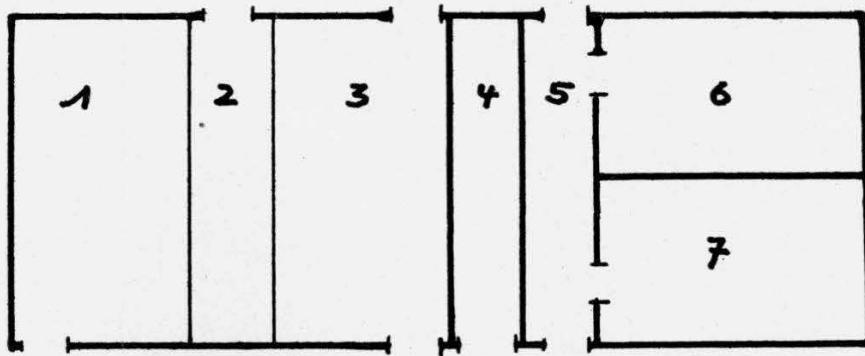


Abb. 10. Weitverbreitete Grundrißart von Heidenhäusern.

1 und 3 Stallungen, 2 Futtergang, 4 Tenne, 5 Hausgang, 6 Stube, 7 Küche.

Feuerstelle, von der Küche aus heizbar, angelegt worden sein. Ich erinnere hierbei an die bereits beschriebene, gegenüber den übrigen Schwarzwaldhäusern überlegene Anlage des Rauchabzuges.

So sehr auch die Hochsäulen die Grundrißgestaltung beherrschen, so hatte diese Bauart auch ihre guten Seiten. Man konnte diese Art Häuser in jeder Größe anlegen und vor allem beliebig verlängern. Man brauchte nur eine weitere Reihe von Säulen, also ein weiteres Traggerüst, einen Binder, wie der Zimmermann sagt, stellen. Übrigens wußten sich die Leute zu helfen und der mißlichen Stellung der Hochsäule in der Küche eine angenehme Seite abzugewinnen, indem man sie mit Bretter umgab und so als Tischstütze benutzte. Die den Wohnraum störende Hochsäule wurde frühzeitig unten abgesägt, zuerst durch einen Unterzug abgefangen und später unter kinzigtäler Einfluß an dieser Stelle durch einen liegenden Binder ersetzt (Abb. 8), wobei man gleichzeitig einen freieren Dachraum gewann. Hand in Hand mit der freieren Gestaltung des Dachbodens, der „Obede“, durch die Übernahme des liegenden Binders des ortenauer Schwarzwaldhauses ging auch die bereits erwähnte Verlegung der unteren, nicht befahrbaren Dreschtenne und damit die Erschließung des Dachraumes in der Länge, der First- und Traufrichtung des Hauses.

Vom Heidenhaus können wir keine Verknüpfung zum ortenauer Schwarzwaldhaus herstellen. Aufbau und Grundrisse beider Häuser schließen dies aus. Beide Häuser können daher nicht auf eine gemeinsame

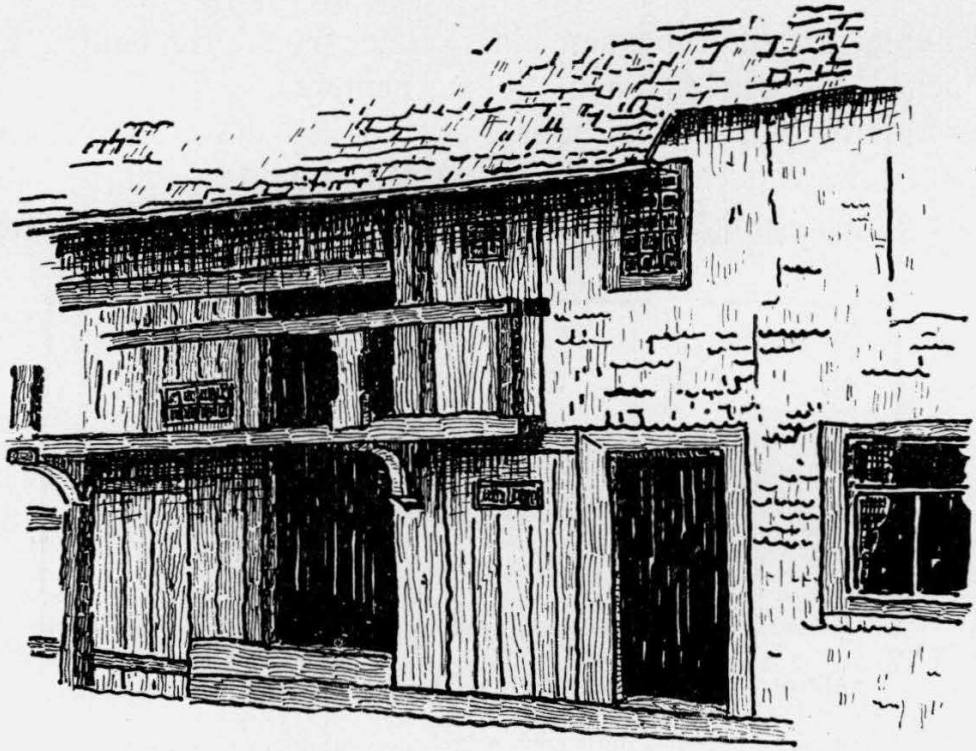


Abb. 11. Eingang zum Dilgerhof, erbaut 1606 im Hinteren Breg/Furtwangen. Rechts Hausgang, links ehemalige, durchgehende, nicht befahrbare Dreschkenne. Davor Gang, der Zugang zum Kammerwalmen. Vgl. Abb. 6 und 10.

Urform zurückgeführt werden. Erinuert das ortenauer Schwarzwaldhaus in seiner urtümlichen einräumigen Gestalt mit seinen vielen Nebengebäuden an die germanische Halle mit den Wirtschaftsgebäuden, so lebhaft und eindeutig erinnert aber auch unser Heidenhaus mit seiner Einteilung an das vorgermanische, bereits in Vorplatz, Wohn-, Schlaf- und Herdraum geteilte Haus.

Am eindringlichsten jedoch spricht für die vorgermanische Herkunft des Heidenhauses der Aufbau als Pfostendachhaus mit den Sparren als Träger der Dachschindeln. Diese Bauart läßt sich, wie bereits angeführt, bis ins erste Jahrtausend zurückverfolgen und hat damals bestimmt an ältere, in dem Raume seines heutigen Vorkommens vorhanden gewesene Überlieferungen angeknüpft. Das Pfostendachhaus, bei dem die Firstpfeile und damit das Dach durch Pfosten getragen wird, also das Pfeildachhaus, tritt in Süddeutschland, im Federseemoor und am Bodensee, in Sipplingen und Unteruhldingen, rund 2000 v. Chr. auf. Es wurde nach dem heutigen Stand der Wissenschaft von einer Welle der nordischen Völker, die das heutige Süddeutschland um jene Zeit überwanderten, hierher gebracht¹⁾ und hat sich in der Seegegend und in der Schweiz bis auf den heutigen Tag erhalten. Nur in diesen Landstrichen

¹⁾ Nach Prof. Dr. Reinert.

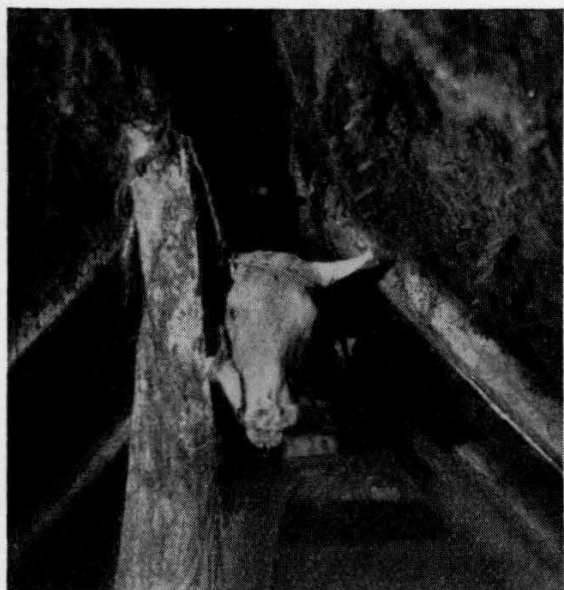


Abb. 12. Ochschädel an der Stallhochsäule des Schwarzbauernhofes.



Abb. 13. Steinzeitliches Pfostenhaus aus Unteruhldingen/Bodensee.

auf deutschem Volksboden findet man alte Häuser¹⁾, die mit unserm Heidenhaus den Grundriß des echten Einhauses und den Pfostendachaufbau, wenn auch nicht mehr so ausgeprägt wie unser Heidenhaus, teilen. Wir dürften daher in unserm Heidenhaus einen Abkömmling des nordischen Pfostenhauses des Bodensees und Federseemoores vor uns haben, der in seiner heutigen Form der urtümlichen Gestalt noch recht nahe stehen und so Zeuge der fernsten Lebensgewohnheiten sein dürfte.

Vielfach begegnen wir auch Heidenhäuser, die quer zur Falllinie gestellt sind und bei denen dann auch der Dachraum von der Seite erschlossen wird (Abb. 14). Es mag dies wohl die älteste Form sein. Auf der Seite erscheint dann ein kleiner Dachausbau. Steile Hänge werden bei der Auswahl der Baustellen vermieden. Die Aufstellung der Traggerüste mit den mächtigen Hochsäulen verlangt einen möglichst ebenen Baugrund. Flaches Baugelände wird daher bevorzugt. Diese Häuser hängen also im Gegensatz zum ortenauer Schwarzwaldhaus nie an der Neigung des Berges, nie wird auch der Versuch gemacht, durch Verwendung eines Untergeschosses, also durch Stelzung, wie sie beim ortenauer Schwarzwaldhaus immer angewandt wird, irgendeinen Hang auszunutzen und Kellerräume zu gewinnen.

Hier taucht sofort die Frage auf, warum hat es so lange gedauert, bis man dazu überging, auch im flachen Gelände das Haus parallel mit

¹⁾ Die flachen Pfostendachhäuser der Alpenvorlande sind nicht auf deutschem Volksboden entstanden, sondern aus dem Kulturkreis des Mittelmeeres dorthin gebracht worden.

der Falllinie zu stellen und so eine praktischere Aufteilung des Dachraumes zu ermöglichen? Sind es nur die bessere Ausnutzungsmöglichkeit gerade des welligen Geländes und das starre Festhalten an der nun einmal von den Vätern übernommenen Bauweise, oder wirken hier noch Erinnerungen an uralte Grundrisse der westischen Bauart mit, wie sie Prof. Dr. Reinerth in Gesellschaft mit den nordischen Rechtekhäusern in Dullenried im Federseemoor freigelegt hat? Diese ovalen Hütten haben in der Mitte der Längsseite eine Ausbuchtung der einen Seitenwand, die ein verwandtes Erscheinungsbild hervorruft.

Das älteste Haus dieser Art, vielleicht eines der ältesten Häuser des ganzen Schwarzwaldes, scheint mir das Höfle in Schönwald, erbaut 1509, zu sein. Es hat wie all diese im 16. Jahrhundert erbauten Häuser den Wohnteil hinten. Die Dreschtenne befindet sich bei diesem Hause unten. Aus der Zeit der Jahrhundertwende vom 16. zum 17. Jahrhundert sind uns dann in den entlegensten Tälern, die einstens der vorgermanischen Restbevölkerung zu Zufluchtsstätten wurden, als sie von den einwandernden Alemannen aus den fruchtbareren Ebenen und Tälern verdrängt wurden, eine ganze Reihe derartiger Häuser erhalten geblieben. Ein aufmerksames Beobachten der Erstellungszeitpunkte dieser Häuser in einer ganzen Reihe von Tälern im Raume Furtwangen—Neustadt deutet darauf hin, daß diese Höfe nacheinander im Abstand von drei zu drei Jahren erbaut wurden. Da diese Häuser mit ihren mächtigen, bis 18 m langen Hochsäulen nur in Gemeinschaftsarbeit erstellt werden konnten, so dürfen wir annehmen, daß hier alte, baufällig gewordene Häuser durch neue, doch in der alten Art, wenn auch meistens mit bescheidenen Zugeständnissen an die neue Zeit mit ihrer neuen Baugesinnung, erstellt wurden. Die Bauern bildeten zum Bau der Häuser eine Art Werkgenossenschaft, die dann unter Anleitung des fachkundigen Zimmermanns die Häuser erstellte. Mit Stolz und Genugtuung durfte der „weit beriemte Spanmeister, der das Haus erbauet“, wie uns noch heute Hausprüche¹⁾ künden, auf die nicht leichte, nun getane Arbeit schauen. Hierbei mußte schon aus technischen Gründen an dem von altersher Überkommenen festgehalten werden. Fortschritte oder Neuerungen konnten sich hierbei nur langsam einbürgern. Noch heute betrachtet ja der Bauer alle Neuerungen mit Mißtrauen. Die jüngsten Häuser dieser auffallenden Baureihen, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammend, werden von der anscheinend jetzt erst eindringenden alemannischen Bauweise beeinflusst. Zunächst wird der Wohnteil vorn an die Straße gelegt und die Dreschtenne in den Dach-

¹⁾ Am Kernenhof im Vorderen Schützenbach/Furtwangen.

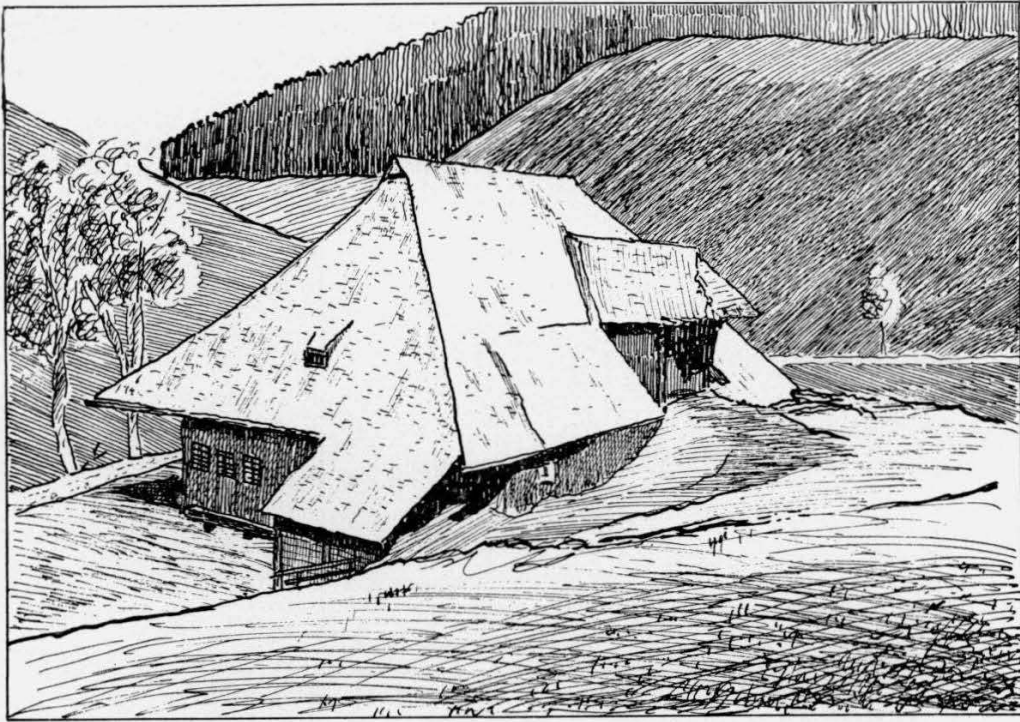


Abb. 14. Hummelhof bei Katzensteig/Furtwangen. Erbaut 1583.

raum des Hauses verlegt, die Dachflächen und Dachwalmen verkürzt und stellenweise eine Schildwand aufgeführt, endlich zur Beseitigung der störenden Hochsäulen und zur Gewinnung eines freieren Dachbodens ein Traggerüst mit schrägen Stützen, der liegende Bund, eingeführt (Abb. 3, 8).

Immer sind es die der oberen Einfahrt zunächst stehenden Hochsäulen, die dieser Entwicklung weichen müssen. Doch finden wir auch noch im 16. Jahrhundert erstellte Heidenhäuser mit nur Hochsäulen als Träger des Daches. Bei dem in den Abb. 5 bis 9 gezeigten Beispiel, dem Schwarzbauernhof in Katzensteig/Furtwangen (Abb. 17), ist es die zweite Hochsäule, die weggelassen und durch einen liegenden Binder ersetzt wurde.

Am Ende dieses Jahrhunderts wird die seither geübte Bauweise verlassen; kinzigtäler, also germanische Bauweise, und die oben beschriebene vorgermanische Bauart vermischen sich zu dem allerorts im Hochschwarzwalde zu beobachtenden zweistöckigen Bauernhaus, nachdem selbstverständlich beide Hausarten eine geraume Zeit nebeneinander bestanden und sich gegenseitig beeinflusst hatten.

Was mag nun die Bewohner, beziehungsweise die an und für sich sehr konservativen Zimmerleute, veranlaßt haben, in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine alte, bewährte Bauweise zu verlassen? Die außerordentliche Wärmehaltung gerade dieses Hauses, die praktische Ein- und

Unterteilung, man denke nur an den geraden, für die bäuerliche Wirtschaft außerordentlich vorteilhaften und zeitsparenden Gang, den reichlichen Platz für den Bauern und seine Familie und zugleich für das Gesinde lassen doch gerade diese Einhauslösung so recht für den Schnee-



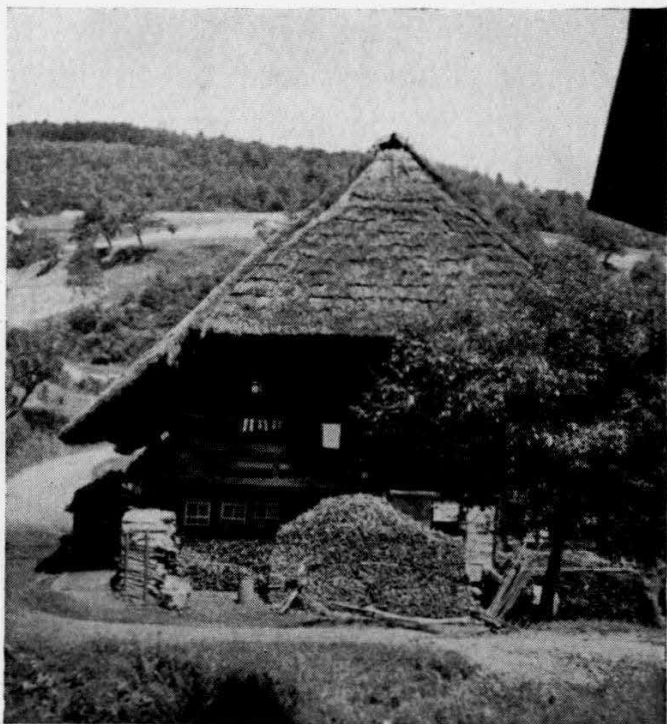
Abb. 15. Schiebladen vom Figenhof/Mühlenbach.

reichen, rauhen Hochschwarzwald für besonders geeignet erscheinen. Waren es die Hochsäulen, deren Aufstellung sicherlich sehr mühsam war und deren grundrißbeherrschende Stellung lästig werden konnte, die zur Aufgabe dieses alten Baugedankens führten? Ich glaube nein. Die Änderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung, die mit den eindringenden neuen alemannischen Siedlern einsetzte, die ihr Haus und damit einen neuen Baugedanken mitbrachten, verursachte das Aufkommen einer neuen Bauweise und damit das Verschwinden dieser Art von Häusern, die den Ankömmlingen immer fremdartig vorkamen und die so in den kommenden Jahrhunderten zu „Heidenhäusern“ wurden.

Wir wundern uns daher auch nicht mehr, wenn wir gerade an den alten Durchzugsstraßen keine derartigen Häuser mehr finden. Ja, man kann im Gebiet dieser Durchzugs- und Einfallstrassen geradezu eine Übergangszone feststellen, in der sich die beiden Hausarten, ortenauer Schwarzwaldhaus und Heidenhaus, mischen. Wir beobachten in diesem Übergangsraum gestelzte Häuser, Galerien, Krüppelwalme, liegende Binder und zweistöckige Anlagen unter Anlehnung an den sogenannten fränkischen Grundriß (vgl. „Ortenau“, Heft 23, S. 21, Abb. 13 und 15). In den abgelegenen Zinken und Tälern dagegen treffen wir die reinen Pfettendachhäuser, unsere Heidenhäuser.

Einen weiteren Beitrag zur Ergründung der Herkunft dieser Heidenhäuser liefern folgende Beobachtungstatsachen. Im Kinzigtal, dem Haupteinfallstor der eindringenden Alemannen, finden wir nur das

Abb. 16. Fienhof
(Fannis/Mühlenbach/Haslach).
Erbaut 1616.



ortenauer Schwarzwaldhaus mit Ausnahme einiger Täler in der Haslacher und Hausacher Gegend, in denen Schulte¹⁾ auf Grund der dortigen Flurnamen Reste einer romanisierten vorgermanischen Mischbevölkerung festgestellt hat. Es sind dies die Täler Welschensteinach, Welschbollenbach, Waldstein, das Fannis, Pfaus und die Gärtenau in Mühlenbach und das Ullerst in Hoffstetten²⁾.

Überall in diesen Tälern finden sich die unzweifelhaften Reste des oben beschriebenen Pfettendachhauses, unseres Heidenhauses. Hierbei kann man auch noch vereinzelt den Schiebeladen beobachten (Abb. 15), wie er bereits an den Pfostenhäusern der Jungsteinzeit³⁾ verwendet wurde. Diese Schiebeläden wurden im 17. Jahrhundert durch Klappläden, soweit überhaupt noch Läden verwandt wurden, ersetzt. Die Drehaxe der Klappläden verläuft parallel mit der Fensterbank und dem Fenstersturz, so daß jeweils ein halber Laden über, beziehungsweise unter dem Fenster befestigt ist.

Im Fannis und Pfaus werden die Dachpfetten dieser Höfe noch durch durchgehende Pfosten unterstützt, während die eigentlichen Hochsäulen unter dem First in der Höhe des Kehlgebälkes abgesägt wurden, um liegenden Bindern, zur Gewinnung eines freieren Dachraumes, zu weichen. So erinnern heute nur noch die Pfosten über dem Kehlgebälk,

¹⁾ Siehe S. 46.

²⁾ Vielleicht ließen die Alemannen die vorgermanische Bevölkerung mit Rücksicht auf den von ihr betriebenen Bergbau sitzen.

³⁾ Nach den Ausgrabungen von Prof. Dr. Reinerth.

welche die senkrecht liegende Firstpfeife stützen, — die Schwarzwaldhäuser germanischer Bauart haben eine verkantete Firstpfeife (Abb. 3) —, an die alten Hochsäulen. Im Grundriß findet sich auch noch der durchgehende Gang, wenn auch meistens verstümmelt. Auch der Außengang, der im Obergeschoß den Zugang zum Kammerwalm bildet, findet sich an diesen Häusern. Des weiteren fällt dem aufmerksamen Beschauer die Stellung all dieser Häuser im Gelände auf. Der Steilhang des Tales wird im Gegensatz zu den Häusern der ortenauer Art gemieden und das flache Wiesengelände jenseits der Straße, die ungefähr der Verschneidungslinie des Hanges mit der Talsohle entlang läuft, bevorzugt. Die Bünge dieser Häuser haben alle die steile Stellung. Als Beispiele erwähne ich den Fixenhof, erbaut 1616 (Abb. 16), den Schneiderraverhof, erbaut 1636, und den Mattenhof mit dem Baujahr 1626. In der Gärtenau hat der einzige Hof, der noch aus dem 17. Jahrhundert steht, die seitlichen durchgehenden Pfosten über dem Kehlgebälkpfosten, welche die senkrecht stehende Firstpfeife stützen, und durchgehend steile Bünge.

Die gleiche Bauweise kann man in Welschensteinach beobachten. Hier und ebenso in Welschbollenbach und Waldstein hat sich sogar das Wort Heidenhof erhalten. Auch hier herrscht die Meinung, die Häuser oben beschriebener Art wären von den Heiden erbaut worden. Überall in diesen Häusern finden wir die oben angezogenen Bauelemente des ursprünglichen Pfeifendachhauses. In Waldstein, im Dürtholderhof, finden sich die Reste der ehemaligen Tenne neben dem Hauseingang. In demselben Tal hatte einer der Höfe, der leider vor dem Kriege abbrannte, den Pferdeschädel an der Resthochsäule des Stalles.

Auch in Gutach geht vom ältesten Bauernhaus, dem vorderen oberen Bauern, die Sage, es wäre von den Heiden erbaut. Auch an diesem erst vor kurzem umgebautem Hause finden wir die unzweifelhaften Reste unseres Heidenhauses. Wie die Höfe in Mühlenbach steht auch dieses Haus in auffallendem Gegensatz zu den übrigen Häusern in den Seitentälern des Gutachtals nicht am Hang, sondern auf einer in das Tal vorgeschobenen flachen Landzunge.

In dem offenen und weiten Gebiete der Wolf fand ich bis jetzt nur in abgelegenen Nebentälern zwei Höfe mit den unzweifelhaften Resten unseres Heidenhauses. Es sind dies der Dollenbacherhof im Happach und der „Romanishof“ im hinteren Rankach. Im Dollenbacherhof trug auch die unten abgesägte Stallhochsäule einen Pferdeschädel.

Nach diesen Ausführungen dürfte es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wir in dem Heidenhaus das alte bodenständige, vorgermanische Haus vor uns haben, auch ein Kind der Gestaltungskraft

und der Formenwelt der nordischen Rasse — wir versuchten ja Fäden über die Jahrtausende hinweg zu dem aus dem gleichen Blute gestalteten schleswiger Haus und zu den Pfahlbauten des Feder- und Bodensees zu spinnen —, das erst im Zuge der Besiedlung des Schwarzwaldes durch die Germanen von deren einräumigem Haus verdrängt wurde, nachdem es noch vorher zur Unterteilung des germanischen Hauses angeregt und so dazu beigetragen hatte, die Überlegenheit der süddeutschen Häuser gegenüber den norddeutschen zu begründen.

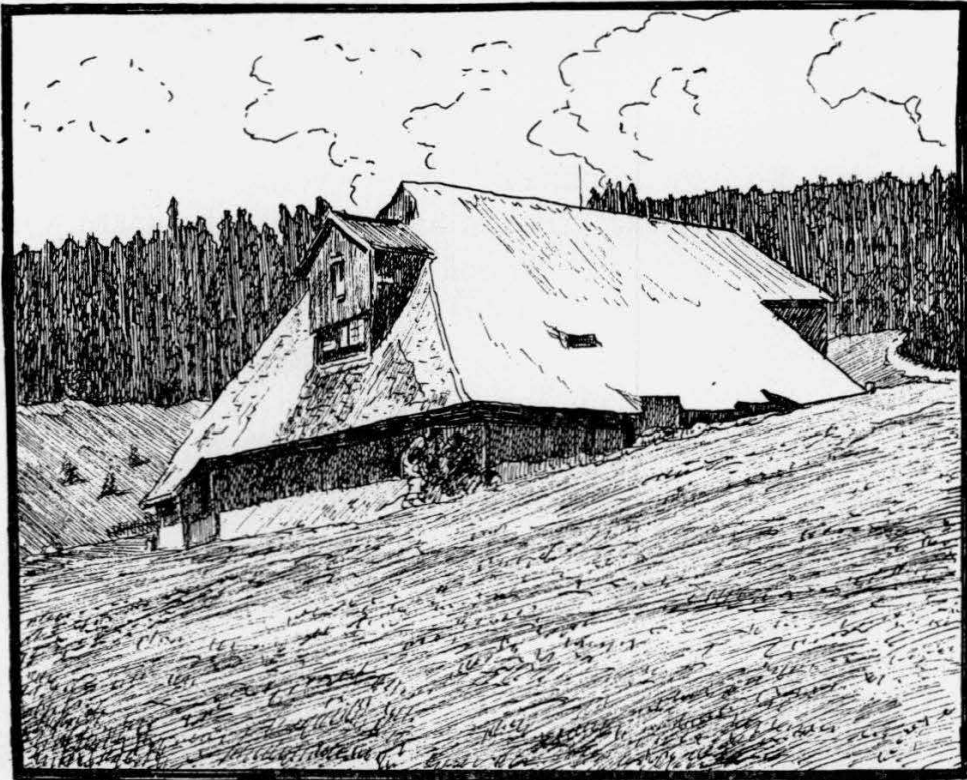


Abb. 17. Schwarzbauernhof bei Kahensteig/Furtwangen. Erbaut 1580. Ansicht von Süden. Der vordere Dachaufbau sowie die nicht abgewalmte hintere Einfahrt sind neu.

Aus der Geschichte der beiden Schwarzwaldstädte Hornberg und Schiltach sowie des Amtes Hornberg zur württembergischen Zeit.

Von F. Graner.

Als im Staatsvertrag von Compiègne vom 24. April 1810 der Nachspruch des Kaisers Napoleon I. die Gebiete der südwestdeutschen Fürsten unter ihnen aufteilte, fiel das bis dahin württembergische Oberamt Hornberg im Schwarzwald mit den Städten Hornberg und Schiltach an das Großherzogtum Baden. Die Übergabe wurde vollzogen im Staatsvertrag zwischen den beiden Fürsten, König Friedrich von Württemberg und Großherzog Karl Friedrich von Baden, vom 2. Oktober 1810. Das Entlassungspatent vom 6. November 1810 entband die Untertanen von ihrem dem König geschworenen Huldigungseid¹⁾. Einen Ersatz erhielt das Königreich auf Oesterreichs Kosten in dem bis dahin zu Oesterreich gehörigen Amt Schramberg.

I.

Hornberg war im 15. Jahrhundert, Schiltach schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts an die Grafschaft Württemberg gekommen. Mit weiteren nach und nach erworbenen Ortschaften wurde das württembergische Amt Hornberg gebildet, das mit der Amtsstadt Hornberg über drei Jahrhunderte bei Württemberg verblieb.

Zu der Zeit, als Schiltach der Grafschaft Württemberg zufiel, regierte in Württemberg Graf Eberhard der Greiner mit seinem Sohn.

¹⁾ Die im Staatsarchiv Stuttgart niedergelegten Hornberg, Schiltach und die übrigen Amtsorte betreffenden Urkunden wurden dem Staatsvertrag zufolge im Jahr 1811 an Baden abgegeben; sie befinden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe. Im Repertorium Hornberg des Staatsarchivs Stuttgart ist der Inhalt der abgegebenen Urkunden kurz verzeichnet, so daß das Verzeichnete als Regesten benützt werden kann. Einzelne für Württemberg nicht entbehrliche Urkunden sind in Urschrift oder Kopie zurückbehalten worden. Dazu kommen die das Amt Hornberg betreffenden Lagerbücher. Der vorliegende Aufsatz gründet sich auf die im Staatsarchiv Stuttgart vorhandenen Quellen. Sein Zweck ist, die im Staatsarchiv liegenden Akten und Urkunden der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Ulrich, der in der Schlacht bei Döffingen am 23. August 1388 den Tod gefunden hat. In Schiltach, Burg und Stadt, saßen die Herren von Urslingen (Irslingen), die den Herzogstitel führten. Konrad von Urslingen wurde nämlich wegen seiner erfolgreichen Kämpfe in Italien von Friedrich Barbarossa 1183 mit dem Herzogtum Spoleto belehnt. Die Freiherren von Urslingen, deren Stammburg bei dem heute Irslingen genannten Ort stand, waren vordem ein hochangesehenes Geschlecht, das zur Hohenstaufenzeit eine wichtige Rolle gespielt hat.

Von der Höhe ihres Ansehens sind die Urslingen im folgenden Jahrhundert weit zurückgekommen. Sie sanken tiefer und tiefer in Schulden und verloren nach und nach ihren Besitz in Deutschland. Was ihnen verblieb, war der leere Herzogstitel, den sie nach wie vor fortführten, auch nachdem das Herzogtum Spoleto längst unwiederbringlich für sie verloren war. In den Besitz von Schiltach sind die Urslingen durch Heirat gelangt. Schiltach gehörte den Herren von Geroldseck und war bei der Erbteilung an Anna von Geroldseck gefallen, welche das Erbteil ihrem Gatten, dem Herzog Friedrich von Teck, zubrachte¹⁾. Deren Tochter Beatrix ehelichte den Urslinger Herzog Reinold. Nun gerieten aber die Urslingen mit den Teck in Besitzstreitigkeiten, die damit endeten, daß laut Urkunde vom 16. Oktober 1371 der Herzog Friedrich von Teck den Urslingen gegenüber auf alle Ansprüche und alle Rechte verzichtete, „die wir“ — wie die Urkunde sagt — „zu Schiltach Burg und Stättlein und aller Zugehörde an luten und guten han und haben möchten“²⁾. Der von Urslingen steckte aber schon zur damaligen Zeit, als er sich in Schiltach niederließ, tief in Schulden. So vollzog sich das Unabwendbare verhältnismäßig rasch. Als der im Besitz von Schiltach stehende Urslingen sich seiner Gläubiger nicht mehr erwehren konnte, wurde Schiltach, Burg und Stadt, ein Zankapfel unter den verschiedenen Gläubigern. Schließlich verblieb die dem Herzog Reinold gehörige Hälfte dem Grafen Eberhard dem Greiner von Württemberg, der sie um den Kaufpreis von 4000 fl Heller an sich brachte. Er erkaufte dann auch die andere Hälfte,

¹⁾ Die Herzoge von Teck, eine Seitenlinie der Zähringer, konnten ihren Besitz gleichfalls nicht halten. Die Burg Teck kam im 14. Jahrhundert an das Haus Württemberg, welches nach seiner Erhebung zum Herzogtum unter Graf, später Herzog, Eberhard im Bart das Wappen der Herzoge von Teck in sein Wappen aufnahm. Die Herzoge von Teck traten in fürstliche Dienste bis zum Erlöschen des Geschlechts.

²⁾ Die Urkunde nennt als Vertragsgegner den Herzog Conrad von Urslingen, der als „Oheim“ bezeichnet wird. Vermutlich ist dies der Vater des Schwiegersohnes Reinold, der als solcher mit Oheim angedeutet wird. In der Familie der Urslingen kehrt vielfach der Name Reinold und Conrad wieder, was leicht zu Verwechslungen Anlaß geben kann. Die Urkunde trägt das Siegel der Zeugen, die benannt sind als „unser lieber Freund Walthar von Geroldsegg von Sulz und Graf Wolfram von Nellenberg unser Schwester sun.“ Staatsarchiv Stuttgart.

an der neben Reinold dessen Schwester Anna, Ehefrau eines der Geroldsecker, beteiligt war, um 6000 fl.¹⁾ Dieser Kaufpreis von 6000 fl. wurde nicht an die Verkäufer unmittelbar entrichtet, vielmehr hielt der Käufer den Kaufpreis als Guthaben der Verkäufer zurück und bezahlte ihn nach und nach in Raten, die zur Deckung der Schulden verwendet wurden. Solange aber, bis der Kaufpreis abbezahlt war, wurden die Verkäufer im Pfandbesitz des Kaufgegenstands gelassen. Damit war diesen, hier vor allem dem Urslinger Herzog Reinold, der auf Burg Schiltach verbleiben konnte, durch die Überlassung der Nutzung aus dem Pfand bis auf weiteres die Existenz gesichert²⁾. Noch waren aber nicht

¹⁾ Hierzu siehe die Darstellung im Jubiläumsband „Burgen und Schlösser Mittelbadens“ („Die Ortenau“, 21) zu Burg Schiltach, Seite 422. Einen genauen Überblick über die Ordnung des Schuldenwesens bis zum Kauf der einen Hälfte zu 4000 G Heller zu gewinnen, ist nicht wohl möglich. Die zur Verfügung stehenden Urkunden lassen nur Rückschlüsse auf die einzelnen Vorgänge zu. Zunächst tritt ein Gläubiger Mathis von Sigenow auf. Eine Urkunde vom 5. Juni 1378 weist aus, daß Sigenow, der offenbar den Reinoldschen Anteil an Burg und Stadt Schiltach zu Pfand erhalten hatte, diesen weiter verpfändet hat um 750 fl. an Graf Wolf von Eberstein und die Reichsstadt Rottweil, so daß Graf und Stadt zusammen den Pfandbesitz hatten. Eine Urkunde vom 7. September 1379 besagt, daß Sigenow die Pfandhaftung auf weitere 800 fl., die er zum Hauptgut schlug, ausdehnte und dabei dem Grafen Wolf „vergönnt, Burg und Stadt von Rothweil zu lösen“. Dies scheint nicht geschehen zu sein, urkundlich ist es nicht dargetan. Eine weitere Urkunde, gleichfalls vom Jahr 1379, zeigt, daß Sigenow Burg und Stadt an Graf Wolf um 1330 fl. — offenbar Hauptgut mit Zinsen — verkauft hat. Von Graf Wolf von Eberstein ist jedoch fortan nicht mehr die Rede, wenigstens ist nichts herüber in den dem Verfasser zu Gebot stehenden Urkunden zu finden. Wohl aber hatte der Württemberger schon länger auf die Erwerbung von Schiltach ein Auge geworfen. Am 12. Oktober 1375 verpflichtete sich Mathis von Sigenow: „ob er Hohen-Geroldseck oder Schiltach gewönne, damit der Herrschaft Württemberg gewärtig zu sein“. Was aus dieser Verpflichtung geworden ist, läßt sich nicht finden. Dagegen sind im Jahr 1381 die Schultheißen von Dornstetten — sie werden in Albertis Wappenbuch angeführt — aufgetreten. Reimar von Dornstetten hatte offenbar als Gläubiger am 31. Januar 1381 ein Urteil des Hofgerichts Rottweil erstritten, das ihm u. a. den Anteil an Schiltach „heimgesprochen“ hat. Vielleicht hat dieser den Grafen Wolf von Eberstein abgefunden, war aber mit Graf Eberhard von Württemberg in Streit geraten, der damit erledigt wurde, daß der Letztere mit Kaufbrief vom 25. Juni 1381 von Reimars Sohn Benneß, Schultheißen von Dornstetten, „Schiltach Burg und Statt mit Zugehörde es sy an Lutten an guten an Zinsen an Gelten mit allen nutzen genießen eehaften gewaltsam an holz an velds an äcker an wisen an wasser und waid“ erkaufte „um viertausend pfund heller guter und gäber“.

Zugleich wird beurkundet, daß der Käufer Graf Eberhard ihm sein und seiner Brüder Diemen und Reimar väterliche Güter, die dessen Amtleute ihnen entwert hatten, ledig gelassen habe, wogegen sie auf Schiltach verzichteten.

²⁾ Der Kaufbrief um die andere Hälfte von Schiltach vom 31. August 1381 bezeichnet als Verkäufer den Herzog Reinold von Urslingen und seine Schwester Anna mit ihrem Gemahl Konrad von Geroldseck. Diese blieben zunächst im Pfandbesitz. Den Letzteren gegenüber wurde die Pfandschaft gelöst im Jahr 1391. Die Urkunde vom 26. August 1391 bekundet den „Verzug“ (Verzicht) von Anna von Ochsenstein,

alle Ansprüche von Gläubigern beseitigt. Die Reichsstadt Rottweil machte den Grafen von Württemberg den Schiltacher Besitz streitig, da sie ein Recht auf die Burg daselbst erhob. Der Streit wurde einem Schiedsgericht des Herzogs Leopold von Oesterreich unterbreitet, und dieses entschied mit Urteilsbrief vom 17. Januar 1395 zugunsten des Grafen von Württemberg. Das Urteil stellte fest, daß der Graf „die Eigenschaft erkaufft habe von dem edlen Reinold dem Herzoge von Urslingen und die Pfandschaft von dem edlen Walthar von der Hohengeroldsegg“ nach dem Brief, den er vorgewiesen habe, nämlich dem Kaufbrief von 1381 und dem Verzichtbrief von 1391.

Damit war die Herrschaft Schiltach, Burg und Stadt, mit allen zugehörigen Leuten und Gütern, mit Schiltach Lehengericht und den Gütern im Schiltachtal für Württemberg erworben. Die Herrschaft war freies Eigen der Geroldsecker und der Urslingen, soweit sie Rechtsnachfolger der Geroldsecker waren, gewesen. Die ganze Herrschaft kam damit als Eigen an Württemberg. Sie ist in dem am 21. Dezember 1419 aufgenommenen Verzeichnis aller württembergischen Besitzungen unter den Eigengütern aufgezählt. Als Teil des Amtes Hornberg ist sie württembergisch geblieben bis zur Abgabe des Amtes an Baden.

Für Stadt und Umgegend war es zweifellos ein Glück, aus den unsicheren Händen der bisherigen Besitzer in die Hand der geordneten Grafschaft Württemberg gekommen zu sein. Von jetzt ab begann, wenn auch mit Rückschlägen durch unvorhergesehene Ereignisse, Brandunglück u. dgl., die Zeit des Aufblühens.

Die Erwerbung der Herrschaft Hornberg durch Württemberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm einen ähnlichen Verlauf, wie dies bei Schiltach der Fall war. Sie war damals unter zwei

Heinrich von Geroldsecks Witwe, auch Walthers von Geroldseck, ihres Sohnes, und Agnes, ihrer Tochter, nebst Egloff von Falkenstein ihrem Mann gegen Graf Eberhard um Schiltach Burg und Stadt, so für 6000 fl. ihr Pfand gewesen, nun aber allerdings wieder erledigt wurde. Die genannte Anna war die Schwester des Herzogs Reinold. Wenn sie im Kaufbrief als Gemahlin des Konrad von Geroldseck, in der späteren Urkunde des Heinrich von Geroldseck bezeichnet ist, so hat sie — falls nicht ein Irrtum in der Namensnennung vorliegt — zwei Ehen mit je einem Geroldseck, später eine dritte mit einem Ochsenstein eingegangen. Die Vereinigung der Reinold'schen Schulden zog sich länger hin. Eine Urkunde vom 10. März 1398 — Eberhard der Greiner war gestorben, sein Nachfolger war Eberhard der Milde — bekundet eine Abrechnung über alles, was die Grafen Eberhard am Kaufpreis schuldig geblieben sind, und beziffert die Restschuld auf 3100 ₰ Heller (woher der Wechsel der Währung von Gulden auf Pfund kommt, ist nicht ersichtlich). Dieser Betrag soll in Raten abbezahlt werden, doch so, daß der Gläubiger Reinold noch fünf Jahre im Pfandbesitz bleiben kann. In der Zwischenzeit wird ihm die Burghut übertragen, wofür ihm jährlich fünfzig Malter Veesen und fünfzig Malter Haber gereicht werden sollen.

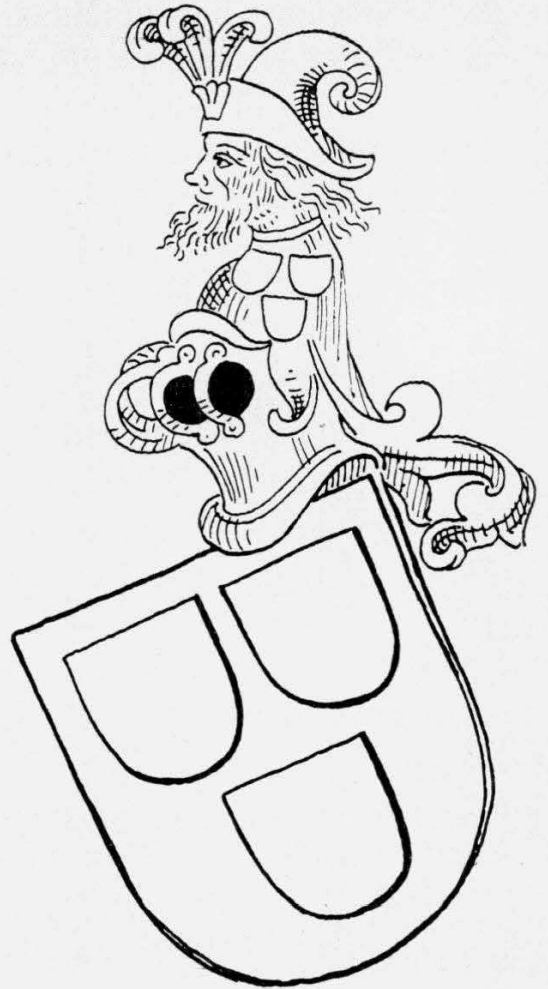


Wappen der Herren von Hornberg.

In goldenem Schild auf schwarzem Dreieck gestützte Jagdhörner.

Rechts: das des Herzogs von
Urslingen und von Schiltach.

In silbernem Schild drei rote
Schildchen.



Herren geteilt: den Herren von Hornberg¹⁾ und dem von Schiltach her bekannten Herzog von Urslingen.

Der letzte Besitzer des den Herren von Hornberg gehörigen Teils von Burg und Stadt war Brun Wernher (Bruno) von Hornberg. Dieser verkaufte seinen Anteil mit Kaufvertrag vom St. Katharinentag, 25. November 1423, an die Grafen von Württemberg²⁾. Im Kaufvertrag ist ausgesprochen: „Brun Wernher verkauft Hornberg die Vestin und seinen Teil der Stadt samt dem neuen Thurm, Burgstall, Sägmühle, Badstuben und Meßig, auch etlichen Hoffstetten, Häusern und Gütern

¹⁾ Über die Geschichte des Geschlechts derer von Hornberg siehe den Jubiläumsband „Burgen und Schlösser Mittelbadens“ („Die Ortenau“, 21) zu Burg Hornberg, Seite 454 ff., Althornberg, Seite 465 ff., Burg Triberg, Seite 470 ff. Die Herren von Althornberg und Triberg bleiben hier außer Betracht; sie waren nie württembergisch.

²⁾ In Württemberg waren auf Graf Eberhard den Mildten, den Enkel des Greiners (1392—1417), und die kurze Regierung des früh verstorbenen Grafen Eberhard (1417—1419) die minderjährigen Grafen Ludwig und Ulrich gefolgt unter Vormundschaft ihrer Mutter, Gräfin Henriette, Erbin der Grafschaft Mömpelgard, nach deren Tod diese Grafschaft an Württemberg fiel. Daraus mag sich erklären, daß die Württemberger Wert auf die Erwerbung der Schwarzwaldgegend legten, um so ihrer Besitzungen im Elsaß, der neuen Grafschaft Mömpelgard, näher zu kommen.

dieselbst und die Fischenzen und Fischwasser in der Reichenbach, Schwanenbach, Wolfenbach, Sulzbach, Gutach und Kirnbach mit den Gütern und Gülten in Gutach, Sulzbach, Vogelbach, Wolfenbach, Fronbach, Schwanenbach und Reichenbach sammt den zwei Gerichten in der Gutach und zu Hornberg vor der Stadt, jedes Haus zur Hälfte, und den Gütern in Kirnbach um den Kaufpreis von 7238 Gulden.“ Auch bei diesem Verkauf wurde es so gehalten, daß die Käufer den Kaufpreis zur Abtragung der Schulden des Verkäufers in Raten bezahlten, den nach Tilgung der Hauptschulden verbleibenden Restbetrag aber, der auf 1660 Gulden beziffert wurde, zurückbehielten als Guthaben des Verkäufers, zu dessen Sicherung der Kaufgegenstand, die ganze Herrschaft Hornberg, soweit sie zu Brun Wernhers Anteil gehörte, ihm als Pfand belassen wurde. Als Pfandbesitzer konnte der Verkäufer die Nutzungen beziehen und die Herrschaftsrechte ausüben. So erklärt sich, daß Brun Wernher und nach ihm sein Sohn Konrad von Hornberg für ihre Person Besitzer des Pfandes Hornberg verblieben bis zur Abzahlung des Kaufpreisrestes¹⁾. Wie aus den noch vorhandenen Quittungen zu ersehen ist,

¹⁾ Das Rittergeschlecht derer von Hornberg war, wie gar viele ihrer Standesgenossen zur damaligen Zeit, in Schulden geraten. Meist pflegten diese Herren sich dadurch ihrer Schulden zu entledigen, daß sie ihre Güter stückweise verkauften oder verlehnten, bis in der Regel der ganze Besitz entschwunden war. Hier waren es besondere Umstände, welche den letzten Besitzer Brun Wernher nötigten, seinen ganzen Gutsbesitz auf einmal zu verkaufen. Die größeren auf Hornberg lastenden Schulden waren offenbar nicht so drückend, um den Gesamtverkauf zu erfordern, wohl aber waren es die verhältnismäßig kleineren Schulden, welche solchen erzwangen. Besonders schlechte Haushälter scheinen die beiden Brüder Brun Wernhers gewesen zu sein, Friedrich und Mathis von Hornberg. Laut Schuldbrief vom 19. März 1399 schuldeten sie an den Wirt Bartmann zu Freiburg 11 ₰ — vielleicht Wirtshausschuld? — Diese Schuld wurde von ihnen nicht bezahlt. Weiterhin ist urkundlich zu ersehen, daß die beiden einen Zinsbrief ausstellen mußten über 30 lib. Hauptgut und 3 lib. Jahreszins auf Martini Straßburger Währung für Hinz Clausen Homan, Bürger zu Haslach, am Samstag nach St. Agnesentag, 22. Juni 1401, unter Stellung von Bürgen. Auch diese Schuld blieb unbezahlt. Nach dem Tod der beiden Brüder mußte Brun Wernher beide Schulden übernehmen. Die Bartmannsche Schuld wurde bei dem Hofgericht zu Rottweil gegen ihn eingeklagt, und es wurde vom Gläubiger ein Urteil erstritten mit der Folge, daß Brun Wernher in die Acht erklärt wurde. Am 20. Juli 1420 richtete der Hofrichter von Rottweil ein Begehren an den Offizial zu Konstanz, daß er Brun Wernher von Hornberg, den Bruder der beiden ersten Schuldner, welcher von Gertrud, des Wirt Bartmanns Tochter von Freiburg, in die Acht verurteilt worden, in Bann tun wolle. Auch die andere Schuld wurde beim Hofgericht eingeklagt. An die Stelle des ersten Gläubigers war Konrad Böschlin und sein Sohn getreten, welcher letzterer Schreiber in Oberbergheim war und sich in derlei Schuldsachen wohl auskennen mochte. Der erstrittene Rottweiler Urteilsbrief sprach dem Kläger die „Anleite“, das Zugriffsrecht, an Hornberg der Vestin und Stadt, an den zugehörigen Tälern Schwanenbach, Gutach und Steinenbach sowie den Höfen zu Röttenbach zu. Das Urteil spricht aus, daß „Conrad Böschlin, Schreiber von Oberbergheim, des in die Acht erklärten Brun Wernhers von Hornberg Teil und Rechte, wie oben beschrieben, wohl angriffen möge“. Konnte nun auch der Kläger gegen den

wurde der Kaufpreisrest durch Schuldentilgung nach und nach abgetragen. Die letzte und Hauptquittung ist datiert vom 30. Dezember 1429.

Da Brun Wernher nur zu einem Teil die Herrschaft Hornberg innegehabt hatte, so mußten die Grafen von Württemberg darauf sehen, auch den anderen Teil der Herrschaft an sich zu bringen. Damals war die Grafschaft zwischen den Brüdern Ludwig und Ulrich von Württemberg geteilt worden durch den Vertrag vom 5. März 1442. Der Hornberger Besitz war dem Grafen Ludwig zugesprochen, der die Abwicklung der Hornberger Angelegenheit auf sich nahm. Der andere Hornberger Anteil gehörte dem Herzog Reinold von Urslingen. Außer Schiltach hatten die Urslingen noch mancherlei Besitzungen, so Hornberg zum Teil, allein der ganze Besitz war mit Schulden überlastet. Reinold von Urslingen war völlig in Vermögenszerfall geraten. Er war nach dem Verlust von Schiltach in kaiserliche Dienste getreten. Im Jahr 1417 hat ihm König Sigmund, der ihn zu einem Diener und Hofgesind um einen Jahresold von 500 fl. angenommen hatte, für seinen Sold einen Teil der Rottweiler Reichssteuer verschrieben. Diese Pfandschaft hat Reinold jedoch im Jahr 1422 weiterveräußert. So kam es, daß er schließlich auf seine Besitzung zu Hornberg sich zurückzog. Er ist, der Letzte des Geschlechts der Herzoge von Urslingen, im Jahr 1443 verstorben, wie Tschudi, der Chronist, sagt, „als armer verdorbener Bettelherzog und ein beim kaiserlichen Landgericht vielverklagter und vielverurteilter Mann“. Dem Herrn Konrad von Hornberg, Werners Sohn, stand das Lösungsrecht am Hornberger Anteil des Herzogs Reinold zu. Dieses machte er geltend, verkaufte aber sofort mit Kaufvertrag vom 28. Dezember 1443 „den halben Teil der Vestin Hornberg, den Herzog Reinold innegehabt, und $\frac{1}{4}$ an der Stadt samt den Tälern, Höfen, Leuten und Gütern, so dazu gehören, auch einen Teil der Herrschaft Hornberg d. i. der Sulzbach c. pt. und $\frac{1}{4}$ an dem neuen Thurm mit allen Gerechtsamen, Gütern und Gölten“ an Graf Ludwig von Württemberg um 2400 fl. Rhein. Zur selben Zeit verzichtete Graf

noch immer auf seiner Burg sitzenden Hornberger mit Waffengewalt nicht viel ausrichten, so blieb ihm doch offen, eine weitere Verfügung des Hofgerichts zu erwirken, die ihm das Recht gab, die erstrittene Anleihe an einen Dritten zu veräußern. Fand er einen Mächtigeren, der sie ihm abnahm, so stand es bedenklich um den in die Acht erklärten Hornberger. Der Verkauf an Württemberg war unter diesen Umständen der beste Ausweg. Die beiden Schulden wurden dann auch von den Käufern beglichen. Am 30. April 1428 erklärte sich Gertrud, Bartmanns Tochter, um alle Anforderungen befriedigt, welche sie Schulden halber an Brun Wernhers Brüder Friedrich und Mathis gehabt. Auch die andere Schuld bezahlten die Württemberger. Der Rottweiler Urteilsbrief für Konrad Böschlin nebst dem Zinsbrief über 30 R Hauptgut und 3 R Jahreszins für Homan wurde nach Vereinigung der Schuld an Württemberg herausgegeben als Quittung für die Zahlung.

Heinrich von Fürstenberg gegen Graf Ludwig um die Öffnung der Vestin Hornberg und seinen Anspruch an den Teil der Stadt, welchen Herzog Reinold innegehabt, gegen bezahlte 100 fl. Die Geroldsecker hatten als Erben Ansprüche an Teile von Hornberg gemacht, auch ihnen wurden ihre Anteile abgekauft: Georg von Geroldseck am 15. Okt. 1447, Heinrich von Geroldseck am 30. Okt. 1448 um 670 und um 800 fl.

Damit war ganz Hornberg, Burg und Stadt, mit der Herrschaft an Württemberg gekommen.

Die Herrschaft Hornberg war Reichslehen. Es liegt noch vor ein Lehensbrief des Königs Sigismund vom 13. Juli 1414 und die Bestätigung des Kaisers Friedrich III., daß das Reichslehen auf Graf Ludwig von Württemberg übergegangen ist, vom 4. März 1444.

II.

In der Grafschaft Württemberg bestand zu jener Zeit die Einrichtung der Ämter. Es wurde allerorts ein Amtsort, die Pflege, bestellt, an welche die der Pflege zugewiesenen Orte ihre Abgaben, Geld und Naturalien, abzuliefern hatten. Daraus entstanden die Ämter, in der Regel eine Stadt mit den ihr zugeteilten Dörfern. Hornberg und Schiltach mit den weiteren von Württemberg nach und nach erworbenen Dörfern wurden als Amt Hornberg vereinigt. Amtsstadt war die Stadt Hornberg. Bei der Teilung des Landes unter den Brüdern, Graf Ludwig und Graf Ulrich, war das Amt Hornberg dem Grafen Ludwig zugeschrieben worden. Dabei blieb es bis zur Wiedervereinigung des Landes unter Graf Eberhard im Bart, dem späteren Herzog. Zu dessen Zeit war das Amt Hornberg in dem Umfang errichtet, in welchem es in den folgenden Jahrhunderten verblieb. Darüber gibt das im Jahr 1491 unter Graf Eberhard im Bart angelegte Lagerbuch Auskunft, die „Erneuerung Im Ampt Hornberg Anno 1491“.

In der Gegend des Schwarzwalds, in der das Hornberger Amt gelegen war, gab es nur wenige geschlossene Dörfer, sondern meist mehr oder weniger aneinander gereihete Höfe, die sich auf die einzelnen Täler und Nebentäler, Zinken, verteilten. Solche Täler wurden dann gemeindeweise zusammengefaßt, so daß das einzelne Tal als Gemeinde auftrat mit „Gericht und Gemeind“. Man sprach dann von dem Gericht des oder jenes Tals. Mehrere Talgemeinden zusammen, aber auch einzelne größere Gemeinden für sich, bildeten einen Stab, der unter dem Stabsbeamten, Stabs- oder Talvogt, Amtmann, mancherorts Schultheiß genannt, stand. So verzeichnet die Erneuerung für die vormalige Herrschaft Hornberg die Stäbe Gutfach (Gutach), Reichenbach und Kirnbach.

Zum Stab Reichenbach gehörten beispielsweise die Täler Reichenbach, Schonbach, Schwanenbach, das Gericht ob der Bruck (nahe bei Hornberg) mit Ofenbach und Fronbach. Als die Erneuerung fertiggestellt wurde, waren noch nicht überall die Ortschaften in Stäbe vereinigt. Im Register sind mehrere solcher gesondert aufgeführt; nachträglich ist dann von anderer Hand eine Klammer beigefügt, um kundzutun, daß die eingeklammerten Gemeinden in einen Stab vereinigt sind. Noch genauer ist die Einteilung in Stäbe durchgeführt in den beiden umfangreichen Lagerbüchern, welche zur Zeit des Herzogs Ludwig in Württemberg in den Jahren von 1590 bis 1595 angelegt wurden. Hier finden sich nahezu sämtliche Täler und Ortschaften in Stäbe vereinigt, so Tennenbronn mit Waldau und Buchenberg, die im alten Lagerbuch noch einzeln verzeichnet und nur im Register eingeklammert waren. Schiltach Stadt und Lehengericht, d. h. die im Schiltach- und Kinzigtal ansässigen Mayer, bildeten ursprünglich je eine besondere Gemeinde, daher der Name Lehengericht. Sie wurden frühzeitig vereinigt. Schon in der Erneuerung ist die Vereinigung als geschehen erwähnt. Zweck der Lagerbücher war die Festlegung und Aufzeichnung aller Eingänge aus den einzelnen Orten, welche der Graf, später Herzog von Württemberg, zu beziehen hatte¹⁾. Die Einteilung des Amtes in Stäbe war geeignet, die Übersichtlichkeit des Aufschriebs zu fördern.

Die Eingänge bestanden in Geld und Naturalien. Soweit Abgaben in Geld zu entrichten waren, fällt die Verschiedenheit der Währung in den einzelnen Orten und Tälern auf. So galt für Hornberg Stadt und das Gericht ob der Bruck sowie die anderen im Reichenbacher Stab gelegenen Täler, auch für Gutach Freiburger Währung, für Kirnbach Straßburger Währung, für Tennenbronn und die dortigen Orte württembergische, für einzelne wieder Villinger Währung. In der Erneuerung ist zu jedem Stab und Gericht die betreffende Währung vermerkt. Die Verschiedenheit der Währung begründete einen Wertsunterschied der Leistung. Die Straßburger Münze z. B. hatte besseres Gewicht, als diejenige, welche Fürsten, Grafen und Reichsstädte zu schlagen pflegten. Als Schiltach, das in Straßburger Währung zu zahlen hatte, in Armut geraten war, verwilligte ums Jahr 1430 Graf Ludwig von Württemberg der Stadt, für die nächsten 20 Jahre bei gleichbleibendem Betrag in

¹⁾ Die Erneuerung von 1491 spricht im Eingang aus:

„Diß nachgeschriben sind Zinse Gülden gefäll und gerechtigkeit, so der hochgeboren Herr Eberhard Graf zu Württemberg und Mömpelgart jätlich habet zu Hornberg und in den gerichtten telern und höven in daselb Ampt gehörig, erneuert, daby gewesen eines jeden amptmans gericht und gemeind, von denen, so die güter, gebäu daraus die Zinß und Gülden seyend bekennt, wie hernach geschriben stet.“

derjenigen Währung zu zahlen, welche in Stuttgart gang und gäb sei. Dies war eine Erleichterung für die Stadt. Übrigens blieb es dabei auch nach Umfluß der 20 Jahre: die Erneuerung von 1491 verzeichnet für Schiltach noch immer württembergische Währung.

Sowohl die Erneuerung von 1491 als die späteren Lagerbücher, zwei dickleibige Bände, geben ein genaues Bild über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem die Hofverfassung und städtischen Rechte der ganzen im Amt vereinigten Schwarzwaldlandschaft. Es wäre, wenn auch ein mühevolleres, doch lohnendes Werk, alle diese Verhältnisse zu schildern und zu beleuchten.

Im Rahmen dieser Arbeit ist dies nicht möglich. Nur folgendes mag bemerkt werden:

Dem Gebirgscharakter entsprechend war es hauptsächlich Viehzucht und Wiesenbau, die die Landwirtschaft in Anspruch nahmen. Die Bebauung der Acker in den Tälern trat im allgemeinen mehr zurück. In den Gewässern um Hornberg spielte der Fischfang eine beträchtliche Rolle. Wo nicht durch besondere Vergünstigung die Gemeinde über das Fischen zu verfügen hat, ist das Fischwasser dem Fürsten gehörig, der es vielfach lehen- oder pachtweise abgibt. Als das Städtlein Hornberg im Dreißigjährigen Krieg beim Einfall der Kaiserlichen nach der Nördlinger Schlacht von 1634, „der leidigen Landsoccupation“, in Flammen aufgegangen war, wobei die sämtlichen damals noch vorhandenen Urkunden über Rechte und Freiheiten der Bürger verloren gingen, faßte die Bürgerschaft den Beschluß, das bis dahin geltende Recht, soweit es durch Erkundung bei den ältesten Bürgern zu ermitteln war, neu aufzuschreiben, was in den heute noch vorhandenen „Bürgerlichen Statuten und Ordnungen“ von 1645 niedergelegt ist. Darin sind eingehende Vorschriften über das Fischen der Bürger im Fischwasser, soweit es die Allmend durchfließt, gegeben. Ebenso wie bei Hornberg war die Fischerei in der Kinzig und der Schiltach bei dem Städtlein Schiltach von Wichtigkeit. Dort kam mit der Zeit noch die Flößerei und der Holzhandel hinzu, der für Stadt wie auch für die Mayer im Lehengericht zur Einnahmequelle wurde¹⁾. Dies gibt insbesondere das Lagerbuch in seinen Bestimmungen über den Floßzoll zu erkennen. Nur das eine wollte nicht gelingen, der Weinbau. Der Versuch wurde im 16. Jahrhundert zur Zeit des Herzogs Christoph gemacht. Es wurde den Hornbergern erlaubt, im fürstlichen Wald Lauttenberg bis zu 60 Morgen Feld zu Weingarten auszureuten, und sofort geordnet, daß auf jeden Morgen drei Schilling

¹⁾ Siehe den Aufsatz des Verfassers über den Floßzollstreit zwischen Württemberg und Schramberg in den „Würtf. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte“, 40, 79 ff.

württembergische Währung Bodenzins und daneben der Weinzehent gereicht werden solle. „Dieweil aber“ — heißt es im Lagerbuch — „die Landsart zu rauh und der Boden zu kalt, daß es mit den weingarten keinen Bestand haben möge, damit aber ein Bürgerschaft ihre Müh und Arbeit mit den großen daran gewandten Kosten nit vergebens angelegt“, wurde ihnen mit Befehl vom 18. April 1573 gestattet, neben dem Bodenzins statt des Zehnten 1 Schilling Heller für den Morgen zu geben, das Reutfeld aber nach Belieben nutzbar zu machen. Der Wildbann stand dem Fürsten zu: „zu Hornberg in der Stadt und in den Gerichten allen dazu gehörig ist ein solch Herkommen, so weit Zwing und Bann, auch die Güter an allen Orten sind, so wer und weit ist auch meines gnädigen Herrn Wildbann“, stellt die Erneuerung von 1491 fest. Doch erlangten die Hornberger Stäbe in der unruhigen Zeit vor der Vertreibung des Herzogs Ulrich durch den Bund, als überall im Land Beschwerden vorgebracht wurden, Vergünstigungen gegenüber dem Jagdrecht des Fürsten: nach einem Entscheid von 1514 ist in den drei Stäben Gutach, Reichenbach und Kürnbach Jedem gestattet das Jagen, Schießen und Fangen der beißenden Tiere, Wölfe und Bären; Rotwild darf Jeder aus seinen Gütern hezen, jähren und scheuchen, doch nicht schießen, Wildschweine hezen und am Strick fahen (in der Schlinge fangen), ist erlaubt, doch ist sofort dem Forstbeamten Anzeige zu machen und das Wildpret abzuliefern. Der Schweineeintrieb ins Ackerich wird zwar erwähnt, doch scheint er bei dem Vorwiegen des Nadelholzes von keiner besonderen Bedeutung gewesen zu sein.

Die Malefiz-Gerichtsbarkheit wurde, wie im übrigen Württemberg, vom Vogt ausgeübt, der beim Stadtgericht zu Hornberg, der Amtsstadt, den Stab hielt und das gesprochene Urteil vollzog. Das Hochgericht stand auf dem Galgenbühl. Als später der Vogt vor dem Stadtgericht die Anklage zu vertreten hatte, trat an seine Stelle als Stabhalter der Bürgermeister. Der Vollzug verblieb dem Vogt. Das Amt Hornberg wurde in dieser Hinsicht den übrigen Ämtern in Württemberg gleich gehalten, wie ja auch das Lagerbuch feststellt, daß Landesordnungen und Mandate, und so der Tübinger Vertrag von 1514, das Landesfundamentalgesetz, auch im Amt Hornberg Kraft haben. Teilte doch das Amt in jeder Beziehung die Schicksale des Württemberger Landes: es wurde nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich mit dem übrigen Herzogtum österreichisch, bis der Herzog mit der Schlacht bei Lauffen am 22. Mai 1534 sein Land wiedergewann. Mit der Einführung der Reformation im Herzogtum durch den zurückgekehrten Herzog Ulrich wurde auch das Amt Hornberg protestantisch und verblieb dies nach dem Westfälischen Frieden, solange es zu Württemberg gehörte.

III.

Nachstehendes mag hierzu auf Grund der Akten im Staatsarchiv hervorgehoben sein.

Der Nachbarschaft von Stadt und Tal entsprangen, wie vielfach, mancherlei Eifersüchteleien und Reibungen, so folgendes: Die Abhaltung des Vogtgerichts in den Stäben war Obliegenheit des Talvogts. Nach altem Herkommen hielt der Reichenbacher Talvogt das Gericht, vor dem die Stabseingewohner ihre Rechtsangelegenheiten vortrugen, nicht im Stab, sondern in der Vorstadt Hornberg im dortigen Wirtshaus. Nun wollte die Bauernschaft des Reichenbacher Stabs eine eigene Wirtschaft in ihrem Stab aufrichten für Hochzeiten und Gastungen; dort sollte dann auch der Talvogt sein Vogtgericht abhalten. Damit wäre der Wirtschaft in der Vorstadt Abbruch geschehen, und es beschwerte sich darum die Stadt bei der herzoglichen Kanzlei mit dem Erfolg, daß der Befehl erging, es soll beim alten bleiben und auch künftig wie bisher das Gericht im Wirtshaus in der Stadt seinen Ort haben.

Im Stab Gutach wurden die Vogtgerichte im Wirtshaus des Stabs abgehalten, das in späterer Zeit den Schild zur Linde führte. Daher das dem Stab Gutach im Jahr 1750 verwilligte Wappensiegel. Der Stabsvogt hatte für den Stab Gutach um die Genehmigung nachgesucht, ein eigenes Wappensiegel führen zu dürfen, um nicht für jeden Fall das Hornberger Siegel durch Boten abholen zu müssen. Sein Vorschlag dabei war, eine Linde — dem Wirtshaus entsprechend — ins Wappen aufzunehmen. Dies wurde genehmigt mit dem Beding, daneben das württembergische Hirschhorn zu stellen.

In Württemberg sind seit Ende des 15. Jahrhunderts Vereine von Schützen nachweisbar, die sich in den einzelnen Ämtern gebildet hatten¹⁾. In der älteren Zeit waren es Büchsen- und Armbrustschützen. Sie wurden von der Herrschaft gefördert und mit Geldzuschüssen unterstützt. Dies geschah mit Rücksicht auf die kriegerische Ausbildung des Landesaufgebots. Hatte doch schon bei der Döffinger Schlacht Graf Eberhard der Greiner bewaffnete Bauern herangeführt, die im Heer mitkämpften! Wenn auch die Bedeutung des Landesaufgebots im Lauf des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit hinter der Verwendung geworbener Söldner zurücktrat, so wurde doch im Notfall auf dasselbe zurückgegriffen, wie ja in der Schlacht bei Nördlingen, 1634, ein württembergisches Landesaufgebot auf der Seite des schwedischen Heeres in den Kampf trat. Die Schützenbrüderschaften finden sich im 16. und 17. Jahrhundert. Die Anno 1603 aufgerichtete neue Schützenordnung bestimmt für das ganze

¹⁾ Siehe „Württ. Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte“, 34, 57 ff. und 239 ff. Zur Döffinger Schlacht siehe Zeitschrift „Württemberg“, 1932, S. 497 ff.

Land: „Nachfolgende Punkte sollen aus Befehl unsers gnädigen Fürsten Herzog Friedrich in Amtsstädten und Flecken und an solchen Orten, da Zielfstätten aus Gnaden vergunnt worden, gehalten und ihren Schützenordnungen einverleibt werden.“ Diese Punkte beziehen sich darauf, daß alle Sonntag mit Musketen und in 14 Tagen mit den Hacken geschossen werden soll, auch soll jeder mit einer guten Seitenwehr, Landsknechtsdegen oder Rappier, versehen sein und sie im Gehenk auf soldatisch und nicht im Gürtel tragen. Auch Hornberg hatte seinen Schützenverein mit einer Schieß- und Zielfstätte bei der Stadt für die Schützen aus der Stadt und dem Reichenbacher Stab ob der Bruck. Aber auch die Gutacher hatten eine eigene Zielfstatt, und nun gab es Schwierigkeiten und Eifersüchteleien zwischen Hornberg und den Gutachern. Die Zielfstatt der Gutacher lag ursprünglich unterhalb des sogenannten Schanzgrabens. Auf ihre Bitte wurde ihnen gestattet, die bisherige Zielfstatt aufzuheben und eine Zielfstatt mitten im Tal nächst der Kirche aufzurichten. Dabei wurde aber angeordnet, daß alle Mannschaft unterhalb der Kirche zu Gutach die Schießübungen auf der neuen Gutacher Zielfstatt abzuhalten, die oberhalb der Kirche Wohnenden aber bei der Zielfstatt zu Hornberg sich einzufinden haben. Damit waren die Gutacher nicht zufrieden: man könne denjenigen, die nächst ober der Kirche wohnen, nicht zumuten, nach Hornberg zu gehen, sonst müßten sie die Mittagspredigt zu Gutach versäumen und kämen zu spät zur Mittagspredigt zu Hornberg, sie sollen darum die Gutacher Zielfstatt besuchen dürfen. Das fand Widerspruch seitens der Hornberger. Ihnen war es um die Mitgliederbeiträge zu tun, den sog. Doppel, wie auch um den von der herzoglichen Regierung gegebenen Zuschuß, das Gnadengeld. Beides wäre ihnen, soweit es den Gutacher Stab anging, entgangen, wenn ein Teil der Gutacher nicht mehr zur Hornberger Zielfstatt gekommen wäre. Es wurde hierwegen ein Rechtstag abgehalten vor Abgesandten der fürstlichen Kanzlei, der mit dem Vergleichsurteil vom 27. Juni 1682 endete, welches beiden Teilen tunlichst Rechnung trug. Zu welcher Zeit die Schießgesellschaften überhaupt, im besonderen das Hornberger Schießen, ihr Ende gefunden haben, ist nicht näher zu ermitteln. Vermutlich hing dies damit zusammen, daß der Herzog Karl Eugen (1744—1793), der von der militärischen Einrichtung des Landesaufgebots wenig mehr wissen wollte, die bisher regierungsseitig gegebenen Beiträge sperrte und das Geld zu anderen Zwecken verwendete. Mit den Beiträgen, dem sogenannten Gnadengeld, hatten die Schießvereine den nötigen Schießbedarf, das Pulver, angeschafft; blieb das Gnadengeld aus, so gab es kein Pulver mehr, und das Schießen hatte ein Ende. Sicherlich war dies der Anlaß zu dem noch heute oft ge-

brauchten geflügelten Wort: „es geht aus wie 's Hornberger Schießen!“, wenn eine begonnene Sache ohne greifbares Ergebnis endet. Ein Schützenverein, der nicht mehr schießen kann, weil er kein Pulver mehr hat, wird damit zur Zielscheibe für den Wiß spottlustiger Nachbarn. Bei Hornberg, das bei seiner Lage nahe der Grenze des Württemberger Landes dem Spott seiner auswärtigen Nachbarn im Kinzigtal und anderer Orte besonders ausgesetzt war, konnte derartiges nicht ausbleiben. Es bedurfte darum kaum eines weiteren auffälligen Anlasses zur Entstehung des Wortes. Solchen zu erfinden, blieb dem Volkswiß vorbehalten. Was in dieser Hinsicht erzählt wird, der Herzog habe sich einstmals zum Hornberger Schießen eingefunden und es sei bei seinem Eintreffen kein Pulver vorhanden gewesen, ist nachträgliche Sagenbildung.

Hornberg erlangte schon im 18. Jahrhundert Bedeutung dadurch, daß es an der Straße von Wien über Straßburg nach Paris gelegen war. Im Verzeichnis der *Reitpostkurse*, die das Herzogtum und spätere Kurfürstentum Württemberg durchzogen, ist aufgeführt der Kurs Meßkirch, Tuttlingen, Krummenschildach, Hornberg, Offenburg, Kehl, Straßburg als schon vor dem Jahr 1755 eingerichtet, und dazu der 1760 errichtete Kurs von Wien über Linz, München, Augsburg, Ulm, Tuttlingen, Villingen, Krummenschildach, Hornberg, Offenburg nach Straßburg und Paris. Eine Posthalterei zu Hornberg wird 1758 erwähnt¹⁾.

Schildach, der Stadt und Lehengericht, kam besonders der Holzhandel und die Flößerei auf Schildach und Kinzig zu gut. Die Stadt hatte hierfür eine günstige Lage an der Wasserstraße der Kinzig zum Rhein und nach Straßburg. Was ihr in alten Zeiten zum Verderben gereicht hatte, die Durchgangsstraße, welche ihr die vielerlei Fehden der umliegenden Herren zur Last werden ließ, war später von Bedeutung für das Aufblühen der Stadt. Sie hat sich auch von dem zweimaligen Brandunglück, das sie heimsuchte im Jahr 1533 und wieder 1590, stets wieder erholt, übrigens dank der Beihilfe der herzoglichen Regierung, wie der im Staatsarchiv zurückgebliebene Aktenrest ausweist. Feuerbrunst war ja das Schicksal der Schwarzwaldstädte. Auch Hornberg wurde davon betroffen²⁾.

In der Schwarzwaldgegend um das Hornberger Amt, besonders in den vorgelagerten Orten Rottweil, Oberndorf, Villingen u. a. besteht noch heutzutage der Brauch, bei festlichen Anlässen Schaustellungen aufzuführen. Das Fastnachtreiben mit Maskeraden ist dortselbst noch in besonderem Maß gebräuchlich. In früheren Jahrhunderten waren

¹⁾ Siehe „Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde“, 1932/33, S. 118/9, 129.

²⁾ Siehe hierzu den Freiheitsbrief des Herrn Conrad von Hornberg von 1442 — im Lagerbuch von 1590 wiedergegeben —, welcher Bezug nimmt auf einen alten Freiheitsbrief, der beginnt: „alß Hornberg das stätlin verprunnen ist, verprunnen.“

geistliche Schauspiele beim Volk beliebt. Dieser Neigung hat auch die Stadt Schiltach gehuldigt. Im Jahr 1654, also mehrere Jahre nach dem westfälischen Friedensschluß, reichte die Bürgerschaft von Schiltach bei der herzoglichen Regierung eine Bittschrift ein, ihr die Aufführung einer geistlichen Komödie zu gestatten, die Komödie Ahasveri und seiner beiden Königinnen Vasti und Esther, zur Feier des glücklich wieder eingekehrten Friedens. Dem Gesuch ist die Bitte beigefügt, die zum Schauspiel nötigen Kleider, die gewiß in der herzoglichen Kammer vorhanden seien, der Stadt leihweise zu überlassen. Der Text des Schauspiels ist heute nicht mehr vorhanden, wohl aber der vor Beginn des Spiels gesprochene Prolog des Knaben und des Herolds und der den Schluß bildende Epilog des Herolds. Beide Schriftstücke waren der Bittschrift beigegeben, um ein Exempel für die beabsichtigte Schaustellung zu geben. In der Bittschrift wird dargetan, daß Schiltach altem Herkommen gemäß von sechs zu sechs Jahren eine geistliche Komödie zu agieren sich befließigt habe, das letzte Spiel sei vor Kriegsbeginn mit Genehmigung des Herzogs Johann Friedrich aufgeführt worden, dann aber habe der Krieg eine Unterbrechung herbeigeführt. Die Genehmigung zur Aufführung wurde erteilt, die erbetene Überlassung von Kleidern versagt, weil keine vorrätig seien. Was nachher geschehen und ob es zur Aufführung gekommen ist, läßt sich aus den vorhandenen Schriftstücken nicht ersehen. Zur damaligen Zeit wurden mehrfach derartige Schauspiele verfaßt. Beliebt war die Geschichte von Esther und Ahasver. Vermutlich hatten sich die Schiltacher eine solche Schrift verschafft. Prolog und Epilog sind vielleicht das Werk eines Schiltachers¹⁾.

¹⁾ Prolog und Epilog sind abgedruckt in der Zeitschrift „Germania“, Vierteljahrschrift für die Altertumskunde, Bd. 12, 1867, mit Bemerkungen von Kausler.



Siegel von Schiltach (1497—1507).

Eine Denkschrift Offenburgs aus dem Jahre 1676 gegen die Schleifung der Festung.

Mitgeteilt von K. S. Bader*).

Im Juli 1676, als das Hauptquartier der Kaiserlichen in Rhemsheim lag und die Belagerung der Festung Philippsburg trotz mehrfacher Rückschläge große Fortschritte gemacht hatte, befürchtete die Reichsgeneralität einen Rheinübergang der Franzosen bei Drusenheim und einen Überfall auf das nur schwach bewachte und nur mäßig besetzte Offenburg. Durch diese strategische Operation sollte offenbar der hart bedrängten Festung Philippsburg seitens der französischen Armee Erleichterung verschafft werden.

Auf der deutschen Seite erblickte man in einem solchen Schritte des Feindes keine geringe Gefahr. Die Überrumpelung der Festung Offenburg durch die Franzosen hätte denselben einen festen und ausbaufähigen Stützpunkt in die Hände geliefert. Die Schleifung des Festungswerkes wurde daher damals ernsthaft in Erwägung gezogen. Um diese für die Stadt zweifellos katastrophale Maßnahme abzuwenden, wandte sich die Reichsstadt Offenburg am 20. August 1676 mit einer Denkschrift an die in Ulm tagende Versammlung des schwäbischen Kreises.

Da diese Denkschrift nicht nur die damalige militärische Situation aufzeigt, sondern vor allem auch die fortifikatorische Bedeutung der Festungswerke schildert, sei sie nach der im F. F. Archiv in Donaueschingen verwahrten Ausfertigung im folgenden wiedergegeben:

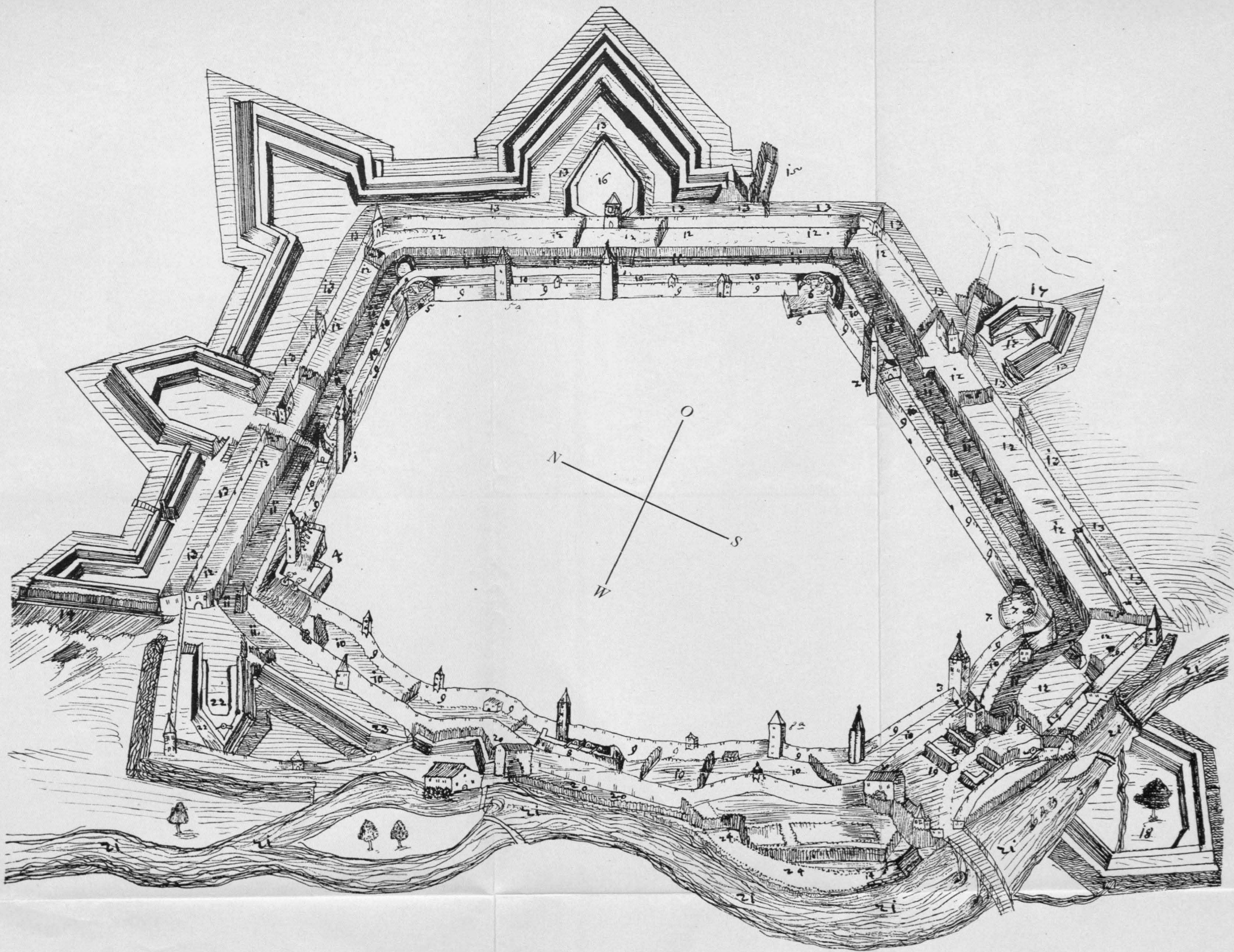
„Ob man zwar an seiten der Statt Offenburg wargenommen, daß die Ursachen der von des Herrn Herzogens zu Lothringen Hochfürstl. Durchl. wegen Minir- und Eventualrasirung der Statt Offenburg ergangener Entschlüessung auf deme bestehet, weilen bemelte Statt weder mit Volkh noch anderer Notturfft versehen und die Craiß-Ständ nichts darbei thun, sonderbahr aber, daß der Feind bei Drusenheim über Rhein gehen wolte; demnach aber in zwischen der status belli sich notorie geändert, in deme die damal anscheinende feindliche Übersezung des Rheins bei Drusenheim durch dessen Avancirung gegen Cron-Weißenburg und Wischen (sic)¹⁾ quoad prim. die causa motiva obigen Schlusses haubtsächlich cessirt, der pro 2do angezogener Abgang an nöthiger Provision mitlerweil auch durch eine zimliche Quantität defselben laut höchstgedacht Ihrer Hochfürstl. Durchl. von Lothringen unlängst eingeschikhter Specification von Craises wegen ersezet, der auch für das künfftig die fernere proponirte Notturfft, so in ein und anderm anzuschaffen, erbietig ist und die pro

*) Aus dem Nachlaß des F. F. Archivrats Dr. F. K. Barth.

¹⁾ Wohl Bittsch.

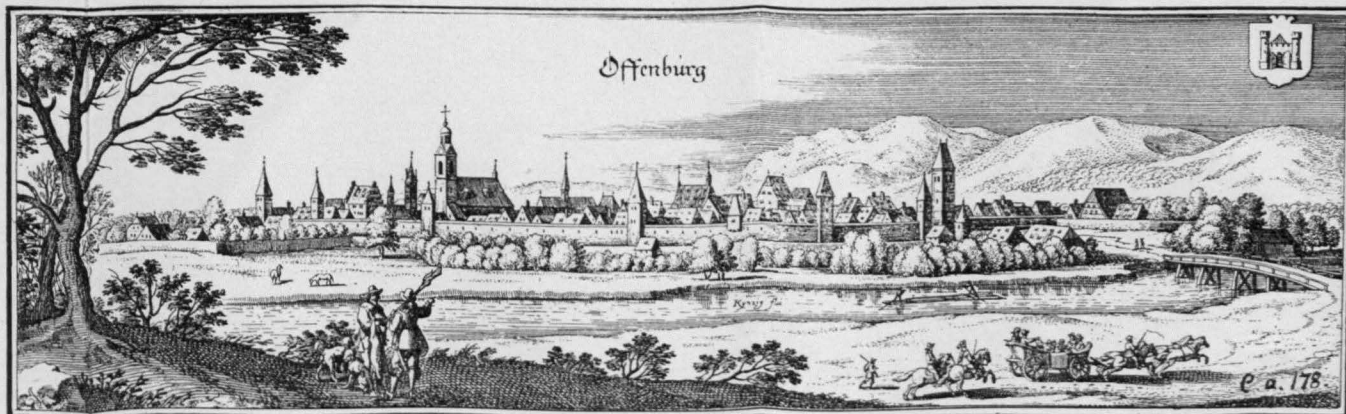
30 in zweyhundert und etlich und zwanzig Köpfen ungefahr bestehende Guarnison nach gestalt der Zeiten durch die aufgezogene Craißmannschafft widerum pro necessitate et exigentia ersetzt worden kan. Die zerfallene innere Maur auch schon mit Auffwendung mehr als 16 bis 20 000 fl. aufgerichtet und also die von Ihrer Kayserl. Mayt. mediante rescripto allergnädigst anbefohlene und so wohl von Ihrer Excell dem Herrn Gen. Lieutenant v. Montecucoli, als des Kay. und Reichs Gen.-Feld-Marschallen von Durlach Hochfürstl. Durchl. in gleichmäßiger Intention secundirt und intendirte Reparations-Zweckh hauptsächlich adimplirt. Als lebt man an seiten der Statt der gänzlichen Zuversicht, es werde rebus sic stantibus obige Resolution ob mutatum belli statum et alias circumstantias sich auch an selbst geändert haben, dannehero die kayserl. hohe Generalität vor sich um so mehr gdt. u. gdg. incliniren, diesen orth als einen importanten Frontier-Posten des Schwäb. Crayses und durch dessen unversehrte Oeffnung gegen dem Rheinstrom den feindlichen Exursionibus zu Ueberrumpelung der nechst angelegener geringerer Orther und das Landts, sonderlich aber der Landt-Vogten Orttenau und des Bezürkhs, nicht wenig Raum geben wurde, zu conserviren, bevorab da die östereich. Underthanen ermelter Orttenau außer der Statt keine Subsistenz hätten und also verdorbet weren, daß so gar auch für das künfftig alle Hoffnung zu fernerm Aufkommen zu der Kayserl. Mayt. nicht geringem Schaden ganz erloschen were.

Man will geschweigen, daß eine Sach von ungewöhnlich jämmerlichen Spectacul were, wan dise uralte, um das bonum publicum Imperii et Circuli so hoch verdiente Reichsstatt und die ihre Treu und Devotion gegen Ihrer Kay. Mayt. und dero gloriwürdigste Vorfahren bei allen Vorfällenheiten mit Guth und Bluth unausfänglich bezeuget und deswegen mit sonderbahren Gnaden und Praerogativen begabt ist, auf einmahl solte geschlaiff und also ihre zeitliche Glückseligkeit, Ehr und Würde einer augenblicklichen Änderung exponirt sein, auch welche doch die Kay. Mayt. Ferd. 3 gloriwürdigsten Andenkens eine solche allergnädigste Reflexion gemacht, daß bey vorigem Krieg nicht allein viel hundert tausend Gulden darzu angewendet, mit einer beständigen Guarnison von 5 bis 600 Mann versehen, das Land zur Fortification gezogen, sondern auch durch vorigen Krieg dessen Nutzen also befunden, daß der Speesen Ihre Mayt. nimmals gereuet, ja durch ein Special allergnädigstes Rescript nach geendigtem Krieg die Rasierung alles Ernsts verboten. Man darff nicht gedencken an die Confusion und Zerrüttung, welche ob novum exemplum under der Burgerschafft und Kayserl. mit Sakh und Pakh sich dahin retirirten Underthanen auf bloße Erschallung, zugeschweigen würkliche Vornahm einer Rasierung unvermeidlich entstehen und dem Magistrat allen Gewalt benemen wurde. Zugeschweigen, daß Offenburg seiner bekandten Beschaffenheit nach als mit innerer Mauren, Zwinger, Graben, gefuterten Wahl, widerum mit einem Graben und dan erst den Außenwerkhen sambt großer Anzahl so vieler Thüren versehen, per rerum naturam nicht also applanirt oder geschleiff werden möchte, daß nicht in quemcunque eventum ein Feind beneficio loci et mediorum sich mit geringerer Mühe darin unschwehr bevöftigen, postiren und das ganze Refier weit und breit unleidentlich preziren könte. Über diß ist bekandt, was durch dise Statt bei gegenwärtig abweesendem 3jährigem Krieg für großer Vortheil der Kayserl. Armada bei ihren March und Remarchen, Passier



Die Befestigung Offenburgs 1645. Nach einer Federzeichnung, wahrscheinlich von Grimmelshausen. Original im Allgemeinen Reichsarchiv in München. Acta des Dreißigjährigen Krieges. Tom. 576.

1 Reutor (beim Hotel Ries), 2 Schwabenhauser Thor (beim Irenmannendenkmal), 3 Kinzigtor (bei der Kunstmühle), 4 das neue Bollwerk mit dem Badstubenturm (gegenüber dem Marienhaus), 5 das Klosterbollwerk (gegenüber Photograph Härtl), 5a (von C. Walter, der den Plan zuerst veröffentlichte, hinzugefügt) der Klosterturm, 6 das Schwabenhauser Bollwerk (vgl. 2), 7 Kinziger Bollwerk (vgl. 3), 8 der schwarze Hund mit dem Milterturm (Vinzentius-Haus-Garten), 8a (von Walter hinzugefügt) Klosterturm, 9 innere hohe Stadtmauer, 10 der innere Zwinger, 11 der innere Graben und darin befindliche Rondelle, 12 der äußere Zwinger, 13 der äußere Graben und darin befindliche Rondelle, 14 und 15 die neuen, von Schauenburg 1645 aufgeführten Schanzen, 16 die innere Schanze mit dem Kähnerturm (bei der Zauberslöte), 17 die Schwabenhauschanze (vgl. 2), 18 die obere Mühlchanze (bei der Kunstmühle), 19 „die Abschnitte“ vor dem Kinzigtor (vgl. 3), 20 der Zwinger gegen das Wasser zu, wo kein Graben ist, die Mauer aber ziemlich hoch liegt, 21 Mühlkanal, 22 Seeschanze, 23 die neue Brustwehr daselbst, 24 eine Brustwehr, die jetzt (1645) in halber Mannshöhe hergestellt wird, 25 „Durchschnitte“ (Palisaden) im äußeren Zwinger, 26 Brustwehren hinter der Mauer im äußeren Zwinger.



Rechts: Stadt und Festung Offenburg nach einem Stich von Merian 1643.

und Campierungen um Offenburg, auch deren Provisionirung mit vielen 1000 Viertel Früchten und Reichung allerhand Nothwendigkeiten zugegangen. Weniger Anregung, daß die Statt Offenburg das löbl. Fürstenbergische Regiment zu Fuß laut dessen Obristens landtgräffl. Excell. eigener Contestation mit Entlohn- und Vorschießung vieler 1000 fl. erhalten. Und läset im übrigen meniglich judiciren, wan die Statt Offenburg, welche im Schw. Craiß, ein oder anderen Orth aufgenommen, von den haltbarsten ist, solte rasirt werden, waß dises für ein Opinion respective Consternation und Confusion sowohl in der Nähe als Weite verursache und wie denjenigen zu Muth sein werde, welche demnach ganz entblößt und biß dato under Protection diser Statt gestanden, andern vielfaltigen auß diesem Rasirungs-Geschäft entstehenden Considerationen zugeschwegen.

Gleich wie aber diser hochlöbl. Versammlung ohne nebenseitige Erinnerung ein und anders mit seinen Umständen bester bekandt, alß es remonstrirt und exprimirt werden mag, so lebt man an seiten der Statt Offenburg der getrösten Hoffnung, will auch deßwegen angelegenen Fleißes angesucht und gebetten haben, dise löbl. Versammlung werde vor sich mehr alß genaigt sein, der Kayserl. hohen Generalität hierunder die Nothhurfft und Ihro nicht weniger eines so hochmeritirten Mißstandes halben und der vor anderen pro bono publico mit Brand, 3jähriger Fouragirung der Ernd, Aufßfolgung alles in der Statt vorhanden geweszen Getreidts, Entretenirung der Craißvölkher starkh gelitten, sondern über dazhin seine hohe so ord- alß extraord. Craiß-Dnera getragen, zu Gemüths gehende Gedankhen gebührend zu eröffnen und sich also im Werkh zu bezeugen, damit man sich auff allen Fall durch ein ordentliches Mittel der reciproce genoßener würklicher Craiß-Abistenz und Beihülft zu erfreuen haben möge. In deren Zuversicht und getröster Hofnung bin und verbleibe ich

Meiner gnäd. u. hochgeehrten Herren
gehorsam und williger
Diener
des Heyl. Reichs Statt Offenburg
zu gegenwärtiger Craiß-Versammlung Abgeordneter.“

Inzwischen hatte sich die taktische Lage wiederum geändert. Der Herzog von Luxemburg ging mit den französischen Truppen nicht bei Drusenheim über den Rhein, sondern überschritt den Strom erst einige Zeit später bei Breisach. Damit war auch der Plan, die Festung Offenburg zu schleifen, hinfällig geworden¹⁾.

¹⁾ Aus dem Nachlaß v. F. K. Barth erschien inzwischen eine größere Arbeit über „Baar, Schwarzwald und Oberrhein im zweiten Holländischen Raubkrieg“, Zeitschrift „Schauinsland“, Jahrg. 64 (1937). Auf diese Darstellung, die über die Schicksale auch der Ortenau während des Krieges Aufschluß gibt, sei verwiesen.

Der ungeteilte Pfandbesitz der Landvogtei Ortenau.

Von Manfred Krebs.

Die Reichslandvogtei Ortenau teilte im ausgehenden Mittelalter das Schicksal der meisten anderen Reichsgüter, die von den deutschen Königen immer wieder dazu benutzt wurden, den augenblicklichen Geldbedarf der Krone durch Verpfändung und von Zeit zu Zeit erfolgende Erhöhungen der Pfandsumme zu decken. Das Reichsgut in der Ortenau war anfänglich im Namen des Königs von Reichslandvögten verwaltet worden, deren Namen und zeitliche Reihenfolge man am bequemsten der von Krieger aufgestellten Liste¹⁾ entnimmt. Als Ergänzung zu dieser Zusammenstellung wäre noch nachzutragen, daß 1326 Markgraf Rudolf III. von Baden als Landvogt in der Ortenau erscheint²⁾. Markgraf Rudolf, der im deutschen Thronstreit auf der Seite Friedrichs des Schönen gestanden hatte, behielt dieses Amt auch noch unter Ludwig dem Bayern bei, mit dem er sich spätestens 1330 ausgesöhnt hatte³⁾. Wenige Jahre später gelangte Baden dann in den Pfandbesitz der gesamten Landvogtei. Am 15. Oktober 1334 verpfändete Kaiser Ludwig dem Markgrafen Rudolf IV. für 900 Mark Silber⁴⁾ Straßburger Gewichtes und 4000 Pfund Heller „Ortenberg die burch, Offenburg, Gengenbach vnd Celle die stet vnd alles daz, daz wir oder daz rich in der Mortenaw haben, ez sein vogtan, zins, stiwr oder gült, swie daz genant ist“⁵⁾. Nachdem durch Ludwigs Nachfolger Karl IV. die Pfandsumme um 5000 kleine Gulden erhöht worden war⁶⁾, ging im Jahre 1351 die ganze Pfandschaft an Bischof Berthold von Straßburg über, wobei erneut 5000 Gulden auf die Pfandsumme geschlagen wurden⁷⁾. Auch in der Folgezeit blieb der ewig geldbedürftige Kaiser dieser Methode getreu, so daß die Pfandsumme allmählich beängstigend anwuchs, 1356 um 5000 Gulden, 1358

1) Topograph. Wörterbuch, 2, 436. 2) Straßburg. Urkundenbuch, 2, 414, Nr. 467.

3) Regesten der Markgrafen von Baden, Nr. 867.

4) Nicht 90, wie in den Regesten der Markgrafen Nr. 930 irrig angegeben.

5) Karlsruhe, GLA., Kaiserslekt 237. 6) Am 31. März 1349. Kaiserslekt 272.

7) Urkunden vom 17. April 1351. Kaiserslekt 295, 296. Die zugehörigen Willenbriefe der Kurfürsten von Sachsen, Pfalz, Brandenburg und Mainz im Urkundenarchiv 30, Konv. 2.

abermals um 5000 Gulden und um weitere 3700 Gulden¹⁾. Um diesen wesentlich erhöhten Betrag blieb nun das Pfandobjekt in Straßburger Besitz bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Zeitweilig scheint die machtvoll um sich greifende Kurpfalz schon vorher Absichten auf die Erwerbung der Ortenau gehabt zu haben²⁾, aber erst nachdem Pfalzgraf Ruprecht III. im Jahre 1400 den deutschen Königsthron bestiegen hatte, konnte dieser Wunsch wenigstens teilweise verwirklicht werden. König Ruprecht löste im Jahre 1405 die Hälfte der Landvogtei ein und übertrug sie dann seinem Sohn, dem Pfalzgrafen Ludwig III. Das Reichsgut in der Ortenau war nun fast genau ein Jahrhundert lang im gemeinsamen Pfandbesitz der Kurpfalz und des Bistums Straßburg. Erst der bairisch-pfälzische Erbfolgekrieg des Jahres 1504 brachte wieder eine Veränderung: Kurfürst Philipp von der Pfalz wurde geächtet, Kaiser Maximilian eroberte die Ortenau und nahm die pfälzische Hälfte an das Reich zurück, um sie sogleich wieder dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg zu verpfänden, der sie nun bis zum endgültigen Übergang der gesamten Landvogtei an das Haus Habsburg (1521) innehatte.

Der allzu früh dahingeshiedene fürstenbergische Archivar F. K. Barth hat im 18. Heft dieser Zeitschrift als eine seiner letzten Arbeiten eine kurze Darstellung der damaligen Kriegssereignisse in der Ortenau gegeben und ist dabei auch mehrfach auf die Verpfändung der Landvogtei zu sprechen gekommen. Er schreibt darüber unter anderem: „Die kurpfälzische Hälfte der Reichspfandschaft Ortenau umfaßte das Gebiet der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. und die Gerichte oder Vogteien Achern, Appenweier, Griesheim, Ortenberg und Zunsweier. Das Schloß Ortenberg befand sich im alleinigen Besitz des Pfalzgrafen. Die andere Hälfte der Ortenau hatte der Bischof Albrecht von Straßburg ebenfalls als Pfandschaft vom Reiche inne“ (S. 8). Und weiterhin: „Die so dem Reiche wiedergewonnene Hälfte der Ortenau mit dem Schlosse Ortenberg sowie den Städten Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. mit hohen und niederen Gerichten, den Einkünften aus dem Dorfe Friesenheim und allem Land und Dörfern dieses Teiles übertrug König Maximilian am 7. August zu Offenburg, wie schon gesagt, dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg“ (S. 30). Die Ausdrucksweise dieser Sätze könnte die Vermutung nahelegen, die Landvogtei sei tatsächlich in zwei Teile geteilt gewesen, von denen der eine pfälzisch, der andere straßburgisch war. Daß es sich nicht so verhielt, mag der Text einiger Urkunden lehren. Am 4. April 1405 beurkundete die Stadt Offenburg³⁾:

¹⁾ Kaiserselekt 312, 318, 321. ²⁾ 1365 ließ sich Pfalzgraf Ruprecht I. von Karl IV. die Ermächtigung zur Einlösung der Ortenau geben. Kaiserselekt 349a.

³⁾ Dr. 30/134. Das Siegel der Stadt ist abgefallen.

„Wir der schultheiße, der meister, der ratd, vnd die gemeinde der stete zu Offenburg bekennen vnd dun kunt offinbare mit diesem brieue alle den, die yne sehent oder horent lesen, als wir von alter her zu dem riche gehorent vnd vor zyten eyne bischoffe vnd der stiffe zu Straßburg fur sieben vnd vierzig tusend guldin verseket worden sin, als vns gesaget ist, darvmb wir auch vormals dem erwirdigen in gote vatter vnd herren, herren Wilhelm, erweltem vnd bestetigitem bischoffe zu Straßburg, vnserm gnedigen herren, als von derselben pfantschafft wegen gehuldet vnd zu den heiligen gesworne hant, aller rechte vnd dienste gehorsam zu sin, die das heilige riche daselbs hat, des hat vns derselbe vnser herre von Straßburg gesaget vnd verkundet, wie daz der allerdurchluchtigiste hochgeborne furste vnd herre, her Ruprecht romischer kunig, zu allen zyten merer des richs, vnser lieber gnediger herre, daz halbe deile an der vorgenanten pfantschafft mit allen zugehorungen vmb vierdehalbs vnd zwenzig tusent guldin von yme vnd siner stiffe zu Straßburg geloset habe, vnd hat vns auch als von desselben halben deils wegen vnser glubde vnd ende, die wir ym getan haben, genßlichen ledig vnd lois gesaget, vnd auch sine besiegelten brieffe daruber gegeben, vnd hat vns darzu geheiffen, dem obgenanten vnserm gnedigen herren dem romischen kunige als von des vorgenanten halben deils wegen, doch vngedeilet, hulden vnd sweren, yme aller rechte vnd dienste, die das heilige riche da hat, davon gehorsam zu sin vnd zu gewarten. Des haben wir von solicher losunge vnd vnser herren von Straßburg geheiffes wegen vnd auch von ernstlicher ermanunge vnd erforderunge, die der obgenant vnser gnediger herre der romische kunig darvmb an vns getan hat, demselben vnserm herren dem romischen kunige als von des vorgenanten halben deils wegen, daz er also an sich geloset hat, doch vngedeilet, mit offgehebeten hennden vnd mit gelerten Worten liplichen, zu den heiligen gesworen, yme aller rechte vnd dienste, die das heilige riche da hat, zu dem halben deile daran, doch vngedeilet, getruelichen gehorsam zu sin vnd zu gewarten ane alle geuerde, vnd des zu orkund so hant wir der schultheiß, der meister vnd der ratd zu Offenburg vnser stete ingesiegel an diesen brieff gehencket, der geben wart an dem nehsten sams-tage vor dem sonstage, so man singet in der heiligen kirchen Judica, in dem jare, da man zalte von Cristus geburte vierzehenhundert vnd sunff jare.“

Die mehrfach vorkommende Wendung „von des vorgenanten halben deils wegen, doch vngedeilet“ macht ersichtlich, daß eine reale Teilung der Landvogtei, d. h. ihres Grundes und Bodens, nicht vorgenommen wurde. Die Teilung war vielmehr nur eine ideelle; man dachte sich die Hoheitsrechte über die Landvogtei als halbiert und je zur

Hälfte der Kurpfalz und dem Bistum zuständig, woraus sich ergab, daß nicht etwa ein Teil der Ortenau dem Pfalzgrafen, der andere dem Bischof huldigen mußte, sondern jeder Bestandteil der Vogtei beiden Herren, je für ihre (ideelle) Hälfte der Pfandschaft. Hierfür diene der Text der Huldigung für den Pfalzgrafen Ludwig vom 24. Okt. 1409¹⁾ als Beispiel:

„Wür der schultheis, der meister, der rate vnd die gemeinde gemeinlich der stette zu Offenburg vnd wür der schultheis vnd der rate vnd die gemeinde gemeinlich der stette zu Gengenbach vnd wür der schultheis vnd der rate vnd die gemeinde zu Celle bekennent vnd dunt kunt offenbar mit disem brieffe allen den, die in sehent oder horent lesen, also wür vnd Ortemberg die veste mit iren zu gehörende in dem lande zu Mortenowe von alter her zu dem ryche gehörtent vnd vor ziten ennem byschoffe vnd der stiffe zu Stroßburg fur suben vnd vierczig dusent guldin verseczet worden sint, also vns gesagt ist, darumb wür, die von Offenburg, von Gengembach vnd von Celle ouch vormols von vnser dryer stette wegen dem erwürdigen in gott vatter vnd herre her Wylhelm erweltter bestetegetter byschoff zu Stroßburg vnserm gnedigen herren also von derselben pfantschafft wegen gehuldet vnd zu den heiligen gesworn hent, aller rehte vnd dienste gehorsam zu sin, die daz heilige ryche do hatt, dez hatt vns der selbe vnser herre von Stroßburg gesagt vnd verkundet, wie daz der allerdurchluhtigoste hochgeborne furste vnd herre her Ruprecht romscher kunig, zu allen ziten merer dez richs, vnser lieber gnediger herre, daz halbe teil an der vorgenanten pfantschafft mit aller zugehorunge omb zwenzig dusent vnd vierde halb dusent guldin von im vnd siner stiffe zu Stroßburg gelöset habe, vnd hatt vns ouch also von dez selben halben teils wegen vnser glubde vnd ende, die wür im getan habent, genzlich ledig vnd loß geseit vnd ouch sin besigelten brieff daruber geben vnd hatt vns darzu geheißent, dem obgenanten vnserm gnedigen herren dem romschen kunige also von dez vorgenanten halben teils wegen, doch ungeteilt, daz daz ryche do selbs heft hulden vnd sweren, yme aller rehte vnd dienste, die daz heilige rych do hatt dovon gehorsam zu sin vnd zu warten. Dez haben wür von solicher losung vnd vnser herren von Stroßburg geheisse wegen vnd ouch von ernstlicher ermanunge vnd ervorderung die der obgenant vnser gnediger herre der romsche kunig darumb an vns geton hatt dem selben vnserm gnedigen herren dem romschen kunige also von dez vorgenanten halben teils wegen, daz er also an sich gelöset hatt, doch ungeteilt, mit vff gehebten henden vnd mit gelerten Worten liplichen zu den heiligen gesworn, yme aller der rehte vnd dienste, die daz heilige rych do hatt, zu dem halben

¹⁾ Dr. 30/4. Die Hängesiegel der drei Städte gut erhalten.

teile, doch ungeteilt, getruwelich gehorsam zu sin vnd zu warten one alle geuerde. No habent wır darnach aber von strenger vnd vester gebotte vnd geheißes wegen, die vns der alldurchluhtigost furste vnser gnediger herre her Ruprecht, romscher konig, zu allen ziten merer dez rynes, geton hatt, dez wır ouch sine besigelte briese hant, do mit er vns och vnser glubde vnd eynde ledig sent, die wır im vor ziten geton hant von der vorgeschriben abelosunge wegen gehuldet, globt vnd mit uff gehebten henden vnd mit gelerten Worten liplichen zu den heiligen gesworn, dem durchluhtigen hochgeborenen fursten, vnser lieben gnedigen herren dez romschen koniges son vnd fursten herzog Ludewigen von gottes gnoden pfalzgrose by Ryne, dez heiligen romschen richs oberster truchsesse vnd herzog in Beyern, vnserm gnedigen herren, yme vnd sinen erben gehorsam zu sin in pfandes wyse von der vorgeschriben pfantschafft vnd abelosunge wegen aller dienste vnd rechte, die daz romsche rych do hatt, also ez von alter her komen ist, zu dem halben teile, doch ungeteilt, also lange vnd biß vff die zit, daz daz selbe pfant Offenburg, Gengenbach, Celle vnd Orttemberg die veste mit iren zugehörunge in dem lande zu Mortenowe mit zwenzig dusent vnd vierde halb dusent guter geber rynescher guldin von yme oder von sinen erben von romschen konigen oder keysern abegelöset wurde, vnd wenn die abelosunge also geschihet vnd der obgenant vnser gnediger herre herzog Ludewig oder sin erben dez obgenanten gelt es also genzlich vnd gar bezalt vnd gewert sint, so sullent wır die schultheiß, der meister vnd die räte vnd die gemeinde gemeinlich der obgenanten stette Offenburg, Gengenbach vnd Celle vnd vnser nachkomen der selben stette vnser eynde vnd glubde aller dienste vnd rechte zu dem halben teyl, doch ungeteilt, in die wise, also vor geschriben stot, gegen dem obgenanten vnserm gnedigen herren herzog Ludewigen vnd sinen erben gar vnd genzlichen entbunden, quit, ledig vnd loß sin, vnd dez zu vrkunde so hant wır die obgenanten der schultheiß, der meister, der rat vnd die gemeinde der stette zu Offenburg vnd der schultheiß, der rat vnd die gemeinde zu Gengenbach vnd der schultheiß, der rat vnd die gemeinde zu Celle vnser stette insigele an disen brieff gehenckt, der geben wart zu Offenburg vff dunrstag nehst vor Symonis et Iude der heiligen zwelffbotten, in dem jore, do man zalte von Cristus geburte vierzehenhundert jore vnd nun jore.“

Die Teilung der hoheitlichen Rechte fand auch in der Behandlung der Lehen ihren Ausdruck. Da vor 1405 die Straßburger Bischöfe als alleinige Pfandinhaber die von der Landvogtei relevierenden Lehen vergabt hatten, wurde nach der Ablösung der einen Pfandhälfte eine neue Regelung erforderlich. Man einigte sich dahin, daß es mit den bereits

verliehenen Lehen sein Bewenden haben solle, daß aber bei künftiger Erledigung von Lehen jedem der beiden Pfandinhaber die Hälfte heimfallen und seiner beliebigen Verfügung überlassen bleiben solle. Der darüber geschlossene Vertrag¹⁾ hat folgenden Wortlaut:

„Wir Ruprecht von gotes gnaden romischer kunig, zu allen zyn merer des richs, vnd wir Wilhelm ouch von gotes gnaden erwelter vnd bestedigeter bischoff zu Straßburg, bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brieff, das wir miteinander uberkomen sin von vnser manne vnd burgmanne wegen zu vnsern gemeynen vesten steten vnd slossen Ortenberg, Offenburg, Gengenbach vnd Zelle gehorende, also das die selben manne vnd burgmanne alle, die yr lehen von vns bischoff Wilhelm empfangen haben, geruglichen dabyn verliben sollent sitzen, von vns beiden vngehendert. Was aber der selben mannelehen vnd burglehen furbaß ledig werden, die sollen wir gemeyne verlyhen vnd die, die da recht dortzu habent, sollent sie ouch von vns beiden entpfahen vnd ouch vnser iglichem daruber hulden vnd sweren, als dann lehen recht vnd gewonheit ist. Wer es ouch, das der selben lehen eins oder me verfallen wurden, die sollent vns beiden verfallen sin, vnser iglichem das halbteil doran, vnd mag ouch alsdann vnser iglicher sin halbteil, das yme verfallet, vnd geburet, ym selber behalten oder furbaß hinweg lihen, wie er wil. Vnd des alles zu vrkund so hat vnser iglicher sin insigel an diesen brief tun hencken, der geben ward vff sant Gallen tag, do man zalte von Cristi geburt vierzehenhundert vnd sechs jare, vnser kunig Ruprechts riche in dem sybenden jare“ (= 16. Oktober 1406).

Aus der geteilten Ausübung der Hoheitsrechte ergab sich aber vor allem, was für die Pfandinhaber von unmittelbar praktischer Bedeutung war, daß die Steuern und gesamten Einkünfte der Landvogtei halbiert wurden. Auch hierbei fand entsprechend dem Grundsatz der „ungeteilten Hälfte“ keine territoriale Abgrenzung statt, so daß etwa der eine Pfandgläubiger die Steuer von Offenburg, der andere die von Gengenbach und Zell empfangen hätte usw., sondern die Abgaben der einzelnen Städte wurden an Ort und Stelle von vornherein geteilt und je zur Hälfte an den dafür zuständigen pfälzischen und straßburgischen Beamten abgeführt. Zur Verdeutlichung dieser Verhältnisse sei die Steuerforderung des Pfalzgrafen an die Stadt Gengenbach vom 15. Nov. 1417²⁾ abgedruckt:

„Wir Ludwig von gotes gnaden pfalzgraue by Rine, des heiligen romischen richs ercztruchses vnd herczog in Beyern embieten vnsern lieben getrüwen dem schultheißen vnd dem rade der stad zu Gengenbach vnsern gruß vnd alles gut. Wir heißen uch ernstlich, das ir Wilhelm von

¹⁾ Dr. Kaiserslekt 507a. Hängesiegel des Königs und des Bischofs.

²⁾ Dr. 30/38. Siegel abgefallen.

Falkenstein, vnserm vogte zu Ortenberg vnd lieben getruwen, gebent vnd bezalent achczig pfund vnd sechst halb pfund Straßpurger pfenninge für die vierzig marck silbers, die vns off disen nehsten vergangen sand Martins tag gefielent oder gefallen sint zu vnserm teil uber die nun pfund pfenninge, die man dem schultheißzen zu Gengenbach in alter geben hette für vier marcke gelts off uwer sture zu Gengenbach, dann vns wol furbracht ist, das ir allewege biß her uwer herren fur ye die marcke uwer sture zu Gengenbach geben vnd bezalt hant zwen pfund vnd funff schillinge Straßpurger pfenninge von des richs wegen, vnd wann ir dem vorgenanten Wilhelm das vorgenant gelt von vnsern wegen also bezalent in die wise, als vorgeschriben stet, so sagen wir uch den schultheißzen vnd rad der stad zu Gengenbach derselben vierzig marcke silbers off diß jare quid, ledig vnd lois mit disem brieße. Zu orkunde han wir vnser ingesigel an disen brieß tun hencken, der geben ist zu Heidelberg, nach Cristti geburte in dem vierzehenhunderstem vnd sibenczehendem jare, off den nehsten montag nach sand Martins tag.“

Eine mutatis mutandis genau gleichlautende Urkunde des Bischofs von Straßburg¹⁾ erging drei Tage später (Donnerstag nach Martini); als Empfänger des Geldes wird darin an Stelle des Wilhelm von Falkenstein der Straßburger Schaffner Steinlin genannt.

Die angeführten Urkundentexte dürften zur Genüge die Frage geklärt haben, in welchem Sinne für das 15. Jahrhundert überhaupt von einer straßburgischen und pfälzischen Hälfte der Landvogtei Ortenau gesprochen werden darf. Keinesfalls kann mit dem Vorgehen Maximilians im Jahre 1504 die Vorstellung verbunden werden, als habe der König nur die pfälzische Hälfte erobert; er konnte das schon deshalb nicht, weil dem Rechtsverhältnis nach jeder Fußbreit Boden, den er in der Ortenau gewann, zur Hälfte pfälzisch und zur Hälfte straßburgisch war. Dieses auf den ersten Blick etwas verwickelte Verhältnis ist übrigens durchaus nicht ohne Parallelen. Ein sehr naheliegendes Beispiel für solchen ungeteilten Gemeinschaftsbesitz bietet die Herrschaft Lahr-Mahlberg, die seit 1442 ein ungeteiltes Condominat zwischen Baden (seit 1535 Baden-Baden) und den Grafen von Mörs-Saarwerden (dann ihren Rechtsnachfolgern Nassau-Saarwerden und Nassau-Weilburg) bildete, bis man sich im Jahre 1629 zur tatsächlichen Teilung entschloß, wobei Baden die Herrschaft Mahlberg, Nassau aber Lahr erhielt. Daß solche gemeinsame Verwaltung gelegentlich zu Unzulänglichkeiten führte, stets aber eine gewisse Umständlichkeit des Geschäftsganges zur Folge hatte, braucht nicht besonders betont zu werden. Wie in der Ortenau diese Dinge im einzelnen geregelt waren, wird künftig noch genauer zu untersuchen sein.

¹⁾ Dr. 30/38. Siegel ebenfalls abgefallen.

Die Glasgemälde der Wallfahrtskirche zu Lautenbach.

Von Hans Heid.

Das gotische Juwel der Ortenau, die Wallfahrtskirche zu Lautenbach im Renchtal, zählt zu ihrem wertvollsten Inventar eine Reihe Glasfenster, die, wenn auch nicht in der Zusammenstellung, so doch in ihren einzelnen Scheiben noch aus der Zeit der Gründung stammen, in die Kirche also hineinkomponiert wurden. Es handelt sich um fünfzehn Fenster, von denen zwei, nämlich die Achsenfenster, viergeteilt, sechs dreigeteilt und der Rest zweigeteilt sind. Alle, mit Ausnahme des kleinen Fensters in der Südwestecke, waren ursprünglich mit Gemälden geschmückt. Nach dem Bericht Haardts¹⁾ aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, der ältesten erhaltenen Beschreibung der Kapelle, kann man heute noch die ursprüngliche Anordnung der im Jahre 1482 eingefetzten Fenster feststellen. Haardt hat seine Jahreszahl von einer heute verschwundenen Scheibe im Chor, auf der sie gestanden haben soll. Noch im Jahre 1829 sah Sensburg diese Scheibe, auf der sich ein kniender Bischof, Albrecht von Straßburg, in schwarzer und violetter Kleidung befand. Der ältere Mone notierte 1863 noch das Vorhandensein der Jahreszahl²⁾, und 1878 war bei den Scherben ein Fragment mit der Inschrift: anno Domini MCCCC ...³⁾. Ein stilkritischer Vergleich der Fenster mit jenen der 1904 abgebrannten Magdalenenkirche in Straßburg, die nachweislich aus der Zeit um 1481 stammten, ergibt so starke Parallelen, daß an den Angaben Haardts und seiner Nachfolger nicht gezweifelt werden kann. Die Lautenbacher Fenster stammen also aus dem Jahre 1482, einer Zeit, in der sich bei uns die ersten Zeichen der Renaissance in der ausklingenden Hochgotik zeigen. Wir werden Gelegenheit nehmen, auf diese Tatsache bei der Besprechung der einzelnen Scheiben zurückzukommen.

¹⁾ Pater Adalbert Haardt, 1740 bis 1755 Rektor an der Wallfahrtskirche in Lautenbach. Handschrift im Pfarrarchiv Lautenbach.

²⁾ Nach Angabe seines Sohnes. Notiz in seinem Tagebuch. Vergleiche auch die Abbildung einer Scheibe (Bischof) in seiner Quellensammlung zur Landesgeschichte, Band 3, Tafel 9.

³⁾ Nach Mone.

Zuvor wäre etwas über die Herkunft der Scheiben zu sagen. Wie überall in jener Zeit haben auch in Lautenbach anonyme Meister gearbeitet. Das gilt nicht nur für den wohl dem Namen, aber nicht seinem Schicksal nach bekannten Baumeister der Kirche¹⁾, sondern auch für die Schnitzer und Maler der Altäre und den Fenstermaler. Mangels urkundlicher Nachweise ist man ganz auf stilkritische Untersuchungen und Vergleiche angewiesen. Um die Altäre ist ja bereits ein ganzes Schrifttum entstanden, ohne daß die Frage endgültig und zweifelsfrei gelöst worden wäre²⁾. Im Falle der Fenster hat sich unseres Wissens nur Frankl³⁾ um den Meister gekümmert. Er kommt in seinen Untersuchungen auf Hans Wild, als dessen Sitz er Ulm annimmt, während Naumann⁴⁾ die Wirkungsstätte dieses Meisters nach Straßburg verlegt. An der Urheberschaft Wilds scheint kein Zweifel zu sein, obwohl Frankl die Lautenbacher Fenster nicht kennt, da er in seinem Werk von „dem“ Fenster spricht. Die Komposition der ganzen Arbeit läßt aber beim Vergleich mit andern Wildschen Arbeiten kaum einen Zweifel⁵⁾.

Leider blieben diese Meisterwerke oberrheinischer Glasmalerkunst im Laufe der Jahrhunderte nicht unberührt erhalten. Die Zeit hat ihr Zerstörungswerk — Gott sei Dank in nur bescheidenem Maß — getan, und eine „Restauration“ hat zwar nicht die Scheiben, wohl aber die Komposition gründlich zerstört. Was vorher über die fünfzehn Fenster der ganzen Kapelle mit Beachtung der Lichtwirkung gleichmäßig verteilt war, ist seit 1878 bzw. 1882 unter Hinzufügung schlechter Neuschöpfungen in neun Fenster sinnlos und falsch zusammengepfercht. Daß dabei immer noch eine tiefe Wirkung erzielt wird, spricht weniger für das Können des neuen Glasmalers als für die Großartigkeit der ursprünglichen Zusammenstellung. Sie und die von den Werken ausgehende Wirkung ist selbst von Puschern nicht ganz tot zu machen.

¹⁾ Hans Hertwig aus Bergzabern. Verschiedene Urkunden im Generallandesarchiv Karlsruhe, Allerheiligen.

²⁾ Vgl. das Literaturverzeichnis in der Inauguraldissertation von Kurt Willig: Die Lautenbacher Hochaltarflügel. Freiburg 1931.

³⁾ Frankl, Beiträge zur Geschichte der süddeutschen Glasmalerei im 15. Jahrhundert. Dissertation. München 1911.

⁴⁾ Naumann: Das Grünewaldproblem. Diederichs, Jena 1930.

⁵⁾ Nach der Drucklegung des Aufsatzes erscheinen von Hans Rott zwei Quellbände im Monumentalwerk: Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert. Darin führt Rott den Nachweis, daß die Werke, die bisher fälschlicherweise Hans Wild von Ulm zugeschrieben wurden, in Wirklichkeit von Peter Hemmel von Andlau stammen, der seine Wohnung in Straßburg hatte. Damit ist unsere Ortsannahme bestätigt. Im Folgenden wäre nun statt des Namens Hans Wild immer Peter von Andlau zu setzen.

Um uns einen Überblick über diese Komposition machen zu können, müssen wir versuchen, den Gedankengang des Künstlers zu erkennen. Er hatte eine Marienkirche auszuschnücken. Das Bildnis Mariens, das den Hochaltar und neben der Gnadenkapelle noch einen Seitenaltar schmückte, mußte auch ihm Mittelpunkt seiner Darstellung sein. So finden wir es in mancherlei Abwandlungen: Bald in einer Darstellung der Verkündigung — und das sogar zweimal — bald als thronende Herrscherin des Himmels, in der Strahlenglorie und als schmerzhaftes Mutter, jedesmal einem Bilde des Hoch- oder eines Seitenaltars entsprechend. Die Anordnung der beiden Verkündigungsdarstellungen über dem Eingang und dem Hochaltar, als Endpunkte der Längsachse, hat Haardt zu der Bemerkung veranlaßt, daß das Fest der Verkündigung wohl Titularfest der Wallfahrt gewesen sei. Die heutige Übung¹⁾ widerspricht allerdings dieser Haardtschen Vermutung. Sie scheint also noch nicht alt zu sein.

Die Stiftung der Fenster gab gleichzeitig Gelegenheit, den Stiftern ein künstlerisches Denkmal zu setzen. Diese erscheinen in gleichgroßen Scheiben, offenbar porträtähnlich abgebildet²⁾, und haben nach damaliger Sitte meist ihren Namenspatron bei sich. So sind neben den Marienbildern zweimal Johannes der Täufer, Jakobus Major, Sebastian, Leonardus, Ursula, Katharina und Barbara vorhanden. Damit ist der Stoff gegeben, den der Glasmaler nun kompositionell zu bewältigen hatte.

Er legte sich seine Aufgabe so zurecht, daß er in jedes Fenster — mit Ausnahme der beiden Achsenfenster — ein Andachtsbild zwischen zwei Stifterscheiben setzte, das Ganze auf Postamente aufbaute und mit Baldachinen krönte. Zur Erhöhung der Feierlichkeit gestaltete er die Baldachine im Chor zweizeilig (also doppelt übereinander), während sie im Langhaus einzeilig blieben. Die Chorfenster waren somit vierzeilig, die Langhausfenster dreizeilig. Das einzige Fenster, das noch diese alte Anordnung zeigt, ist das Fenster in der Südostecke des Langhauses zwischen Gnadenkapelle und Lettner mit dem Bilde der Pieta und den Stiftern „Bernhart uß dem sulzbad“ und seiner Frau. Es hat naturgemäß auch die tiefste Wirkung (Fenster 13).

Die Beteiligung bürgerlicher Familien neben dem Adel der Gegend ließ eine weitere Unterteilung zweckmäßig erscheinen. Der Chor ist den stiftenden Adelsfamilien vorbehalten, während die Bürgerbilder die

¹⁾ Titularfest Maria Himmelfahrt, 15. August.

²⁾ Der geäußerten Vermutung, es handle sich lediglich um Typen, widerspricht die grundsätzliche Verschiedenheit der Gesichter, wie sie auch auf den alten Photographien vor der Restaurierung zu erkennen ist. Auch die bei Naumann abgebildeten Skizzen aus der Wiener Albertina sprechen für Naturstudien des Malers.

Scheiben des Langhauses zieren¹⁾. Und außerdem wurde noch die Farbenzusammenstellung zur Erreichung besonderer Wirkungen herangezogen. Wir holen dazu weiter aus.

Beim Betrachten der Baldachine fällt zunächst ein wesentlicher Unterschied ins Auge. Es gibt Baldachine, die aus gelbem Stein gehauen zu sein scheinen, und solche, die aus weißen Naturhölzern bestehen. In der Sprache des Mittelalters sind es also goldene Steinsäulen und silberne Rosenranken. Heute hat man den Rest der Natursäulen in ein Fenster im Chor zusammengestellt, was der ursprünglichen Aufstellung widerspricht. Genaues Studium der Zusammenhänge zwischen diesen Farben und den Bildhintergründen zeigt, daß zu den silbernen Baldachinen rote Bildhintergründe traten, während sich die goldenen Säulen auf blauen Gründen aufbauten. Der Vergleich noch erhaltener Scheiben mit der Haardtschen Anordnung läßt die Regelmäßigkeit dieser Zusammenstellung erkennen. Ja, noch ein Weiteres geht daraus hervor. Der Glasmaler hat — wie das von Wild auch bei andern Kompositionen nachgewiesen ist²⁾ — im Chor eine regelmäßige Mischung beider Farben innerhalb eines Fensters gewählt, während im Langhaus die Fenster gewissermaßen einfarbig, aber dies in regelmäßigem Wechsel, blieben. Als Beispiel diene zunächst das schon erwähnte Pietafenster im Langhaus, das gelbe Baldachine über roten Bildhintergründen zeigt, während im südlich davon über der Gnadenkapelle stehenden Fenster weiße Baldachine über blauen Hintergründen stehen. Im Chor ziehen wir zunächst die unterste Bildzeile des links vom Hochaltar stehenden Schauenburgfensters heran, die an ihrem ursprünglichen Platz steht. Über dem mit blauem Hintergrund versehenen Friedrich von Schauenburg standen ehemals — was an den in den oberen Ecken der Scheibe noch erkennbaren Diensten zu sehen ist — gelbe Steinbaldachine. Das gleiche gilt von dem Bild seiner Gattin Katharina von Sulzbach. Die Scheibe des dazwischen stehenden Johannes dagegen hat roten Hintergrund und gewissermaßen als durchgehende Basis weiße Holzstämmen, auf denen sich der Rosenbaldachin aufgebaut hat. Das Fenster wäre also, von den Baldachinen aus gesehen, in den Farben gelb-weiß-gelb aufgebaut gewesen, was den Hintergründen blau-rot-blau entspricht. Das nun auf der andern Altarseite eingeglaste Fenster trug ursprünglich eine heute durch Nachbildung ersetzte Scheibe des Melchior von Schauenburg, die

¹⁾ Die einzige Ausnahme, Anton von Ramstein, scheint nicht zum Renschtäler Adel gehört zu haben. Er ist nirgends aufzufinden. Ein Ramstein war zu jener Zeit Vormund eines Oberkircher Kindes. Vielleicht rührt die Stiftung auch von den Beziehungen der Frau, einer geborenen Stauffenberg, her.

²⁾ Fenster in Salzburg am Nonnenberg.

hl. Barbara und Veronika von Schauenburg — wie wir bemerken, die zweite Bildzeile des erst-erwähnten Fensters. Von den noch alten Scheiben hat Barbara einen blauen und Veronika (und damit auch der verschwundene Melchior!) einen roten Hintergrund. Dementsprechend sind hier die Baldachine weiß-gelb-weiß gewesen. Die weißen sind, soweit noch vorhanden, im Neuensteiner Fenster eingelast.

Wir verzichten darauf, auch für die beiden heute leeren kleineren Fenster des Chors, in denen die Neuensteiner Scheiben eingesetzt waren, den Einzelbeweis anzutreten. Er läßt sich ebenso durchführen.

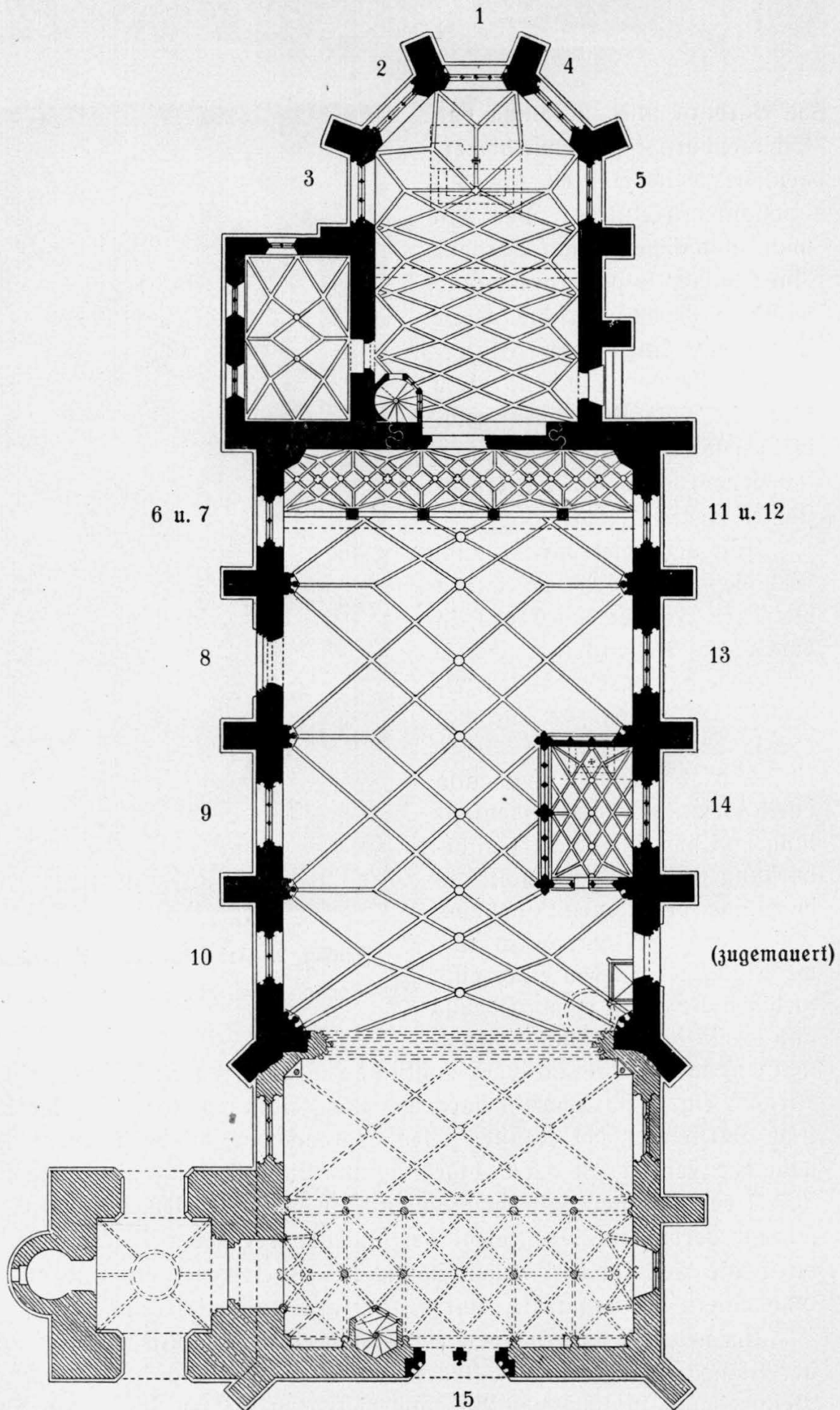
Der Glasmaler hat also durch besondere Zusammenstellung im Chor eine reichere Lichtwirkung zu erzielen versucht, als im ruhiger gehaltenen Langhaus. Bei beiden aber war durch Abwechslung der Farben einer einfarbigen Beleuchtung vorgebeugt und so ein diffuses Licht erzeugt worden, das dem Raum jenes mystische Halbdunkel verlieh, das gotischen Kirchen eigen ist. Obwohl durch genaue Zeichnung Wert auf die bildliche Darstellung der Fenster gelegt worden war, blieb die ältere Aufgabe der Fenster, die der Lichtgebung und Lichtbrechung, nicht vergessen. Wir leben in jener Zeit der Hochgotik, in der sich beide Aufgaben harmonisch verbinden. Der Zerfall der Glasmalerei in der Renaissance, der durch die Teilung der Arbeit in die des Kartonzeichners und die des Glasmalers hervorgerufen wurde, war also noch nicht eingetreten.

Um neben der Farbenverteilung auch einen Überblick über die Bildverteilung geben zu können, stellen wir die Fenster nach der Haardtschen Beschreibung zusammen. Wir numerieren zu diesem Zweck das Chor-



Fenster 2. Friedrich von Schauenburg.

Meist alter Bestand. Kopf und Hände neu.



Grundriß der Kirche in Lautenbach mit Numerierung der Fenster.

fenster hinter dem Hochaltar mit 1, die linke Seite des Chors mit 2 und 3, die rechte Seite mit 4 und 5. Die Zahlen in Klammer geben die heutige Stellung der Scheiben an.

Im viergetheilten Fenster 1 befanden sich in der unteren Bildzeile „Einer aus dem Kurhaus Bayern“ (verschwunden), der Bischof von Straßburg (verschwunden), der Propst von Allerheiligen (2), während die letzte Scheibe schon 1750 zerstört war. Offenbar enthielt sie ein Bild der Gattin des durch ein Wappen gekennzeichneten Bayern (der nach Naumanns Vermutung ein Hanau-Lichtenberg gewesen sein soll, damals Stadtherr der Stadt Straßburg, das Original des „Gothaischen Liebespaares“, das dem Hausbuchmeister zugeschrieben wird). Die Zeile darüber trug die Darstellungen der Verkündigung und der Heim-



Fenster 4. Lucy von Großweier.

Vor der Wiederherstellung.

suchung in der Reihenfolge: Gabriel, Maria, Maria, Elisabeth. Darüber standen die Baldachine in zwei Zeilen. Während die Verkündigung alt ist, wurde die Scheibe der Maria im Besuch 1878 nach einer Miniatur von 1320, also völlig stilwidrig, kopiert. Auf Grund einer erhaltenen Photographie hätte diese Figur nach einer Statue von Veit Stoz kopiert werden müssen¹⁾. Auch die Figur der Elisabeth ist stark geflickt. Die Ver-

¹⁾ Man beachte z. B. die Kopfbedeckung und vergleiche sie mit den andern Scheiben.

kündigung deckt sich mit der von Wild geschaffenen in Salzburg¹⁾, wobei, entgegen der sonstigen Übung, Gabriel von hinten an die auf einem Betstuhl kniende Maria herantritt. Da die Salzburger Verkündigung (auf dem Nonnenberg) 1480 geschaffen wurde, ist anzunehmen, daß wir in Lautenbach einfach eine Kopie jenes Kartons vor uns haben. Wild kopierte bei seinem umfassenden Geschäftsbetrieb öfters. Fenster 2 haben wir bereits oben besprochen. Zeile 2 und 3 (ohne die überall neuen Postamente zu rechnen!) gehören nicht dazu. In Fenster 3 war neben der hl. Katharina (neu in 2) ein Neuensteiner ohne Namen (ersetzt in 4) und seine Frau Lucy von Großwyrer (4). Fenster 4 hatte rechts und links von Barbara eine schon 1750 zerstörte Scheibe, die als Melchior von Schauenburg ausgemacht und durch eine jetzt in 2 befindliche Scheibe übelster Art ersetzt wurde²⁾, und dessen Frau Veronika von Schauenburg (2). Fenster 5 hatte den hl. Sebastian (verschwunden, Bild in 4 ist neu) und zwei Scheiben mit Doppelbildnissen: Gebhard von Neuenstein mit Margarete von Greßingen (4) und Hans von Neuenstein mit Magdalene von Belling oder Zellwang (4)³⁾. Diese Scheibe trug auch einst die Jahreszahl 1482. Neben der bereits genannten besonderen Farbenzusammenstellung und dem zweizeiligen Baldachinenaufbau ist bei allen diesen Scheiben zu bemerken, daß die grünen Fußböden ein eigenartiges Plättchenmuster mit Reliefskanten haben, das in den Langhaus-scheiben nie erscheint. Dort ist entweder Grasboden oder dunkler Untergrund. Eine Ausnahme bildet nur der glatte Plättchenboden der Verkündigung, die aber einst im Fenster über dem Eingang (jetzt durch die Orgel verdeckt) stand.

Im Langhaus beginnen wir auf der Kanzelseite mit dem Fenster über dem Lettner als 6, darunter 7, über der kleinen Türe 8, großes Fenster 9 und kleines Fenster 10. Die andere Seite wird entsprechend mit 11, 12, 13 und 14 bezeichnet. Die Stirnwand trägt Nr. 15.

Fenster 6, heute leer, trug das Bild Marias (9) zwischen Heinrich Wegstein und dessen Frau Barbara (9); Fenster 7 war zerstört. Fenster 8 hat noch die alten, zum Teil geflickten Scheiben. Es ist der Gekreuzigte mit Blutzeugen und Ant. von Ramstein sowie Barbara von Stauffenberg.

Im heute vierzeiligen Fenster 9 befanden sich Conrat Wegstein und dessen Frau Kathrin, dazwischen Johannes. Diese drei Scheiben bilden

¹⁾ Frankl.

²⁾ Statt die andern Ritter, die kniend mit betenden Händen und ohne Helm dargestellt sind, als Vorbild zu nehmen, kopierte Beiler das Bild aus einem Ritterbuch mit Helm und gezücktem Schwert.

³⁾ Die Figur der Frau ist neu, die Unterschrift desgleichen. Sie stimmt auch bei den andern Neuensteinern mit Ausnahme Gebhards nicht. Die 1878 noch vorhandenen Scherben sind verschwunden.

heute die unterste Bildzeile des Fensters. Das kleine Fenster 10 mit der wundervollen Verkündigung war ursprünglich als einziges Fenster der Kapelle leer.

Auf der andern Langhausseite in Fenster 11 war ein heute verschwundenes Marienbild, Jakobus der Ältere (8), Mann und Frau ohne Namen (9 — das Ehepaar Johannes Noret, Notar in Oberkirch, vergleiche Umschrift im Spruchband!). In Fenster 12 unter dem Lettner waren zwei Bildscheiben, Leonhardus und Ursula, ersterer nachgebildet (aber falsch!) in 2, letztere stark geflickt im neuen Anbau. Dabei soll ein Johannes Neuenstein, Notar¹⁾ gewesen sein. Es wird sich wohl um das Bauernpaar ohne Namen in Fenster 9 handeln. Vielleicht hat man einmal die beiden Scheiben oben und unten vertauscht. Es ist kaum anzunehmen, daß der Spruch des Notars: „S jocop ein bilger gut ... halt uns in hut“ neben Leonard und Ursula gestanden haben soll, indes St. Jakob in einsamer Größe oben thronte! Fenster 13 hat, wie bereits ausgeführt wurde, noch seine alte Gestalt. In Fenster 14 sind zwei



Fenster 2. Veronika von Schauenburg.

Alter Bestand.

¹⁾ Das ist falsch gelesen. Die Inschrift bei der noch in Fenster 9 vorhandenen Notarscheibe heißt: Johannes Noret. Da die Umschrift im Spruchband heißt „S jocop ein bilger gut ...“ ist anzunehmen, daß die Scheibe mit der des hl. Jakobus gepaart war.

Scheiben, die thronende Maria und Frau Anna Distelzweig alt, während die Figur des Distelzweig durch Nachbildung ersetzt ist. Im Fenster 15 der Stirnwand war die Verkündigung (10) eingeglast. Daneben müssen noch zwei weitere Scheiben gewesen sein. Es handelt sich dabei wohl um ein Wappen des Bischofs, das, aus Resten zusammengestellt, heute im Anbau zwischen den neuen Scheiben, dem hl. Joseph und einem Bischof, steht. Es fällt auf, daß in keinem Fenster das Bild oder Zeichen des Herrn von Bach ist. Der letzte Bach war aber mit Friedrich von Schauenburg zusammen Bauherr der Kirche¹⁾. Sein Wappen ziert ja das Portal. Es dürfte nicht falsch sein, wenn wir annehmen, daß Bild oder Wappen des Bauherrn sich einst in diesem Fenster, für das kein Beleg mehr vorhanden ist, befand.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch das Fenster im Anbau von 1897. Es enthält neben den beiden aus Resten zusammengeflickten Scheiben mit der hl. Ursula und dem Wappen des Bischofs von Straßburg zwei neue Scheiben mit dem hl. Joseph und einem Bischof mit Monstranz, die in den 90er Jahren von Märzweiler in Freiburg geliefert worden sind. Auch die Baldachine sind neu.

Der Vergleich der noch vorhandenen alten Scheiben mit den Baldachinen und Hintergründen zeigt, daß der Maler auch hier auf die Lichtwirkung der farbigen Gewänder Rücksicht genommen hat. Die Scheiben hatten wohl, was schon die Umschrift in den Spruchbändern und die Unterschrift beweisen, bildliche Aufgaben. Doch waren die Aufgaben mit der ursprünglichen, der reinen Lichtwirkung, harmonisch verbunden. Im Gegensatz zu der reinen Lichtwirkungsaufgabe der Gotik, die sich nicht scheute, ein grünes Pferd oder verschiedenfarbige Nimbren zu zeigen, ist hier schon der Übergang zum Naturalismus zu spüren. Hier ist die Zeichnung sehr wichtig, allerdings noch in Verbindung mit satten Farben. Wir können beobachten, wie Wild versucht, die Konturen der Figuren mit der Verbleiung zusammenzulegen²⁾, damit das Bild nicht unterbrochen wird. Noch werden keine Handlungen dargestellt. Jede Scheibe ist ein in sich abgeschlossenes Bildnis. Die Malerphantasie kann sich nur in der Ausgestaltung der Hintergründe und vor allem in der Gestaltung der Baldachine auswirken. Das tut sie ja, wie schon ein oberflächlicher Vergleich der verschiedenen Baldachine zeigt, gründlich. Man beachte einmal die Blattsäulen, die verschiedensten Kreuzblumen,

¹⁾ Nach Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, Allerheiligen. Friedrich von Schauenburg und Georg von Bach waren in jener Zeit Pfandherren des Tals, wofür sie dem Bischof 10 000 Mark Silber geliehen hatten. Bei der Grundsteinlegung der Kapelle legten beide „einen Schilling auf den Stein und riffent enweg“.

²⁾ Vgl. z. B. den Engel der Verkündigung!



Fenster 9. Heinrich Wegstein und seine Frau Barbara.

Fast ganz alter Bestand.

die Gewinde, die Vögel und Tiere, die gerade hier in reicher Fülle Verwendung gefunden haben.

Auf die Auswirkung der Farben haben wir bei der Besprechung der Baldachinanordnung bereits Bezug genommen. Es kommen nun noch die Farben der Gewänder dazu. So entsteht im Chor ein helleres, gebrochenes Licht — man denke an die Silberbaldachine, das häufige Vorkommen von Blau, die hellen Rüstungen der Ritter, Hermelinbesätze

der Frauenkleider, häufiges Weiß —, während im Langhaus ein dunkles, sattes Rot vorherrscht. Nur die Scheibe über der Gnadenkapelle, die im Schatten des dahinter liegenden Pfarrhauses steht und kaum einen Sonnenstrahl durchzulassen hat, ist hell gehalten. Alle in der Glasmalerei damals bekannten Farben kommen vor. Da finden wir die aus Metalloxyden gefärbten roten, blauen, violettten, gelben, grünen Gläser, besonders häufig aber das eben seinen Siegeszug beginnende Silbergelb, das aus einer Mischung von Schwefelsilber und Ocker hergestellt wurde und bei Heiligenscheinen und Haaren besonders reiche Verwendung fand¹⁾. Man vergleiche diesen Ton am besten bei den Engelslocken der Verkündigung oder dem Johannesbart in 2 mit dem dunkleren Goldgelb aus Antimon in den Baldachinen bzw. dem Johannesgewand. Daneben fehlen auch die rein weißen Töne nicht. Man glaubt, man habe eine lebendige Illustration der „Glasmacherkunst“ des Theophilus vor sich, in der es heißt: „Das Glasgemälde habe auch irgendein Ornament, nämlich auf Gewändern, Lizen, Feldern in Saphir, Grün, Weiß, Purpurhell . . . Die Felder, welche bei Buchstaben mit Farbe bedeckt werden, mit feinem Rankenwerk bemalen. Dann und wann Getier, Vögel, Gewürm und nackte Gestalten . . . Auf Felder von unbemaltem Rot setze Gewänder mit hellem Weiß . . .“ Man sehe sich daraufhin die Baldachine im Fenster 4 an, auf deren Spitzen jene merkwürdigen Vögel sitzen, oder im Fenster über der Gnadenkapelle, auf deren mittleren Baldachinspitzen ein scharfes Auge oder das Glas zwei kauernde Löwen erkennen kann! Das ist schon beinahe Miniaturarbeit! Die Zeichnung ist also sauber und genau ausgebildet — die Farbenwirkung kann jeder weiteren Erläuterung entbehren.

Es wird schwer zu entscheiden sein, ob Hans Wild seine Scheiben noch selbst entwarf, Maler und Glasmaler also in einer Person vereinigt waren, oder ob die Trennung in Kartonzeichner und Techniker bereits vollzogen war. Naumann nimmt das letztere an. Er denkt bei dem Kartonzeichner an einen Vertreter der oberrheinischen Kunst in Straßburg. Damit schneiden wir die Frage der Vorbilder und Quellen des Glasmalers bzw. seines Kartonzeichners an.

Betrachtet man die weitverbreiteten Werke Wilds genau, so lassen sich, und dies gerade in Lautenbach besonders, eine Reihe Entlehnungen aus Werken berühmter Zeitgenossen feststellen. Was heute als Plagiat bezeichnet wird, war unter den mittelalterlichen Künstlern mehr üblich,

¹⁾ Das ermöglichte das Zusammenbrennen von Gesicht, Haar und Nimbus auf einer Scheibe ohne Verbleiung. Die Farben fließen so weicher ineinander über. Sonst ist überall die Verbleiung möglichst den Konturen angeglichen.



Fenster 9. Johannes Noret und Frau.

Vor der Wiederherstellung.

als man gewöhnlich annimmt¹⁾. Wir finden sogar in Werken Dürers, Schongauers und Grünewalds Teile, die andern Kunstwerken entlehnt sind. Dadurch ist auch ein weiteres Zeitskriterium gegeben. Es wird bei einem Meister wie Wild kaum anzunehmen sein, daß er Einflüsse verwendet, die nicht mehr „modern“ sind. Die nähere Prüfung zeigt nun

¹⁾ In einer Straßburger Malerordnung von 1516 wird zum erstenmal das Arbeiten nach älteren Vorlagen verboten. Sonst kann ein Stück nicht als Meisterstück anerkannt werden. (Kott, Quellen und Forschungen ..., Bd. III).

eine sehr große Abhängigkeit von den Gestaltungen — meist Stichen — des „Vaters der oberrheinischen Kunst“, Meister E S. Sein Name ist verschollen¹⁾. Nur die Anfangsbuchstaben kennzeichnen seine Blätter. Er ist, wie aus dem gesamten, neuerdings von Lehrs herausgegebenen Werke hervorgeht, eine Art „arbitrarius elegantiarum“, der tonangebende, Mode schaffende Künstler seiner Zeit. Neben einer großen Zahl Andachtsbilder stehen Spielkarten, Kostüm- und Modezeichnungen. Die Art dieser Bilder läßt auf den Sitz des Künstlers in einer größeren Stadt schließen, als die nur Straßburg in Frage kommt. Darauf weisen besonders die Mariendarstellungen hin. Die Straßburger Madonna hatte den Titel einer „Kaiserin des Himmels“ bekommen. Sie trägt die kaiserliche Bügelkrone. Auf den Stichen E S' wird sie immer mit diesem Straßburger Emblem dargestellt. Und nun vergleiche man die Lautenbacher Kronen damit! Schon diese Abhängigkeit Wilds läßt auf eine große Vertrautheit mit dem Werke E S' schließen. Aber die Abhängigkeit ist, von dieser äußerlichkeit abgesehen, weit größer. Das weit offene, gebauschte und gewellte Haar der Figuren mit der sorgfältigen Einzelzeichnung, das in seinem hellen Glanz in den Lautenbacher Scheiben entzückt, ist eine Eigentümlichkeit des E S! Dazu kommen die merkwürdig gespreizten Finger in verschiedenen Bildern, z. B. der Veronika von Schauenburg. Auch der Gesichtstypus, der verschlossen, in sich versunken, dem oberflächlich Betrachtenden fast nichts sagend ist, stammt von den Bildern des alten Meisters. Man kann die Entwicklung dieses Typus verfolgen von E S über Schongauer bis zu seinem Höhepunkt Grünewald. Damit ist der Kreis aufgezeigt, in dem auch Hans Wild fußt. Man könnte schon seine Madonna im Strahlenkranz in Fenster 9 als Kopie des E S ansprechen, wenn nicht auch andere Künstler dieses Motiv verwendet hätten. Dagegen ist das Bild der thronenden Himmelskaiserin in Fenster 14 über der Gnadenkapelle die genaue Kopie des Stiches E S von 1457²⁾. Was wir als Original an dem Lautenbacher Fenster bewundern, ist hier schon alles da. Neben der Komposition als Ganzes finden wir die Schmuckblätter an den Steinsäulen, die auch in den hellen Baldachinen vorkommenden eigentümlichen Vögel³⁾, die eigentümlich scharfe und kantige Faltenbehandlung der Gewänder. Eine

¹⁾ Es wäre zu erwägen, ob E nicht den Namen und S Straßburg bedeutet habe.

²⁾ In der Sammlung Lehrs erscheint dieses Bild zweimal. Einmal mit der Jahreszahl 1457 — offenbar für Einsiedeln gearbeitet — und dann ohne Zahl mit der Signierung Israhel van Mekenem. Als Reichsdruck erschienen unter Nr. 424.

³⁾ Die Vögel erscheinen neben einer Serie, die in merkwürdigen Zusammenstellungen die Buchstaben des Alphabets bilden, in einzelnen Blättern als Säulenschmuckfiguren.



Das ganze Fenster 9 nach der Wiederherstellung.

weitere Entlehnung von E S dürfte der auffallende Mantelverschluß der Madonna im Verkündigungsfenster über dem Hochaltar sein.

Da E S aber bereits 1467 gestorben ist, unsere Fenster aber erst 1482 fertiggestellt wurden, müssen sich noch spätere Einflüsse geltend machen. Wir finden sie z. B. in der Pietagruppe in Fenster 13 neben der Gnadenkapelle. Diese fällt auf durch eine vom Gewohnten abweichende Zeichnung. Der Leichnam Christi auf dem Schoß der Mutter läßt, als Neuheit jener Zeit, den Arm schlaff herunter hängen, so daß die Hand am Boden liegt. Der rechte Fuß ist durch die Totenstarre in der nach abwärts gerichteten Haltung, wie sie durch die Festnagelung bewirkt worden war, geblieben. Die Gruppe wird überragt durch ein Kreuz, dessen Querbalken auf dem Längsbalken aufsitzt ... Am Querbalken hängen die Marterwerkzeuge, Geißel und Rute. Die Kopie dieses Fensters, erweitert durch Dazustellen einiger Personen, bildet das Mittelstück eines Triptychons in der Darmstädter Galerie, das dem Hausbuchmeister zugeschrieben wird. Hier wäre allerdings der Einfluß umgekehrt, da das Triptychon erst in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden ist.

Nun blieben noch die Schongauereinflüsse zu beweisen. Zunächst stellen wir fest, daß die wirbelartig gedrehten Stirnschöpfe, diese Korkzieherlocken, eine typische Erfindung Schongauers sind. Weiter ziehen wir diesmal die Stifterbilder bei. Bei den adligen Frauen fallen die Köpfe Veronikas von Schauenburg und der Frau des Gebhard von Neuenstein mit ihrem feinen „Gebände“ besonders auf. Sie könnten Kopien eines Studienblattes sein, das sich in der Albertina in Wien befindet und mit dem Monogramm Schongauers gezeichnet ist. Das Blatt zeigt diesen Frauenkopf mit dem eigentümlichen Gebände von vorn, von der Seite und im Halbprofil und ist offenbar eine Studie am Modell für ein Bild.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Fenster nach dieser Studie (auch wenn sie ursprünglich nicht für diesen Auftrag gemacht wurde!) verfertigt wurden¹⁾.

Als letzter Hinweis für die Zusammenhänge des Glasmalers mit dem Straßburger Künstlerkreis diene das Bildnis der Elsa in Fenster 13 (Elsa, Frau des Hans Bernhart us dem Sulzbach). Der Kopf dieser Bauersfrau (vgl. die unterschiedliche Gewand- und Kopfbedeckungsbehandlung im Gegensatz zu den adligen Frauen!) entspricht einem Grabsteinbildnis im Straßburger Münster, das von Niklas Verhaerd stammt. Es handelt sich um das Grabmal einer Bockin, in der von diesem Bild-

¹⁾ Veröffentlicht bei Naumann, Grünwaldproblem.

hauer (dem Schöpfer des Baden-Badener Kreuzifixes) erfundenen Art des Fensterbildes.

Hans Wild soll, wie Frankl nachzuweisen versucht, in Ulm beheimatet gewesen sein. Frankl kann allerdings auch nur stilkritische Beweise beibringen. Der große Auftrag des Glasmalers in Straßburg und Lautenbach sowie weitere elsässische Aufträge sprechen an sich nicht gegen diese Annahme. Der Lautenbacher Auftrag könnte sehr gut über die Familie Bach gekommen sein, da Wild kurz zuvor in Schwaben¹⁾ einen Fensterauftrag ausführte, in dem eine geborene Bach als Stifterin vorkam. Doch lassen die gar so engen Beziehungen Wilds zum Straßburger Kreis eher an einen Wohnsitz in Straßburg denken. Gerade von Lautenbach aus betrachtet, ist das wahrscheinlicher, da der ganze Auftrag, vom Steinmезen bis zum Altarfasser, in straßburgische Hände kam.

Nun bliebe zum Schluß noch ein Wort über die „Restauration“ der Fenster im Jahre 1878 zu sagen, um den heutigen Zustand ganz verstehen zu können. Das ist ein dunkles Kapitel und hat seiner Zeit viel Staub aufgewirbelt. Über die Verhandlungen, die auf Veranlassung Mones 1882 stattfanden, liegen Akten im Pfarrarchiv Lautenbach. Aus ihnen geht folgendes hervor: Im Jahre 1878 wurden die Scheiben ohne Einwilligung der Gemeinde aus den Fenstern genommen und, in Kisten verpackt, nach Heidelberg geschickt. Wie ich aus mündlicher Überlieferung weiß, hat der damalige Bürgermeister noch auf dem Bahnhof Appenweier zwei solcher Kisten beschlagnahmen und zurückhalten können. Es waren im ganzen neben den Scheiben vier Kisten mit Fragmenten. Die Unterschriften und Umschriften waren fast alle, wenn nicht erhalten, so doch in Bruchstücken bei den Fragmenten zu finden. Man denke bloß an die außerordentlich wichtige Datierungsscheibe, deren Jahreszahl damals noch vorhanden war. Der Glasmaler schickte erst 1882, als Mone bereits seinen Feldzug eingeleitet hatte, eine Kiste mit Fragmenten zurück.

Mone fand nämlich auf einer Reise in Venedig im Kunsthandel eine Scheibe, die er als von Lautenbach stammend erkannte. Er ging dieser merkwürdigen Sache nach und entdeckte, daß in Lautenbach eine Reihe Scheiben fehlte, andere durch Neuarbeiten ersetzt waren. Auf seinen Alarmruf sandte die Firma sofort die Kiste Fragmente und sieben Scheiben, die „irrtümlich“ zurückgeblieben waren. Darunter befand sich die herrliche Verkündigung in Fenster 10! Sie war kopiert worden! Mone stellte fest, daß die Kopien zwar sehr genau gemacht gewesen seien, die Neufassungen dagegen außerordentlich schlecht. Auch die

¹⁾ Ottilie, geb. Bach, verheiratet 1471 mit Hans von Bubenhofen. Beide erscheinen 1476 in Tübingen auf einer Scheibe.

Flickstellen lassen zu wünschen übrig. Ohne auf die einzelnen Fenster einzugehen, erwähnen wir die Anstände bzw. Vorschläge für Veränderungen, die Mone in seinem Gutachten vom 20. Mai 1882 machte. Die Scheibe Leonhardts (Fenster 2) ist falsch geflickt. Der Name darf nicht auf dem Spruchband stehen, sondern gehört in den Nimbus. Außerdem kann es 1482 niemals St. Leonhardus geheißen haben. Es muß entweder sanctus leonardus oder deutsch hlg. lienhard heißen. Die Figur Mariens beim Besuch (1) muß nach Veit Stoß kopiert werden. Der Hintergrund in der Scheibe der hl. Elisabeth ist falsch. Es gab damals keine Landschaftshintergründe mit Gebäuden. Melchior von Schauenburg (2) ist völlig neu zu machen. Er darf niemals mit bloßem Schwert und mit dem Helm auf dem Kopf in der Kirche knien! Verschiedene Inschriften haben 1882 gefehlt, sind aber offenbar auf Betreiben Mones wieder eingesetzt worden. Ganz verschwunden ist die Scheibe eines knienden Bischofs, die der ältere Mone noch gesehen und in seiner Quellensammlung zur Bad. Landesgeschichte, Band 3, Tafel 9, abgebildet hat. Der Hintergrund in der Scheibe der hl. Ursula ist falsch. Er müßte vor allem blau sein. Bei den Zusammenhängen der Farben in den einzelnen Bildern ist das nicht gleichgültig. Die neue Katharina in Fenster 4 hätte nach der hl. Barbara in 2 gerichtet werden müssen. Beide sind 1523 das Vorbild für die Figuren der Seitenaltäre gewesen. Auch der Hintergrund der aus Resten zusammengesetzten Wappenscheibe im Neubau ist nicht richtig. Die schlechten Baldachine sind ohne weiteres von den alten zu unterscheiden. Die Postamente sind alle neu.

Nun fragen wir uns, was wir eigentlich ansehen sollen, wenn wir den naturnächsten Eindruck gewinnen wollen. Das ist immerhin noch so viel, daß sich die Fahrt nach Lautenbach lohnt. Da wäre zunächst das Pietafenster neben dem Lettner, das als Original bezeichnet werden kann. Zusammenstellung und Lage entsprechen den ursprünglichen Absichten. Das gleiche gilt vom Fenster über der Gnadenkapelle, in der nur die Figur des Mannes durch das grelle Rot als neu auffällt und bei der Betrachtung auszuscheiden hat. Dann wirkt die nun aus dem Siebelfenster des Langhauses in das kleine Fenster 10 versetzte Verkündigung durchaus ursprünglich. Sie besteht aus lauter alten Scheiben und war ursprünglich nur noch durch Stifter umrahmt. Auch das Fenster über der Seitentüre wirkt gut. Die Flickstelle im Frauengewand fällt nicht auf. In allen andern Fenstern sind die Scheiben allein zu betrachten. Fenster 1 liegt etwas hoch — Fenster 2 gibt bei Abdeckung der oberen Zeilen einen guten Originaleindruck, nur fehlen dann die Baldachine. Gut sind auch die Scheiben im Fenster 9. Am schlechtesten kommt Fenster 4 weg, da hier die meisten neuen Scheiben sind

(Katharina, Sebastian und einige Baldachine) und auch die größten und grobsten Flickstellen. Die Zusammenstellung aller weißen Rankenverzierungen wirkt durchaus kalt und unsachgemäß. Es ist schade, daß dadurch die herrliche Scheibe Gebhards von Neuenstein und die prächtigen Vögel auf den Baldachinspitzen nicht so zur Geltung kommen, wie sie es verdienen. — Das gute Fenster im Anbau gibt ein vorzügliches Vergleichsmaterial für alte und neue Glasmalerkunst.

So ist trotz der Verrestaurierung noch ziemlich viel gerettet. Die Lautenbacher Fenster haben als einzig erhaltenes vollständiges Werk Hans Wilds in Baden, besonders seit der Zerstörung der Fenster der Magdalenenkirche in Straßburg, Anspruch auf stärkste Beachtung. In der noch so gut erhaltenen alten Umgebung bilden sie ein hervorragendes Zeugnis aus der Zeit des Höhepunktes der gotischen Glasmalerkunst.



Fenster 4. Gebhard von Neuenstein und Margarete von Grehingen.

Alter Bestand.

Neuer Bestand.

Die Herren von Hanau-Lichtenberg¹⁾.

Von Friedrich Stengel.

Mit dem Tode des letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg endete im Mannesstamme ein Geschlecht, das 256 Jahre hindurch (1480—1736) das Zepter über „das Hanauerland“ gehalten hat. Zu diesem gehörten die beiden rechtsrheinischen Oberämter Lichtenau und Willstätt, während der weit größte Teil der Grafschaft auf der linken Seite des Rheins im jetzigen Unterelsaß lag. Vor den Grafen von Hanau regierten etwa 200 Jahre lang die Herren von Lichtenberg (Nordvogesen) über diese Gegend. Am Beginn ihrer Herrschaft steht die markante Gestalt Konrads III., des Bischofs von Straßburg und des Erbauers von Burg und Stadt Lichtenau. Als geistlicher und als weltlicher Herr spielte er zu seiner Zeit eine bedeutsame Rolle. Als sein Schwager Egon III. von Freiburg mit dieser Stadt in Fehde lag, und der Bischof ihm mit 1200 Mann zu Hilfe kam, wurde Konrad bei einem Ausfall durch einen Freiburger Metzger tödlich verwundet und nach Straßburg zurückgebracht, wo er am 1. August 1299 verschied. Die Lichtenberger Dynastie erlosch im Mannesstamme mit dem Ableben des in den Grafenstand erhobenen Jakob des Bärtigen am 5. Januar 1480; durch ein Bauernmädchen, die schöne Bärbel von Ottenheim, das er an seinen Hof zog, erlangte er eine gewisse Berühmtheit. Sein bereits im Jahre 1471 verstorbenen Bruder Ludwig V. hinterließ zwei Töchter, Anna († 1474) und Else († 1495). Die erstere wurde 1458 die Gemahlin des Grafen Philipp I. von Hanau (1417—1480), die zweite diejenige des Grafen Simon Wecker IV. von Zweibrücken-Bitsch († 1499). Die beiden Eidame teilten sich in den Besitz der Lichtenberger Lande. Philipp I. als Stammvater der Hanau-Lichtenbergischen Herrscherfamilie nannte sich Graf von Hanau-Lichtenberg; daher kommt der Name Hanauerland. Sein Sohn Philipp II. (1462—1504) vermählte sich mit Anna von Isenburg, starb aber bereits mit 42 Jahren an körperlicher Schwäche. Auf ihn folgte Philipp III. (1482—1538), der eine Sibylle von Baden († 1518 in Willstätt) zur Gemahlin hatte. Er soll anfangs der Reformation nicht abgeneigt gewesen sein, führte sie schließlich aber nicht durch, weil der Bauernkrieg von 1525 ihm schwer zusetzte. Sein Sohn und Nachfolger Philipp IV. (1514—1590), Gemahl der Eleonore von Fürstenberg († 1544), regierte 52 Jahre als „milder und umsichtiger Herrscher“. 1545 führte er die Reformation ein und sandte den Pfarrer Anselm

¹⁾ Die Arbeit sollte zum 200jährigen Todestag des letzten Grafen 1936 erscheinen, mußte aber aus technischen Gründen auf dieses Jahr zurückgestellt werden.

Pflüger nach Willstätt als Reformator des oberen Hanauerlandes, während im unteren Hanauerland (Lichtenau), wo der katholisch gebliebene Bitscher Graf mitbestimmte, erst nach dessen Tode (1570) die Bewohner evangelisch wurden, nachdem von sich aus manche Gemeinden den Übertritt zum neuen Glauben vollzogen hatten¹⁾.

Durch seinen Sohn und Nachfolger Philipp V. (* 1541), der neun Jahre regierte (1590—1599), und der mit dem einzigen Kinde des Bitscher Grafen Jakob (1503—1570), Margaretha Ludowika, verheiratet war, wurden die beiden Erblande nach dem Tode des Schwiegervaters wie-

¹⁾ In dem bekannten Straßburger Verlag von J. H. Ed. Heiß (Heiß & Mündel) erschienen zur deutschen Zeit „Elsässische Volkschriften“, von denen Heft 1 mit dem Titel „Wie Schloß Lichtenberg eine Ruine wurde“ von dem allgemein hochgeschätzten Lichtenberger Pfarrer Ed. Spach verfaßt ist. Im „Vorwort“ berichtet er, daß in der Schloßkapelle die Grabinschrift von Philipp IV. noch zu sehen war. „Die steinerne Inschrift zerbröckelt nach und nach, und ich bin froh, daß ich sie hier verzeichnet habe.“ Sie „lautet wörtlich und buchstäblich, wie folgt“:

„Philipps · Grave · zu · Hanaw · Herr · zu · Lichtenberg ·
wohlgebor ·
Wardt · ime · Jar · MDXIII · geboren ·
Den · XX · Septembris · ist · zu · merken · das ·
Sibilla · Margravi · zu · Bade · sein · Mvtter · was ·
Jm · Jar · fünfzehnhundert · dreissig · acht ·
Wardt · ime · Eleonora · v · Fürsteberg · zur · Ehe · gebracht ·
Sie · lebt · in · aller · Gottseligkeit ·
bis · sie · das · zeitlich · Leben · von · ihr · laidt ·
Anno · vierzig · vier · iren · Erlöser · erkennt ·
Den · neun · und · zwanzigsten · Junii · nams · ein ·
selig · Endt ·
Sechs · Kinder · ine · Gott · bescheeret · hat ·
deren · leben · noch · vier · im · ehelichen · und · Witt
wëstat ·
Der · Kirch · er · sich · trewlich · annom ·
wardt · ir · Pfleger · und · ir · Patron ·
In · seim · Landt · in · Religion ·
richt · er · die · kölnisch · Ordnung · an ·
Zur · Zeit · des · Interims · grosser · List ·
von · derselbigen · nicht · abgewichen · ist ·
Sein · Underthon · woll · regiert · ist ·
mit · Gericht · und · Gerechtigkeit · sie · ziert ·
Jn · seines · gantzen · Lebenszeit ·
fleist · er · sich · aller · Gottseligkeit ·
bis · er · endlich · des · Lebens · satt ·
sein · Hüttlin · abgeleget · hat ·
da · man · zelet · der · kleinen · Zaal ·
[1590] Sein · Seel · on · alle · Qv[al]
lebet · Der · Leib · hie · ruhet · schon ·
in · disem · Grab · welches · er · bat ·
im · zu · rüsten · bei · Lebenszeit ·
und · wart · der · Stundt · on · alles · L[eid] ·
da · christvs · Leib · v · Seel · zusam
wirdt · geben · das · ewig · Leebe · Am[en] ·

der vereinigt. Philipp V. war noch zweimal verheiratet mit Katharina von Wied und Agatha von Limburg. Als Tübinger Student hatte er sich gute Kenntnisse erworben, namentlich in Mathematik und Astronomie, und ließ die ersten Hanauer Münzen prägen. Sein Sohn Johann Reinhard I. (1568—1625) war 26 Jahre an der Regierung in schwieriger Zeit beim Herannahen und Losbrechen des Dreißigjährigen Krieges. Er ist der Begründer des humanistischen Gymnasiums in der Hanauer Haupt- und Residenzstadt Buchsweiler (Elsaß) 1612 und der Erbauer der beiden evangelischen Kirchen in Bodersweier 1616 und Ling 1619. Seine erste Gemahlin war Elisabeth von Hohenlohe, die zweite Rheingräfin Anna. Ihm folgte sein Sohn Philipp Wolfgang (1595—1641); er war in erster Ehe mit Johanna von Dettingen, in zweiter mit Rheingräfin Dorothea verheiratet. Seine 16jährige Regierungszeit fiel ganz in den Dreißigjährigen Krieg mit seinen Schrecken. 1632 wird Willstätt zerstört, bald darauf Lichtenau, die beiden festen Plätze rechts des Rheines.

Kaiserliche und schwedische Soldateska machten das ganze Land durch Plünderung und Brandschakung zur Wüstenei; Hunger und schwarzer Tod hielten grausame Ernte. Der Graf war wie seine Untertanen als Flüchtling öfters auf den Rheininseln. Über all dieses Elend berichtet Quirin Moscherosch, der Pfarrer von Bodersweier, in seinen Gedichten. Inmitten dieser großen Kriegsnot schloß der Graf seine Augen, drei minderjährige Söhne (Johann Reinhard, geb. 1629, Friedrich Kasimir, geb. 1623, Johann Philipp, geb. 1626) hinterlassend. Ihr Vormund, Graf Johann Ernst von Hanau-Münzenberg, starb kinderlos bereits 1642, wodurch sein Land an die Hanau-Lichtenberger Linie fiel. Johann Reinhard II. (1629—1666) bekam nach seiner Volljährigkeit das Amt Lichtenau zu seinem Lebensunterhalt, während der Älteste, Friedrich Kasimir (1623—1685), dessen Gemahlin Sibylla von Dessau war, in Hanau regierte. Der mittlere Bruder Johann Philipp (1626—1669) heiratete Susanne von Dessau.

Johann Reinhard II. wurde mit Recht der „Wohltäter“ und „Kirchenerbauer“ genannt; er gab auch 1659 die Kirchenordnung heraus. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er im Schlosse zu „Bittchen am hohen Steg“ (dem heutigen Rheinbischofsheim) und war von seinen Untertanen hochverehrt und geliebt. Hier wurden ihm von seiner Gemahlin Anna von Birkenfeld neben drei Töchtern zwei Söhne geboren, und zwar am 2. August 1664 Philipp Reinhard und am 1. August 1665 Johann Reinhard. Tiefste Trauer herrschte im ganzen Lande, als er im blühenden Alter von 37 Jahren am 25. April 1666 starb. Als treubeforgte Vormünderin ließ die Witwe ihren Kindern die beste Erziehung und Ausbildung zuteil werden. Johann Reinhard III. erhielt nach dem



Charlotte, Tochter Johann Reinhard's III., Erbprinzessin von Hessen-Darmstadt.

Nach einem Ölgemälde im Schloß zu Darmstadt.

Tode seines kinderlosen Onkels, Friedrich Kasimirs, 1685 sämtliche hanau-lichtenbergischen Lande, während sein älterer Bruder Philipp Reinhard Hanau-Münzenberg übernahm. Als letzterer 1712 kinderlos starb¹⁾, kam sein Gebiet auch an Johann Reinhard III. Als Letzter seines Namens faßte dieser alle hanauischen Lande in einer Grafschaft zusammen. Seiner Ehe mit Dorothea von Ansbach entsproß als einziges Kind Charlotte Christine (1700—1726), die 1717 den Erbprinzen und späteren Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt heiratete, aber schon 1726 verschied, nachdem sie ihrem Gatten sechs Kinder geschenkt hatte; darunter befindet sich Karoline Luise (1723—1783), die seit 1752 Gemahlin des Markgrafen, späteren Kurfürsten und Großherzogs Karl Friedrich von Baden (1728—1811), wurde. Diese familiären Beziehungen wurden der Anlaß, daß unser Hanauerland 1803 an Baden fiel.

Der so frühe Tod seiner Tochter, der Universalerin der hanau-lichtenbergischen Lande, traf den alternden Grafen Johann Reinhard aufs tiefste. Dazu kamen Schwierigkeiten innen- und außenpolitischer Art, die seinen Lebensabend überschatteten; auch besaß er die Sympathie der Untertanen lange nicht wie sein Vater. Doch war große Trauer im Land, als er am 26. März 1736 das Zeitliche segnete; sie war aber stark mitbedingt durch die Tatsache, daß das altehrwürdige Herrschergeschlecht, das dem Land nicht nur den Namen gab, sondern sein Schicksal bestimmte, aus einer reichbewegten Geschichte abtrat, um einer fremden Regierung — Hessen-Darmstadt (1736—1803) — den Platz zu räumen.

Nächst dem dreißigjährigen Blutvergießen waren es die Raubkriege des französischen Sonnenkönigs Ludwig XIV., die Erbfolgestreitigkeiten und die Revolutionskriege, die Not und Elend über das Hanauerland brachten. Die rechtsrheinischen Ämter Lichtenau und Willstätt wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 Baden zugesprochen und schon im Herbst 1802 durch badische Truppen besetzt. Unter dem Zepter der Zähringer blühte das Hanauerland auf bei treuem Festhalten an seiner Tradition. Der Deutsch-Französische Krieg war für uns siegreich und von größter Bedeutung durch das wieder deutsch gewordene Straßburg und Elsaß. Gewaltige Opfer brachte das Hanauerland im Weltkrieg 1914—1918 und noch mehr in der fast zwölfjährigen Besatzungszeit 1919—1930. Mit besonderer Freude erlebte es die nationale Erhebung, die am 7. März 1936 die endgültige Befreiung am Rheine brachte, und das Dritte Reich, zu dem es an der südwestdeutschen Grenzmark in Treue steht, würdig seiner über 650jährigen Vergangenheit, in deren Mitte die Grafen von Hanau-Lichtenberg stehen.

¹⁾ Er war zweimal verheiratet, zuerst mit Magdalena von Birkenfeld, später mit Charlotte von Sachsen-Saalfeld.

Auflösung der Waldgemeinschaft des Windecker Forstes^{*)}.

Von Otto Stemmler.

Die Aufteilung des Waldhägenich zog diejenige des Windecker Waldes alsbald nach sich; denn abgesehen davon, daß das eigene Interesse der Herrschaft sie empfahl, war sie von einzelnen Gemeinden bei ersterer bereits ausbedungen worden (siehe „Ortenau“, 1933, S. 27). Die seit einigen Jahren mächtig um sich greifende Waldverwüstung, zumeist eine Folge des mehr und mehr steigenden Holzpreises, ließ eine völlige Ruinierung dieser stattlichen Hochwaldungen befürchten, der beide Teile unmöglich ruhig entgegensehen konnten. Dieser Wald gehörte nach Umfang und Holzbestand zu den mächtigsten Waldkomplexen des nördlichen Schwarzwaldes und war ein Teil des alten Ebersteiner Forstes. Er erstreckte sich von den Quellbächen der Büllot westlich der Hundseck, dem Immenstein, der Omerst, dem oberen Laufbach und dem Breitenbrunnen im Westen, ostwärts über Plättig, Sand, Herrenwies, Hundseck, Unterstmann, Hundsbach bis gegen das mittlere Murgtal bei Raumünzach, hatte im Norden zur Grenze die Wasserscheide der Badener Höhe und das Schwarzenbachtal, im Süden den westlichen Hang der Hornisgrinde mit dem Hundsrücken, die Kleine und die Lange Grinde südlich der Biberach, gegen die württembergische Landesgrenze¹⁾. Umgeschlossen war dies Waldgebiet meist von andern Genossenschaftswaldungen, so im N vom Steinbacher, Badener und Forbacher Kirchspielswald und, zumeist im O und S, von dem großen Murgschifferswald. Es zerfiel in die vier Reviere des Herrenwieser, des Bühler-täler, des Waldsteiger und des Hundsbacher Forstes.

Die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse lagen bei diesem Teil der ursprünglichen Markgenossenschaftswaldung der alten drei Kirchspiele Sasbach, Ottersweier und Kappelwindeck infolge der geschichtlichen Entwicklung etwas anders als beim Waldhägenich; denn während der Niederwald bei Lostrennung der Kirchspiele Ottersweier und Kappel von der Mutterkirche Sasbach zwischen ersteren und letzterer aufgeteilt wurde, blieb beim Hochwald der ursprüngliche Gemeinschaftsverband immer gewahrt. Ferner beanspruchte hier die Oberbannherrschaft, d. h. der herrschaftliche Fiskus, nicht bloß die Forst- und Jagdherrlichkeit, und allenfalls noch gewisse Genußrechte, sondern das volle Eigen-

^{*)} Mit bes. Berücksichtigung der Gemeinde Neusäß. Vgl. „Ortenau“ 1933, S. 18 ff.

¹⁾ Den genauen Grenzbeschrieb nach einer Urkunde von 1690 siehe Anhang, S. 125 f.

t u m s r e c h t. Diese weitgehenden Rechte gründete das markgräfliche (jetzt großherzogliche) Haus in der Hauptsache auf private Erwerbstitel, die es freilich nicht weiter als bis zum Aussterben des ritterlich Windecker (1592) bzw. gräflich Ebersteiner Hauses (1640) zurück belegen konnte¹⁾. Das Eigentumsrecht war zwar der Herrschaft nicht immer unangefochten geblieben, aber noch unter der Herrschaft Baden-Baden war es von dieser, als die Gemeinde Ottersweier es bestritt und auf Forstgerechtigkeit und Holzbezug beschränkt wissen wollte, 1768 unter Abweisung aller Eigentumsansprüche der Genossenschaftsgemeinden durch Regierungsresolution als einzig der Herrschaft zustehend erklärt worden. Den Gemeinden der drei Kirchspiele blieben also lediglich *N u ß u n g s r e c h t e* (sogenannte Servitute), die sie freilich auch nur aus uraltem Herkommen erweisen konnten, die aber deswegen vermutlich nicht schwächer, sondern eher stärker begründet waren. Sie waren übrigens recht umfangreich und bestanden im Bezug von Bau- und Brennholz (auch Wagnerholz und Rebstecken) und von Bausteinen für den Eigenbedarf der Bürger und der Gemeinden und endlich in der Nutzung des Waldes zur Weide. Nutzungsberechtigte Gemeinden waren als derzeitige oder ehemalige Angehörige der drei alten genannten Kirchspiele die Gemeinden Sasbach, Sasbachried, Obersasbach, Sasbachwalden — Ottersweier, Lauf, Neusäß, Waldmatt, Hasenweier, Oberwasser — Kappel, Bühl, Altschweier, Bühlertal, letztere drei Gemeinden zunächst nur, soweit sie als links der Büllot gelegen zum alten Kirchspiel Kappel, und nicht als rechts der Büllot wohnend zum alten Kirchspiel Steinbach gehört hatten und am Steinbacher Kirchspielswald anteilsberechtigt waren. Die Ansprüche der letzteren, die zum Verbande des erst spät gegründeten Kirchspiels Bühl gehörten, d. h. die auf der rechten Büllotseite wohnenden Bürger von Bühl (die „Unterbrücker“), Altschweier und Bühlertal, die sogenannten „Unterbülloter“, wurden von den „Oberbüllotern“ lebhaft bestritten, was zu großen Verwicklungen führte, als die Aufteilung in nahe Sicht rückte und man die Unterbülloter übergehen wollte. Diese hatten nun zwar seiner Zeit — 1769/70 — angesichts des schlimmen Zustandes großer Teile des Windecker Waldes sich auf Betreiben der Regierung zu einem Vergleich herbeigelassen, wonach sie bis auf weiteres sich mit dem aus dem Windecker Wald

¹⁾ Wie im allgemeinen schon frühe, etwa seit dem 12. Jahrhundert, der emporkommende Territorialadel sich herrschaftliche Hoheitsrechte über die Markgenossenschaften anmaßte, so taten es hier im gebirgigen Teil der Sasbacher Mark die Grafen von Eberstein; von ihnen ging diese Bannherrlichkeit teilweise auf die Herren von Windeck und deren Rechtsnachfolger über; von diesen erwarb sie der Frhr. von Plittersdorf, der sie 1722 an das Haus Baden-Baden verkaufte, das bereits am „Platten Forst“ (Waldhägenich) mithoheitsberechtigt war; genaueres siehe auch Anhang, S. 126!

begnügen wollten, was sie aus dem Steinbacher Wald weniger erhielten als die Oberbülloter aus ihrem Wald; sie hielten aber daran fest, daß sie mit jenem Vergleich nicht das mindeste Recht am Windecker Wald aus der Hand gegeben hätten, und meldeten nunmehr ihre Ansprüche auf volle Gleichstellung mit den Oberbüllotern. Umstritten waren auch die Ansprüche der abtstäbischen Gemeinden Oberbruch (mit Henghurst), Balzhofen und Oberweier, die zwar nach einem alten Schiedspruch von 1560 mitberechtigt sein wollten, sich aber tatsächlich bisher nicht im geringsten Besitz befunden und sich mit dem abweisenden Beschluß der Waldkommission von 1770 abgefunden hätten. Auf ebenso schwachen Füßen standen die Ansprüche der Acherner Bürger rechts des Illenbachs, die, als ehemals zum alten Kirchspiel Sasbach gehörend, Berücksichtigung verlangten, aber wegen Verjährung etwaiger Rechte von der Regierung, wie die Abtstäbischen, abgewiesen wurden. Greifbarere Gestalt bekam die Teilungsangelegenheit erst durch einen Hofratsbeschuß von 1807, der die allgemeinen Richtlinien für die Aufteilung festlegte. Diese war dazumal wesentlich dadurch erleichtert worden, daß seit dem Anfall der fürstbischöflich-straßburgischen Gemeinden des Kirchspiels Sasbach und der betreffenden ortenauer Gemeinden, wie Ottersweier und Lauf, an Baden (1803 und 1805) das gesamte Windecker Waldgebiet zum neuen Großherzogtum gehörte und diese Regierung nun nicht mehr mit weiteren Landesherrn lange Verhandlungen (wie seinerzeit beim Waldhägensch) zu führen brauchte. Der Obervogt (Oberamtmann) von Harrant in Bühl erhielt den Auftrag, die Aufteilung durch Vornahme von Vermessungs- und Taxationsarbeiten vorbereiten zu lassen. Aber erst mit der Ernennung eines besonderen Teilungskommissärs in der Person des Landvogts von Laffolane in Oberkirch im Herbst 1809 kam das Geschäft ernsthafter in Fluß. Erstmals tritt die Abteilungskommission, bestehend aus dem genannten Regierungskommissär und dem Oberforststrat Jägerschmidt in Bernsbach als Beauftragtem der Großherzoglichen Forstkommision (im Finanzministerium und der Badischen Domänenverwaltung, im März 1810 in Bühl mit den Bevollmächtigten der berechtigten Gemeinden (von Neusäß erscheinen bald Vogt [?] Alois Lang und Franz Merz [Waldhüter?], bald Vogt Mich. Müller und Stabhalter Ign. Küst) zu einer ersten Tagfahrt zusammen, bei der freilich lediglich einleitende Formalitäten erledigt werden. Erst beim Wiederzusammentritt im Aug. 1810 in Achern kommt man zum Hauptgegenstand. Als Grundlage für alle weiteren Verhandlungen soll nach Vorschlag des Kommissärs folgende Richtschnur gelten:

1. Die Herrschaft soll von der gesamten Waldfläche $\frac{1}{3}$, die 14 Genossenschaftsgemeinden (mit Ausschluß der Unterbülloter) sollen

zusammen $\frac{2}{3}$ als freies, unbelastetes Eigentum erhalten; da das gesamte Teilungsobjekt 13 122 Morgen¹⁾ Boden umfaßt, trifft sonach den Fiskus ein Areal von 4374 und die Gemeinden ein solches von 8748 Morgen. Bei seinem Vorschlag ist der Kommissär sichtlich bestrebt, die Ansprüche der Unterbülloter (als unbegründet) abzuweisen, dagegen die der Gemeinden der alten drei Kirchspiele, auch der Herrschaft gegenüber, möglichst weitgehend zu befriedigen²⁾.

2. Im selben Verhältnis von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ soll der wirkliche Holzbestand des gesamten Waldgebiets auf die einzelnen Beteiligten verrechnet werden; sonach sollen von den insgesamt 296 439 errechneten Klästern 98 813 an die Herrschaft und 197 626 Kläster an die Gemeinden fallen, so daß also ein Ausgleich zwischen Bodenanteil und Holzmenge stattzufinden hätte.

3. In eben diesem Verhältnis sollen auch die Kosten des Abteilungsverfahrens umgelegt werden.

4. Die bisher ausschließlich der Herrschaft zustehenden Waldstücke im Glaserwald (?), im Steudig (oberhalb der Hub), im Mistgraben und im Sickenwald (nördlich und östlich von Oberbühlertal) im Umfang von ca. 1000 Morgen sollen ebenfalls zur Teilungsmasse geschlagen werden.

Mit diesem Teilungsplan waren die Gemeindevertreter zunächst grundsätzlich einverstanden; sie wehrten sich aber nach wie vor lebhaft gegen die Gleichstellungsansprüche der Unterbülloter, die sich nach ihrer Ansicht „erst seit 40 Jahren in den Genuß des Windecker Waldes eingeschlichen hätten“, aber freilich nach Auffassung des Teilungskommissärs mit ihren Forderungen nicht so ganz abzuweisen waren (siehe dagegen oben!) Weder hier, noch auf einer weiteren Tagfahrt im Laufe des August in Achern waren sie für ein Nachgeben oder auch nur für einen billigen Ausgleich zu haben, so wie auch auf der andern Seite die Unterbülloter auf voller Gleichberechtigung nach Maßgabe ihrer Kopfzahl bestanden und erklärten, ihr klares Recht gegen erstere, allenfalls auch gegen den Großherzoglichen Fiskus, auf gerichtlichem Weg erwirken zu wollen. Gegen sie standen hauptsächlich die Gemeinden des Sasbacher Kirchspiels, die nach ihrer Angabe 1769 an dem Vergleich zwischen der

¹⁾ Ein andermal wird die gesamte Bodenfläche auf 14 830 Morgen mit einem Holzwert von 1 032 955 fl. angegeben.

²⁾ Er hebt zwar in seinen Darlegungen „die nicht zu entkräftenden Rechte der Herrschaft“ hervor, hält diesen aber mit Nachdruck die nicht zu verkennenden Ansprüche „von 14 Genossenschaftsgemeinden auf unbeschränkten (?) Holzgenuß und ihr Weiderecht und die darauf beruhende Rettung von zusammen 1600 Familien in einem der ganz unentbehrlichen Lebens- und Unterhaltungsmittel“ gegenüber; Laffolaye nennt im Hinblick auf die weitgehenden Nutzungsrechte der Waldgenossen die Eigentumsfrage zuletzt „einen Streit um Namen, da ihre Rechte hart an Eigentumsrechte grenzen“.

Herrschaft einerseits und den Unterbüllotern Gemeinden andererseits „sich nicht beteiligt und somit damals auch kein Recht präjudizierlich aus der Hand gegeben, jenen Vergleich auch nachher niemals anerkannt hätten“. Übrigens bezeichneten alle Oberbülloter jenes Abkommen als ein einseitige bloße Vergünstigung der Herrschaft an die Unterbülloter auf Kosten der übrigen Waldgenossen. Demgegenüber erklärt sich das Bühler Amt (Oberamtmann von Beust) in seinem Gutachten unbedenklich für die Ansprüche der Unterbülloter und gründet diese auf die Waldordnung von 1495 als die Haupturkunde (wo vorhanden?) und auf ein Zeugenverhör von 1554, wo festgestellt worden sei, daß von jeher auch die Angehörigen des vierten Kirchspiels „in der Windeck“ holzberechtigt gewesen seien. Die Murgkreis-Regierung tritt dieser Auffassung bei und hält eine baldige Aufteilung auch für den Fiskus für vorteilhaft, da eine wirksame Waldaufsicht für ihn zu kostspielig sei. Zu den Ertragsberechnungen des Oberforstrats Jägerschmidt wird bemerkt, daß für eine genaue Berechnung der Holzanteile nicht $\frac{3}{4}$ Klafter durchgängig zu Grund zu legen, sondern, daß je nach der Beschaffenheit der einzelnen Distrikte der Ertrag abzuschätzen sei. Wenn der Bauholzbedarf für alle Waldgenossen auf jährlich 2577 Klafter, ihr Brennholzbedarf auf 5000 Klafter ($2\frac{1}{2}$ Klafter auf den Kopf bei insgesamt 2000 Köpfen), der Gesamtbedarf also auf 7577 Klafter angenommen werde und billigerweise der Anteil der Gemeinden zum Ausgleich für ausfallendes Weiderecht im herrschaftlichen Anteil auf 10 870 Klafter unter gleichzeitiger Verringerung des herrschaftlichen Betreffnisses erhöht würde, so könnte von dem Überschießenden auch die billigen Ansprüche der Unterbülloter befriedigt werden. Die Verteilung von Bodenfläche, Holzmenge und Kosten des Waldabteilungsgeschäftes soll nach behördlicher Anweisung für jede Gemeinde erfolgen nach einem Schlüssel, bestehend in einer bestimmten Anzahl von Losen, die errechnet ist nach der Kopffzahl der Gemeindebürger; so werden angenommen für

Bühl-Windeck (Oberbülloter) . . .	60 Lose	Bühl (Unterbülloter). . .	75 Lose
Altschweier-Windeck (Oberbülloter). . .	76 Lose	Altschweier (Unterbülloter). . .	20 Lose
Kappel	154 Lose		
Bühlertal-Windeck (Oberbülloter) . . .	87 Lose	Bühlertal (Unterbülloter) . . .	54 Lose
Breithurst	17 Lose		
Otterzweier	257 Lose	Saszbach	198 Lose
Lauf	249 Lose	Obersaszbach	83 Lose
Neusäß	152 Lose	Saszbachwalden.	148 Lose
Saßenweier	27 Lose	Saszbachried	77 Lose
Waldmatt	29 Lose		
Oberwasser	46 Lose		

Den Unterbüllotern soll empfohlen werden, sich mit diesen $\frac{2}{3}$ des den Oberbüllotern Zugesdachten zufrieden zu geben, andernfalls sollen sie auf den Rechtsweg verwiesen werden. Die oberste Forstbehörde und der Großherzogliche Fiskus wollen sich daraufhin mit dem vorgeschlagenen Drittel begnügen, bedingen sich aber aus, daß, falls die Unterbülloter die volle Gleichberechtigung mit den andern durchsetzen, die letzteren $\frac{2}{3}$, die Herrschaft aber nur $\frac{1}{3}$ zur vollen Gleichstellung der ersteren beizutragen haben. Als bei der nächsten Tagfahrt aller Beteiligten im Spätherbst 1810 in Achern die Unterbülloter ihre endgültige Absicht kundgeben, den Rechtsweg zu beschreiten — zum großen Erstaunen der andern — erhält das Oberforstamt Rastatt von der Regierung die Anweisung, gegen Ausstellung eines Reverses seitens der Oberbülloter Gemeinden mit diesen gemeinsame Sache gegen die Unterbülloter zu machen; auch werden die Vorschläge der Kommission endgültig genehmigt.

Das Vermessungs-, Schätzungs- und Zuteilungsgeschäft scheint während dieser Verhandlungen im Sommer 1810, besonders aber seit dem Frühjahr 1811 ruhig fortgeschritten zu sein, ungestört durch allerlei Machenschaften und förmliche Beschwerden einzelner Gemeinden an die Kommission wegen angeblicher Benachteiligung; so glaubten sich die Sasbachwaldener verkürzt; hier waren Quertreibereien am Werk seitens gewissenloser Elemente, die befürchteten, künftig nicht mehr so leicht ihrem umfangreichen Holzrevell obliegen zu können, wie bisher in dem als „Niemandsländ“ betrachteten, unaufgeteilten Windecker Wald; man ging über sie zur Tagesordnung über. — Im Herbst dieses Jahres war das Abteilungs-geschäft beendet, und es konnten die Verträge zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Damit aber war das ganze Teilungsgeschäft noch lange nicht erledigt, sondern es mußte nach jahrelanger Unterbrechung, wenn auch nicht von vorn aufgenommen, so doch in großem Umfang, mit vielem Aufwand von Zeit und Mühe nochmals vorgenommen werden; dies wurde verschuldet durch den Ausgang des Prozesses, den die Unterbülloter mittlerweile gegen die Oberbülloter beim Hofgericht in Rastatt angestrengt hatten. Dieser zog sich bis 1816 hin und endete mit einem obliegenden Spruch des klagenden Teils. Darauf riefen die Unterlegenen, also die Oberbülloter und mit ihnen der Großherzogliche Fiskus, die Entscheidung des Oberhofgerichts in Mannheim an, worüber nochmals drei Jahre (!), bis 1819, verstrichen, mit dem Ergebnis, daß das erstinstanzliche Urteil bestätigt wurde. Der Gerichtsspruch lautete: „Das klagende Kirchspiel Bühl wird als gleichberechtigter Teil an den Windecker Waldungen erklärt, wonach die Abteilung des Waldes vorzunehmen ist; die Beklagten sind schuldig, die Kläger für den ihnen seit

der Waldabteilung vorenthaltenen gebührenden Anteil zu entschädigen, auch alle Kosten dieses Rechtsstreites zu zahlen.“ Das Kirchspiel Sasbach, das gegen den Fiskus Widerklage erheben wollte, wurde damit abgewiesen.

Einschneidende Abänderungen des bisher Zustandekommenen wurden hierdurch nötig. Aber wieder verging fast ein Jahr, bis man diese in Angriff nahm und zunächst die Teilungskommission neu berief. Zum Teilungskommissär wird nunmehr von der Regierung ernannt Amtmann Beck in Achern¹⁾, und von der Oberforstbehörde wieder Oberforstrat Jägerschmidt, der diese Ehre mit recht gemischten Gefühlen aufnahm. Aber erst ein volles Jahr später, im Sommer 1821, tritt die Kommission mit den Gemeindevertretern im Hubbad zu mehreren Tagfahrten zusammen. Doch auch jetzt wollen diese nicht recht vom Fleck gehen. Zwar wird der Vorschlag der Kommission fast widerspruchslos angenommen, zur Vermeidung zeitraubender Umständlichkeiten und unnötiger Kosten die Abteilung von 1810 bis 1812 als Grundlage möglichst beizubehalten und zu diesem Zweck den Unterbüllotern zu empfehlen, die ihnen vom Gericht zugesprochenen $\frac{2}{3}$ in Geld entgegenzunehmen, wozu die Herrschaft und die Gemeinden im Verhältnis von 1 zu 2 beizutragen hätten; und als die Unterbülloter diese Art der Entschädigung rundweg ablehnen, ist man grundsätzlich auch damit einverstanden, daß sie durch entsprechende Abtretung von ihnen zunächst gelegenen herrschaftlichem Wald (in den Revieren Bärensteinwald und Schwarzenberg, nördlich und südlich von Herrenwies) voll befriedigt werden sollen, wofür dann die Herrschaft entsprechend von den auf der andern Seite an sie anstoßenden Gemeinden und diese wieder in gleicher Weise von den weiter angrenzenden schadlos zu halten seien, so daß also durch ein System von Übertragungen und Verschiebungen durchgängige Ausgleichung erreicht werden würde. Doch als dann zur Feststellung des im einzelnen Abzutretenden geschritten werden sollte, und besonders als die Unterschriften der Gemeindevertreter²⁾ zur Anerkennung des Beschlossenen verlangt wurden, erklärten die meisten von diesen, sie hielten sich dafür nicht für ermächtigt. Das lief offenbar auf eine absichtliche Verschleppung der ganzen Angelegenheit hinaus, die bei den Unterbüllotern, bei ihrem Drängen auf endliche Erledigung der Sache, nicht geringen Unwillen erregte und sie zu wiederholten lebhaften Vorstellungen an die Behörden veranlaßte. Ihren Gegnern aber war es offenkundig nur darum zu tun, Zeit zu gewinnen; denn sie dachten allen Ernstes an eine Wiederaufnahme ihres Rechtsstreites, da sie nach wie vor von ihrem Rechte voll überzeugt waren; sie setzten dabei ihre Hoffnung hauptsäch-

¹⁾ Wohl der spätere Staatsminister der stürmischen 40er Jahre.

²⁾ Von Neusäß: Vogt Müller und Stabhalter Ign. Küst.

lich auf die Beibringung von alten Urkunden über die Windeck, besonders des sog. *Windecker Testaments* von 1495 (bereits oben erwähnt als „Windecker Waldordnung“). Auf Anraten ihres gemeinsamen Rechtsberaters (Hofgerichtsadvokaten Rindenschwender in Rastatt) waren die Gemeindevertreter übereingekommen, die namhafte Prämie von 500 fl. (Rindenschwender hatte ihnen zuerst sogar 100 Louisdors vorgeschlagen!) für die Auffindung des Windecker Testaments auszusetzen und hatten den Ottersweierer Vogt Meßinger mit den nötigen weiteren Schritten hierzu beauftragt. Doch die Kreisregierung als Obervormundschaftsbehörde der Gemeinden erklärte dies kostspielige Vorgehen als unnötig und unzulässig, und gab den Unzufriedenen nur anheim, unmittelbar bei ihr, falls sie sich soviel von der Beischaffung des angeblichen Testaments versprechen, in aller Form einen Antrag auf Beischaffung desselben zu stellen, worauf im Falle der Auffindung ihnen Einsicht in die Urkunde oder Abschrift gestattet werde. Trotz allen Drängens der Kommission bei den nächsten Tagfahrten und ihren Versicherungen, die Gemeindevertreter würden sich und ihren Gemeinden durch Zustimmung in die vorläufigen Weiterverhandlungen hinsichtlich einer Wiederaufnahme des Rechtsstreites nicht das mindeste vergeben, kommt man nur äußerst langsam und mühsam vorwärts; immer wieder fordern die Gemeindevertreter Einsicht in das „Windecker Testament“ und in die Prozeßakten, und sie erreichen auch vorläufig soviel, daß bei einer weiteren Zusammenkunft in der Hub ihr am Ort anwesender Rechtsbeistand sofort über die Sache gehört wird; dieser gibt folgendes zu Protokoll: Er habe für seine Klienten die Restitutionsklage beim Hofgericht mit der Bitte um Einhaltsbefehl betreffend der Abteilungsverhandlungen angemeldet, unter Anschluß des Antrags, es solle, falls der Klage nicht stattgegeben werde, doch billigerweise den Gemeindebeauftragten Gelegenheit zur Durchsicht der Gerichtsakten mit Aufschubfrist für einige Wochen gegeben werden, um sich zum mindesten von der Nutzlosigkeit weiterer Bemühungen überzeugend belehren zu lassen; zur endgültigen Anerkennung des ausgearbeiteten Abteilungsplanes seien die Abgeordneten heute nicht bevollmächtigt, doch hätten sie gegen die vorliegenden Berechnungen nichts einzuwenden. Darauf gab die Kommission die Erklärung ab, man werde beantragen, beiden Teilen Abschriften der Prozeßakten zuzustellen, gebe aber zu bedenken, daß mittlerweile die Weiterverhandlungen ohne besonderen oberbehördlichen Einhaltsbefehl keine Unterbrechung erleiden dürften; andernfalls müsse man die verhandlungsstörenden Gemeinden als widerseßlich behandeln. Auf den Bericht der über die neue Verzögerung wenig erbauten Kommission wird von der Behörde verfügt, daß zunächst die Entscheidung des Ober-

gerichts über die Anzeige des Advokaten abzuwarten sei. Als dieses aber den Antrag auf Restitutionsklage verwarf und somit auch den Einhaltsbefehl ablehnte, wurden auf weiteren Tagfahrten gegen Ende August 1821 im Hubbad nach erfolgter Rechtsverwahrung und entsprechenden Vorbehalten der Abgeordneten gegenüber ihren Gemeinden (wegen etwaiger Haftbarmachung für preisgegebene Gemeindeforderungen) die Vorschläge der Kommission zur Gleichstellung der Unterbülloter, wie sie oben umrissen wurden und nachher im einzelnen ausgearbeitet worden sind, im allgemeinen angenommen, ungeachtet der Einwendungen einzelner Abgeordneten, daß das vorgeschlagene Ausgleichsverfahren umständlich und ihm eine völlige Neueinteilung vielleicht vorzuziehen sei. Bei der folgenden Tagung erklärten die Bevollmächtigten, einzeln vorgerufen, ihre Gemeinden wünschten ihren Beitrag zur Entschädigung der Unterbülloter in natura zu leisten, nicht in Geld, da sie über solches nicht verfügten, seien also bereit, an den vorgeschlagenen Waldübertragungen sich zu beteiligen. Nur Waldmatt will in Geld zahlen, und Sasbach möchte seinen weit (in der Hundsbach) entlegenen Wald am liebsten der Herrschaft gegen Geldentschädigung abtreten (worauf die letztere indessen nicht eingegangen zu sein scheint). Darauf wurde das Weitere auf das Frühjahr 1822 verschoben. Mittlerweile ging betreffend des „Windecker Testaments“ durch das Ministerium des Innern der Kommission die amtliche Anzeige des Generallandesarchivs in Karlsruhe zu, daß „trotz mit aller Aufmerksamkeit angestellter Nachforschung“ sich das angebliche Testament nicht vorfinden lasse, wie auch die schon von Großherzoglichen Oberforstkommission vorgenommenen Nachsuche keine Spur einer solchen Urkunde habe entdecken lassen (doch hat Oberamtmann von Beust sich oben darauf bezogen!). — Beim Wiederzusammentritt der Kommission und der Gemeindevertreter im Mai 1822 im Hubbad wurde den letzteren, zur Vermeidung des störenden Dazwischenredens der Unbeteiligten, jeweils einzeln der sie betreffende Teil des Ausgleichsplans vorgelegt und genau erläutert; aber wenn die Kommission nun gehofft hatte, endlich am ersehnten Ziele zu sein, so sah sie sich von neuem enttäuscht! Als die Vertreter der einzelnen Gemeinden ihr Einverständnis mit den getroffenen Abmachungen durch ihre Unterschrift endgültig bestätigen sollten, verweigerten sie (darunter auch die Neusäßer) diese mit der Begründung, sie hätten sich die Sache wieder anders überlegt, vor allem weil sie nicht einsehen könnten, warum die Unterbülloter gerade in dem vorteilhaftesten gelegenen Walddistrikt entschädigt werden sollten. Man hielt ihnen vor, sie hätten doch anfänglich gegen diese Entschädigungsart, als die natürlichste, nichts einzuwenden gehabt, und man müsse ihre jetzige Weigerung

sehr auffällig finden. Als aber alles Zureden vergeblich war — offenbar, weil sie mittlerweile neue Hoffnung auf eine erfolgreiche Wiederaufnahme des Prozesses gefaßt hatten —, entließ man sie mit der Erklärung, die Kommission werde das Geschäft unentwegt nach dem vorliegenden Verhandlungsergebnis durchführen. In ihrem Bericht an die Regierung bemerkt die Kommission mit begreiflicher Bitterkeit, die Haltung der Oberbülloter lasse annehmen, daß sie j e d e n Teilungsplan, möge er lauten, wie er wolle, beanstanden würden, und zwar deswegen, weil sie wie gebannt auf das Phantom des „Windecker Testaments“ hinstarrten. Auf eine neue Abtheilung mit ihren verwickelten Berechnungen könne man sich unmöglich einlassen. Der Verzicht des Fiskus auf eine Beteiligung am Wiederaufnahmeverfahren und das Einverständnis mit dem vorliegenden Teilungsplan beweise die Ausichtslosigkeit eines neuen Prozesses. Allerdings habe sich bei einigen Gemeinden die durch nichts begründete Vermutung festgesetzt, der Fiskus habe seinen Grund, warum er mit jener Urkunde nicht herausrücke: sie müsse einige, für seine Ansprüche nachteilige Punkte enthalten. — Welchen Wert übrigens die Oberbülloter auf die Beibringung des Testaments immer noch legten, erhellt daraus, daß einzelne für den Fall der Herausgabe desselben bereit waren, die schriftliche Versicherung zu geben, aus demselben gegenüber der H e r r s c h a f t keinerlei Ansprüche abzuleiten. — Im Mai 1823 wird alsdann der oberhofgerichtliche Spruch von 1819, nach Abweisung aller Versuche der Oberbülloter für eine Wiederaufnahme des Prozesses, auf Vorschlag des Kreisdirectoriums vom Finanzministerium als endgültig vollziehbar erklärt und der unmittelbare Vollzug der Gleichstellung der Unterbülloter angeordnet. Aber es wird S o m m e r 1823, ohne daß sich diese zufriedengestellt sehen — woran freilich die Kommission selbst keine Schuld getroffen zu haben scheint. Als diese Ende Juni 1823 wieder mit den Gemeindevertretern zusammentritt, zeigt es sich zwar, daß diese sich immer noch nicht mit ihrem Unterliegen gegen die Unterbülloter abgefunden haben, doch läßt sich auch bei ihnen kein Zeichen von Widerseßlichkeit wahrnehmen. Es wird ihnen nun aufgegeben, für das Endabteilungsgeschäft je für ihren Teil Vermesser und Schätzer (Geometer und Taxatoren) aufzustellen und ihnen anheimgestellt, besondere Vertrauensmänner zur Wahrung ihrer jeweiligen Sonderinteressen beim Vollzugsgeschäft abzuordnen, mit der Bedingung, daß, falls nach einer Frist von 14 Tagen die ersteren nicht ernannt sind, die Kommission von sich aus die geeigneten Fachleute bestelle. Doch hatte man es von keiner Seite damit sehr eilig, so daß die Unterbülloter immer ungeduldiger werden und zuletzt

mit Ungültigkeitserklärung der bisherigen Zugeständnisse und Beschwerde an den „gerechten Landesherrn“ drohen.

Ein schnelleres Zeitmaß scheint jedoch durch dieses Vorgehen nicht in das Geschäft gekommen zu sein, und es wird wieder Frühjahr, bis die Geometer und Taxatoren endlich alle ernannt sind. Sie mußten von der Kommission auch für die Oberbülloter bestellt werden, da diese in der Sache nichts getan hatten. Mitte Juni 1824 ist man endlich soweit, die gemeinsame Schlußtagfahrt der Kommission und der Experten mit den Gemeindebevollmächtigten (von Neusäß sind es Stabhalter Ign. Kist und Gerichtsmann Jak. Kinz) im Erlenbad vor sich gehen zu lassen. — Acht Tage darauf ist das Geschäft in vollem Gang. Die bisherigen Vermessungs- und Abschätzungsergebnisse werden nun in mehreren Tagfahrten auf Herrenwies, in Hundsbach und im Erlenbad zwischen den Mitgliedern der Kommission und den Abgeordneten der betreffenden Gemeinden durchgesprochen, und als dann die vorgeschrittene Jahreszeit oder dringende anderweitige Geschäfte der Kommissionsmitglieder eine Unterbrechung der Arbeiten herbeiführen, wird deren Fortsetzung auf das Frühjahr 1825 verschoben, wo sie dann auch zu Ende geführt werden. Die aufgestellten Verzeichnisse und Register über die jede Gemeinde betreffenden Zuteilungen und Abtretungen lassen erkennen, wie sorgfältig und gründlich die Kommission und besonders die Experten bei ihren Berechnungen von Bodenfläche, Bodenwert (hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit) und Holzbestand zu Werke gingen, so daß sie für ihre mühevollen Arbeit bei allen Billigdenkenden volle Anerkennung verdienen. —

Anfangs August 1825 wird von der Kommission den sämtlichen versammelten Gemeindeabgeordneten die vollzogene Abtheilung mit den nachträglichen Abtretungen zugunsten der Unterbülloter eröffnet und es wird bekanntgegeben, daß nunmehr die Umsteinung der Abschnittsklinien nach den Plänen vorzunehmen sei; hierbei hätten jeweils die Vorgesetzten der anstoßenden Gemeinden anwesend zu sein, und die erforderlichen Hand- und Spannfronden seien je gleichheitlich von beiden Anstößern ausführen zu lassen. Zugleich erhält der bei der Vermessung verwendete Gehilfe Jos. Merz von Neusäß die Weisung, die sämtlichen Grenzsteine zu visitieren und die Zeichen durch Steinhauer auf den neuesten Stand bringen zu lassen, was durch die Revierförster von Windeck und Herrenwies zu überwachen sei.

Die Schlußverhandlungen finden sodann am 7. September 1825 im Erlenbad statt. Hier werden den einzelnen Gemeindebevollmächtigten die amtlichen Doppelschriften der Verhandlungsprotokolle ausgehändigt und für die genannten Revierförster die Auszüge der Grenzbeschriebe zur Kontrolle der Grenzsteine ausgestellt.

Hiermit war wiederum nach fast 20jährigen, zeitweilig recht hartnäckigen Auseinandersetzungen ein ins frühe Mittelalter zurückreichendes Gemeinschaftsverhältnis aufgelöst. Alle Beteiligten hatten bei vernünftiger Überlegung Grund, mit solchem Ausgang zufrieden zu sein, nicht zuletzt die bisherigen Genossenschaftsgemeinden; sie hatten alle einen recht ansehnlichen und wertvollen Waldbesitz als *Gemeindeeigentum* erhalten, der ihnen für alle Zukunft von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wurde. Dies gilt besonders für die ärmeren Gebirgsgemeinden, wie vor allem für Neusatz.

Das der Gemeinde *Neusatz* zugefallene Waldrevier erstreckt sich als Teil des bisherigen „Waldsteger Forstes“ in schmalem Streifen von der Omerst über Unterstmatt und Hochkopf zum Bettelmannskopf und zur Rauhalde (an der Hundsbach). Er stößt im Westen (Omerstheng) an den Neusatz'er bisherigen Gemeindewald, im Süden (oberer Laufbach) an den Laufer Wald und weiter (bei Unterstmatt und gegen die Hundsbach) an den Sasbachwaldener und den Sasbacher Wald, welcher letzterer auch östlich (bei der Rauhalde) die Grenze bildet; nördlich schließt sich dort (Hang des Bettelmannskopfs) an: der Ottersweierer und weiter (Nordhang des Hochkopfs und der Omerst) der Kappler Wald. Die Waldfläche umfaßt 1328 Morgen guten Hochwalds mit einem (damaligen) jährlichen Holzertragnis von gegen 600 Klaftern.

So hat die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ausgeräumt mit den zwei alten Waldgenossenschaften des Windecker und des „Niedern Forstes“, den letzten Überbleibseln des Gemeinbesitzes am Markwald der einstigen Markgenossenschaft¹⁾.

Für den *Staat* hatte die Auflösung all dieser alten Waldgemeinschaften unstreitig das Gute, daß er jetzt freie Hand hatte, um den gesamten Waldbestand, auch den der Gemeinden und Privaten, nach den einheitlichen Grundsätzen neuzeitlicher Forstwirtschaft bewirtschaften zu lassen.

Die beteiligten *Gemeinden* aber, zumal die ärmeren Gebirgsgemeinden, hatten nunmehr einen Waldbesitz zu verzeichnen, der für die Gemeinde als Ganzes wie für deren Bürger im einzelnen einen nicht hoch genug anzuschlagenden wirtschaftlichen Gewinn bedeutete; denn aus ihrem jetzt forst- und planmäßig bewirtschafteten Waldbesitz konnte von da ab regelmäßig Jahr für Jahr jedem Bürger und jeder Bürgerwitwe

¹⁾ Am längsten erhielt sich als alter genossenschaftlicher Besitz der Güterverband der Subgüter, das oft erwähnte sogenannte Neusatz-Gebersberger *Subgericht* mit seiner weitgehenden Mitverwaltung der Genossen an den Subwaldungen, die sich über dem Gebersberg bis gegen die Omerst hinauf erstreckten. Dieser Güterverband, der zum guten Teil aus Waldstücken („Böschchen“) bestand, war 1815 noch vorhanden. Über seine Zerschlagung ist uns nichts bekannt, doch wird er die 20er Jahre kaum überdauert haben.

langen Schachten, von da hinunter an die Biberach, von dorten an der Seite hinab bis an die Rumenz (Raumünzach), von da über das Wasser bis an die Burkenau, von da bis an den Schindelbrunnen, von da an das Stockhaus, von da den Roßpfad hinauf bis an die Schwarzenbach, von da an die Herren-Wies und an den schwarzen Brunnen, von da an die Wiedenbach (?), von da an die Wegmatt, von da die Höhe hinauf bis an den großen Felsen, von da an bis an die große Tann, von da das Deich hinunter bis an die Spring und an die Bülloth, von da das Wasser hinunter bis auf die Landstraße, so durch Ottersweier geht, von da dem Wald Heinig zu, und von da wiederum bis an den Laufbach, an das steinen Brücklein, und von da wieder das Wasser hinauf, wie oben der Anfang meldet.“ — Diese Grenzen seien nachstehend unter möglichster Verbesserung der vielfachen offenkundigen Schreibfehler des Schriftstücks (ist Abschrift!) mit Verwendung der heute geltenden Namen angegeben: L a u f b a c h — H o r n g a s s e (etwas östlich von Breitenbrunnen von der Unterstmatzstraße abzweigend und gegen den Hundsrücken zulaufend) — M u h r (Waldgebiet am West-
 abhang des Hundsrücken) — H o r n i s g r i n d e — D r e i f ü r s t e n s t e i n — Z w i e s e l e c k (an der Kleinen Grinde, heute Kieneck?, wohl kaum = Seibelseckle) — L a n g e n b a c h (wohl so zu schreiben statt „Langen Schacht“) — B i b e r a c h — R a u m ü n z a c h (Bach) — B i r k e n a u (Südosthang des Kleinen Ochsenkopfs) — S c h i n d e l b r o n n (bei Erbersbronn) — S c h w a r z e n b a c h — H e r r e n w i e s — S a n d — W e g m a t t e (an der Straße Obertal) — W i e d e n f e l s e n (wohl = „großer Felsen“) — V e r e i n i g u n g d e s W i e d e n - u n d d e s G e r t e l b a c h s (wohl = „Spring“) — B ü l l o t f l a u f — L a n d s t r a ß e — W a l d h ä g e n i c h — L a u f b a c h a u f w ä r t s — —

Für die Geschichte des Windecker Forstes ist eine Denkschrift der badischen Regierung von 1791 von Bedeutung, die betr. der Jagd- und Fischereigerechtigkeit im Windecker Forst anlässlich einer Streitigkeit mit den ortenauer Behörden¹⁾ ausgegeben wurde. „Nachdem 1387 das Haus Baden die erste Hälfte der Grafschaft Eberstein an sich gebracht hatte, fiel zwar 1404 der Lebensbesitz Reinhard's von Windeck mit der Burg Altwindeck und dazugehörigen Waldungen („Burg, Wald, Wasser und Weide auf dem Schwarzwald“) an Baden, der Wildbann aber, der sich bis in die österreichische Ortenau an der Laufbach hinauf — bis zur Hornisgrinde hinzieht, verblieb den Grafen von Eberstein. Es folgte dann Verpfändung des Jagdrechts durch die Ebersteiner an die badischen (ehemals ebersteinischen) Vasallen von Windeck, von denen es 1592 an ihre Erben, die Herren von Hüffel, überging. Ein letzter Teil des ebersteinischen Waldbesitzes kam durch die ebersteinischen Erben 1676 an Baden-Baden, und zwar von den von Gronsfeld als volles Eigentum, von den von Wolkenstein als badisches Lehen. Markgraf Ludwig Wilhelm übertrug seinen Anteil an den Frhr. von Pittersdorf, mit der Erlaubnis, auch den Wolkensteiner Anteil noch zu erwerben unter der Bedingung, diese Jagd als badisches Lehen anzuerkennen; letztere Erwerbung vollzog sich 1693, dann folgte auch noch die Lösung von den Windecker Allodialerben. 1722 ging mit dem gesamten Besitz des Frhr. von Pittersdorf auch das volle Jagdrecht an das Haus Baden-Baden über, das damals auch zugleich die Landvogtei Ortenau als Lehen innehatte. Als beim Aussterben des Hauses Baden-Baden 1771 die Landvogtei an das österreichische Haus zurückfiel, und sich die ortenauer Jäger zu Ottersweier anmaßten, das Eberstein-Windecker Jagdgebiet, wo es auf österreichischem Boden liegt (südlich der Hub und dem Gebersberg einer- und dem Laufbach andererseits) zu betreten, wurde ihnen von badischen Dienern die Flinte abgenommen, wogegen das ortenauer Oberamt Einspruch erhob, der aber nach obiger Darlegung unberechtigt war; denn Baden hatte sein Recht durch erweislichen Kauf, nicht durch österreichische Konzession erworben.

Hilfsmittel: GLA., Karlsruhe, besonders „Bühl, Generalia; Forstrecht“, Fasc. 94f.

¹⁾ Siehe „Ortenau“, 1933, S. 25. Anm.

Kleine Mitteilungen.

Zwei Solms'sche Ofenplatten in den Städtischen Sammlungen zu Offenburg. Gußeiserne Ofenplatten tragen zur Bezeichnung der Herkunft seit dem 16. Jahrhundert häufig das Wappen des Landesherrn. Oft wurde der Name des Wappenträgers, abgekürzt oder ausgeschrieben, hinzugesetzt, außerdem auch sein Wappenspruch. Wenn der Landesherr oder ein Mitglied der landesherrlichen Familie heiratete, wurde die Erinnerung an dieses Ereignis auf Ofenplatten durch das Doppelwappen des Ehepaares festgehalten und oft Name und Wahlspruch beider Ehegatten hinzugefügt. Ein Beispiel für diesen schönen Brauch, der in seinem Grundgedanken auch von Adligen, Bürgern und Bauern aufgenommen wurde und bis in das 19. Jahrhundert hinein verfolgt werden kann, bietet eine Platte der Städtischen Sammlungen zu Offenburg. Eine Abbildung hat Baizer in dem Katalog der eisernen Ofenplatten in der Oberrheinischen Kunst VII veröffentlicht (Abb. 4). Da die Platte ein bis jetzt ungelöstes Rätsel ist, soll sie in allen Einzelheiten erklärt werden.

Auf der linken Hälfte der Eisentafel sehen wir das Wappen der Grafen Solms¹⁾, auf der rechten das des sächsischen Adelsgeschlechtes von Schönburg²⁾. Die erste Zeile der Kartusche gibt die Namen der Wappenträger abgekürzt an. I. G. G. Z. S. H. Z. M. V. S. bedeutet Johann Georg Graf zu Solms Herr zu Münzenberg und Sonnenwalde; die Auflösung der Buchstaben M. G. V. S. G. Z. S. F. Z. M. V. S. lautet Margarete, geborene von



Solms'sche Ofenplatte in den Städtischen Sammlungen zu Offenburg.

¹⁾ Siebmacher, Hoher Adel Deutschlands, I, Tafel 127a.

²⁾ Siebmacher, Der blühende Adel des Königreichs Sachsen, Tafel 4.

Schönburg, Gräfin zu Solms, Frau zu Münzenberg und Sonnenwalde. Johann Georg I. (geb. 1547, gest. 1600) heiratete 1572 Margarete, geborene von Schönburg, die Witwe des Grafen von Hohenstein¹⁾.

Die zweite Zeile der Kartusche enthält die Wahlprüche der Ehegatten. Den Wappenspruch G. M. H. H. V. D. = Gott mein Hort hier und dort führte Johann Georg I. und nach ihm auch sein Sohn Albrecht Otto²⁾. Der Wahlpruch Margaretes lautet G. A. M. T. = Gott allein mein Trost³⁾. Unter den erhaltenen und bis jetzt bekannten Platten ist die Offenburger Eisentafel eines der ältesten Erzeugnisse einer Solmschen Hütte.

Ebenfalls in einer Solmschen Hütte ist noch eine andere Platte der Städtischen Sammlungen (Katalognummer 21) gegossen. Sie ist zwar nicht vollständig erhalten, kann aber trotzdem erklärt werden, da sie mehrfach vorkommt⁴⁾, z. B. im Schloßmuseum Mannheim. Unter dem Wappen Solms-Laubach⁵⁾ lesen wir VIVAT/SLB = Es lebe Solms-Laubach. Die Vivat-Formel wird auf Ofenplatten im 17. Jahrhundert üblich und erhält sich bis in das 18. Jahrhundert (z. B. vivat Yffenburg; vivat Nassau-Weilburg). Die Namen der Ehegatten sind links und rechts durch je zwei ineinander geschlungene und von einem Oval eingefasste Buchstaben angegeben. CA bedeutet Christian August, AF Amalie Friederike⁶⁾. Christian August von Solms-Laubach regierte seit 1738 und starb 1784. Amalie Friederike (1714—1748), Tochter des Fürsten Wolfgang Ernst I. zu Isenburg-Birstein, vermählte sich 1738 mit Christian August⁷⁾. Mit dieser Zahl ist der früheste Termin für den Guß dieser Platte gegeben.

Berlin-Niederschönhausen.

Walther Leich.

¹⁾ Rudolph Graf zu Solms-Laubach, „Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms“, Frankfurt a. M. 1865, S. 246 f.

²⁾ Dielitz, „Die Wahl- und Denksprüche“, 1887, S. 125.

³⁾ Auch auf einer Platte des Freiburger Augustinermuseums steht ein Wahlpruch neben dem Namen (Oberrheinische Kunst, VI, Katalognummer 14). Die Buchstaben Z. H. M. F. Z. D. F. bedeuten zwing Herr mein Fleisch zu deiner Furcht. Diesen Spruch führte Wolrad II. von Waldeck (Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont, XVIII, Abhandlung von E. Körner, S. 110).

⁴⁾ Inzwischen haben die Städtischen Sammlungen Offenburg eine vollständige Platte erworben. Sie ist 76 cm breit, in der Höhe 71 cm bzw. das Bild 68,5 × 68,5. Im Mittelpunkt ist das Wappen: ein Oval, das in der Mitte waagrecht geteilt ist. Außerdem wird es noch senkrecht geteilt, so daß oben wie unten vier Felder entstehen. Das obere rechte Feld ist ausgefüllt mit einem stehenden Löwen, das folgende Feld ist wieder waagrecht geteilt; das obere Feldchen ist durch senkrechte Striche als rot gezeichnet, das untere silber. Das dritte Feld zeigt eine Rose, das vierte wieder den stehenden Löwen. Untere Hälfte des Ovals: rechtes Feld = dem zweiten Feld oben, das zweite Feld mit dem stehenden Löwen, das dritte Feld ebenfalls, das vierte Feld mit einer Rose. Unter diesem Wappen steht zunächst in Monogramm: CA, dann VIVAT, zum Schluß als Monogramm AF. Direkt unter VIVAT noch S. L. B. Über dem Wappen eine Krone mit fünf Zacken. Das ganze Wappen steht mitten in einem aufgezogenen Vorhang. Am Rand sind stilisierte Blätter. (Freundliche Mitteilung des Herrn Professor Dr. Baßer, Offenburg.)

⁵⁾ Siebmacher, Hoher Adel Deutschlands, I, Tafel 128.

⁶⁾ In jener Zeit wurde oft das F dem J so ähnlich geschrieben, daß wir Heutigen leicht statt des F ein J lesen. So lauten die Buchstaben auf einer Platte des Freiburger Augustinermuseums mit dem Wappen Nassau-Weilburg (Oberrheinische Kunst, VI, Katalognummer 42) nicht AJ, sondern AF. Sie bedeuten Auguste Friederike, die sich 1723 mit Karl August (= CA) von Nassau-Weilburg verheiratete.

⁷⁾ Rudolph Graf zu Solms-Laubach, a. a. O., S. 366 f.



Verfertigt durch Glasmaler Karl Vollmer, Offenburg.

Aufnahme von Rud. Gerke, Hub.

Das Glasfenster im Brunnenhause der Hub.

Das alte Bad Hub mit seiner reichen Geschichte (vgl. Gerke, Die Hub, „Ortenau“, 1932 und 1933, Heft 19 und 20) ist im Brunnenhäuschen der warmen Quelle der jetzigen Kreispflegeanstalt Hub durch ein neugeschaffenes, prächtiges Glasfenster in die Erinnerung der Zeitgenossen zurückgerufen worden. Durch den Offenburger Glasmaler Karl Vollmer wurde das oben abgebildete Fenster im Auftrage des Verwaltungsrates der Anstalt in dankenswerter Weise geschaffen und bildet mit seiner meisterhaften, farbensprühenden Ausführung einen künstlerischen Schmuck von geschichtlicher Bedeutung, der häufig besichtigt wird. Es ist in halbrunder Form mit drei Feldern angeordnet und 110 zu 160 cm groß. In seiner Umrandung zeigt es die Wappen und Namen der alten Geschlechter, der Schwarzenberg, Rohrburg, Plikkersdorf und der Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden, die das Hubbad vor Zeiten zu Lehen besaßen als „freyadeliches Gueth“. Im Mittelfeld sehen wir Friedrich I., den Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, in Anlehnung an sein Standbild am Heidelberger Schloß abgebildet (vgl. „Ortenau“, 1935, 22. Heft, S. 75). Er entrollt die jetzt im Generalandesarchiv zu Karlsruhe befindliche Stiftungsurkunde mit dem „Pfälzischen Privilegium für das Bad Hub in der Ortenau“, mit dem er 1475 der Hub die erste Badpolizeiordnung gab, die von einem deutschen Bad bekannt ist. In den Seitenfeldern befinden sich die reich ausgeführten Schmuckwappen der Herren dieser Gegend und des Bades, der kaiserlich vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau und der badischen Markgrafen von Durlach und Baden. Im unteren Randfeld des Bildes aber finden sich die Hinweise auf die neue und neueste Zeit, die 1873 eine Pflegeanstalt aus dem alten Bade schuf und die 1933 im großen nationalen Umbruch mit der alten Kleinstaatserei endgültig aufräumte.

Hub bei Bühl.

Otto Gerke.

Die Ortenau.

9

Zum Aufsatz „Bildstöcke im Amtsbezirk Wolfach“ von O. A. Müller („Ortenau“, 1936, S. 165). Die Inschrift des Dreikönigbildstocks“ an der St. Jakobskapelle bei Wolfach „Ut terrae sint incolumes a grandine fructus / Ad sancta alarum telminamando magis“ hat meines Erachtens durch den Verfasser des Aufsatzes eine einleuchtende Deutung nicht erfahren. Die zweite Zeile ist ganz zweifellos verdorben; aber mit Ersetzung von alarum durch arvorum ist so gut wie nichts gewonnen; sie ist auch viel zu willkürlich. Und erst telminamando! Auch wenn aus telm —: tela gemacht wird, wie soll inamando sich in die Satzkonstruktion fügen? Was für ein Wort und welche Wortform soll es sein? Vielleicht kann ich etwas zu des Rätsels Lösung beitragen. Wir haben es unverkennbar mit einem *D i s t i c h o n* (Hexameter + Pentameter) zu tun. Der Pentameter lautet nach meiner Vermutung im 1. Teil: Ad sanct(a) ararum ||, im 2.: — tegmin(a) amanda magis. Ararum statt alarum ist eine leichte Änderung (ara = Heiligtum); ebenso tegmina für telmina (tegmen = Hülle, Bedeckung, Gehäuse); statt amando kann nur amanda (Gerundivform) eingesetzt werden. So käme, da man mit Müller für das Ganze als Ausgangspunkt ein „gestiftet“ annehmen muß, etwa folgender Sinn, in deutschem Verspaar ausgedrückt, heraus:

„Möge der Himmel die Früchte der Erde vor Hagel bewahren.
Höhere Liebe wird dann — Heil'gem Gehäuse zu teil!“

Freiburg i. Br.

O. Stemmler.

Die Frau des Veit Grimmelshausen. Die beiden bekannten Grimmelshausenforscher Bechtold und Könecke haben die Kirchenbücher der drei Grimmelshausenstädte Offenburg, Oberkirch und Renchen genau durchgesehen, und es ist schwer, ein unbemerktes Zeugnis noch festzustellen. Man verspürt daher bei der Lektüre der Arbeit Otto Wackers, Ortenauer Mosaik, im neusten Heft „Mein Heimatland“ die Freude, daß er glaubte, die zwei Patenstellen Grimmelshausens in Offenburg seien noch unbekannt. Und doch hat sie Könecke schon verwertet (1, 336). Auch die Vermutung, daß Grimmelshausen seinen Roman „Simplicissimus“ nach dem lateinischen Schulmeister Magister Georgius Simplicius benannt habe, hat Könecke bereits zum Ausdruck gebracht und behandelt (1, 154). Ich habe erst unlängst den Eintrag über die Eheschließung des Schwagers (?) des Dichters 1648 herausgeschrieben, in der Hoffnung, einen kleinen Stein zu dem Hause beizusteuern, aber auch dieser war der Aufmerksamkeit Köneckes nicht entgangen (1, 384).

Auch mit der Erforschung der Kinder und Enkel Grimmelshausens sind beide Forscher sehr genau gewesen, und es schien mir eigentlich gar nicht mehr nötig, beim Nachsehen in den Kirchenbüchern gelegentliche Funde über die Verwandten des Dichters abzuschreiben. Und doch muß man es tun und die kleinsten Funde mit den bekannten vergleichen. Hier soll ein solcher Fall besprochen werden. Es kann die Frage, ob Johann Leopold Vitus, der Sohn des Dichters¹⁾, wie Könecke will (1, 392), oder ein Enkel, ein Sohn des Hauptmanns und späteren Postmeisters Franz Christoph Ferdinand, wie Bechtold, S. 203 f. und 206, annimmt, noch nicht gelöst werden, wohl aber über seine Frau etwas näheres beigebracht werden. Könecke schreibt (1, 392), als neuntes Kind des Dichters: „Joh. Leopold Veit, geboren in Renchen, getauft am 17. Februar 1667. Er hatte eine Frau, von der wir nur den Vornamen Dorothea kennen. Kind: Maria Anna, geboren in Renchen, getauft am 18. November 1712.“ Bechtold bringt noch einige Daten mehr über unsern Veit.

Nun ist zunächst durch einen Eintrag in Oberkirch nachgewiesen, daß Veit Grimmelshausen ein Jahr früher gestorben ist, als Bechtold annimmt; seine *W i t w e* ist am 31. Juli 1719 Patin bei Cyriacus, dem Sohn des Sattlers Antonius Mehger

¹⁾ Die Frau des Dichters war noch ein drittes Mal Taufpatin in der Familie des Hans Risch (Gaisbach) bei dem Sohne Hans Jakob am 8. November 1655.

und dessen Ehefrau Anna Clara. Sie heißt dort Maria Dorothea Grimmelshauserin vidua. Noch zweimal wird sie Patin in dieser Familie, am 6. Mai 1724 bei dem Sohn Franciscus Antonius und am 12. Dezember 1726 bei der Tochter Maria Dorothea. In den beiden letzten Einträgen heißt die Patin aber: Maria Dorothea, honesti Friderici, Zoller zu Urloffen, uxor. Demnach hat Frau Maria Dorothea inzwischen noch einmal geheiratet. Und in Oberkirch finden wir unter dem 11. Januar 1721 den Eintrag, daß die Witwe des J. Leopold von Grimmelshausen den Witwer Johannes Philippus Friderici, Chirurgus in Urloffen, zum Manne nahm. Diesem Eintrag entspricht ein solcher in Urloffen: Incipit Annus 1721. In facie ecclesiae copulati sunt dominus Joann Philippus Friderici cum honesta vidua Dorothea ex Oberkirch. Der Johann Philipp Friderici, chirurgus et telonarius, stirbt am 6. Mai 1741. Der Eintrag des Todestages seiner Witwe macht wieder Schwierigkeiten: 1758, am 19. April, stirbt Dorothea (Müllerin) Ehrhard, pie defuncti domini Joannis Philippi Friderici telonearii hic relicta vidua... Der eingeklammerte Name Müller ist durchstrichen und kommt wieder vor bei der Heiratsurkunde des Sohnes des Ehepaars; am 13. Juni 1745 heiratet nach einem Eintrag in Urloffen der Franz Josef Friderici, pie defuncti domini Joannis Pfilippi Friderici olim telonarii et civis hic et Dorotheae Müllerin legitimus filius, die Maria Josephine Barbara Rauchin, die Tochter des Prätors (Bürgermeisters) in Renchen. Die Hochzeit findet in Renchen statt.

Wie sind nun die zwei Namen Müller und Ehrhard zu erklären? Ich kenne die Urloffer Kirchenbücher nicht; ich habe die Einträge von meinem früheren Nachbarn, dem Herrn Pfarrer Karl Sachs in Gündelwangen, in dankenswerter Weise erhalten und kann daher mir kein Urteil über die Führung der Bücher erlauben. Mir scheint nach dem Eintrag von 1745, daß der Mädchenname Müller gewesen ist und daß die Dorothea dreimal verheiratet war; 1. mit einem Ehrhard, 2. mit Veit Grimmelshausen, 3. mit Friderici. Ich muß die Familienforscher bitten, ihre Aufmerksamkeit auf die ungeklärten Verhältnisse zu lenken; vielleicht wird dann auch die Vaterschaft des Veit klar.

Offenburg.

Ernst Batzer.

Bücherbesprechungen.

Friedr. Schlager, Die Mundarten im fränkisch-alem. Grenz-gürtel Badens. Verlag der Konkordia, Bühl (Baden). 82 S., 1 Hauptkarte, 6 Einzellaufkarten, 1 wortgeographische und 1 Karte der geschichtlichen Verhältnisse, 1931.

In Schlagers Buch hat das Übergangsgebiet von der fränkischen zur alemannischen Mundart in Mittelbaden eine eingehende Untersuchung erfahren. Es ist dabei dem Verfasser gelungen, an der Hand der entsprechenden sprachscheidenden Laute die mundartlichen Unterschiede im wesentlichen auf drei Linienbündel zu vereinigen. Den Verlauf dieser mundartscheidenden Linien sucht der Verfasser geschichtlich zu begründen.

Linie 1 des ersten Bündels, die südlich und dann östlich von Karlsruhe verläuft, zeigt die geschlossenen Laute des Fränkischen und die offenen des Alemannischen: Lewe, Kes, Stroß gegen Löwe, Käs, Stroß mit offenem o. Durch eine Linie zwischen Darlanden und Forchheim erfahren wir, daß r + Leiselaut mhd. i, ü und etwas südlicher auch u im Fränk. senkt: Schirm — Scherm; Bürste — Berst; Wurst — Worst. Vom zweiten Linienbündel ist Nummer 9 am wichtigsten. Sie trennt z. B. Mörsch von Durmersheim, Malsch von Muggensturm und verläuft dann ungefähr an der badisch-württembergischen Grenze. Auf der südlich-westlichen Seite gelten noch

die Einlaute aus mhd. *i, ü, iu*, nördlich-östlich sind sie zu Zwielaute geworden: *Wiib, Huus, Lit* (Leute) gegen *Weib, Houus, Leit* und weiter nördlich *Waib, Haus, Laif*. Die übrigen Linien zeigen uns die Hardt mit den Ortschaften *Au a. Rh., Durmersheim, Bietigheim, Stigheim, Steinmauern* als eine gesonderte Sprachlandschaft. Zum dritten Linienbündel gehören die Nummern 12—18. Fächerförmig kommen sie von Westen her in die Gegend von Rastatt. Linie 13, die später in ungeahnten Kurven nach Nordosten verläuft, gibt die Grenzen an von altem *au* und fränk. *aa: laafe, glaawe* für *laufen, glauben*. Die wichtigste Sprachgrenze aber zwischen Franken und Alemannen ist die Linie 16, die im Alem. die Erhaltung der mhd. Zwielaute *uo, üe, ie* angibt: *Brueder, fiedere, Liecht* gegen *Bruder, fiidere* (füßtern), *Licht*. Dabei ist z. B. bemerkenswert, daß Iffezheim die mhd. Zwielaute nur noch in der großväterlichen Generation festhält. Während Linie 16 wie Linie 13 ins Murgtal ab-schwenkt und dann das Schwäb. vom Fränk. trennt, grenzen die Linien 12, 14, 17 später das Alem. gegen Osten ab. Für mhd. *ei* (Linie 12) weist das Fränk. *ai* auf, vor Nasenlaut *oi*, die Ortenau dagegen hat *ei* (*äi*), ein schmaler Streifen von langem *ei* legt sich im Norden vor die kurzen *ei*. Linie 17 verweist auf die *g*-Auflösung (*g* zu einem Laut zwischen *u* und *w*: *Wagen* zu *Wawe*), sie geht zwischen Niederbühl und Sandweier durch und erscheint schließlich wieder zwischen Ottersweier und Sasbach. Ähnlich verhält es sich mit dem Wing(Wein)-Gebiet; südlich von Niederbühl überschreitet seine nördliche Grenze die Bahnlinie, um später nördlich von Bühl in einem Bogen wieder über die Bahn zu gehen. Ohne daß es zu einem weiteren Linienbündel kommen konnte, bildet die *gwäe/gsii*-Linie die südliche Abgrenzung des untersuchten Gebietes. Diese Linie läßt z. B. die *gwäe*-Bildung noch Greffern, Ulm, Oberweier, Bühl und spricht z. B. Lichtenau und Ottersweier bereits die Form *gsii* zu. In der Höhe von Achern und südlich davon ist auslautendes *n* erhalten, nördlich davon ist es gefallen: *Win* gegen *Wii* = *Wein*. Klar und deutlich hebt sich das Hanauerland sprachlich heraus. — Dem Werk, das allerdings an den Leser erhebliche Ansprüche stellt, ist in dem behandelten Sprachgebiet die weiteste Verbreitung zu wünschen.

A. Staedele.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde; Schriftleiter: Ministerialrat Univ.-Prof. Dr. Eugen Fehrle, Heidelberg; 9. Jahrgang, 1935; Verlag Konkordia A.-G., Bühl-Baden.

Heft 1: Karl Caesar, Deutsche Baukunst. Der konstruktive Geist der Germanen zeigt sich in der Erfindung des Fachwerks, bei der romanischen Baukunst in der Ausbildung der Formen allein aus dem Mauerquerschnitt heraus, bei der Gotik in der völligen Übereinstimmung von Form und Konstruktion, in gegenseitiger Durchdringung und völligem Ineinanderfließen von beiden. Herman Phleps, Die Fugen- und Schrägnagelung bei den Germanen, dargestellt an Beispielen der ländlichen Baukunst des Schwarzwaldes. Richard Wolfram, Der Spanltanz und seine europäischen Verwandten. F. Eckstein, Die frühesten Zeugnisse über Gebäubrote im Frühmittelalter. Die Eligiusstelle hat mit Gebäubrotten oder gar mit erotischen Gebäubrotten nichts zu tun.

Heft 2/3: Richard Hünnerkopf, Krieger und Bauer — Stadt und Land. Heiner Heimberger, Kraxpuß im badischen Frankenland. Die häufigsten Muster sind die Gerade, die Wellenlinie und der Bogen. Sodann werden Zweige und Bäume, Blüten und Blumenstöcke, Hühner und Hühnchen, Pferde und schließlich der Bauer mit seiner Tabakspfeife zum Vorbild genommen. Luise Vogel, Ein Richtfest in Edingen am Neckar im Gilbhart 1935. Eugen Fehrle, Der Alamannenfürst Chnodomar. Chnodomars Ehre ist unbefleckt, er gehört zu den zähen Alamannen, die unentwegt in der Südwestecke des Reiches gegen die römischen Eindringlinge kämpften. Hermann Baier, Ruoni

von Stockach und sein Narrenprivileg. Das Veredde von Kuonis Narrenprivileg ist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden. B. Wagner, Hexenprozesse aus den Jahren 1635 bis 1636 Löffingen-Blumberg. Zum grauenhaften Schicksal der Hingerichteten kommt als weiteres trauriges Kapitel der Hexenprozesse die Verarmung und Verelendung der von diesem Unglück heimgesuchten Geschlechter. Rudolf Kapff, Volkskundliches aus der Zimmernschen Chronik. Luise Vogel, Was kann uns ein Kirchenbuch erzählen? Heiner Heimberger, Wundbehandlung im Mittelalter. Werner Wolf, Erik Axel Karlfeldt und seine Dalbilder in Reimen. So wie die alten Dalmaler mit Farbe und Pinsel Motive aus der Bibel, aus Fabel und Legende, aber auch aus dem täglichen Leben auf die Wand zeichneten, will der schwedische Dichter den Versuch wagen, mit Worten ein Gleiches zu tun. Albert Becker, Volkskundliches um Faust und Speyer. Sprachliches und Sachliches weisen in der Frage nach dem ungenannten Verfasser des Volksbuches in den geistigen Bereich der alten Reichsstadt Speyer. Hermann Schaab, Der Karfunkel von J. P. Hebel. „Der Karfunkel“ ist ein Stück Leben, an dem kein Stäublein von gefälschter Natur ist. Walter Zimmermann, Aus einem alten Fuhrmannsbuch (Gegend von Rheinbischofsheim). In diesem Buch sind unter anderm Heilsegen und Heilmittelvorschriften, Tabakbeizen und Farbvorschriften in lautgetreuer Niederschrift der Mundart verzeichnet. — Kleinere Mitteilungen und Bücherbesprechungen beschließen die Hefte.

Im 10. Jahrgang (1936), Heft 1:

Eugen Fehrlé, Volkstum und Staat. Hermann Phleps, Volkskunde und Handwerk. Richard Hünnerkopf, Das isländische Gehöft in der Saga. Hermann Baier, Zur Frage der Verbreitung des Strohdachs in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Otto Höfler, Der germanische Totenkult und die Sagen vom Wilden Heer. Aloys Wannenmacher, Hochzeitsbrauch aus einem barocken Geschichtswerk. Mitteilungen. Bücherbesprechungen. U. Staedele.

Miniaturen aus dem Statutenbuch des Collegium Sapientiae Freiburg i. Br. 1497.

Der Freiburger Universitätsprofessor Johannes Kerer gründete im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts das Collegium Sapientiae, ein Stiftungshaus für minderbemittelte Studenten. Die Vorschriften, welche in diesem Hause Geltung haben sollten, legte er in 88 Kapiteln fest, denen 80 Miniaturillustrationen beigegeben sind. Eine Auswahl von diesen Miniaturen veröffentlichte ein Kreis von Freunden der oberrheinischen Geschichte anlässlich des 50. Geburtstages von Herrn Bibliotheksdirektor Dr. Rest. Beim Betrachten dieser köstlichen Bildchen, die auf das liebevollste in ihren Einzelheiten durchgearbeitet sind, gewinnt man ein anschauliches Bild nicht nur vom Burschenleben, sondern auch vom allgemeinen Studentenleben jener Zeit. Da Kerer gleichzeitig Weihbischof von Augsburg war, ist man geneigt, den Meister der Miniaturen in einem Schüler des Augsburger Kunstkreises zu suchen. Sprauer.

Emil Baader, Land und Leute der oberen Ortenau, Heimatbücher für den Schulkreis Emmendingen, herausgeg. von Kreisoberschulrat Ad. Leibiger.

Dieses Heimatbuch erzählt den Schulkindern und ihren Eltern, aber auch jedem Heimatfreund von der Landschaft, den Bergen und Gewässern, der Pflanzen- und Tierwelt des Amtsbezirks Lahr. Sodann ist die Rede vom Menschen dieses Gebietes, von seiner Art und Herkunft, von seinem Schicksal im Verlauf der Zeiten, von seiner Sprache, seinen Sagen, Sitten und Gebräuchen, von seiner Arbeit und seinen Siedlungen. Federzeichnungen machen das Werkchen zum geschmackvollen Heimatbuch, eine Karte gibt eine gute Übersicht des behandelten Gebietes. U. Staedele.

Oskar Kilian, Die Mundarten zwischen Schutter und Rench. (Vogel Greif, Arbeiten über Mundarten und Volkstum Südwestdeutschlands. Herausgegeben von Ernst Ochs, Heft 6.) Lahr i. B., 1935, 68 S. mit 1 Karte.

In klarer und wohldurchdachter Betrachtung behandelt der Verfasser die Mundarten im Kernstück des alten alemannischen Ortenau-Gaues, im Raume des Rench-, Harmersbach- und Wolfstals, des Kinzigtals westwärts von Hausach, des Schuttertals und der Rheinebene von Kehl-Appenweier bis Nonnenweier-Lahr. Grundlage ist eine Sammlung von mehr als 7000 mundartlichen Wörtern und Redensarten aus der Heimatstadt Gengenbach, von der aus Kilian dank des fördernden Entgegenkommens des badischen Unterrichtsministeriums und der verständnisvollen Mitarbeit der Lehrerschaft sich in 118 Schulen den Stoff für seine schöne Arbeit aufzeichnen konnte. Dieser Weg über die Schule erbrachte gleichzeitig die wichtigen Unterschiede zwischen jung und alt und zeigte den vordringenden Einfluß der Hochsprache. In den beiden Hauptabschnitten seiner Schrift zeichnet Kilian die Entwicklung der Selbstlaute und der Mitlaute vom Altdeutschen zum Stand der heutigen Mundart. Prachtvoll gewählte Beispiele — gleich reizvoll für den Laien wie für den Wissenschaftler — machen die Ergebnisse anschaulich. Die Berufssprachen der Bauern und Winzer, der Weber und Flößer kommen zu Wort, Vor- und Familiennamen, eigenartige Flurnamen klingen auf, die Bezeichnungen der Wochentage werden eingeflochten und ihre Verbreitung verfolgt, Schelten, Orts- und Berufsneckereien und allerlei Äußerungen des derben und feinen Humors künden vom Ausdrucksgehalt der Mundart. Das Bauernhaus mit seinem besonderen Wortgut ist berücksichtigt, Wetterregeln, der Volksglaube, Sitte und Brauch sind vertreten und machen die Arbeit zu einer Fundgrube für den Volkskundler. Wortbiegung und Wortbildung werden beachtet, sein Hauptaugenmerk aber richtet Kilian stets auf die Wortverbreitung, der er im Abschnitt „Wortgrenzen“ eine abrundende Überschau widmet. Auch in diesem Teil wird die Wortforschung bereichert durch eigenartigste Beispiele aus der Tier- und Pflanzenwelt, aus dem Kreis des kindlichen Spiels und der Festzeiten der Erwachsenen. Abschließend gibt Kilian einen Überblick über die gefundenen Sprachgrenzen, die, hauptsächlich von Südwesten nach Nordosten verlaufend, das Gebiet in neun Sprachlandschaften scheiden. Vielfach decken sich diese Grenzlinien mit den um das Jahr 1800 bestehenden Landesgrenzen. Ganz schroff sind die Unterschiede in den Mundarten, wenn sich die politische mit einer Bekenntnisgrenze verbindet. Ausgleichend wirken stets die (natürlichen) Verkehrsstraßen, auf ihnen sind aber auch die zahlreichen Sprachmerkmale der fränkischen und elsässischen Mundarten eingedrungen, die das Bild der einst rein alemannischen Landschaft grundlegend geändert haben.

Wir wünschen dem Verfasser, daß seine Arbeit in der Mundartforschung die Beachtung finden möge, die sie verdient.

L. Glattes.

Dr. Kuhfahl, Die alten Steinkreuze in Sachsen, Nachtrag zum Heimatshujbuch von 1928.

Nach dem Verzeichnis der noch vorhandenen Steinkreuze nach dem Forschungsergebnis von 1935 bestehen noch 297 Stück, deren genauer Standort, Maße und Gesteinsart jeweils angegeben sind. 26 neuentdeckte Standorte alter Steinkreuze waren dazu gekommen, vermehrt kann die Zahl werden um 12 Stück, die literarisch gut nachgewiesen und belegt sind. Gute Bilder vertiefen den Eindruck des Vorgetragenen, ein Ansporn für unsere Westmark, die eine solche Bestandaufnahme noch nicht hat.

Aus der Geschichte von Oberweier von Fritz Schleicher, Pfarrer in Oberweier, Amt Lahr.

Das Büchlein enthält heimatkundliche Plaudereien. Man freut sich über das ansprechende kleine Heimatbuch, das zum Nachdenken über Heimat, Familie und deren wechselvolle Schicksale anregen will. Das Dorf Oberweier ist wohl aus einem

Fronhof des Klosters Schuffern und weiterhin aus einer römischen Veteranensiedlung entstanden. Von den heute im Dorf ansässigen Familien kann man nur wenige als ursprüngliche Ortsgeschlechter bezeichnen; die meisten sind ausgestorben, andere sind ausgewandert, viele sind zugezogen, wie der Verfasser an Hand von Kirchenbüchern und Urkunden des Näheren darft.

A. Staedele.

Die letzten Monate gaben uns zwei treffliche Sammlungen von Sagen. Unser 80jähriger Mitarbeiter und Senior unseres Vereins, Friedrich Huber, Bühl (Baden), hat eine Reihe von Sagen in Versen seinen Freunden und Bekannten im Selbstverlag überreicht. Sie sind fast durchweg aus Mittelbaden, alte Gestalten, aber in neuem metrischem Gewande. Hermann Fauf hat endlich die Sagen, von denen er eine kleine Kostprobe in unserem Burgenwerk gegeben, erscheinen lassen (Verlag: Aug. Sandfuchs, Wolfach). Das Erhoffte ist weit übertroffen. Sein Gedanke war, „das sagenhafte Volksgut, das meist nur noch in Erinnerung und Wissen älterer Leute wach ist, vor dem Vergessenwerden zu bewahren und weiterhin zu erhalten“. Es sind demnach lauter literarisch nicht aufgezeichnete Sagen, und man muß sich wundern, wieviel noch an der oberen Kinzig im Volke erzählt wird. Die Sprache, in der Fauf die Sagen wiedergibt, ist eine äußerst geschmackvolle und volkstümliche.

E. Bager.

Mundartliche Krankheitsnamen aus Baden von Walther Zimmermann, Illenau, Sonderdruck der „Süddeutschen Apothekerzeitung“, Stuttgart.

Die einzelnen Begriffe sind alphabetisch geordnet; in gedrängter Kürze wird ihre sprachliche oder volkskundliche Geschichte angegeben. Der Apotheker wird dankbar sein für diese Sammlung, die es ihm manchmal erst ermöglicht, den volkstümlichen Krankheitsnamen zu verstehen. Mundart- und Sprachforscher werden auch manche neue Ausdrücke entdecken und ihre Freude an ihrer Treffsicherheit oder Wunderlichkeit haben.

A. Staedele.

Geschichte der Literatur in Baden von Wilh. E. Desterling. Teil 2: Von Hebel bis Scheffel. Mit 30 Abbildungen. C. F. Müller, Karlsruhe 1937.

Merkwürdig! Die politischen, wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts haben in dem durch Napoleons Herrscherwillen geschaffenen Großherzogtum Baden keinen starken Niederschlag in der Dichtung gefunden, obwohl das Revolutionsjahr 1848 die Geister mächtig erregte und Baden an den kriegerischen Erfolgen von 1870/71 nicht unbedeutenden Anteil hat. Dieser Eindruck wird auch bestätigt, wenn man den zweiten Teil von Wilhelm E. Desterlings „Geschichte der Literatur in Baden“ liest, der jetzt erschienen ist. Der Verfasser weicht bewußt davon ab, etwa in der Art von Hesselbacher, Witkop oder v. Grolmann nur die Höhepunkte der dichterischen Leistung aufzeigen zu wollen. Er macht sich Grillparzers Wort zu eigen: „Man versteht die Berühmten nicht, ehe man nicht die Obskuren durchgeföhlt hat.“ Mit großer, fast allzugroßer Gewissenhaftigkeit im Kleinen ist er jedem Talent am badischen Dichterbimmel nachgegangen, auch wenn er jetzt nicht mehr strahlt und schon zu seiner Zeit nicht zu den ersten Größen gezählt hat. Gegen 100 badischen Dichtern, Schriftstellern und Erzählern begegnen wir in Desterlings Darstellung in dem genannten Zeitraum. Dem bibliothekarischen Verfasser schien, auch nach einer Beratung mit Amtsgenossen vom Fach, das Zuviel ein geringeres Übel zu sein, als das Zuwenig. Und dafür müssen wir ihm dankbar sein, selbst wenn wir mit dem Verfasser, dem die reichen Schätze der Landesbibliothek zur Verfügung standen, nicht immer einig gehen in der Ansicht über die Bedeutung dieses oder jenes Dichters für die badische Literaturgeschichte. Wem sind etwa Namen geläufig wie Bommer, v. Hacke, Keller-Schleidheim, Bonafont, Falckh, Schlude oder Vorholz? — Es konnten trotzdem nicht alle erfaßt werden; doch hätte schon in diesem Teil ein im Volk heute noch lebendiger

Schriftsteller wie Alban Stolz mit in die Entwicklung der badischen Literatur gestellt werden müssen, wenn das Bild nicht ungenau werden soll. Vielleicht hätte auch Josef Lauterer mit seiner epischen Dichtung „Die Rudhard-Sage“ (Freiburg 1884) genannt werden dürfen. In der „Ortenau“ vom Jahre 1929 hat Desterling die Dichter Mittelbadens behandelt, so daß es sich erübrigt, auf dieses Teilgebiet seines jetzigen Werkes näher einzugehen. A. Schreibers Bild und Werk erfährt eine noch größere und schärfere Abrundung und Vertiefung. Es wäre zu begrüßen, wenn Desterling sich entschließen könnte, diesem zweiten Teil bald den bereits fertiggestellten dritten Teil folgen zu lassen.

D. Viehler.

Verklungen er Lärm von Freiherrn Jörg von Schauenburg.

Dem 1932 im Badenia-Verlag, Karlsruhe, erschienenen ersten Band ist nach dem Ableben des Verfassers der zweite gefolgt, der sich dem ersten ebenbürtig zur Seite stellt. In sachkundig ausgewählten Bildern aus der Kulturgeschichte des Reichstales wird der Zeitraum von der Schlacht bei Sempach (1386) bis zur französischen Revolution in lebenswürdig ansprechender Form, bei freier dichterischer Behandlung, dem Leser vor Augen geführt. Gediegene Geschichtskenntnisse und warme Heimatliebe sprechen aus jeder Zeile. Niemand wird das Büchlein aus der Hand legen ohne lebhaftes Bedauern, daß der Tod Jörg von Schauenburg, dem vielversprechenden Heimatdichter, allzufrühe die Feder aus der Hand genommen hat. — Die beiden Bände „Verklungen er Lärm“ sollten in keiner Bücherei der Schulen Mittelbadens fehlen, sie eignen sich auch vortrefflich als Schulpreise.

Th. von Glaubitz.

„Der Freiburger Oberhof“ ist der zweite Band der Veröffentlichungen des Alemannischen Institutes, Freiburg i. Br., betitelt. Johanna Bastian behandelt darin ein wichtiges Sondergebiet der oberrheinischen Rechtsgeschichte. In lichtvoller Darstellung wird die Organisation, Verfassung und Tätigkeit des Freiburger Obergerichtes erörtert. Mit juristischem Scharfblick werden die Unterschiede zwischen Rechtszug und Appellation klar herausgestellt. Ein großer Teil der Abhandlung ist dem Verfahren beim Rechtszug gewidmet, welches eine Entscheidung des Freiburger Oberhofs in den Fällen bezweckte, wo vor dem Stadtgericht einer zum Oberhof gehörigen Stadt kein einstimmiges Urteil ergangen war, vielmehr ein „merer“ und ein „minder“ Urteil vorlag. Der Oberhof hatte zu entscheiden, welchem von beiden Urteilen er den Vorzug geben wollte. Für die Geschichte der Ortenau interessieren insbesondere die Städte Haslach, Hornberg, Lahr, Mahlberg, Offenburg, Oberkirch und Steinbach, welche ihren Rechtszug an den Freiburger Oberhof nahmen. Das mit großem Fleiß zusammengestellte, hervorragende Rechtskenntnisse verratende Werk bringt nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Historiker und Heimatforscher eine Fülle von Anregungen zur weiteren Forschung auf dem Gebiete der altdeutschen Gerichtsverfassung.

Th. von Glaubitz.

Badisches Wörterbuch, herausgegeben von E. Dohs, Verlag Moritz Schauenburg, Lahr.

Seit der letzten Besprechung im Jahressbuch 1932 sind drei weitere Lieferungen erschienen (5., 6. und 7.) bis „trinken“. Diese drei Lieferungen stehen wohl sprachwissenschaftlich auf kaum zu übertreffender Höhe. Dazu kommen aber noch Mitteilungen geschichtlicher, kultureller, volkskundlicher Art. Brauchtum, Redensarten, Spruchweisheit finden reichliche Erwähnung und runden so in feiner Weise das Bild des betreffenden Wortes ab. Wir lernen zudem kennen Denk- und Wesensart des Mundartsprachers und tun einen tiefen Blick in die Seele des Volkes. Bei der Dringlichkeit der Sache wäre trotz der Anhäufung des Stoffes, wodurch das Werk allerdings nur gewinnen kann, eine raschere Folge der Lieferungen sehr erwünscht.

A. Staedele.